

**Verhandlungen
der
Landessynode
der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

**Ordentliche Tagung vom November 1959
(12. Tagung der 1953 gewählten Landessynode)**

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Verlagsdruckerei Gebr. Tron AG., Karlsruhe-Durlach
1960

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
III. Altesterrat der Landessynode	V
IV. Ausschüsse der Landessynode	Vf.
V. Verzeichnis der Redner	VI
VI. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VII
VII. Verhandlungen	1ff.
 E r s t e S i z u n g , 23. November 1959, vormittags	 1—12
Eröffnung durch den Präsidenten. — Ordinationsjubiläum des Landesbischofs. — Bekanntgabe der Entschuldigungen. — Bekanntgabe der Eingänge. — Der Umgang der Kirche mit dem Geld. — Bericht über die Arbeit der Liturgischen Kommission.	
 Z w e i t e S i z u n g , 25. November 1959, nachmittags	 12—27
Gesetzentwurf: Die Dienstbezüge der Geistlichen. — Gesetzentwurf: Die kirchlichen Gesetze über die Zurruhelegung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen. — Gesetzentwurf: Die Bezüge der vermissten Pfarrer, Vikare, Beamten und Angestellten. — Gesetzentwurf: Die Besoldung und Versorgung der Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden. — Die Finanzgebarterung der Landeskirche. — Bericht des Hauptausschusses zum neuen Kirchenbuch.	
 D r i t t e S i z u n g , 26. November 1959, vormittags	 27—64
Boranschlag der Landeskirche für die Rechnungsjahre 1960 und 1961. — Boranschlag der besonderen Fonds. — Antrag betr. Campingmission. — Anträge betr. Schaffung von fünf Stellen für Pfarrdiakone und betr. Bereitstellung von Mitteln zum Bau von 15 Kirchen oder Gemeindezentren.	
 V i e r t e S i z u n g , 27. November 1959, vormittags	 64—78
Gesetzentwurf: Die Vergütung für den Religionsunterricht. — Gesamtabstimmung über Boranschlag und Haushaltsgesetz. — Wahl eines neuen synodalen Mitglieds des Landeskirchenrats sowie dessen Stellvertreters. — Gesetzentwurf: Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. — Gesetzentwurf die Gemeindesatzungen der Evang. Kirchengemeinden Karlsruhe und Mannheim betr. — Eingabe betr. Wahlordnung. — Eingabe betr. Pfarrwahl. — Mitteilung des Diakonissenhauses Freiburg. — Gesuch des Diakonissenhauses Bethlehem um Beihilfe. — Vordringliche Fragen der diakonischen Arbeit. — Eingaben betr. Atomrüstung.	
 V I I I . A n l a g e n	
1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Genehmigung der Gemeindesatzungen der Evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe und Mannheim.	
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962).	
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Dienstbezüge der Geistlichen (Vorlage des Landeskirchenrats).	
3a. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Dienstbezüge der Geistlichen (gemäß § 113 der Grundordnung aus der Mitte der Landessynode eingebbracht).	
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die kirchlichen Gesetze über die Zurruhelegung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen (Vorlage des Landeskirchenrats).	
4a. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die kirchlichen Gesetze über die Zurruhelegung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen (gemäß § 113 der Grundordnung aus der Mitte der Landessynode eingebbracht).	
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Bezüge der vermissten Pfarrer, Vikare, Beamten und Angestellten.	
6. Begründung zu Anlage 3, 4 und 5.	
7. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Besoldung und Versorgung der Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden.	
8. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Vergütung für den Religionsunterricht.	
9. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Bender, D. Julius, Landesbischof

Katz, Hans, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs

Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats

Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat

Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat

Hammann, Ernst, Oberkirchenrat

Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat

Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:**a) Synodale Mitglieder**

Umhäuser, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe

v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg

Dürr, Hermann, Delan, Wiesloch

Hörner, Roland, Delan, Emmendingen

Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim

Rüdlin, Alfred, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim

Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim

b) Stellvertreter zu a)

Hauß, Friedrich, Delan, Dietlingen, 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode

Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.

Schweishart, Gottlieb, Pfarrer, Obrigheim

Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Nekarau

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz

Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg

c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg

Hahn, D. Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg

d) Prälaten (mit beratender Stimme)

Maas, D. Hermann, Prälat, Heidelberg

Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat, Freiburg

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

**Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.
(K.B. Hornberg/Konstanz) FA.**

**Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt,
Waldshut (K.B. Mannheim) RA.**

**Barner, Dr. Hans, Delan, Heidelberg
(K.B. Heidelberg) RA.**

**v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor,
Freiburg (ernannt) RA.**

**Dürr, Hermann, Delan, Wiesloch
(K.B. Ladenburg-Weinheim/Oberheidelberg) HA.**

**Ed, Richard, Stadtamtsrat, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.**

**Fischer, Dr. Fritz, Schriftleiter, Müllheim
(K.B. Müllheim)**

**Glenrich, Otto, Kaufmann, Unteröwisheim
(K.B. Bretten) FA.**

**Frank, Dr. Gerhard, Studienrat, Schopfheim
(K.B. Schopfheim) HA.**

**Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R., Sinsheim
(K.B. Sinsheim) FA.**

**Hahn, D. Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg
(ernannt) HA.**

Hauß, Friedrich, Delan, Dietlingen (ernannt) HA.

**Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer, Badenweiler
(K.B. Freiburg/Mühlheim) HA.**

**Henninger, Otto, Schreinermeister, Lengenrieden
(K.B. Bögberg) FA.**

**Heinrich, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.**

**Hockenjos, Fritz, Forstmeister, St. Märgen
(K.B. Freiburg) FA.**

**Hörner, Roland, Delan, Emmendingen
(K.B. Laht/Emmendingen) HA.**

**Hürster, Alfred, Geschäftsführer, Billingen
(K.B. Hornberg) FA.**

**Hüb, Martin, Pfarrer, Hinterzarten
(K.B. Lörrach/Schopfheim) FA.**

**Hütter, Karl, Landwirt u. Müller, Wollenberg-Neumühle
(K.B. Neckarbischofsheim) HA.**

**Klen, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz
(K.B. Konstanz) RA.**

**Köhlein, Dr. Ernst, Delan, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.**

**Körner, Dr. Gerhard, Facharzt für innere Krankheiten,
Offenburg (K.B. Laht) HA.**

**Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB., Baden-Baden
(K.B. Baden-Baden) HA.**

**Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Nekarau
(K.B. Mannheim) RA.**

**Lampe, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach
(K.B. Lörrach) FA.**

**Lampf, Dr. Friedrich, Oberstudiedirektor i. R., Wertheim
(K.B. Wertheim), FA.**

Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim (ernannt) HA.

**Leinberger, Heinrich, Studienrat, Karlsruhe
(K.B. Adelsheim) HA.**

**Lindenbach, Otto, Steuerberater, Nekarelz
(K.B. Mosbach) FA.**

Möller, Emil, Werkmeister, Mannheim-Nedarau
 (K.B. Mannheim) J.A.
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
 (K.B. Heidelberg) H.A.
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat, Ilvesheim
 (K.B. Ladenburg-Weinheim) R.A.
 Rave, Dr. Paul, Oberstud.-Direktor, Heidelb.-Wieblingen
 (K.B. Heidelberg) H.A.
 Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
 (ernannt) H.A.
 Rig, Karl, Landwirt, Linzenheim
 (K.B. Karlsruhe-Land) H.A.
 Rüdlin, Alfred, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim
 (K.B. Pforzheim-Stadt) R.A.
 Schaal, Wilhelm, Pfarrer, Kork
 (K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim)
 Schindeler, Wilhelm, Landeskommissär a. D., Oppenau
 (K.B. Rheinbischofsheim) R.A.
 Schlapper, Dr. Kurt, Professor, Rodenau
 (K.B. Neckargemünd) R.A.
 Schlini, D. Dr. Edmund, Univ.-Professor, Heidelberg
 (ernannt) R.A.
 Schneichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim
 (ernannt) J.A.
 Schmelcher, Wilhelm, Geschäftsführer, Herrenalb
 (K.B. Oberheidelberg) J.A.

Schmitt, Georg, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim
 (K.B. Mannheim) J.A.
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL, Konstanz
 (ernannt) J.A.
 Schneider, Robert, Rektor, Emmendingen
 (K.B. Emmendingen) R.A.
 Schühle, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach
 (K.B. Durlach/Karlsruhe-Land) J.A.
 Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrikheim
 (K.B. Adelsheim/Mosbach) R.A.
 Schweikhart, Walter, Dekan, Bogberg
 (K.B. Bogberg/Wertheim) R.A.
 Siegel, Peter, Ingenieur, Niesfern
 (K.B. Pforzheim-Land) H.A.
 Ulmrich, Friedrich, Behördenangestellter, Karlsruhe-
 Durlach (K.B. Durlach) J.A.
 Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichts-
 hof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
 Urban, Georg, Dekan, Bretten
 (K.B. Bretten/Sinsheim) H.A.
 Wallach, Dr. Manfred, Delan, Neckargemünd
 (K.B. Neckarbischofsheim/Neckargemünd) H.A.
 Würthwein, Adolf, Dekan, Pforzheim (K.B. Pforzheim-
 Stadt/Pforzheim-Land) H.A.
 Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer (ernannt)

III.

Ältestenrat der Landessynode

Umhauer, Dr. Erwin, Präsident der Landessynode
 Haub, Friedrich, 1. Stellvertreter des Präsidenten und
 Vorsitzender des Hauptausschusses
 Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten
 und Vorsitzender des Finanzausschusses
 Fischer, Dr. Fritz, Schriftführer der Landessynode
 Klen, Arnold, Schriftführer der Landessynode
 Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

Wallach, Dr. Manfred, Schriftführer der Landessynode
 v. Dieße, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des
 Rechtsausschusses
 Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
 Hörner, Roland, von der Synode gewähltes Mitglied
 Lehmann, Lic. Kurt, von der Synode gewähltes Mitglied
 Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
 Rüdlin, Alfred, von der Synode gewähltes Mitglied

IV.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

Haub, Friedrich, Dekan, Vorsitzender
 Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender
 Dür, Hermann, Dekan
 Ed, Richard, Stadtamtsrat
 Frank, Dr. Gerhard, Studienrat
 Hahn, D. Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor
 Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer
 Hörner, Roland, Dekan
 Hüttner, Karl, Landwirt und Müller
 Körner, Dr. Gerhard, Facharzt
 Kroll, Ludwig, Buchhändler
 Leinberger, Heinrich, Studienrat
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.
 Rave, Dr. Paul, Oberstudiedirektor
 Rig, Karl, Landwirt
 Siegel, Peter, Ingenieur
 Urban, Georg, Dekan
 Wallach, Dr. Manfred, Dekan
 Würthwein, Adolf, Dekan

Rechtsausschuss
 v. Dieße, D. Dr. Constantin, Univ.-Prof., Vorsitzender
 Klen, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, stellv. Vorsitzender
 Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt
 Barner, Dr. Hans, Dekan
 Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
 Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan
 Kühn, Erich, Pfarrer
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat
 Rüdlin, Alfred, Gewerbeschuldirektor
 Schindeler, Wilhelm, Landeskommissär a. D.
 Schlapper, Dr. Kurt, Professor
 Schlini, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor
 Schneider, Robert, Rektor
 Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer
 Schweikhart, Walter, Dekan

Finanzausschuss
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
 Huh, Martin, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender
 Adolph, Günter, Pfarrer

Glendrich, Otto, Kaufmann
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.
 Henninger, Otto, Schreinermeister
 Hostenjos, Fritz, Forstmeister
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer
 Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
 Lampf, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor i. R.

Lindenbach, Otto, Steuerberater
 Möller, Emil, Werkmeister
 Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt
 Schmelcher, Wilhelm, Geschäftsführer
 Schmitt, Georg, Fabrikdirектор
 Schühle, Andreas, Dekan
 Ulmrich, Friedrich, Behördenangestellter

V.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Pfarrer	48, 61, 64, 74 f., 75, 76
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	4, 18 f., 25, 72 f., 73
Bärner, Dr. Hans, Dekan	9 f., 67, 69
Bender, D. Julius, Landesbischof	5, 8, 9, 22, 23, 24, 38, 38 f., 40, 42, 48, 48 f., 50, 52, 57, 58, 61, 63, 74, 75
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	12, 70
Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat	23, 24 f., 33, 35, 37, 38, 41, 42, 44, 46, 48, 49, 55, 56, 57, 60
v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	7, 8, 54, 56, 68, 70
Dürr, Hermann, Dekan	13, 26 f.
Eck, Richard, Stadtamtsrat	26
Glendrich, Otto, Kaufmann	35, 62
Frank, Dr. Gerhard, Studienrat	63
Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.	24, 51, 71
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat	35 f., 44 f., 47, 47 f., 48, 58
Hauß, Friedrich, Dekan i. R.	33, 35, 57 f., 60, 60 f., 61 f., 63, 64, 78
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat	41, 46, 46 f., 47, 63
Hörner, Roland, Dekan	6, 8, 50, 51, 59, 64, 68, 75
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	33
Hütter, Karl, Landwirt und Müller	21
Huß, Martin, Pfarrer	71
Katz, Hans, Oberkirchenrat	1 f., 22, 43, 43 f., 48, 49, 52, 53, 66, 67, 68, 69 f., 70
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor	22, 70, 73 f.
Köhlein, Dr. Ernst, Dekan	22, 23, 41
Körner, Dr. Gerhard, Facharzt	3, 3 f., 5, 6, 23, 48, 50, 50 f.
Kühn, Erich, Pfarrer	20 f., 24, 25, 46, 66 f.
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker	61, 72
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer	7, 27, 77 f.
Maas, D. Hermann, Prälat	1
Rane, Dr. Paul, Oberstudiendirektor	22, 50, 53, 67, 68, 69, 70
Ritz, Karl, Landwirt	62
Rüdlin, Alfred, Gewerbeschulldirektor	69
Schaal, Wilhelm, Pfarrer	59
Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D.	24, 25
Schlapper, Dr. med. Kurt, Professor	21, 45
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt	3, 5, 8, 13 ff., 23, 24, 25, 38, 39, 39 f., 40, 41, 42, 44, 49, 50, 53, 55, 56, 65
Schmelcher, Wilhelm, Geschäftsführer	21 f., 42, 43, 58
Schmitt, Georg, Fabrikdirектор	4, 33, 40, 54, 55, 57
Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL	3, 4, 5 f., 6 f., 7, 11 f., 19 f., 23, 25 f., 27 ff., 33 f., 35, 37, 37 f., 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 53 f., 54, 55, 56, 57, 58, 61, 64
Schneider, Robert, Rektor	65 f., 68
Schweikart, Walter, Dekan	39, 65
Siegel, Peter, Ingenieur	62 f., 63
Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Präsident der Landessynode	1, 2 f., 3, 5, 6 f., 7, 8 f., 9, 10, 12, 18, 19, 22 f., 23 f., 24, 25, 26, 27, 32, 37, 39, 40, 41, 43, 44, 45 f., 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 54 f., 57, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 70 f., 71 f., 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78
Urban, Georg, Dekan	68, 70, 74
Wallach, Dr. Manfred, Dekan	4 f., 22, 51, 58 f., 78
Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat	70, 71
Würthwein, Adolf, Dekan	7 f., 27, 51 f., 56, 56 f., 62, 63 f., 64, 67, 68
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer	34 f., 36 f., 37, 42, 42 f., 49 f., 50, 52, 75 f., 77

VI.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	30, 32 f., 37
Atomrüstung, Eingaben	7 f., 77 f.
Beamte der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden, Besoldung und Versorgung	25
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	72
Beispielsschulen	31
Betriebsmittelfonds	55
Campingmission	57 ff.
EWIM, Zuschuß	31
Dekane, Funktionsgehalt	13, 22, 23
Diakone, Antrag auf Schaffung neuer Stellen	12, 60 ff.
Diakonische Arbeit, Bericht über vordringliche Aufgaben	76 f.
Diakonissenhaus Bethlehem, Gesuch um Beihilfe	74 ff.
Diakonissenhaus Freiburg, Mitteilung an die Landessynode	74 f.
Diasporabauprogramm	28, 29
Diaspora und Randgebiete der Städte, kirchliche Betreuung	60 ff.
Dienstbezüge der Geistlichen	13 ff.
Finanzgebarung der Landeskirche	3 ff., 26
Gemeindesatzungen der Kirchengemeinden Karlsruhe und Mannheim	72 f.
„Haus der Kirche“ in Herrenalb	41 f.
Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 1960 und 1961	54 f., 71
Haushaltsvoranschlag der Landeskirche	27 ff., 71
Instandsetzungsprogramm	28 f.
Karlsruhe, Gemeindesatzung	72 f.
Kindergartenfrage	33 ff., 49 ff.
Kindergärtnerinnenseminar in Freiburg	44
Kirchenbausteuer	28
Kirchenbuch, Vorschläge für die Neuschaffung	9 f., 26 f.
Kirchenmusikalisches Institut	44 ff.
Kirchensteuer vom Einkommen, Wegfall der Begrenzung	54, 55
Kurorte, kirchliche Betreuung	59 f.
Landeskirchenrat, Wahl eines neuen Mitglieds und seines Stellvertreters	71 f.
Lehrpraktikanten	46 f.
Mannheim, Gemeindesatzung	72 f.
Patenkirche Berlin-Brandenburg, Gruftelegramm	13
Petersstift in Heidelberg	41 f.
Pfarrwahl, Eingabe des Dekanats Lörrach	6, 73 f.
Randgebiete der Städte, kirchliche Betreuung	60 ff.
Rechnungsjahr, Ermächtigung zur Verlegung	54 f.
Reformationsfest, Eingabe betr. Verlegung	8 f.
Religionsunterricht, Gesetzentwurf über Vergütung	16 f., 52 ff., 65 ff.
Ruhestandsbezüge und Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	24 f.
Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst	43 f.
Sozialreferent der Landeskirche	47 f.
Stellenplan	52
Stellenplan, Errichtung einer weiteren A-16-Stelle	71
Überhangbeträge im Etat, Verwendung	37 ff.
Vermietete Pfarrer, Vikare, Beamte und Angestellte, Bezüge	25
Vikarinnen, Eingabe betr. Pfarrertitel	6 f.
Volksmissionarisches Pfarramt in Berghausen	47, 48 f.
Voranschlag der besonderen Fonds	55 ff.
Wahlordnung, Antrag auf Überprüfung	10 ff., 73

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenografin aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Schlussgottesdienst mit heiligem Abendmahl fand am 27. November in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 23. November 1959, 9 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung.

II.

Entschuldigungen.

III.

Bekanntgabe der Eingänge.

IV.

Kurzbericht des Vorsitzenden der Liturgischen Kommission über deren Arbeit am neuen Kirchenbuch.

V.

Verschiedenes.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Vor Eintritt in die Tagesordnung hat Herr Oberkirchenrat Kaz den Wunsch, ein Wort zu sprechen.

Oberkirchenrat Kaz: Heute darf unser hochverehrter, lieber Herr Landesbischof sein vierzigjähriges Ordinationsjubiläum begehen. Am 23. November 1919 wurde er mit seinen damaligen Kursgenossen von Professor Bauer in Heidelberg ordiniert. Es ist ein schönes Zusammentreffen, daß dieser Tag zusammenfällt mit der Eröffnung unserer Herbstsynode. So dürfen wir das, was unsere Herzen heute bewegt, zusammen mit den berufenen Vertretern unserer Kirche unserem Herrn Landesbischof sagen. Sein Weg hat ihn von Hagsfeld über St. Georgen und Schopfheim nach Weikirch geführt und von dort schon bald nach Nonnenweier. Im Jahre 1928 wurde er in das Hausvateramt des Diakonissenhauses Nonnenweier berufen. Nach ein paar stilleren Jahren des Einlebens in dieser besonderen Arbeit kamen die Jahre des Dritten Reiches. Wir können heute in der Rückschau gut beurteilen, welche Nöte und Anfechtungen einem solchen Werk, das damals fast ausschließlich den Kindern diente, drohten. Denn gerade die Arbeit, die die Kirche an der Jugend getan hat, war damals besonders gefährdet. Deshalb mag es manchmal über Menschen-

kraft gegangen sein, was auf den Schultern des Leiters eines Mutterhauses gelegen hat. Unser lieber Bischof durfte damals gewiß erleben, was er uns gestern gepredigt hat: Wir haben einen Gott, der da hilft, und den Herrn Herrn, der vom Tode errettet.

Es gehört — ich glaube, das kann man so sagen — zur Tradition des Mutterhauses Nonnenweier, daß dieses stille Dorf und Haus immer ein Quellort gewesen ist, von dem Ströme des lebendigen Wassers ausgingen, nicht nur in die Arbeit an den Kleinkindern, sondern auch für den Dienst der gesamten Kirche. Immer wieder standen die Männer, die dem Mutterhaus vorstanden, und ihre Freunde in den Brennpunkten kirchlichen Geschehens, in der Mitverantwortung für die Fragen und den Weg, den unsere Kirche zu gehen hat. So ist es auch bei unserem lieben Bischof während seiner Zeit der Haushalterschaft in Nonnenweier gewesen. Wie manchmal durften wir dort durch seine Initiative und Mitverantwortung zusammenkommen in der Konferenz, die wir als Gernsbacher Konferenz von den Vätern übernommen hatten, um uns dort zurüsten zu lassen für den Dienst in der Kirche. Und in der Kirchekampfzeit fand — das darf man gewiß so ausdrücken — manche echte Synode in Nonnenweier, mitverantwortet und mitgeleitet durch den damaligen Vorsteher des Mutterhauses, statt. Nonnenweier war in den Jahren 1933 bis 1945 wieder ein Ort, an dem geistliche Entscheidungen für den Gesamtdienst unserer Kirche gefallen sind.

Dann kam 1945 die Frage nach der Neubesetzung des Bischofsmates. Als es am Horizont deutlich wurde, daß der Nonnenweierer Pfarrer wegen der Übernahme dieses Amtes gefragt würde, bereitete die Frage nach einem Ja zu dieser Berufung, das weiß ich auf Grund der persönlichen Freundschaft, unserer Bischof große Not. War es erlaubt, in diesem Augenblick des Neuaufbaues das Mutterhaus zu verlassen? Als dann der Ruf kam, war es doch deutlich, daß der damalige Pfarrer Bender den Weg in das Bischofsmat gehn mußte. Seitdem kennen die meisten unter uns den Weg unseres Landesbischofs. 1945 gingen die Türen für die Arbeit der Kirche weit auf. Damit ist die Gefahr heraufgestiegen, die viele von uns auch heute immer wieder als Gefahr sehen. Würde die Kirche in ihrem Dienst nicht so in die Breite und Weite zu stoßen versuchen, daß

sie der Tiefe verlustig ginge? Wir danken es unserem lieben Bischof, daß er unermüdlich und immer neu darauf hingewiesen hat, daß der einzige und wahre Schatz der Kirche das Evangelium ist, und daß dann, wenn sie dies Evangelium recht verkündet, ihr Dienst in die Tiefe und in die Weite geht. Wir sind immer neu dankbar dafür, daß es ihm gegeben ist, in einer ausgeglichenen Vereinigung zwischen Ausgeschlossenheit für alle neuen Aufgaben und neuen Wege, die der Kirche gezeigt werden, und dem Festhalten an dem Bewährten und der einzigen Aufgabe der Kirche ihr den Weg zu zeigen. Ob das damit zusammenhängt, daß zwei geistliche Ströme bei ihm zusammenfließen: die Erkenntnisse aus Luthers Theologie über die Grundprinzipien der Auslegung der hl. Schrift mit einem gesegneten und gesunden pietistischen Erbe, das die Umsetzung dieser Erkenntnisse in den Dienst an der Kirche vollziehen hilft.

So dürfen wir von Herzen dankbar sein, daß nach 1945 unser himmlischer Vater Dich, lieber Freund und Bruder, in diesen Dienst gerufen hat und Dir immer wieder die Kraft zur Treue, Festigkeit und Klarheit über den Weg, den wir zu gehen haben, geschenkt hat. Und mit dem Dank an den himmlischen Vater dürfen wir auch den Dank an den Menschen, an unseren lieben Bischof verbinden. Dieser Dank kommt aus ganzem Herzen. Möchte der Herr der Kirche Dir noch Jahre gesegneten Wirkens in Kraft und in Freudigkeit zum Heil der Kirche schenken!

Einer unserer Brüder aus der Synode stand damals mit unserem Bischof zusammen vor dem gleichen Altar und wurde von dem gleichen Ordinator eingeseignet: unser lieber Bruder Dekan Georg Urban. Auch er darf heute auf vierzig Jahre des Dienstes in der Kirche zurückblicken. Dank und Würdigung, lieber Freund und Bruder Urban, auszusprechen, ist Sache eines anderen. Niemand greife in ein fremdes Amt. Es durfte und mußte aber der Name genannt und die Tatsache ausgesprochen werden. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Verehrte und liebe Konzynoden! Wir freuen uns, daß Herr Oberkirchenrat Kaß als Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats die Gelegenheit unserer Plenarsitzung benützen konnte und benützt hat, dem Herrn Landesbischof den Dank des Oberkirchenrates und der Landeskirche und die Glückwünsche zu seinem vierzigjährigen Dienstjubiläum auszusprechen. Wir, meine lieben Konzynoden, schließen uns diesem Dank und diesen Glückwünschen aus vollem Herzen an. Wir haben bereits im vergangenen Spätjahr, es war im Oktober vorigen Jahres, anlässlich des 65. Geburtstages unseres Landesbischofs Gelegenheit gehabt, seine Verdienste um die Kirche, seine Arbeit für die Landessynode und die große Hilfe zu würdigen, die er uns bei unserer Arbeit immer gewesen ist. Ich darf, um mich nicht zu wiederholen, auf jene Ausführungen Bezug nehmen und Ihnen, Herr Landesbischof, auch den herzlichsten Glückwunsch und Segenswunsch der Landessynode aussprechen. — Ad multos annos! (Allgemeiner Beifall!)

Auch Sie, Herr Dekan Urban, verdienen aus Anlaß des heutigen Tages unseren Dank und unsere Anerkennung für die langjährigen treuen und erfolgreichen Dienste, die Sie der Kirche, den Gemeinden, in denen Sie tätig waren, den Pfarrern, die Ihnen als Dekan unterstellt waren, und uns, der Landessynode, und damit der Landeskirche geleistet haben. Wir sind immer gern auf das Wort von Ihnen eingegangen, das Wort, das einer reichen Erfahrung und einem gediegenen Wissen entsprang. Sie haben uns viel geholfen damit, und nicht zuletzt haben Sie uns auch geholfen durch Ihren wunderbaren, gesunden Humor, mit dem Sie unsere Verhandlungspausen zu würzen verstanden. Namens der Landessynode spreche ich Ihnen die herzlichsten Glückwünsche aus. Alles Gute! (Allgemeiner Beifall!)

I.

Nun treten wir in die Tagesordnung ein. Ich begrüße Sie, meine lieben Konzynoden, zur letzten Tagung unserer Amtsperiode. Ich hoffe, daß wir eine fruchtbare und gedeihliche Arbeit leisten können. Und ich hoffe auch, daß es keine Schwierigkeiten geben wird, wenn wir am Schluß unserer Tagung abstimmen müssen. Ich hoffe, daß da nicht etwa die Frage nach der Beschlusshilfegeschäftsfähigkeit der Synode mit Nein beantwortet werden müßte. Das wäre äußerst bedauerlich und schmerzlich angesichts der bedeutenden Vorlagen, die wir zu verabschieden haben. Wir sind ja auch diesmal nicht nur Landessynode, sondern auch Steuer-Synode, und wir werden zum Schluß in unserer Plenarsitzung wohl auch die Vertreter der Staatsregierung sehen, und es wäre sehr peinlich, wenn wir da nicht beschlußfähig sein sollten. Ich darf also bitten, daß die Herren es sich versprechen, vor Schluß der Plenarsitzungen Herrenabz zu verlassen.

Heute haben wir keine Gäste zu begrüßen. Der Württembergische Landeskirchentag hat seine Amtszeit beendet. Der neue Kirchentag ist noch nicht konstituiert. Infolgedessen hat mir Herr Präsident D. Lechler mitgeteilt, er und seine Kollegen halten sich nicht mehr für kompetent, einen Vertreter zu unserer Synodtagung zu entsenden. Er wünscht uns aber das Beste.

Auch von unserer Patenkirche in Berlin-Brandenburg kann ich heute leider keinen Vertreter begrüßen. Es ist mir zwar mitgeteilt worden, daß Herr Konistorialrat Steinlein aus Finsterwalde/Niederlausitz den Auftrag habe, an unserer Synode teilzunehmen. Er schrieb mir aber, er habe noch keine Reisegenehmigung. Und für den Fall, daß er die nicht bekommen sollte, bittet er, ihn zu entschuldigen. Wir hoffen aber immerhin, daß die Reisegenehmigung noch nachträglich kommt und wir Gelegenheit haben, ihn hier zu begrüßen.

II.

Entschuldigt haben sich die Herren Professor D. Dr. Ritter, Oberstudiedirektor Dr. Lampp, Herr Lindenbach, Herr Kroll, dann heute noch Herr Leinberger und Herr Siegel, die beide nur einen Teil der Synode mitmachen können. Die Herren Professoren Schlink und Hahn haben leider erklären müssen, daß sie nur zur Eröffnung kommen könnten, weil sie aus beruflichen Gründen verhindert seien, im übrigen an unseren Sitzungen teilzunehmen. Auch Herr Dekan Schühle ist verhindert zu kommen. Er hat einen Unfall gehabt, der ihn noch ans Bett fesselt. Wir wünschen recht baldige Genesung.

III.

Es folgt nunmehr die Bekanntgabe der Eingänge. In erster Reihe erwähne ich dabei die Vorlagen des Landeskirchenrats. Ich habe fünf dieser Vorlagen in Anwendung einer Bestimmung der Geschäftsordnung dem Finanzausschuß zuweisen müssen im Hinblick darauf, daß die große Fülle von Aufgaben, die uns bevorstehen, es notwendig erscheinen ließ, daß ein Teil dieser gewichtigen Vorlagen schon vorberaten würde. Es ist dies der Entwurf des Voranschlages für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 einschließlich Statut, zweitens der Entwurf des Voranschlages der unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrfasse für die Rechnungsjahre 1960 und 1961, drittens der Entwurf verschiedener kirchlicher Gesetze, nämlich über die Dienstbezüge der Geistlichen, über die Zurruhesezung und Ruhestandsbezüge und Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten und schließlich über die Besoldung und Versorgung der Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden. Ich habe nach der Geschäftsordnung das Recht gehabt, auf Verlangen des Lan-

des Kirchenrats diese Vorlagen dem Finanzausschuß unmittelbar zuzuweisen. Ich bedarf aber zu dieser Handlung nun Ihrer nachträglichen Bestätigung. Ich bitte um diese. (Allgemeine Zustimmung!) Ich danke Ihnen. Zusammen mit diesen Vorlagen sind auch die einschlägigen Gesuche an den Finanzausschuß überwiesen worden. Dazu gehörte insbesondere die Eingabe des Pfarrvereins, und der Finanzausschuß hat den Vertreter des Pfarrvereins, Herrn Pfarrer Löffler, am Samstag bei seinen Beratungen mit angehört. Ich nehme an, daß Sie auch diese Überweisungen gutheißen.

Synodaler Dr. Körner: Ich weiß nicht, ob ich sagen soll: „Zur Geschäftsordnung“. Ich möchte den Antrag stellen, daß die Verhandlung über den Etat 1960/61 auch dem Hauptausschuß zur Beratung überwiesen wird, weil ich es für notwendig halte, daß wir uns einmal — oder endlich einmal — darüber Gedanken machen, wie die Kirche mit Geld umzugehen hat. Ich bin an verschiedenen Stellen sehr in Sorge, ob das bei dem Haushaltplan in rechter Weise geschieht, und ich wäre dankbar dafür, wenn wir uns im Hauptausschuß über die einzelnen Punkte, die ich jetzt nicht nennen möchte, beraten könnten.

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke Ihnen für die Anregung, Herr Dr. Körner. Ich wollte eben auf diese Frage zu sprechen kommen. Auch die vorhin von mir erwähnten Vorlagen sind durch die Vorberatung im Finanzausschuß noch nicht erledigt, sind noch nicht reif für unsere Verhandlungen im Plenum. Es sind so viele Rechtsfragen in diesen Vorlagen, in diesen erwähnten Gesetzen drin, daß wir die Auffassung des Rechtsausschusses unbedingt dazu ergänzend haben müssen. Ich bitte Sie deshalb um die Ermächtigung, die Gesetze a—d, die in meinem Schreiben an Sie vom 16. September erwähnt sind, dem Rechtsausschuß zur Mitberatung zu überweisen. Es wird allerdings das Hauptgesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen noch nicht an den Rechtsausschuß gehen können, weil der Finanzausschuß eine ganz andere Formulierung vorgesehen hat. Sobald sie aber vorliegt, wird auch dieses Gesetz an den Rechtsausschuß gehen, sofern Sie damit einverstanden sind.

Synodaler Dr. Schmehel: Ich nehme an, daß Herr Dr. Körner mit seiner Anregung nicht bringen wollte eine grundsätzliche Überlegung oder grundsätzliche Änderung in der Verteilung der Arbeit unserer Synode, sondern daß seine Anregung sich hält an den Grundsatz der bisherigen Arbeitsverteilung. Ich versage mir jetzt darauf einzugehen, was es bedeuten würde, wenn damit tatsächlich eine grundsätzliche Frage angerührt würde. Ich halte mich nur für verpflichtet, hier zu sagen, ich könnte zustimmen nur unter der Voraussetzung, daß damit nicht angerührt wird unsere Arbeitsmethode. Diese Arbeitsmethode besteht darin, daß wir alle, das Plenum letzten Endes verantwortlich ist für alle Vorlagen durch die Behandlung im Plenum. Die Vorbereitung dieser Arbeit geschieht durch Spezialausschüsse, in denen die Gesamtverantwortung vorbereitet wird für das Plenum. Beim Zusammenwirken der einzelnen Ausschüsse bedarf es lediglich des Abwägens, welche Spezialfragen hineinragen in das Arbeitsgebiet anderer Ausschüsse. So geschah das bisher. Steckt hinter der Anregung aber die Frage, ob die Finanzfragen oder die Etatfragen nicht auch grundsätzlich neben dem Finanzausschuß eo ipso wegen des Gewichts bestimmter Fragen in anderen Ausschüssen behandelt werden sollen — wenn diese Grundsatzfrage hier aufgerollt wird, dann müßte noch allerlei dazu gesagt werden. Ich fordere die Debatte nicht heraus, sondern sage nur, ich will mich sichern. Ich bin einverstanden unter der Voraussetzung, daß es bei dem bisherigen Usus bleibt.

Synodaler H. Schneider: Ich habe die Frage von Konnodale Körner so verstanden, daß er zu verschiedenen Positionen nicht die finanzielle Seite erörtern will, son-

dern eben im Hauptausschuß ein Gespräch darüber führen und auch eine Meinungsbildung herbeiführen möchte, ob unter Umständen, sagen wir mal, bei irgendeinem der kirchlichen Werke zu wenig getan wird, bei einem andern vielleicht zu viel, so daß eine Verlagerung von mehr äußeren Finanzfragen zu inneren Fragen der Kirche und dersele vorgenommen wird. So habe ich es verstanden, und dann wäre dem Anliegen ja Genüge geleistet. Wir wären im Finanzausschuß sogar dankbar, wenn wir, die wir nur die Einfügung der einzelnen Positionen im Gesamtraum des Finanzplanes vornehmen, hiermit eine aus den inneren Gegebenheiten erwachsende Korrektur erfahren könnten. So habe ich die Anregung verstanden. Habe ich recht?

Synodaler Dr. Körner: Meine Anregung geht darauf aus, daß wir uns grundsätzlich über das Gebahren der Kirche mit Geld Gedanken machen sollten. Ich denke nicht an ein geschäftsordnungsmäßig anderes Verfahren unserer Verhandlungen, sondern ich denke daran, daß einmal in einem Gespräch unter uns geklärt werden müßte, ob die Positionen in unserem Etat richtig ausgewogen sind, z. B. das Verhältnis zwischen den Ausgaben für Beamte zu den Ausgaben für Seelsorge, für Innere und Äußere Mission usw.

Ich denke weiter an die Not unserer Entscheidung, wenn Bauaufgaben vor uns gestellt werden, deren Notwendigkeit wir nicht bestreiten können, die aber das Volumen unseres Haushalts beträchtlich vermehren würden, wie z. B. jetzt der von mir befürwortete Neubau des Mutterhauses Bethlehem.

Ich möchte die Frage stellen, ob wir in Zukunft in solchen Fällen nicht von unserer Gepflogenheit abgehen sollten, den Besitz der Kirche nicht anzutasten. Ich kann diese Frage nicht beantworten. Aber ich möchte sie stellen. Können wir es als Kirche nicht machen wie ein Privatmann, der, wenn er bauen muß, seinen festgelegten Besitz dafür flüssig macht? Können wir als Kirche nicht auch etwas von unserem Besitz, Forsten, Gebäuden oder was da ist, verkaufen, um ihn in anderer Form aktueller der Kirche dienstbar zu machen?

Ich denke weiter an die Frage, ob die Kirche bei ihrem Steuerfuß von 10 Prozent bleiben soll. Würde die so weit hin schwerhörige Öffentlichkeit nicht ganz anders nach der Kirche fragen, wenn diese betont auf mancherlei verzichten würde, was ihr jetzt selbstverständliche Gewohnheit geworden ist — um der Verkündigung ihrer Botchaft willen?

Könnte man etwa die Seelsorge in unserer Kirche dadurch fördern, daß man sich in den Bauaufgaben bewußt einschränkt? Um die Seelsorge ist es weithin in unserer Kirche schlecht bestellt. Ist dafür etwa die Überforderung unserer Pfarrer durch Bauaufgaben mitverantwortlich??

Ich weiß wohl, daß wir mit Synodalbeschlüssen die Seelsorge der Kirche nicht machen können.

Aber ich frage, ob wir als Kirche nicht in dieser unserer Zeit um des Auftrages der Kirche willen mit ungewöhnlichen Mitteln Zeugnis ablegen sollten von unserem Herrn — nicht einfach mitzuziehen in dem Sog unserer Zeit, bis wieder eine Diktatur uns zur Bestimmung zwingt, indem sie uns vor radikal geänderte äußere Verhältnisse stellt.

Ich weiß das alles nicht. Ich frage nur, ob wir uns über diese Dinge nicht einmal im Hauptausschuß eingehend unterhalten können, um uns darüber klar zu werden, wie wir als Kirche mit dem Geld umgehen sollen bzw. umgehen dürfen, das uns jetzt zur Verfügung steht.

Ich bin auf diese Fragen nicht von mir aus gekommen, sondern als vor einigen Wochen über den reichen Jüngling Mt 19 bzw. Lk 18 gepredigt wurde, ging es mir plötzlich heiß durchs Herz, ob nicht nur ich, sondern unsere ganze Kirche als solche von Christus gefragt sei: Wie gehst du mit dem Gelde um? Bist du bereit, dieses Geld, das dir jetzt zur Verfügung gestellt ist, in einer ganz anderen Weise

als bisher zu opfern und einzusezen in die weltweiten und ganz nahen Verpflichtungen, die die Kirche hat?

Ich denke z. B. daran, daß in unserem Etat gar kein Wort darüber steht, wie wir uns etwa der Not der Kirchen in den unterentwickelten Ländern sehr eingehend annehmen könnten. Wir bauen, wir bauen oft sehr aufwendig und sehen solche anderen Aufgaben gar nicht mehr.

Solche Fragen, die ich hier nur angedeutet habe, sind es, die ich gerne besprochen hätte, bevor ich hier in der Steuersynode zu den einzelnen Positionen Stellung zu nehmen habe.

Synodaler Schmitt: Bei den seither stattgefundenen Besprechungen des Finanzausschusses ist auch betont worden, daß der Hauptausschuß, vielleicht auch der Rechtsausschuß mit den Finanzfragen vertraut gemacht werden soll, damit evtl. vor der Plenarsitzung der Steuersynode eine gemeinsame Besprechung stattfinden soll. Ich möchte dahin die Anregung geben, ob der vom Herrn Vorredner gemachte Vorschlag, im Hauptausschuß die Finanz- und Geldfragen zu besprechen, vielleicht so stattfinden kann, daß, wenn auch nicht die ganzen Ausschüsse vom Finanzausschuß und Rechtsausschuß, so doch einige Vertreter dieser Ausschüsse auch beteiligt werden, damit dann schon eine Verbindung aller drei Ausschüsse und eine Einigung dieser Fragen auf dreifacher Ausschubbasis gegeben ist.

Synodaler H. Schneider: An sich bin ich dankbar für das, was Bruder Körner hier zum Ausdruck gebracht hat. Wir wollen ganz ehrlich gestehen, gerade wir Leute vom Finanzausschuß: wir leiden selbst darunter, daß wir heute über Millionensummen verfügen müssen, zum Teil zwangsläufig, zum Teil einfach auf Grund von Anträgen, die an uns herankommen, und Bedürfnisse, die von außen an uns herangetragen werden. Wir leiden selbst darunter, daß wir diese Generalsicht, die Bruder Körner durch die Anregung eines Gesprächs darüber vermitteln möchte, nicht immer haben. Aber — nun muß ich als Praktiker hier sprechen — liebe Freunde! Wie sollen wir den Haushalt auf Ende dieser Woche abschließen oder, — da der Herr Präsident angeregt hat, die Steuersynode schon am Donnerstag stattfinden zu lassen, — in drei Tagen schon fertig sein, d. h. die Abschlußberatung des Voranschlags, wie er im Plenum verabschiedet werden soll, rechtzeitig vorbereiten, wenn vorher diese Generaldebatte stattfinden soll und zwar in dem Umfang, wie Bruder Körner es wünscht, weil es eine Grundsatzfrage ist, die er anführt? Wir hätten dann — das ist vielleicht ein Versäumnis, daß wir das nicht gesehen haben — auf der Frühjahrssynode diese grundsätzliche Aussprache, die ja sehr weit gespannt das Problem der Verwaltung unserer Finanzen aufzeigt, haben müssen. Sagen wir die Frage des Steuerfußes, nur die Frage der Unterstützungen etwa, ist der eine weitgespannte Punkt, und das Problem der Kirchen in unterentwickelten Gebieten anderer Erdteile ist der Gegenpol. — So weit ist der Problemkreis! — Dazu hätten wir Zeit haben müssen, reichlich Zeit haben müssen (Zuruf Syn. Dr. Körner: Das ist vor vier Jahren bereits angeregt worden!).

Gut! Ich habe ja vorhin gesagt, es mag ein Versäumnis von uns sein, Herr Doktor. Ich frage jetzt nur, wie sollen wir in der Praxis der jetzt vor uns liegenden Tagung, die außer dem Haushalt die sehr schwierigen Fragen der Besoldungsgesetze aufzeigt, wozu nach der Erfahrung unserer bisherigen Kommissionssitzungen das Plenum sehr reichlich Zeit braucht, um das alles auszuhandeln, — wie sollen wir hier zu Streich kommen.

Ich möchte deshalb den Vorschlag machen, daß doch wenigstens — damit man sieht, daß die Anregung von Bruder Körner uns allen am Herzen liegt — der Hauptausschuß dieses angeregte Gespräch schon heute nachmittag als ersten Punkt in seine Aufgaben einfügt. Dann können wir bei der Beratung im Finanzausschuß, die hoffentlich auch heute

nachmittag schon beginnen kann, wenn wir die Besoldungsgesetze und derlei durchgesprochen haben, dann morgen früh die wichtigsten Anregungen für den Haushalt noch berücksichtigen und mitverwerten. Es ist meine herzliche Bitte an Sie, Bruder Körner, Verständnis dafür zu haben. Dann könnten in dem Bericht über die Haushaltsberatung im Plenum Ihre wesentlichen Anregungen vielleicht stichwortartig erwähnt werden. Bei der neuen Synode nächstes Jahr könnte man dann darauf zurückkommen und sehen, wie wir diese Grundsatzdebatte dann einmal bei einer Synoden-Tagung, die mehr Zeit hat, durchführen. Damit wäre die Verklammerung in die neue Synode gegeben. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Dr. Angelberger: Ich räume ein, daß es zu weit ginge, wenn man alle die Punkte, die Bruder Körner vorhin angeführt hat, im Rahmen der Haushaltsbesprechung miterledigen wollte. Es ist richtig, daß nur oder leider nur das Wesentliche dieser Punkte mit durchgesprochen werden kann. Auf der anderen Seite möchte ich aber auf den Vorschlag und die Anregung von Bruder Schmitt besonderen Wert legen, daß nämlich der Finanzausschuß vielleicht hier in diesem Raum eine Sitzung abhält, so daß es den Mitgliedern der anderen Ausschüsse durch Wortabtretung möglich ist, zu diesem oder jenem Punkt das Wort zu ergreifen. Dieser Vorschlag bringt meines Erachtens eine wesentliche Klärung vieler Punkte und bringt uns auch eine Zeitsparnis. Und zum weiteren glaube ich, ist es zweckmäßig, daß man gerade über solche Punkte sich gemeinsam ausschlußmäßig und nicht in einer öffentlichen Plenarsitzung in Anwesenheit des staatlichen Vertreters unterhält. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Dr. Wallach: Ich möchte bereits Gesagtes nicht wiederholen. Aber es liegt mir doch am Herzen, die von Bruder Körner geäußerten Gedanken wärmstens zu unterstützen. Ich glaube, wir sind alle seit langer Zeit von einem gewissen peinlichen Gefühl erfüllt, wenn wir die geldlichen Fragen innerhalb unseres ganzen Kirchengefüges und Kirchenlebens beobachten. Das ist keine Kritik an dem Haushalt unserer Landeskirche, sondern das ist eine grundsätzliche Sorge, die uns erfüllt, wenn wir das Thema bedenken: die Kirche und ihr Geld. Und darum würde ich meinen, verschieben wir die Dinge, wenn wir von vornherein glauben, daß ein solches Gespräch im Hauptausschuß in die ganz praktischen Fragen und in die Einzelfragen der Finanzstruktur dieses unseres vorliegenden Haushaltplanes eingreift. Es setzt tiefer an, und es wird von diesem Gespräch, damit es nicht kurzschlüssig und übereilt wird, auch durchaus nicht zu erwarten sein, daß es Positionen unseres uns jetzt vorliegenden Haushalttes hier sofort etwa wesentlich verändert. Das Gespräch soll uns überhaupt einmal auf dieses Geleise bringen und eine schlummernde Frage erwachen lassen. Ich würde also meinen, das gewünschte Gespräch ohne weiteres gutheissen und den Brüdern der Synode meinerseits empfehlen zu dürfen, weil es erstens nicht in das Amt des Finanzausschusses unmittelbar und ad hoc eingreift, und weil es zweitens doch wohl eben ein zunächst einmal theologisches Gespräch ist, das man nicht ohne weiteres mit der Erörterung einzelner Haushaltspositionen verklammern darf. Wenn nämlich wir als Hauptausschuß beim Finanzausschuß und seinen Beratungen beistehen und einzelne Positionen aufgerufen werden, so ist und bleibt es das Ziel solcher Beratung, diese Positionen im Blick auf die praktischen Erfordernisse, die hinter ihnen stehen, bzw. im Blick auf das Gesamtgefüge des Haushalts zu überprüfen. Es würde also vom Vorsitzenden des Finanzausschusses mit Recht zur Ordnung gerufen werden, wenn bei jeder einzelnen Position nun Grundsatzfragen erörtert würden.

Darum meine ich, kann man die Arbeit der beiden Ausschüsse nicht ohne weiteres kombinieren, sondern ich würde

herzlich darum bitten, daß die Synode sich bereitfindet, uns, dem Hauptausschuß, dieses Gespräch zu gewähren, zumal auch noch — das ist eine Frage am Rande, die aber auch nicht unwichtig ist — der Hauptausschuß diesmal nicht geradezu mit besonders viel Arbeit belastet ist und sich darum einer solchen Frage, zu der er ein andermal keine oder nur wenig Zeit hat, intensiver widmen kann. Ich glaube doch, daß wir dem Finanzausschuß zur Beruhigung sagen können, daß wir nicht anstreben, mit diesem Gespräch das uns zur Beschlusshandlung vorliegende Haushaltsgesetz jetzt auf dieser Synode wesentlich zu erschüttern oder die Arbeit zu verzögern, wenn nicht gar unmöglich zu machen, sondern daß wir damit einfach eine Weiche stellen wollen für ein Gespräch, das heute erwartet wird und morgen nicht ruhen darf.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte die kommenden Redner auch die Frage zu erörtern, ob es richtig ist, im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz grundsätzliche Erörterungen vorzunehmen, die sowieso herkömmlicherweise im Zusammenhang mit dem Hauptbericht erstattet worden sind. Ich bitte, das nur zu erwägen.

Synodaler Dr. Schmeichel: Wenn ich noch einmal das Wort nehme, dann wegen der Ausführungen meines verehrten Vorredners. Selbstverständlich wird kein Mitglied des Finanzausschusses etwas dagegen einwenden, wenn der Hauptausschuß sich eine Tagesordnung macht und Punkte erörtert, die in seinem Verantwortungsbereich nach seiner Meinung liegen. Das ist tatsächlich seine Angelegenheit. Aber wenn der Hauptausschuß der Meinung wäre, zu seinen Pflichten gehöre etwa auch, so als — ich will es mal populär ausdrücken — als theologischer Oberausschuß darüber zu wachen, daß die Entscheidungen des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses theologisch verantwortet werden könnten, dann müßte ich das ablehnen. (Zuruf: Sehr richtig!) und zwar aus folgendem Grund: Ich fühle mich als Mitglied des Finanzausschusses als ein Mann, der berufen ist in die Synode als Glied der Kirche in einer Gesamtverantwortung. Selbstverständlich stehe ich daher auch als Mitglied des Finanzausschusses dazu, daß unter den Gesichtspunkten Finanzfragen beurteilt werden, wie das eben als besondere Pflicht eines Mitglieds des Hauptausschusses geschildert worden ist. Wenn wir im Finanzausschuß etwa lediglich als Experten in Finanzfragen gewählt oder berufen werden, wäre das von vornherein eine verschleierte Konstruktion. Ich will also mit meinen Worten nur vorbeugen, daß hier — das wollte ich vorhin sagen — eine grundsätzliche Konstruktion zutage tritt, die einfach dem Wesen der Synode und der Synoden widerpricht. Wenn das eine weitere spätere grundsätzliche Erörterung nötig machen sollte, dann werden wir uns stellen dazu. Ich möchte nur verhindern, daß von vornherein ein im Grunde fehlerhafter Ansatz nun auch ausstrahlt in die praktischen Erörterungen. Ich unterstütze also nach wie vor die Anregung von Bruder Schneider und Schmitt, daß für diese durchaus notwendigen Überlegungen — ich will gar nicht mehr herleiten, warum sie notwendig sind oder etwas unerlässlich worden ist usw. — der im Augenblick geeignete Ort eine gemeinsame Aussprache ist; damit würde eine solche grundsätzliche Fehlleitung, als welche ich sie ansehen müßte, verhindert sein. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte bitten, nun zum Abschluß zu kommen. Mir scheint der praktischste Vorschlag von Herrn Dr. Angelberger ausgegangen zu sein. Ich bin der Auffassung, daß nicht jede Vorlage, bei der überhaupt eine Mitbeteiligung einer anderen Gedankenrichtung in Frage kommt, mehreren Ausschüssen zugewiesen werden soll, sondern daß wir Vorlagen, die eben im Wesentlichen finanzielle Fragen behandeln, durch den Finanzausschuß behandeln lassen sollen. Wer von den anderen Ausschüssen ein Interesse daran hat, die Entwicklung der Beratungen

des Finanzausschusses mitzumachen, evtl. mitzureden, für den bietet ja die Geschäftsordnung die Möglichkeit, die Herr Dr. Angelberger aufgezeigt hat. Man setze sich in den betreffenden Ausschuß, höre zu, und wenn man den Eindruck hat, jetzt mußt du eingreifen, wende man sich an ein Mitglied des Ausschusses und bitte um vorübergehende Überlassung seines Sitzes. Das scheint mir das Richtige zu sein, und es scheint mir nicht gut anzugehen, daß wir jetzt den ganzen Haushaltsgesetz auch noch dem Hauptausschuß überweisen. Bei unserer Geschäftslage ist das m. E. nicht möglich. Das, was Herr Dr. Körner meint, daß jeder die Möglichkeit haben soll, die Beziehungen zwischen Finanzen und sachlicher Arbeit aufzuzeigen und nachzuprüfen, ob sie im richtigen Verhältnis stehen, das ist eine Aufgabe des Plenums, nachdem die Berichte der mit der Beratung befaßten Ausschüsse vorgetragen worden sind. Und die spezielle Behandlung dieser Frage soll erfolgen im Zusammenhang mit der Beratung des Hauptberichtes, der ja auch periodisch vorgelegt wird wie der Kirchenvoranschlag. Ich möchte deshalb zur Abstimmung stellen die Anregung des Herrn Dr. Angelberger, daß wir von einer speziellen Zurechnung des Voranschlages an den Hauptausschuß abssehen und den eben skizzierten Weg der Beteiligung an den Beratungen des Finanzausschusses beschreiten.

Landesbischof D. Bender: Wenn ich Bruder Körner recht verstanden habe, geht es ihm im Augenblick weniger um Änderung einzelner Positionen im vorliegenden Haushaltsgesetz als um die grundsätzliche Frage, wofür die Kirche von ihren Gliedern Geld verlangen und wofür sie es einzehlen dürfe. Solche Fragen sollten nicht unterdrückt, sondern im Hauptausschuß behandelt werden. Aber darauf möchte ich Bruder Körner jetzt schon aufmerksam machen, daß man über die Frage: Kirche und Geld nicht abstrakt sprechen kann. Immer wird man von dem vorliegenden Haushaltsgesetz ausgehen müssen, wobei dann festgestellt werden könnte, daß die finanziellen Akzente da und dort anders gesetzt werden sollten, als es in der Haushaltsgesetz vorliegen ist.

Präsident Dr. Umhauer: Ja, es ist also der Antrag gestellt, den Voranschlag auch dem Hauptausschuß zuzuweisen. (Zuruf Syn. H. Schneider: Der Antrag Angelberger ist ja gerade umgekehrt!) —

Ja, ja, ich komme ja nicht auf den Antrag Angelberger. Herr Dr. Angelberger hat eine praktische Lösung vorgeschlagen gegenüber diesem mal zunächst hier vorliegenden Antrag, der von Herrn Dr. Körner gestellt ist und der von Herrn Landesbischof unterstützt wird. (Verschiedene Zurufe!) —

Synodaler Dr. Körner: Es handelt sich nicht um einen Antrag, den Hauptausschuß damit zu beauftragen, den vorliegenden Voranschlag zu prüfen, ob dieser jetzt den vorhin angedeuteten Verhältnissen entspreche oder nicht, sondern es handelt sich für mich um die grundsätzliche Frage: Wie soll die Kirche ihren Haushaltsgesetz aufstellen? Man könnte von da aus in Zukunft leichter Stellung nehmen zu finanziellen Sonderanträgen, die immer kommen werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ganz klar ist mir noch nicht, Herr Dr. Körner, was Sie wollen. Wie soll das geschäftsordnungsmäßig gemacht werden? Der Hauptausschuß kann doch nicht einfach ins Blaue hinein beraten, ob und was etwa nach seiner Meinung in den Haushaltsgesetz hinein sollte oder aus dem Haushaltsgesetz herausgestrichen werden sollte, sondern wir müssen ihm ganz klar sagen: du prüfst jetzt den Haushaltsgesetz zusammen mit dem Finanzausschuß und stellst nachher einen Antrag gemeinsam mit dem Finanzausschuß. Sonst sehe ich keine Möglichkeit der geschäftlichen Erledigung.

Synodaler H. Schneider: Ich bin da einer etwas anderen Meinung. Bruder Körner will zwar den Haushaltsgesetz, den ja jeder bekommen hat, als Anlaß nehmen, ein-

mal aus seiner persönlichen Sicht überprüfen. Bruder Körner will, um es ganz knapp zu sagen, einfach einmal ein Gespräch darüber führen, ob nicht schwerpunktmäßig oder, wie der Herr Landesbischof sagte, in der Abzentsetzung eine Verschiebung des jetzigen Gerippes notwendig wäre. Er will keine Beratung des jetzt vorliegenden Haushaltsvoranschlages durch den Haftausschuss im einzelnen. Und darum bin ich der Auffassung, daß doch das geklärt ist, Herr Präsident! Es soll nicht dem Haftausschuss eine Beratung quasi unter einer besonderen Sicht zugewiesen werden, sondern es soll einfach ein offenes allgemeines Gespräch darüber geführt werden. Dann könnte etwa gesagt werden — als Anregung für den nächsten Haushalt 1962/63, als rechtzeitige Anregung —, was nun bei der künftigen Haushaltsgestaltung geändert werden soll. So fasse ich die Anregung von Bruder Körner auf. Das können wir dem Haftausschuss zugestehen. Infolgedessen besteht keine Veranlassung, dem Haftausschuss den Voranschlag direkt noch einmal zur Beratung zu überweisen, sondern es ist nur diese Meinungsforschung im Gespräch zu ermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Jetzt verstehe ich, Herr Bürgermeister Schneider, was Sie denken. Aber ich bin der Auffassung, daß das mit unserer Geschäftsordnung nicht zu vereinbaren ist. Eine Gelegenheit zu solch einer grundlegenden Besprechung, die nachher Anlaß zu Maßnahmen des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats bietet, bietet die Plenarsitzung, wenn über den Haushaltspunkt gesprochen und Besluß gefaßt wird. Diese Erwägungen nun speziell noch einmal vorher im Haftausschuss ins Unreine, will ich sagen, anstellen zu lassen, dafür sehe ich kein Bedürfnis. Ich sehe auch keine Möglichkeit mehr, eine fruchtbare Gestaltung der Plenarberatung zu ermöglichen, wenn vorher alles im Haftausschuss gesagt wird. Dann steht ein Berichterstatter des Haftausschusses auf und sagt: „Wir sind der Meinung, daß im nächsten Voranschlag das so gemacht werden soll“ — aus! — Nicht wahr! — Also — ich bin der Meinung, wir sollten streng, wie das in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, Vorlagen dem für sie zuständigen Ausschuß oder, wenn das mehrere sind, mehreren zuweisen, nicht aber allgemeine Erwägungen einem Ausschuß auftragen, der mit der Sache an sich geschäftlich nicht befähigt ist. — Aber Sie haben die Entschließung darüber. — Es ist jetzt nur noch festzustellen, in welcher Reihenfolge abgestimmt werden soll: ob die auf solche Weise geklärte Ansicht des Herrn Dr. Körner zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll oder der m. E. praktische Vorschlag des Herrn Dr. Angelberger. Ich nehme an, daß Herr Dr. Körner den Vortritt haben soll.

Synodaler Dr. Körner: Wenn das jetzt als Antrag formuliert werden soll, würde ich den Antrag zurückziehen zugunsten von Dr. Angelberger.

Synodaler Hörner: Es wird doch viel einfacher die ganze Geschichte um einen Punkt, wenn der Haftausschuss ohne Auftrag der Synode über diese Sache berät. Der Haftausschuss und der Finanzausschuß können sich ja für diese Tagung so koordinieren, daß diejenigen, die nun den Antrag Angelberger verwirklicht sehen möchten, die Möglichkeit haben, bei der Beratung des Finanzausschusses zugegen zu sein, was wir schon die ganzen Jahre her praktizieren. Es ist ja gar kein so großer Abstimmungsapparat nötig, um einen solchen Antrag zu verwirklichen. Ich bin überzeugt, daß nicht mehr herauskommt bei dieser ganzen Debatte, wenn wir es jetzt von der Synode dem HA zuweisen oder wenn wir im HA sagen, selbstverständlich reden wir über diese Dinge so gründlich wie möglich, wie das Bruder Körner angeregt hat. Und wir ersparen uns jetzt nochmal ein längeres Hin und Her. Und ich möchte bitten, daß wir nun endlich einmal zum Schluß kommen.

Präsident Dr. Umhauer: Das wollte ich tun, Herr Dekan

Hörner! Ich war im Begriff abstimmen zu lassen, und ich hoffe, daß jetzt keine Wortmeldungen mehr dazwischen kommen.

Wer dafür ist, daß nach dem Vorschlag Angelberger vorgegangen wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 33. Ich bitte um die Gegenprobe. — 9. Der Antrag Angelberger ist mit Mehrheit angenommen.

Synodaler H. Schneider: Darf ich eine Erklärung zur Abstimmung abgeben: Ich habe deshalb dagegen gestimmt, — ich wollte die Debatte nicht verlängern vorhin — weil Sie mit diesem Besluß, der gefaßt worden ist, uns die Arbeit in der Finanzkommission derart erschweren, daß wir zeitlich und auch in der Materie dann ins Schwimmen kommen. Das war mein Grund. — Aber, bitte, die Abstimmung ist erfolgt.

Präsident Dr. Umhauer: Die Abstimmung ist erledigt. Wir nehmen das zur Kenntnis.

Nun ist außer der erwähnten Vorlage des Landeskirchenrats noch zu erwähnen der Gesetzentwurf über die Vergütung des Religionsunterrichts. Diese ist auch bereits beim Finanzausschuß und Rechtsausschuß.

Und da ist auch noch eine Eingabe gekommen von Pfarrer Dr. Scheuerpfug. Sind Sie damit einverstanden, daß über diese Vorlagen der Finanzausschuß berät in Zusammenarbeit mit dem Rechtsausschuß? — (Zustimmung.)

Dann der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, nachträglich vorgelegt vom Landeskirchenrat. Gleicherfalls Finanzausschuß. Ich frage, ist die Mitwirkung des Rechtsausschusses notwendig? — (Zurufe: Nein!) Ich glaube nicht, es handelt sich um eine rein finanzielle Angelegenheit. — Die Synode ist damit einverstanden.

Die Eingabe des Herrn Dr. Barner als Vorsitzenden der Liturgischen Kommission findet ihre Erledigung in dieser Plenarsitzung.

Dann kommt ein Antrag des Dekanats Lörrach betr. die Pfarrwahl:

„Die Landessynode wolle beschließen: Geistliche, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, brauchen sich nicht mehr zur Pfarrwahl zu melden. Der Herr Landesbischof erhält hierfür das Recht, solche Geistliche auf ihren Wunsch hin an eine geeignete Stelle zu versetzen. Er ist hierbei nicht an die Zustimmung des Kirchengemeinderats der zu besetzenden Pfarreien gebunden. Bedenken des zuständigen Bezirkstirchenrats sind jedoch zu hören. Solche Besetzungen dürfen pro Jahr bis zur Höchstzahl von zehn vorgenommen werden. Der gleichen Gemeinde können nicht zwei aufeinanderfolgende derartige Besetzungen zugemutet werden.“

Ich schlage Ihnen vor, daß diese Vorlage an den Rechtsausschuß geht.

Dann ein Antrag des gleichen Dekanats Lörrach betr. die Vergütung der Dekane. Hierfür ist der Finanzausschuß zuständig.

Eingabe des Landesjugendpfarramts betr. Verhandlungen über das Thema: die Verantwortung der Kirche für die nachwachsende Generation. Nach meinem Dafürhalten ist die gegenwärtige Synode nicht in der Lage, dieses Thema zu erörtern. Der Herr Landesjugendpfarrer hat auch freigestellt, es auf der Frühjahrs- oder Herbsttagung zu erörtern. Ich meine, wir sollten ihm antworten, wir seien an der Frage interessiert und würden sie, sobald die Möglichkeit sich gäbe, auf die Tagesordnung setzen. — Sind Sie einverstanden? — (Zustimmung.)

Dann kommt eine Eingabe des Vikarinvereins: die badischen Vikarinnen möchten den Titel Pfarrer haben, wie es bereits in anderen Landeskirchen, Hessen, Pfalz, Südbad und andere Brauch ist. Ich glaube, wir könnten von einer Ausschußberatung abssehen und die Eingabe dem

Oberkirchenrat zur Stellungnahme und etwaigen Antragstellung überweisen. (Allgemeine Zustimmung).

Noch einmal ein Antrag des Landesjugendpfarramtes wegen Neuordnung der Konfirmation. Da ist ein großer Entwurf ausgearbeitet. Zur Besprechung dieses Entwurfs werden wir auch in dieser Synode nicht kommen. (Zuruf: Landesbischof D. Bender: Dem Lebensordnungsausschuß zuweisen!) —

Gut! Ich wollte auch beantragen, daß wir diesen Antrag dem Lebensordnungsausschuß zur Beratung überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Das Freiburger Diakonissenhaus, Pfarrer Dreher, bittet um Beihilfe. — Diese Eingabe geht an den Finanzausschuß.

Diakonissenmutterhaus Bethlehem: die verschiedenen Vorlagen und eine neue gestern erst eingegangene Eventualvorlage, die, wenn ich recht sehe, mit einem immer noch höheren Betrag abschließt. Finanzausschuß!

Synodaler H. Schneider: Herr Pfarrer Schäfer vom Diakonissenhaus Bethlehem hat mich schon vor 14 Tagen etwa angefragt, ob er über dieses Bauvorhaben nicht mal dem Finanzausschuß und mir berichten könnte. Ich habe das erstmals, daß der Finanzausschuß hier einen Partner, wollen wir mal sagen, selbst anhört, ablehnen müssen; denn solche Vorlagen müssen ja zunächst einmal in einen Ausschuß kommen. Wir haben aber dann doch vereinbart, daß er heute vor der offiziellen Dienstzeit, wenn ich so sagen kann, also vor drei Uhr hier vorbeikommt. — Sie haben auch das Modell zum Neubau gesehen — zwecks einer Information. Damit rechtlich alles in Ordnung ist, habe ich eine solche Besprechung nur mit mir persönlich zugesagt. Ich hätte aber nichts dagegen, wenn Freunde, die sich auch informieren wollen und Interesse haben, diese halbe Stunde an einem Gespräch teilnehmen würden. Das wäre also eine Informationsmöglichkeit. Ich bin der Auffassung, daß wir dann im Finanzausschuß sehr rasch insfern zur Erledigung kommen, daß wir die Sache dem Oberkirchenrat zur näheren Begutachtung und zu Vorschlägen übergeben. Über die Möglichkeit, sich zu informieren, um ein halb drei Uhr ist im Gelben Zimmer gegeben für jeden, der daran Interesse hat.

Präsident Dr. Umhauer: Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Es kommt eine Eingabe des Gesamtverbandes der Inneren Mission um Beihilfe für die Erziehungsberatung in Nordbaden. — Das müssen wir wohl dem Finanzausschuß im Benehmen mit dem Hauptausschuß geben? — Sie sind damit einverstanden.

Eingabe des Evangelischen Jungmännerwerks wegen einer Beihilfe. „Wir wären Ihnen sehr dankbar“, schließt die Eingabe, „wenn Sie unseren Antrag bei den Verhandlungen besonders wohlwollend unterstützen würden, und erlauben uns, Ihnen dafür in der Anlage das Material, das wir unserem Antrag beigelegt haben, zuzusenden.“ — Das Ganze geht nach meinem Dafürhalten an den Finanzausschuß im Benehmen mit dem Hauptausschuß. — (Zustimmung).

Eingabe des Männerwerks um Beihilfe von 30 000 DM. — Soll ebenfalls an den Finanzausschuß und Hauptausschuß gehen. (Zustimmung).

Eingabe des Volksmissionarischen Amtes der Landeskirche, unterschrieben von Dekan Haß — Hauptausschuß und Finanzausschuß.

Verschiedene Eingaben betr. die Atomrüstung:

1. Eingabe der Theologischen Sozietät.
2. Eingabe der Kirchlichen Bruderschaft Hornberg und Schönach und Willingen.
3. Eingabe des Herrn Adolf Kammüller.
4. Eingabe des Herrn Pfarrer Simon in Mannheim.

Ich bin der Meinung, wir sollten uns heute schon, und

zwar ohne besondere Vorberatung in einer Ausschusssitzung, über die geschäftliche Behandlung schlüssig werden. — Vielleicht macht uns Pfarrer Lehmann, der letztes Mal die Sache bearbeitet hat, einen Vorschlag.

Synodaler Vic. Lehmann: Sämtlichen Mitgliedern der Synode ist ja bekannt, daß die Sozietät zu einer Erklärung unserer Synode in dieser Frage Stellung genommen hat. Durch die „Handreichung“, die allen Synodalen zugänglich ist, war jedem Gelegenheit gegeben, das Urteil der Sozietät zu unserer Erklärung zu lesen und nachzuprüfen. Ich habe dann, wie Sie auch wissen, für richtig und angebracht gehalten, meinerseits doch im letzten Heft der „Handreichung“ zu den sachlich dort vorgebrachten Bedenken Stellung zu nehmen. Ich habe das so getan, daß ich glaube, mit dem, was ich gesagt habe, die Aufgabe, die die Synode damals vor sich sah zur Erledigung dieser ganzen Frage, recht angefaßt zu haben. Über die Einwände von anderer Seite, von Pfarrer Simon und der Hornberger Bruderschaft weiß ich im einzelnen nichts; d. h. einer der Herren der Bruderschaft, Herr Hehl, hat mir zwar geschrieben und ich bin in eine Korrespondenz mit ihm eingetreten. Ich bin nun der Meinung, daß doch der Hauptausschuß sich noch einmal mit der Frage befassen muß. Es ist die Frage zu bedenken, ob die Synode es nicht als ihre Aufgabe betrachtet, auf die Sachfrage einzugehen. Oder die Synode könnte zum Ausdruck bringen, daß in der Richtung eines theologischen Gesprächs, wie ich es aufgenommen habe, die Frage weiter erörtert werden muß, um die schwerwiegende Not, daß wir in dieser Frage nicht in einer Glaubensgemeinschaft stehen, zu überwinden, damit wir in Wahrheit doch unter dem Evangelium auch in dieser Frage zusammenbleiben können. Also ich meine, um zu einer sachlichen Erledigung der Frage zu kommen, ist es notwendig, daß wir jetzt nicht gleich im Plenum darüber sprechen, sondern daß wir im Hauptausschuß miteinander beraten. Wir können dann vielleicht zu einem Wort kommen, wie wir dieses geforderte theologische Ringen durch Überwindung der Gegensätze zu einem guten Ende bringen können.

Synodaler D. Dr. v. Diez: Ich möchte zu dem, was Bruder Lehmann eben vorgebracht hat, nur eine kleine Ergänzung geben. Dies theologische Gespräch geht ja innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland nun bereits seit Jahr und Tag vor sich und ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Wann es zum Abschluß kommt, wissen wir nicht. Es ist jetzt gerade erschienen — ich habe es gestern abend Bruder Lehmann übergeben — der schriftliche Bericht des sogenannten Howeausschusses. Es ist ein Buch mit sachkundigen Beiträgen von Nichttheologen — wie Weizsäcker, dem Juristen Scheuer und dem Historiker Nürnberger —, aber auch mit den theologischen Darlegungen von unserem Konsynodalen Bruder Schlink und Gollwiger. Es ist außerdem innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland ein vom Rat eingesetzter Ausschuß unter dem Vorsitz von Professor Kaiser, Tübingen, tätig, in dem auch Mitglieder der Bruderschaften vertreten sind, um gerade diesen schwersten Punkt zu überwinden, daß die Glaubensgemeinschaft in Zweifel gezogen wird. Es kann bei diesem Stand der Dinge und bei den Aufgaben, die dieser Synodaltagung obliegen, ja nicht unsere Aufgabe sein, jetzt hier nochmals die Materie ähnlich ausführlich aufzugreifen, wie wir es im Frühjahr getan haben. (Allgemeine Zustimmung!).

Synodaler Würthwein: Bis jetzt habe ich den Eindruck, daß wir vom Hauptausschuß die schönste Synode erleben, nämlich als Zuschauer und Zuhörer dabei sein zu dürfen. Ich habe eigentlich noch keine Ahnung bis jetzt, was wir im Hauptausschuß nun gründlich irgendwie zu beraten und zu besprechen hätten. Darum, meine ich, daß wir ruhig im Hauptausschuß, wie es Bruder Lehmann vorgeschlagen hat, auf diese Eingabe eingehen; denn die Synode hat nun einmal im Frühjahr dieses Thema hier behandelt. Sie hat die

Gemeinden und die Theologen mit ihrem Wort angeredet, und infolgedessen müßte sich die Synode freuen, wenn es wenigstens ein paar gibt, die diese Anrede insofern ernst nehmen, als sie reagiert haben. Es ist also nicht möglich, daß man so schnell, ohne daß man diese Dinge noch einmal besprochen hat, über die Eingaben hinweggeht. Wenn wir nun auch nicht im einzelnen das Ganze noch einmal aufrollen wollen, müssen wir doch auf die Eingaben irgendwie eine Antwort geben, und das können wir nur, wenn wir uns im Hauptausschuß damit befassen, auch wenn wir, meine Herren, allmählich müde werden, gewisse Fragen immer wieder zu behandeln. Aber wenn eine Synode ein Wort herausgibt, und es kommen darauf Antworten, dann hat sie auch darauf einzugehen.

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich habe mich zum Wort gemeldet, um zu verhindern, daß die Ausführungen des Herrn Professor v. Dieze etwa so verstanden würden, wie einige Ausdrücke meines Vorredners das vielleicht herbeiführen könnten, nämlich, darüber „hinweggehen oder etwa beiseiteschieben“. Ich würde sagen, der Hauptausschuß hat selbstverständlich das Recht zu behandeln, was er für richtig hält, und ich würde ihm auch nicht streitig machen die Fortsetzung eines Gesprächs, das er zu Ostern geführt hat. Im Augenblick steht aber nicht zur Debatte für mich, was der Hauptausschuß von sich aus für richtig hält, sondern im Augenblick steht zur Debatte — als Frage an mich als Mitglied des Plenums —, was von der Sicht des Plenums aus in einer Frage geschehen soll, die z. B. Herr Professor v. Dieze in ihrer ganzen Tragweite vor uns hingestellt hat. Da würde ich sagen: nicht antasten. Das was der Hauptausschuß jetzt meint, wenn er vielleicht fürchtet, Langeweile zu haben oder nicht im Zuhören beim Finanzausschuß oder beim Rechtsausschuß wichtige Funktionen an der Gesamtsynode wahrzunehmen — ich sage, dazu nehme ich keine Stellung — ich würde nur sagen, vom Plenum aus, von mir als Mitglied des Plenums aus gesehen besteht kein Anlaß, in unserer allgemeinen deutschen Situation jetzt besonders viel von einer Beratung des Hauptausschusses unserer Synode zu erwarten. Ich kann mich täuschen. Aber dem Ausdruck zu geben, habe ich jetzt als meine Aufgabe angesehen.

Synodaler Hörner: Der Herr Präsident hat vorhin den Vorschlag gemacht, daß Bruder Lehmann einen Vorschlag machen soll, wie die Sache behandelt werden soll, und er meint, daß wir im Hauptausschuß noch einmal darüber sprechen sollen. Ich würde diesen Gedanken so knapp und unverbindlich, wie nur möglich, gefaßt ansehen. Ich müßte von mir aus ablehnen, daß das Plenum dem Hauptausschuß den Auftrag gibt, ein Wort vorzulegen. Ich würde aber doch dafür sprechen, daß wir die Eingaben behandeln; denn viele wissen gar nicht, was da geschrieben wurde, also wir wollen miteinander darüber beraten, was man da machen soll und kann, und uns vorbehalten, ob wir das noch einmal vor das Plenum bringen und ob das Plenum dazu Stellung zu nehmen hätte, oder es irgendwie persönlich wieder beantworten zu lassen mit all den Hinweisen, die vorhin schon angedeutet worden sind. Ich bitte darum zu verstehen, daß es das Richtige wäre, wenn wir im Hauptausschuß nicht an eine Marschroute gebunden werden, sondern freie Hand haben, uns zu überlegen, wie begegnen wir den Brüdern, die auf unser Wort geantwortet haben. Wie bleiben wir — und das möchte ich hier unterstreichen — wie bleiben wir beisammen? Nicht dadurch, daß wir es ablehnen, uns noch einmal darüber zu unterhalten — wir strafen ja unser eigenes Wort Lüge, wenn wir nicht mehr antworten wollten. Aber wie wir antworten und die Sache behandeln sollen, das können wir uns vom Plenum nicht vorschreiben lassen.

Synodaler D. Dr. v. Dieze: Es scheint überhört worden zu sein, daß ich meine Ausführungen vorhin begonnen habe

mit dem Satz: ich wolle das, was Bruder Lehmann vorgebrachten hat, nur noch etwas ergänzen. Ich wollte also nicht dagegen sprechen; weder dafür, daß die ganze Sache beiseiteschoben wird, noch daß dem Hauptausschuß irgendwelche Vorschriften gemacht werden. Worauf es mir ankam, ist: darauf hinzuweisen, daß jetzt ganz neue Dinge teils im Gange sind, teils schon vorliegen, über die die Mitglieder unserer LandesSynode und des Hauptausschusses bisher noch nicht orientiert sein konnten, und daß bei dem, was der Hauptausschuß hier zu sagen haben wird, das berücksichtigt werden möchte.

Landesbischof D. Bender: Nur zur Information folgendes: Es ist nicht bekannt, wieviele Pfarrer das Wort der Synode ihren Gemeinden nicht bekanntgegeben haben; es scheint aber eine nicht unerhebliche Zahl gewesen zu sein. Nur drei von ihnen haben mir mitgeteilt, daß und warum sie das Wort der Synode nicht verlesen haben. Mit zwei dieser Pfarrer konnte ich persönlich über diese Sache sprechen, mit dem dritten hoffe ich, bald eine persönliche Aussprache haben zu können. Zudem werde ich in 14 Tagen der Einladung der Bruderschaft des Hornberger Kirchenbezirks zu einer Aussprache über die Stellungnahme der Synode Folge leisten. Daß die Brüder von der Sozialität sich nur auf Schriftsätze beschränken, tut mir ein wenig leid; es ist etwas anderes, die eigene Meinung dem andern einfach mitzuteilen, als in einer Aussprache Klärung zu suchen.

Es war wohl gut, daß das Wort der Synode mit der Bitte an die Amtsbrüder geschickt wurde, es ihren Gemeinden bekanntzugeben. Es sollte und soll in dieser Frage der Atomwaffen alles vermieden werden, was wie ein „Druck von oben“ aussieht. Die Tatsache aber, daß das Wort der Synode nicht von allen Pfarrern angenommen worden ist, muß nach zwei Seiten hin zu denken geben: einmal muß die Synode sich darum bemühen, so klar zu sprechen, daß Missverständnisse nicht auftreten können; zum andern müssen unsere Pfarrer ein Wort der Synode ernst nehmen und der Synode gegenüber verantworten, warum sie ein solches Wort der Gemeinde vorenthalten haben. Das Wort der Synode stillschweigend in der Schublade verschwinden lassen, ist auf keinen Fall der rechte Weg.

Präsident Dr. Umhauer: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. — Herr Pfarrer Lehmann, ich möchte Sie fragen, ob Sie damit einverstanden sind, wenn ich Ihre Anregung dahin einschränke, daß ich sage: wir wollen diese verschiedenen Eingaben dem Hauptausschuß überweisen ohne irgendwelche Beschränkung. Er kann dann machen, was er will, nicht wahr. Es kann beschlossen werden, daß nach Ihrem Vorschlag geantwortet wird. Es kann aber auch etwas ganz anderes beschlossen werden. (Zuruf des Synodalen Lic. Lehmann: Ganz meine Meinung!)

Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf annehmen, daß Sie mit dieser Überweisung an den Hauptausschuß einverstanden sind. Die Eingabe des Herrn Justizamtmann Schön betr. Festsetzung des Reformationsfestes auf 1. November möchte ich verlesen:

„Hoch verehrter Herr Präsident,

bei aller Achtung, die ich der zu dieser Frage ergangenen Synodal-Entscheidung schulde, habe ich diese dennoch aus den in meiner Eingabe vom 26. Oktober 1958 dargelegten Gründen bedauert. Nun will mir scheinen, daß mein Anliegen inzwischen schon weiteres Echo fand, wie einer Meldung der Deutschen Presseagentur zu entnehmen ist, die über ihren Landesdienst Südwest (Lsw) verbreitet, u. a. in der „Rhein-Nekar-Zeitung“, Ausgabe Nr. 249 vom 28. Oktober 1959 (dort auf Seite 8) abgedruckt wurde:

„Reformationsfest und Allerheiligenstag“

Stuttgart (Lsw). Einer Verlegung des Reformationsfestes auf den 1. November, den Allerheiligenstag der katholischen Kirche, stehen nach dem gegenwärtigen

Stand der Forschung keine grundsätzlichen Bedenken entgegen, stellt Prälat Dr. Wolfgang Mezger, Stuttgart, fest. Die gegenwärtige Lösung, nach der der 31. Oktober in Baden-Württemberg als kirchlicher Feiertag ohne Arbeitsruhe anerkannt ist, sei „offensichtlich nicht organisch“, zudem sei der 31. Oktober als Tag des Thesenanschlages nur durch eine spätere Äußerung Melanchthons belegt, während Luther zweimal vom „Allerheiligen“ gesprochen habe. Die Erkenntnis, daß Probleme des Feiertagskalenders keine leichten Glaubensfragen darstellten, schließe die Möglichkeit ein, nach einer besseren Lösung zu suchen. Mit einer Verlegung auf den 1. November erhielte das Reformationsfest in Baden-Württemberg auch ohne weiteres den gesetzlichen Feiertagschutz.

Die mich bewegende Frage ist also weiter in Fluss. Ich erlaube mir deshalb die Anregung, mit der Synode der württembergischen Bruderkirche insoweit ins Benehmen zu treten und nach entsprechender Absprache die Badische Landessynode erneut um Beschlussfassung über meinen eingangs erwähnten Vorschlag zu bitten.

Mit christlichem Segensgruß!

Ihr sehr ergebener
gez. Helmut Schön

Ich schlage Ihnen vor, diese Eingabe dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zu überweisen.

Synodaler Hütter: Ich bin dagegen! — Ich bin gegen diese Entscheidung, es dem Oberkirchenrat vorzulegen, sondern meine innere Bewegung spricht dafür, daß man diese Frage evtl. in einem Ausschuß behandelt.

Landesbischof D. Bender: Ich glaube, daß diese Frage auch nicht, wie hier gemeint wird, zwischen der Badischen und der Württembergischen Kirche allein verhandelt werden kann. Das ist eine Frage, die die Evangelische Kirche in Deutschland angeht.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte diejenigen Herren, die mit der Überweisung an den Oberkirchenrat einverstanden sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Wer enthält sich der Stimme? — Bei drei Stimmenthaltungen angenommen.

Nun ist schließlich noch über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Mannheim und Karlsruhe zu sprechen. Ich schlage vor, daß wir diese Vorlage an den Rechtsausschuß übergeben. — Es erhebt sich kein Widerspruch. —

IV.

Dann wäre Punkt III der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zu Ziffer IV: Kurzbericht des Vorsitzenden der Liturgischen Kommission über deren Arbeit am neuen Kirchenbuch.

Synodaler Dr. Barner: Liebe Konsynode! Der dritte Probbedruck für das neue Kirchenbuch ist von der Liturgischen Kommission fertiggestellt und vom Evangelischen Oberkirchenrat in dankenswerter Weise den Pfarrern vor dem Reformationsfest zur Erprobung zugeseitelt worden. Dieser dritte Probbedruck umfaßt Gottesdienstentwürfe für sechs Sonn- bzw. Festtage vom Reformationsfest bis zum Ewigkeitssonntag einschließlich Buß- und Betttag. Zugleich wurde in besonderen Erläuterungen u. a. allen Mitarbeitern der herzliche Dank der Kommission ausgesprochen und zu weiterer Mitarbeit aufgefordert. Das Letztere war um so notwendiger, als die Kommission jetzt vor wichtigen Fragen steht, die bald entschieden werden müssen, damit die Arbeit weitergehen kann. Dazu möchten wir möglichst zahlreiche Äußerungen aus der Pfarrerschaft und aus der Landessynode hören.

1.

Lassen Sie mich zunächst Ihnen darüber Bericht erstatten,

was die Umfrage über den zweiten Probbedruck (Gottesdienstentwürfe von Ostersonntag bis Sonntag Kantate) ergeben hat.

Von sämtlichen Pfarrern der Landeskirche haben 45 Stellung genommen, außerdem der Pfarrkonvent von Sinsheim mit 20 Pfarrern. Das ist nahezu dieselbe Zahl von Pfarrern, die sich zum ersten Probbedruck geäußert hat.

Wie sind diese Äußerungen ausgefallen?

1. Zum Aufrufen des Kirchenbuches wurde folgendes geltend gemacht:

- Die Antiqua-Schrift wurde der Wallau-Schrift vorgezogen, obwohl auch letztere zahlreiche Befürworter gefunden hat. Die Frakturschrift wurde nur noch von einigen wenigen gewünscht.
- Für die Einfügung der Untertitel — also beispielsweise Eingangsgebet, Loblied, Gebet, Bußgebet — in den Text hat sich die Mehrzahl der Pfarrer eingesetzt.
- Für das größere Format der Agenda haben sich 17 Pfarrer ausgesprochen; 23 Pfarrer ziehen das kleinere Format vor.
- Für das Einfügen der „einfachen Gottesdienstordnung“ in die „erweiterte“ oder für den alleinigen Abdruck der „erweiterten Gottesdienstordnung“ sprachen sich 37 von 65 Pfarrern aus, für den Abdruck der beiden Gottesdienstordnungen nebeneinander nur 6.
- Die festen Stücke der Gottesdienstordnung, z. B. Doxologie, Glaubensbekenntnis, Unser Vater und Segen, sollten nach der Meinung von 16 Pfarrern auf ein Sondereinlegeblatt (kartoniert) oder am Ende des Kirchenbuches abgedruckt werden.

2. Zum Inhalt wurden folgende Wünsche vorgetragen:

- Der Tagespsalm sollte gestrichen werden, weil er über die Gottesdienstordnung, die die Landessynode aufgestellt hat, hinausgeht. Andererseits wird der Tagespsalm von vielen sehr begrüßt und der Wunsch ausgesprochen, daß man noch größere Stücke aus den Psalmen ins Kirchenbuch aufnehmen möchte.
- Ein besonderes Bußgebet für jeden Sonntag sei nicht notwendig, was auch nicht beabsichtigt ist.
- Von einer Seite wurde der Wunsch geäußert, daß die referierende Formel für das Apostolikum bzw. Nicänum wie in dem bisherigen Kirchenbuch beibehalten werden sollte. Dagegen wurde geltend gemacht, daß die referierende Formel ein Überbleibsel aus der theologischen Situation der Kirche in Baden am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts sei und darum nicht in das neue Kirchenbuch übernommen werden sollte.

Soviel über die wichtigsten Äußerungen.

2.

Die Kommission machte sich noch einmal ernsthafte Gedanken über die Gestaltung des Kirchenbuches. Grundsätzlich wollte sie an der gleichmäßigen Berücksichtigung der „einfachen“ und „erweiterten Gottesdienstform“ im Kirchenbuch festhalten. Sie konnte aber auch die Befürchtung nicht los werden, daß bei dem bisher vorgeschlagenen Abdruck der beiden Formen für jeden Sonntag das Kirchenbuch zu umfangreich und unhandlich werden würde. Darum hat die Kommission — angeregt durch die Vorschläge einiger Pfarrer — den dritten Probbedruck völlig neu gestaltet. Dieser bringt im Kirchenbuch selbst für jeden Sonntag nur die wechselnden Stücke, ähnlich wie dies in der Ihnen bekannten früheren Handreichung „Gebete für den Gottesdienst“ gehandhabt worden war. Das heißt: Nur die zu jedem Sonntag gehörenden bestimmten Eingangssprüche, Eingangsgebete, Gebete vor der Schriftlesung für die „einfache“ Gottesdienstform, bzw. der Psalm, Eingangsspruch, Bußgebet, Kollektengebet usw. für die „erweiterte“ Gottesdienstform werden im Kirchenbuch ab-

gedruckt. Alle an jedem Sonntag gleichbleibenden Stücke und Texte wie das Glaubensbekenntnis, Unser Vater und Segen sollten entweder auf einem zweiseitigen Einlegeblatt abgedruckt werden, und zwar auf der Vorderseite die „einfache Form“ und auf der Rückseite die „erweiterte Form“, oder jede auf einem besonderen Einlegeblatt. Da es sich als unmöglich erwiesen hat, die Ordnungen und die festen Stücke in genügend großen Typen auf einem zweiseitigen Kartonblatt unterzubringen, müssen drei durch Buchstaben (A, B, C) und Farbe unterschiedene Einlegearten gedruckt und beigelegt werden.

In jedem Hauptgottesdienst wird man nur zwei dieser Kartons brauchen, entweder für die „erweiterte Form“ (A) oder für die „einfache Form“ (B) und dann jeweils den mit dem Text der festen Stücke, die jeden Sonntag gleichbleiben, bedruckten Karton (C). Auf diese Weise ist es möglich, von einem Nebeneinander- oder ineinanderdrucken der „einfachen“ und der „erweiterten Form“ für jeden Sonntag abzusehen und dadurch den Umfang des Buches zu verringern. Es wird nun abzuwarten sein, für welche Gestaltung der Agenda sich die Pfarrerschaft einsetzen wird, ob sie die in den ersten beiden Probendrucken durchgeführte Gestaltung oder ob sie die im dritten Probendruck jetzt ver sucht bevorzugen wird.

3.

Die Kommission ist grundsätzlich der Auffassung, daß man die Arbeit am neuen Kirchenbuch auß Ganze gesehen in der Art und Weise fortführen sollte, wie sie bisher durchgeführt worden ist. Auch fernerhin sollte durch den Austausch der Meinungen nicht nur mit den Landessynoden, sondern auch mit den Pfarrern und indirekt auch durch die praktische Erprobung der Entwürfe in den Gottesdiensten mit den Gemeindegliedern das neue Kirchenbuch gleichsam mitten aus dem gottesdienstlichen Leben unserer Landeskirche herauswachsen. Das hindert nicht, daß die nächste Landessynode nach Anhörung der Bezirkssynoden zuletzt das ihr nach der Grundordnung zustehende Recht der Einführung des neuen Kirchenbuches wahrnehmen wird.

4.

Die Kommission wäre der Landessynode dankbar, wenn sie sich noch auf dieser Tagung mit zwei Fragen beschäftigen und diese von sich aus beantworten würde:

1. Frage: Soll das Format des neuen Kirchenbuches in seinem Verhältnis von Breite und Höhe dem „goldenen Schnitt“ entsprechen und im Falle der Annahme der Gestalt des dritten Probendrucks etwa die Größe DIN A 4 erhalten, bzw. im Falle der Annahme der Gestalt des ersten und zweiten Probendrucks etwas über DIN A 4 hinausgehen dürfen?

Erläuterung: Das Kirchenbuch soll ein sorgfältig und werkgerecht hergestelltes Buch sein. Man wird also berücksichtigen müssen, daß zwischen Höhe und Breite eines gut gestalteten Buches ein ganz bestimmtes Verhältnis besteht, nämlich das des sogenannten „goldenen Schnitts“, das heißt Höhe und Breite im Verhältnis 3:2. Dieses Verhältnis bleibt dann auch beim aufgeschlagenen Buch erhalten.

Beim Probendruck 3 konnte wegen des geringen Platzbedarfs die Höhe des Formats DIN A 4 zugrunde gelegt werden, woraus sich die Breite nach dem „goldenen Schnitt“ von selbst ergibt.

Wird die Gottesdienstordnung nach dem Probendruck 1 und 2 voll ausgedruckt, so empfiehlt sich ein breiterer Satzspiegel, weil man sonst zu viel Platz braucht. Daraus ergibt sich nach dem „goldenen Schnitt“ eine bestimmte Höhe, die dann allerdings das Format der bisherigen Agenda etwas überschreitet. Nur so läßt sich ein zu häufiges Umlättern vermeiden.

2. Frage: Soll das neue Kirchenbuch in der Wallauchrift gedruckt werden?

Erläuterung: Die halbschriftliche Wallauchrift hat den Vorteil, daß sie von einer kräftigen und würdigen Prägung ist und darum besser lesbar als die Antiqua. Zwar wird die Antiqua gegenwärtig überall verwendet, sie ist darum jedem geläufig. Sie ist aber auch selbst bei starker Einschwärzung in schwach beleuchteten Räumen nicht gut lesbar. Soll die Wallauchrift für das neue Kirchenbuch verwendet werden, muß sie schon jetzt von der Druckerei besonders angekauft werden, da sie bei keiner Druckerei im erforderlichen Maße vorrätig ist. Der Kauf der Wallauchrift lohnt sich aber nur, wenn künftig alle Probendrucke und der endgültige Druck des Kirchenbuches in dieser Schrift gesetzt werden wird, was auch eine Verbilligung der Drucklegung bedeutete.

Die Liturgische Kommission gibt sich der Hoffnung hin, daß die Landessynode ihr auf die gestellten Fragen eine Antwort und damit eine Besetzung für ihre weitere Arbeit geben kann und wird. Enttäuschen Sie, bitte, diese Hoffnung der Kommission, wenn irgend möglich, nicht! (Großer Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke Ihnen, Herr Dekan, für Ihre Berichterstattung. — Ich möchte Ihnen, meine Herren, vorschlagen, daß wir die Bearbeitung dieser Anfrage dem Hauptausschuß überweisen. Er möge uns dann einen Vorschlag machen. — Sie sind damit einverstanden.

Ich habe nun noch einige Nachträge zu den Eingängen bekanntzugeben: Da ist der Antrag des Altestenkreises der Lutherpfarrei II in Konstanz betr. die Wahlordnung:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Der Altestenkreis der Lutherpfarrei II in Konstanz hat sich eingehend mit der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung vom 11. 2. 1959 und der Verordnung zur weiteren Durchführung der kirchlichen Wahlordnung vom 31. 8. 1959 und dem Verhältnis dieser beiden Durchführungsverordnungen zur Wahlordnung vom 23. 4. 1958 und zur ursprünglichen Fassung der Wahlordnung vom 27. 9. 1946 befaßt. Der Altestenkreis bittet darum, daß die Landessynode zu folgenden 3 Fragen Stellung nehmen möchte:

1. Die Bestimmung in § 10 der Wahlordnung vom 27. 9. 1946, daß die Anmeldung in die Wählerliste „grundsätzlich persönlich vorzunehmen“ ist, ist zwar in die Wahlordnung vom 23. 4. 1958 nicht ausdrücklich übernommen. Auch § 13, 2 der Grundordnung spricht nur von einer „schriftlichen Erklärung“. Immerhin ist diese Erklärung ja inhaltlich von einem solchen Gewicht, daß ihr die ursprünglich vorgeschriebene persönliche Anmeldung nach wie vor am ehesten entspricht. Demgegenüber wird in der neuen Durchführungsverordnung bestimmt, daß die Anmeldung zur Wählerliste „nicht mehr grundsätzlich persönlich vorgenommen zu werden braucht, sondern auch schriftlich erfolgen kann“ (IV, 1b). Damit ist, wie uns bestätigt wurde, auch die briefliche Anmeldung möglich. In der neuen Durchführungsverordnung ist weiter geraten, die Aufforderung zur Eintragung in die Wählerliste nicht nur im Gottesdienst bekanntzugeben, sondern sie möglichst durch Drucksache allen Gemeindegliedern zuzustellen, damit „auch hier der Anschein einer ausgeförderten Wahlgemeinde vermieden wird“ (IV, 1b). Das entspricht gewiß nicht dem Wortlaut und Sinn der Wahlordnung 1946, wo in § 10, 2 klar verfügt ist: „Die Aufforderung zur Anmeldung hat an 2 Sonntagen in den Gottesdiensten zu erfolgen und alle nötigen Angaben zu enthalten.“ Über auch wenn in der Wahlordnung 1958 diesem Satz hinzugefügt ist: „Sie (= die Aufforderung zur Anmeldung) ist darüber hinaus in geeigneter Weise bekanntzumachen“, ist dabei wohl an die Bekanntmachung in den Gemeindekreisen gedacht, nicht aber an eine so wahllose Bekanntmachung, wie sie jetzt in der Durchfüh-

rungsverordnung vorgesehen ist. Der „Anschein einer ausge sonderten Wahlgemeinde“ wird nicht zu vermeiden sein, solange eine besondere Anmeldung zur Wählerliste und dabei eine so gewichtige Erklärung gefordert wird, die nur von einem Teil der Evangelischen mit gutem Gewissen wird geleistet werden können. Der Ernst dieser Unterschrift kam immerhin einigermaßen zum Ausdruck, solange die Anmeldung persönlich erfolgen mußte. Dieser Ernst wird verwischt, wenn die Anmeldung so bequem und die Unterschrift so leicht gemacht wird, wie es jetzt nach der neuesten Durchführungsverordnung der Fall ist. Wir möchten daher die Landessynode bitten, dazu Stellung zu nehmen, ob die in der neuen Durchführungsverordnung vorgesehene Möglichkeit der Briefwahl und die Empfehlung, die Aufforderung zur Anmeldung in die Wählerliste möglichst allen Gemeindegliedern durch Drucksache zuzustellen, dem Wortlaut und dem Geist der Wahlordnung entsprechen.

2. In Abschnitt IX, 1 der neuen Durchführungsverordnung ist rechtsverbindlich verfügt: „Der Stimmzettel enthält die anerkannten Namen der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge“ (Im Original gesperrt). § 23, 2 der Wahlordnung 1958, auf den dabei Bezug genommen wird, lautet, wörtlich gleich wie schon in der Wahlordnung 1946: „Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge enthält.“ Da nach § 20 der Gemeindewahlausschuß die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammenzustellen hat, wobei die Reihenfolge der Namen unverändert von den Wahlvorschlägen übernommen wird, müßte es in der Wahlordnung auf jeden Fall ausdrücklich festgelegt sein, wenn die Namen der Kandidaten auf dem Stimmzettel in einer anderen Reihenfolge erscheinen sollten als auf der Wahlvorschlagsliste. Da dies nicht der Fall ist, wurde in den bisherigen Durchführungsverordnungen auch immer angeordnet, daß die Reihenfolge auf der Wahlvorschlagsliste und auf dem Stimmzettel die gleiche zu sein habe. In der Durchführungsverordnung zur Wahlordnung 1946 heißt es sogar ausdrücklich: „Dem Wähler wird ein Stimmzettel in die Hand gegeben, der die anerkannten Namen nicht wie ursprünglich vorgesehen, in alphabetischer Reihenfolge, sondern in der Reihenfolge der Vorschläge enthält, die aber in keiner Weise sonst bezeichnet werden dürfen. Diese Regelung ist getroffen, um dem Wähler bei einer längeren Liste von Namen ein schnelleres Sichzurechtfinden zu ermöglichen.“ Wir bitten daher die Landessynode dazu Stellung zu nehmen, ob sie es für richtig hält, daß in der Frage der Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel der unverändert gebliebene Wortlaut der Wahlordnung nun die ursprünglich abgelehnte Auslegung erfährt. Im einzelnen dürfen wir auf die diesbezüglichen Eingaben des Evangelischen Pfarramts der Luthersparrei II an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 22. 5. 1959 und an den Evangelischen Landeskirchenrat vom 19. 6. / 4. 7. 1959 verweisen, die wir in Abschrift beifügen.

3. In der Verordnung zur weiteren Durchführung der kirchlichen Wahlordnung vom 31. 8. 1959 wird im einzelnen festgelegt, wie der Altestenkreis sich durch Zuwahl ergänzt. Da in der Wahlordnung 1958 die Bestimmung, daß unter den nicht gewählten Altesten die drei ersten nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Erstälteste sind, nicht mehr aufgenommen wurde, wird formal gegen die in der Verordnung unter II vorgelebene Methode der Zuwahl nichts eingewendet werden können. Wir bitten aber die Landessynode dazu Stel-

lung zu nehmen, ob der Verzicht auf die Ergänzung des Altestenkreises durch die Erstälteste in der Wahlordnung und die Ergänzung des Altestenkreises durch Zuwahl nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung mit der Aussage der Grundordnung zu vereinbaren ist: „Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Altesten gemäß den Weisungen der hl. Schrift ausüben“ (§ 12). Daz bei der Ergänzung durch Zuwahl die Beteiligung der Gemeinden auf ein Minimum beschränkt ist, und von einer „Wahl“ überhaupt nicht mehr geredet werden kann, wird aus den einzelnen Vorschriften der neuen Durchführungsverordnung sehr deutlich. Auch wenn in der Wahlordnung 1958 nicht mehr ausdrücklich von Erstältesten die Rede ist, ließe sich die Ergänzung des Altestenkreises sicher in der bisherigen Weise regeln, und sie allein würde mit § 12 der Grundordnung übereinstimmen.

Abhängigend dürfen wir sagen: Bei unserem zweiten Anliegen (Stimmzettel) ist, wie betont, der Wortlaut der Wahlordnung nie geändert worden. In den bisherigen Durchführungsverordnungen wurde die Wahlordnung bisher immer so interpretiert, daß die Reihenfolge der anerkannten Namen auf der Wahlvorschlagsliste und auf dem Stimmzettel dieselbe zu sein habe. Nun urteilt der Landeswahlausschuß in seinem Schreiben vom 10. 6. 1959, daß der Wortlaut der Wahlordnung zwei Interpretationen zulasse, neben der bisher vertretenen und von den Schöpfern der Wahlordnung in der Erklärung zur Wahlordnung 1946 sehr energisch vertretenen Interpretation die neue, die für den Stimmzettel die alphabetische Reihenfolge vorsieht. Ist das wirklich im Sinn der Männer, die mit Oberkirchenrat Dr. Friedrich an der Spitze unter dem Eindruck der Erlebnisse des Kirchenkampfes die Wahlordnung schufen? Bei unserem ersten und dritten Anliegen sind im jetzigen Wortlaut der Wahlordnung im Vergleich mit der ursprünglichen Fassung schon gewisse Erweichungen und Erweiterungen feststellbar, die aber nun in den neuen Durchführungsverordnungen in einer Weise ausgeweitet sind, wie das kaum im Sinn der Wahlordnung 1958 sein dürfte. Daz in beiden Fällen die Anordnungen der Durchführungsverordnungen im Widerspruch zur Wahlordnung 1946 stehen, wurde dargelegt. Unseres Wissens wollte die Landessynode auch in der neuen Fassung der Wahlordnung grundsätzlich keinen anderen Weg gehen als die Schöpfer der Wahlordnung im Jahr 1946. Müßten mit diesem Wollen nicht auch die neuen Durchführungsverordnungen in Einklang stehen? Die Gefahr, daß das ursprüngliche Anliegen der Wahlordnung, den organisatorischen Aufbau von Gemeinde und Kirche auf den Kern bewußter und bewährter evangelischer Menschen zu stützen, verlassen wird, besteht. Dies der Synode vorzutragen und sie zu bitten, die angeregte Überprüfung vorzunehmen, evtl. durch den Kleinen Verfassungsausschuß, fühlt sich der Altestenkreis der Luthersparrei II verpflichtet.

Präsident Dr. Umhauer: Es wird die Überweisung an den Rechtsausschuß in Frage kommen.

Synodaler H. Schneider: Ich darf als Synodaler, der zur gleichen Zeit diesem Altestenkreis unserer Konstanzer Gemeinde angehört, ganz kurz nur auf folgendes hinweisen: Die Fragen sind für uns sichtbar geworden und zur Diskussion gestanden einfach in der Praktizierung der Wahlordnung bzw. der Durchführungsverordnungen bei der letzten Wahl unserer Altesten. Es war das ein Anliegen, das sichtbar wurde und auch von uns im Rahmen der Wahlvorschriften in Schriftsäcken, zum Teil auch in Gesprächen, mit der Kirchenleitung zu klären versucht wurde. Eine Abklärung ließ sich damals auf dem formal-rechtlichen Wege

nicht durchführen. Wir haben deshalb nach nochmaliger eingehender Beratung in unserem Altestenkreis den Beschluss gefaßt, daß — weil es sich doch um grundsätzliche Dinge handelt, nämlich Auslegung der Wahlordnung, die ja auch in der Grundordnung verankert ist, und deshalb, wenn es Abweichungen wären, eine Änderung derselben bedeuten — und einen Änderungsbeschluß einzelner Paragraphen vielleicht notwendig mache, wir das der Synode vortragen sollten. Dabei will ich ehrlich und offen zugestehen bzw. es hier aus sprechen, daß es uns nicht nur um die formal-rechtliche Seite dieser Dinge geht. Man muß aufhorchen, wenn etwa in der ersten Wahlordnung 1946 ausdrücklich die Forderung einer alphabetischen Reihenfolge aller sich zur Wahl stellenden, auf drei oder vier Wahlvorschlägen sich zur Wahl stellenden Menschen gefordert wird, was 1946 aber ausdrücklich abgelehnt wurde. Das ist die rechtliche Seite, die sehr ernsthaft zu prüfen ist. Es schwingt aber noch ein ganz anderer und tieferer Beweggrund mit, und deshalb habe ich mich noch zum Wort gemeldet. Es war tatsächlich so, daß auf jener ersten Synode, wo wir die erste Wahlordnung vorgelegt bekamen, beraten und überdacht haben, wir alle unter dem Eindruck der kirchlichen Notlage der Zeit von 1933—1945 gestanden haben. Es war der klare Wille derer, die dort die Verantwortung trugen, daß, soweit das menschlich möglich ist, in dem Neuaufbau und der Neuordnung der Kirche und ihrer Vertretungsgremien grundsätzlich die Erkenntnisse des Kirchenkampfes Verwertung finden sollten. Kirchliches Denken und Abschirmung gegen nur von außen her kommendes weltliches Denken sollten in dieser Wahlordnung Ausdruck finden. Es sind eben damals noch in Erinnerung gewesen besondere Kirchenkampf-Verhältnisse, bei denen selbst Pfarrer sich zu stellvertretenden Finanzbevollmächtigten machen ließen und sich dazu hergeben haben. Es sind auch noch die Erinnerungen dagegen, daß Kirchengemeinderäte, die eine innere Verantwortung auch in den äußeren Dingen der Gemeinde zu wahren suchten, abgesetzt oder abgewürgt worden sind, indem man ihnen Finanzbevollmächtigte setzte. Aus diesem Wissen heraus war der Grundgedanke der, eine Ordnung zu schaffen zum Aufbau der kirchlichen Gremien, die bewußt kirchliche Männer und Persönlichkeiten einfügte und ihnen die Verantwortung in der Gemeinde geben sollte. Jetzt haben wir den Eindruck, daß an verschiedenen Punkten, — dieselben sind in der Eingabe ausgezeigt, — in der

Frage der persönlichen Anmeldung zur Wahlliste, in der Frage alphabetischer Reihenfolge oder Stehenlassen der Wahlvorschläge, wie sie von den einzelnen Gruppen eingereicht werden, oder Zuwahl in einen Kirchengemeinderat nicht durch die Urwahl der Gemeinde, sondern durch Bestimmung eines Ersatzmannes durch den bestehenden Kirchengemeinderat, — eine Aushöhlung oder, sagen wir einmal, eine Fehlentwicklung weg von dem, was seinerzeit uns bewegte, eingeleitet ist.

Ich bitte, dafür Verständnis zu haben, daß das uns ein inneres Anliegen ist und wir deshalb dankbar sind, wenn sich die Synode damit befassen könnte nach einer Vorberatung entweder im Hauptausschuß oder vielleicht zweitmägigerweise im Kleinen Verfassungsausschuß. Es eilt ja jetzt nicht. Die Wahlzeit zu den Altestenkreisen ist vorbei. Über was uns aufgefallen ist in der Praktizierung der Wahlordnung und den nachträglichen Verordnungen darüber, das sollte jetzt, wo die Dinge uns noch in naher Sicht stehen, abgeklärt, verhandelt und dann endgültig auch von der Synode bestätigt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Überweisung an den Rechtsausschuß wird von Ihnen wohl gebilligt. — Das ist der Fall.

Nun kommt hier eine Eingabe des Volksmissionarischen Amtes, eine Eingabe, auf der das Ergebnis der Umfrage nach dem Bedürfnis nach Kapellenbauten und Einstellung von Diakonen mitgeteilt wird. Das bisherige Petitum wird eingeschränkt, es werden nur noch 15 Kleinkirchen und 5 Diakone für notwendig gehalten. Diese Vorlage ist dem Hauptausschuß im Benehmen mit dem Finanzausschuß zu überweisen.

Vorhin schon ist von der Eingabe des Dekanats Lörrach die Rede gewesen wegen der Versetzung der über 50 Jahre alten Pfarrer. Herr von Diez vermisste da noch eine ausdrückliche Verweisung an den Rechtsausschuß. Wir können sie nachholen.

V.

Damit wäre ich mit der Tagesordnung soweit fertig, daß ich den Punkt „Verschiedenes“ aufrufen kann. Wünscht jemand zu diesem Punkt das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Damit sind wir am Schluß der Tagesordnung angelangt. **Prälat Dr. Bornhäuser** spricht das Schlüßgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 25. November 1959, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I.

Gemeinsame Berichte des Finanzausschusses und Rechtsausschusses über folgende Gesetzentwürfe:

1. a) Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen.

Berichterstatter des Finanzausschusses: Synodaler Dr. Schmeichel.

Berichterstatter des Rechtsausschusses: Synodaler Dr. Angelberger.

b) Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zurruhezeitung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.

Berichterstatter des Finanzausschusses: Synodaler Dr. Schmeichel.

Berichterstatter des Rechtsausschusses: Syn. Kühn.

c) Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bezüge der vermissten Pfarrer, Vikare und Beamten.
Berichterstatter des Finanzausschusses: Synodaler Dr. Schmeichel.

Berichterstatter des Rechtsausschusses: Syn. Kühn.

2. Gesetzentwurf über die Besoldung und Versorgung der Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden.

Gemeinsamer Bericht des Finanzausschusses und Rechtsausschusses: Synodaler Dr. Angelberger.

3. Gesetzentwurf über die Vergütung für den Religionsunterricht.

Berichterstatter des Finanzausschusses: Synodaler Dr. Schmeichel;

Berichterstatter des Rechtsausschusses: Synodaler Rob. Schneider.

II.

Bericht des Hauptausschusses über die Anregung des Syn. Dr. Körner zur Finanzgebarung.

Berichterstatter: Syn. Ed.

III.

Bericht des Hauptausschusses zum neuen Kirchenbuch.

Berichterstatter: Syn. Dürr.

IV.

Verschiedenes.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodaler Dürr spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Ich habe noch einen Eingang bekanntzugeben, ein Telegramm von unserer Patenkirche Berlin-Brandenburg:

„Konsistorialrat Steinlein wurde leider Reise zur Synode nicht genehmigt. Wir grüßen die Synode mit dem Wochenspruch Lukas 12 Vers 35.

Konsistorialrat Berlin, Andler“

Der Wochenspruch heißt: „Lasset eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen“ — und an ihn fügt sich an: „und seid gleich den Menschen, die auf ihren Herrn warten.“

Wir bedauern sehr, daß dem Herrn Konsistorialrat Steinlein die Reise zu uns nicht genehmigt wurde. Wir sind das hier nicht gewöhnt; bisher hat es keine Schwierigkeiten gegeben. Ich werde, wenn Sie damit einverstanden sind, entsprechend antworten. (Allgemeiner Beifall!)

I., 1a

Zunächst beraten wir den gemeinsamen Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses über den Entwurf des kirchlichen Besoldungsgesetzes. Berichterstatter des Finanzausschusses ist Dr. Schmeichel, des Rechtsausschusses Dr. Angelberger.

Berichterstatter Synodaler Dr. Schmeichel: Hohe Synode! Zunächst ein kurzes Wort über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieser Vorlage durch den Finanzausschuß.

In der Sitzung des Landeskirchenrats vom 14. 9. 1959 konnte eine ausführliche Behandlung aller Finanzvorlagen nicht erfolgen, weil die Begründung des Haushaltsgesetzes dem Landeskirchenrat noch nicht vorlag. Es stand zu befürchten, daß nach Eingang der Erläuterungen keine ausreichende Zeit zu einer eingehenden Beratung bleiben würde. Nach den Erfahrungen in anderen Steuernoden war anzunehmen, daß auch in dieser Herbstsynode für die Beratungen des Finanzausschusses nicht genügend Zeit zur Verfügung stehen werde. Infolgedessen kam man im Landeskirchenrat überein, den Herrn Präsidenten der Landessynode zu bitten, den Finanzausschuß drei Tage vor Beginn der Landessynode einzuberufen. In diesen drei Tagen sollten die Besoldungsgesetze beraten werden und damit während der Landessynode selber genügend Zeit für die Beratung des Haushaltes zur Verfügung stehen. Leider mußte wegen Verhinderung einiger Finanzausschusmitglieder die vorgesehene Beratungszeit von drei Tagen auf 1½ Tage verkürzt werden. Der Finanzausschuß hat in diesen 1½ Tagen volle 18 Stunden beraten, um damit seiner Pflicht dem Besoldungsgesetz gegenüber nach Möglichkeit zu genügen. Aber auch dieser Zeitraum reichte nicht aus, um sämtliche komplizierten Fragen, die mit dem Besoldungsgesetz zusammenhängen, durchzudenken. Infolgedessen muß die Frage, wie das Funktionsgehalt der Dekane gemäß § 33 der Dechantenordnung zu ordnen ist, vielleicht auf die Frühjahrsynode 1960 verschoben werden.

Ich erwähne dies alles so ausführlich, um damit zu begründen, warum der Finanzausschuß zunächst tagen mußte, ohne Mitgliedern des Plenums Gelegenheit zu geben, an seinen Beratungen als Gast teilzunehmen und

ohne selber Gelegenheit zu haben, sich rechtzeitig mit dem Rechtsausschuß abzustimmen.

Nach dieser Vorbemerkung soll zu dem geschäftsordnungsmäßigen Gang der Verhandlungen im Finanzausschuß noch folgendes vorausgeschickt werden:

Es fand zunächst im Finanzausschuß eine erste Lesung des Besoldungsgesetzes statt, in welcher ein Überblick über die Hauptfragen der Pfarrbesoldung gewonnen wurde mit den Beziehungen dieses Gesetzes zu den Bezügen der Ruhestandspfarrer, der Hinterbliebenen und der Vermiessiten, außerdem mit den Beziehungen zu der Vergütung für den Religionsunterricht.

Sodann wurde dem Vertreter des Pfarrvereins, Herrn Pfarrer Löffler, als zweitem Vorsitzenden für den erkrankten ersten Vorsitzenden, Herrn Dekan Schuhle, Gelegenheit gegeben, ausführlich zu allen Besoldungsfragen in einer ihm geeignet erscheinenden Weise mündlich Stellung zu nehmen. Hiermit war ein Gespräch des Ausschusses mit dem Vertreter des Pfarrvereins in der Weise verbunden, daß von Mitgliedern des Ausschusses Fragen gestellt wurden, ohne damit schon eine eigene Stellungnahme zu vollziehen.

Nach dieser fünftägigen gemeinsamen Aussprache nahm der Finanzausschuß ohne den Vertreter des Pfarrvereins eine zweite Lesung des Gesetzentwurfs vor, bei der die Erkenntnisse verwendet wurden, die in der Aussprache mit dem Pfarrverein gewonnen waren.

Schließlich befaßte sich die Beratung in ihrem letzten Teil mit der Frage, ob und wie die durch das Besoldungsgesetz entstehende Belastung finanziell von der Landeskirche getragen werden kann.

Bei allen Beratungen des Finanzausschusses war der einmütige Wille erkennbar, dem badischen Pfarrstand eine seinem Wesen und seinen Aufgaben gemäßige Besoldung zu gewähren. Man kann sagen, daß es in der Beratung stets lediglich um die Frage ging, auf welche Weise das am besten geschehen könne.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich nunmehr dazu über, die vielseitige Diskussion in ihren Hauptfragen darzustellen. Ich behalte mir vor, Einzelfragen nach Abschluß der Generaldebatte in der Einzelberatung des Gesetzes näher zu erläutern, vor allem was die Abstimmung mit dem Rechtsausschuß anbetrifft.

Naturgemäß nahm bei der Beratung über die sämtlichen Besoldungsfragen der Pfarrer, der Ruhestandspfarrer, der Hinterbliebenen und der Vermiessiten das Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen als der Grundlage der anderen Gesetze den Hauptraum ein. Hierbei wurde zunächst zur Klärstellung festgestellt, daß das neue Besoldungsrecht des Staates außer dem Grundgehalt einen Ortszuschlag erhält, der nicht nur die Wohnung, sondern auch den Familienstand und damit die Lebenshaltung berücksichtigt. Das muß festgehalten werden, weil sonst z. B. die in der Erörterung vorkommenden Begriffe der kirchlichen Stellenzulage mit einer kirchlichen Dienstaufwandsentschädigung in eine unzulässige Verbindung gebracht werden können. In der Beratung wurde zunächst versucht, wie sich das Grundgehalt zusammen mit den vorgeschlagenen Stellenzulagen gemäß dem Entwurf des Oberkirchenrats im Endergebnis zu den Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung verhalte. Hierbei kam zur Sprache, daß bei der staatlichen Besoldung in der Gesamteinstuftung Unterschiede zwischen einzelnen Beamtenkategorien vorhanden seien. So wurde erwähnt, daß die Einstufung der Juristen aus bestimmten Gründen verhältnismäßig günstig erfolgt sei. Man ging daher in der weiteren Aussprache von dem Vergleich mit den Studienräten aus als einer Berufsgruppe, die in einen gewissen Zusammenhang und Vergleich mit dem Pfarrstand gesetzt werden könne.

Hierbei wurde von einigen Laien der Standpunkt vertreten, daß man zwar den Staat nicht zu kopieren brauche, daß aber der Pfarrer nicht schlechter gestellt sein solle als der kirchliche Beamte und als der Studienrat mit seinen Aufstiegsmöglichkeiten.

Bei der Überlegung, ob man die Gleichstellung, wie der Vorschlag des Oberkirchenrats, durch Zugrundelegung der Gruppe 13 und 13a mit entsprechenden Stellenzulagen herbeiführen solle oder durch Übernahme der staatlichen Besoldungsgruppen 13—15, entspann sich eine längere Grundsatzausdebatte. Die einen plädierten für die Beibehaltung der Stellenzulage, um damit die Eigenständigkeit der Kirche zum Ausdruck zu bringen. Die andern führten dagegen ins Feld, eine solche Eigenständigkeit der Kirche durch Anwendung von Stellenzulagen sei ohnehin nicht konsequent, sondern nur zum Teil durchgeführt. Die Kirche sei nach evangelischem Verständnis eine Einheit. Beamte, Angestellte und Pfarrer seien evangelisch gesehen nicht verschiedenen Rechtes. Wenn man die Einstufung der ganzen kirchlichen Verwaltung einschließlich des Oberkirchenrats und der Angestellten und der kirchlichen Religionslehrer usw. nach dem Vorbilde des Staates und der öffentlichen Tarife durchführen, dann brauche man nicht lediglich bei der Pfarrerschaft aus grundsätzlichen Erwägungen eine Ausnahme zu machen. Diese Überlegungen führten dann im Ausschuß zu dem Vorschlag eines Pfarrers, nicht unangebrachte grundsätzliche Erwägungen in den Vordergrund zu stellen, sondern praktische Gesichtspunkte. Da man sich letzten Endes darüber einig war, die Geldbezüge der Pfarrer denen der Beamten anzugeleichen, sei die praktische Durchführbarkeit die Hauptsache. Auf welche Weise werde den Unterschieden der Besoldungsgruppen am sinnvollsten Rechnung getragen? Hierbei könne man von folgendem Gesichtspunkt ausgehen: Es sei nicht zu verkennen, daß der Pfarrer in einer größeren Gemeinde nicht auf sich allein gestellt arbeite, sondern mit einem Arbeitskreis von amtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern seine Arbeit bewältigen müsse. Dieser Gesichtspunkt sei nicht nur vom Leistungsprinzip aus bedeutsam, sondern auch von einem spezifisch kirchlichen Leistungsprinzip aus, der Führung einer Bruderschaft. Damit rückt der Pfarrer in einer Gemeinde mit größerer Seelenzahl in Vergleichsnähe zu den Aufstiegsgruppen anderer akademischer Berufe, auch der Philologen. Pfarrersleistung sei an und für sich zwar gleich Pfarrersleistung, aber das Maß der Verantwortung und der Herausgabe seiner Kräfte sei in einer größeren Gemeinde eben doch größer. Diesem Gesichtspunkt trage die Einstufung in die Besoldungsgruppen 13—15 Rechnung. Sie habe den sachlichen Vorzug, daß sie leicht zu handhaben sei und daß bei Veränderungen des Lebenshaltungsindexes eine Veränderung wie bei den Beamtengehältern möglich sei, ohne daß deshalb eine jahrelange Prozedur anhebe.

Das Ergebnis dieses Teiles der Aussprache läßt sich dahin zusammenfassen, daß sich nunmehr einige der bisherigen Befürworter des Stellenzulagenprinzips der Übernahme der Besoldungsgruppen 13—15 zuneigten. Über die Einteilung der Gruppen selber berichte ich später im Zusammenhang mit den Vorschlägen des Pfarrvereins.

Es folgte dann eine Aussprache über das Besoldungsdienstalter. Der Finanzausschuß billigt die Bestimmungen der Vorlage des Oberkirchenrats, nach welchen das Besoldungsdienstalter gemäß dem staatlichen Vorbild als mit dem 23. Lebensjahr beginnend festgesetzt wird.

Eine längere Aussprache schloß sich an § 12 des Besoldungsgesetzes an, der die Dienstwohnung behandelt. Hierbei wurde nochmals betont, daß die Dienstwohnung nur ein Teil des Ortszuschlages sei. Der Ortszuschlag umfasse als neues Element den Familienzuschlag und solle den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Bezirken des Landes Rechnung tragen. Hierbei kam

zur Sprache, daß sich Unterschiede ergeben können zwischen der teuren Wohnungsmiete in der Großstadt und einer von der Gemeinde gestellten Dienstwohnung.

Ausführlich wurde über Ziffer 3 des § 12 gesprochen — (wenn ich diese Ziffern anführe, so meine ich immer den Entwurf des Oberkirchenrats. Ich komme nachher auf den neuen Entwurf noch zu sprechen) der sich mit der Dienstaufwandsentschädigung für das Dienstzimmer befaßt. Diese Dienstaufwandsentschädigung wird von der Pfarrerschaft als Auslagenersatz angesehen. Sie gehöre also nicht zum Einkommen, über das mit dem Finanzamt eine Auseinandersetzung in Frage kommen könne. Tatsächlich ist aber der steuerfreie Teil von monatlich 40 DM, der jedem Pfarrer im Bundesgebiet zusteht, manchmal vom Finanzamt mit der Dienstaufwandsentschädigung, also mit dem Auslagenersatz für Heizung usw. des Dienstzimmers, verquitt worden. Eine Entschließung in dieser Angelegenheit wurde zunächst zurückgestellt, um vom Finanzreferenten aus Urteilen oberer Finanzbehörden weitere Hinweise zu erhalten. Man kam überein, den Ausdruck „Dienstaufwandsentschädigung“ in § 12 zu vermeiden.

Bei der Aussprache über § 13 „Familienzuschlag“ wurde der Antrag besprochen, außer den Kindern auch die Pfarrfrau zu bewerten. Der Antrag des Pfarrverein, die Mitarbeit der Pfarrfrau zu berücksichtigen, wurde sehr eingehend erörtert. Für einen Frauenzuschlag sprachen sich einige Ausschußmitglieder aus. Die Belastung der Pfarrfrau im Dienst der Gemeinde außerhalb ihrer Familie liege so klar am Tage, daß dafür der Einbau eines besonderen Betrages durchaus zu rechtfertigen sei, zumal wenn man bedenke, daß 90 % aller Dienstwohnungen der Pfarrer mehr eine Last als eine Freude darstellen, und daß man schon mit einer kleinen finanziellen Beihilfe der überlasteten Pfarrfrau es erleichtere, eine Haushaltshilfe zu bezahlen. Demgegenüber wurde von anderen Mitgliedern geltend gemacht, daß die berufliche Mitarbeit der Pfarrfrau stets als Ehrensache angesehen worden sei und nicht gut mit Geld abgewertet werden könne. Eine Meinungserforschung im Ausschuß ergab das Stimmverhältnis 5:5 für oder gegen einen besonderen Frauenzuschlag.

Bei der Aussprache über § 14 „Kinderzuschläge“ wurde die Frage gestellt, ob die staatliche Regelung so sei, daß sie ohne weiteres von der Kirche als ihre eigene Regelung übernommen werden könne, wenn man auf kirchliche Eigenständigkeit Wert lege. Es sei doch bekannt, daß die gegenwärtige staatliche Regelung in Westdeutschland gegenüber anderen europäischen Staaten durchaus nicht befriedigend sei. In der staatlichen Regelung werde den Grundsätzen einer gesunden Familienpolitik immer noch nicht ausreichend Rechnung getragen. Eine Probeabstimmung zeigte, daß nur zwei Mitglieder des Ausschusses eine über die staatlichen Sätze hinausgehende Regelung befürworteten und daß die große Mehrheit des Ausschusses die Übernahme der staatlichen Kinderzuschläge empfiehlt.

In § 17 wurde einhellig als Termin der 1. April 1957 für das Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes gutgeheißen.

Nunmehr wurden die finanziellen Auswirkungen des Besoldungsgesetzes untersucht. Hierbei wurde im Ausschuß an ein Schreiben des Finanzreferenten an den Pfarrverein vom 11. 12. 1958 erinnert, in welchem eine rückwirkende gesetzliche Regelung ab 1. 4. 1957 fest in Aussicht gestellt wurde. Man müsse also annehmen, daß die finanzielle Auswirkung des Besoldungsgesetzes die Behörde schon lange beschäftigt habe und daß finanziell genügend vorgesorgt worden sei. Als Anhaltspunkt wurden folgende Zahlen genannt: die Nachzahlung nach der Gesetzesvorlage des Oberkirchenrats mache etwa 2,4 Millionen aus und die jährliche Mehrbelastung im Haushalt etwa 800 000 DM. Bei der Beratung über die Ruhestandsbezüge war von einer gewissen Bedeutung der ruhegehaltsfähige

Ortszuschlag. Es wurde gefragt, ob die Kirche die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen anwenden könne, nach denen ein Durchschnitt aus den innegehabten Dienststellen errechnet wird. Man erwarte doch vom Pfarrer, daß er z. B. seinen Wohnsitz nicht in dem Dorf beibehalte, wenn er sich zur Ruhe setzen lasse. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß der Oberkirchenrat den zur Ruhe gesetzten Pfarrern heute wegen der Wohnungsschwierigkeiten durchaus Freiheit in der Wahl ihres Wohnsitzes lasse. Infolgedessen wurde die Beibehaltung des § 6 des betreffenden Gesetzes über die Ruhestandsbezüge empfohlen.

Eine Aussprache knüpfte sich an die Bestimmung, nach welcher der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit den Verlust des Ruhegehaltes nach sich zieht. Die Erfahrungen aus der Zeit des totalitären Staates machen gegen die vorgesehene Bestimmung misstrauisch. In der Vergangenheit sei oft die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland vom kirchlichen Standpunkt aus nicht zu beanstanden gewesen.

Bei der Frage der vermißten Pfarrer usw. wurde nach kurzer Aussprache der Vorschlag des Oberkirchenrats gutgeheißen, in § 2 die Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. 5. 1947 und 4. 3. 1948 vorzusehen und nicht nach einer früheren Regelung. Eine Einzelauflistung der etwa 14 Fälle, die in Frage kommen, ließ erkennen, daß die Angleichung an die staatliche Regelung zumutbar ist und daß ein Unterschied der Bezüge von Vermißten, die für tot erklärt sind, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, außer Betracht bleiben kann.

Nach dieser ersten Durchberatung des Besoldungsgesetzes, in welcher sich der Finanzausschuß einen allgemeinen Überblick verschaffte und in der es noch zu keiner Entscheidung über die Hauptfragen kam, wurden nun die Vorschläge des Pfarrvereins angehört. Hiermit traten die Beratungen des Finanzausschusses in ihre Hauptphase ein. Pfarrer Löffler trug folgende Hauptanliegen des Pfarrvereins vor:

1. Es soll versucht werden, die Besoldungsgruppen 13—15 in der Weise in Anwendung zu bringen, daß den kirchlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird.

2. Die Aufwandsentschädigung soll in der Besoldung als Unfostenpauschale erscheinen, so daß sie mit dem steuerlichen Freiteil des Pfarrstandes nicht in Beziehung gesetzt werden kann.

3. In den Familienzuschlag (§ 13) soll ein Pfarrfrauenzuschlag aufgenommen werden.

4. Das Gesetz über die Vergütung des Religionsunterrichts kann nicht die Billigung des Pfarrvereins finden und möge deshalb zurückgezogen werden.

5. Der Pfarrverein bittet um freundliches Verständnis dafür, daß er seine Vorschläge als im Interesse der Kirche liegend ansieht. Der Pfarrstand will der Kirche mit allen Kräften dienen. Er verspricht sich von einer verständnisvollen Beratung seiner Vorschläge eine besondere Ermutigung für die Pfarrer in Abtracht der Tatsache, daß viele von ihnen bei ihrer aufreibenden Tätigkeit manchmal am Ende ihrer Kraft sind.

Den größten Umfang nahmen die Überlegungen ein, ob man die Gleichstellung mit den Beamtengehältern nach der Vorlage des Oberkirchenrats in der bisherigen Form der Zulage oder in einer neuen Fassung durch Übernahme der staatlichen Gehaltsgruppen vornehmen solle. Der Vorschlag des Pfarrvereins lautet folgendermaßen:

Grundgehalt der Pfarrer fünfzig in Gemeinden mit einer Seelenzahl

von 1 bis	999	Gruppe 13	24,9 %
bis	1 999	Gruppe 13a	26,7 %
bis	3 999	Gruppe 13b	31,4 %
bis	4 999	Gruppe 14	11,8 %
ab	5 000	Gruppe 14a	5,2 %

7 Dekane in Bezirken bis 30 000 Seelen	Gruppe 14a
19 Dekane über 30 000 Seelen	Gruppe 15
2 Prälaten	Gruppe 15a

Zunächst wurde die Frage gestellt, wie sich die Pfarrer in kleineren Gemeinden zu einer solchen Eingruppierung stellen. Sei mit ihrem Einverständnis zu rechnen? Die Antwort lautete bejahend. Auch das System der Stellenzulage rechne mit der unterschiedlichen Seelenzahl der Gemeinden und mit der damit verbundenen unterschiedlichen Belastung und dem größeren Umfang der Verantwortung. Auf die Frage, ob das System der Zulagen in dem Entwurf des Oberkirchenrats den kirchlichen Gesichtspunkten nicht besser Rechnung trage und ob das System der Gruppen nach staatlichem Vorbild auf Verständnis von außen her rechnen könne, gab der Vertreter des Pfarrvereins die Antwort, die Einstufung der Gruppen habe den Vorrang der Klarheit und trage auch den kirchlichen Gesichtspunkten Rechnung. Die Arbeit in größeren Gemeinden könne nicht vom Pfarrer allein getan werden, sondern verlange die Heranbildung von Mitarbeitern und mache eine stärkere leitende Tätigkeit in der Führung der Gemeinde erforderlich. Damit sei die Arbeit des Pfarrers kirchlich charakterisiert, und gleichzeitig sei hiermit eine echte Vergleichsmöglichkeit zu den staatlichen Besoldungsgruppen gegeben.

Nunmehr wurde die Frage besonders erörtert, ob die Einreichung in die Gruppe 14 für Pfarrer großer Gemeinden tatsächlich gegeben sei im Vergleich mit den Inhabern der entsprechenden staatlichen Stellen. In der Antwort auf diese Frage wurde festgestellt, daß in dem Bereich der Höheren Schule 13,5 % in den Gruppen 14 und 15 eingereiht seien, während in der Kirche etwa die gleiche Zahl dafür in Betracht käme. Damit sei der Beweis erbracht, daß bei diesem Vergleich streng sachlich verfahren würde. Es sei nicht zu befürchten, daß die Einreichung von Pfarrern in diese Gruppe von der Öffentlichkeit ungünstig aufgenommen würde. Es sei bisher schwer gewesen, Pfarrer zu Meldungen in diese großen Gemeinden zu bewegen. Der Kraftverschleiß auf solchen Pfarrstellen sei außerordentlich groß. Die Nachwuchsfrage im Pfarrberuf sei gerade durch diese sichtbare Überbelastung so ungünstig beeinflußt, daß eine verständnisvolle Aufnahme eines Regulativs durch entsprechende Besoldung allenfalls das richtige Verständnis finden werde.

Auch im Gespräch mit dem Vertreter des Pfarrvereins kam die Frage wiederum zur Sprache, ob das System der Stellenzulage nicht ein besseres kirchliches Gepräge habe als die Gruppeneinteilung. Auch bei dieser Aussprache wurde keine Einwendung gegen die Gruppeneinteilung gemacht. In der Badischen Landeskirche gebe es unter Auferachtlassung der Beamten der Kirchengemeinden nicht weniger als 654 kirchliche Mitarbeiter, Beamte und Angestellte, die nach staatlicher Besoldungsordnung und Tarifjäzen der TDÖ besoldet würden. Kein Mensch, weder die Beamten noch die Angestellten im Dienst der Evangelischen Kirche selbst, noch auch Aufzährende hätten daran jemals Anstoß genommen. Vom Grundsätzlichen her gesehen sei es ja doch so, daß das typisch Evangelische ja gerade darin bestehe, nicht einen klerikalen Besoldungsraum zu schaffen. Der evangelische Mensch übe seinen Dienst vor Gott in jedem Beruf mit jeder Besoldungsart aus. Hierbei sei nach evangelischem Verständnis verhältnismäßig neben-sächlich, ob das Besoldungsetikett nach staatlichen oder kirchlichen Richtlinien geprägt sei. Wichtig sei allein eine Besoldungsgliederung, die die kirchlichen Erfordernisse und die Unterschiede richtig erfasse.

Bei der Aussprache über die Dienstaufwandsentschädigung wurde vom Vertreter des Pfarrvereins gebeten, das

Wort „Dienstauswandsentschädigung“ zu vermeiden. Es handle sich nicht um einen Gehaltsteil. Der Rückersatz für nachzuweisende tatsächliche Varauslagen für Möblierung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung stehe dem Pfarrer genau so zu, wie jeder andere Beamte und Angestellte sein Dienstzimmer habe, das ihm nicht als Dienstauswand angerechnet werde. Wenn man die heutigen Kohlenpreise vergleiche oder die Aufwände einer Pfarfrau mit einem Stundenlohn von 1.20 bis 2.50 DM, wäre zu überprüfen, ob die im Entwurf vorgesehenen Sätze heute noch zu verantworten sind. Eventuell sollte es den Gemeinden überlassen sein, die notwendigen Ausgaben z. B. durch Lieferung von Kohlen selbst zu übernehmen. Dabei dürfe das aber nicht als „Sachleistung“ oder „Dienstauswandsentschädigung“ im Sinne des Lohnsteuergesetzes bezeichnet werden, da es sich ja nicht um einen Gehaltsteil des Pfarrers hande. Demgegenüber wies der Finanzreferent auf die schwierigen Verhandlungen hin, die in dieser Angelegenheit mit den höheren Finanzdienststellen geführt worden seien. Bei der Stellungnahme des Finanzamtes kam deutlich zum Ausdruck, daß man den Wunsch des Pfarrvereins anerkenne, den Unkostenersatz für Varauslagen nicht mit dem steuerlichen Freibetrag für den Pfarrerberuf zu verquidten. Es wurde darauf hingewiesen, daß auch andere Berufe einen steuerlichen Freiteil hätten und dennoch Aufwendungen für ihr Büro als Werbungskosten unabhängig von ihrem Freiteil in Abzug bringen können. Es läge auf der Hand, daß der steuerliche Freiteil mit beruflichen Aufwendungen des Pfarrers anderer Art zu begründen sei, wie z. B. mit seinen Mehraufwendungen für Amtskleidung, Wäsche, berufliche Literatur usw. ohne Nachweis. Infolgedessen wurde für § 12 (Dienstwohnung) Ziffer 3 als Formulierung vorgeschlagen, „die Gemeinde hat die Auslagen für Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Dienstzimmers pauschal zu ersehen.“

Bei dem Abschnitt über „Familienzuschlag“ wies der Vertreter des Pfarrvereins darauf hin, daß es bekannt sei, in welch großem Umfang die Pfarfrau sowohl in den Städten wie auch auf dem Lande in die pfarramtliche Arbeit mit eingespant sei. Diese Mitarbeit habe sich aus den Erfordernissen des Berufs des Mannes in bedenklicher Weise ausgeweitet, so daß die Pfarfrau oft über Gebühr ihrer ursprünglichen Pflicht als Frau und Mutter entzogen sei. Es gäbe keinen vergleichbaren Beruf, bei dem die Ehefrau durch den Beruf des Mannes zwangsmäßig so stark in die Arbeit eingespant sei. So freudig und hingebungsvoll auch dieser Dienst immer getan werde, so müsse doch festgestellt werden, daß der Gesundheitszustand der Pfarfrau in bedenklicher Weise angeschlagen sei. Durch die Bruderhilfe des Pfarrvereins ständen hierfür einwandfreie Unterlagen zur Verfügung. Wegen der starken Mithilfe der Frau in der Gemeindearbeit und ihrer Belastung im Hause (Besuch, Haustüre, Telefon usw.) sei der Pfarrer gezwungen, den Ausfall der Frau teilweise durch eine Haushalthilfe auszugleichen. Das aber bedinge dann wieder eine starke finanzielle Belastung. Um dieser Sonderstellung der Pfarfrau willen halte es der Pfarrverein für berechtigt, den verheirateten Gemeindepfarrern eine Art Frauenzuschlag zu genehmigen. Anstatt einer gutgemeinten platonischen Erklärung wäre dann etwas Fühlbares für die Gesunderhaltung der Pfarfrau als eines wichtigen Aktivpostens für unsere Landeskirche getan. Der Satz ergäbe sich ganz einfach dadurch, daß beim Ortszuschlag statt 2 Stufe 1 angerechnet und der Unterschied ausgezahlt wird. Dann bliebe die Auszahlung innerhalb der in der Tabelle für den Ortszuschlag vorgesehenen Sätze. Sollte dieser Weg unerwünscht sein, schlage der Pfarrverein einen einheitlichen Zuschlag von 50 DM im Monat vor. Neben zustimmenden Äußerungen zu diesem Vorschlag des Pfarrvereins wurden auch Bedenken laut. Pfarrer und Pfarfrau hätten

von je her in besonderer Weise als eine Einheit gegolten. Wenn man die Pfarrbesoldung jetzt ganz allgemein verbessere, könne vielleicht auf diesen Frauenzuschlag verzichtet werden. Demgegenüber blieb der Vertreter des Pfarrvereins bei seinem Vorschlag.

Bei der Behandlung der Stellenzulage § 15 kam es besonders darauf an, nunmehr endgültig Klarheit darüber zu schaffen, ob das System der Stellenzulagen oder die Annahme der Gehaltsgruppen für die Pfarrbesoldung gewählt werden solle. In einer nochmaligen eingehenden Darlegung begründete der Vertreter des Pfarrvereins, daß der Übertragung der Gehaltsgruppen der Vorzug zu geben sei. Eine schematische Übertragung entspräche nicht dem Wesen des Pfarrstandes und sei auch nicht beabsichtigt. Wenn auch eine absolute Gleichheit weder zu billigen noch zu erstreben sei, so müsse doch ein gewisses Maß des Möglichen erreicht werden. Das geschehe dadurch, daß in einem gewissen Umfang Verantwortung, Arbeitsleistung und Belastung in der Festsetzung der Gehaltssätze berücksichtigt würden. Es wäre dadurch kein Werturteil über die Arbeit an und für sich gefällt. Es käme dadurch nur zum Ausdruck, daß es starke Verschiedenheiten gäbe, wie sie sich etwa durch den Unterschied in der Seelenzahl auswiesen. Dass für die Pfarrer im Ganzen gesehen die Gruppen 13—15 der staatlichen Besoldungsordnung in Frage kommen, ergäbe sich durch einen Vergleich mit der Besoldung der Beamten mit entsprechender Vorbildung. Wenn der Entwurf des Oberkirchenrats nur die Stufe 13 für Studienräte und 13b für Oberstudienräte heranziehe, so sei darauf hinzuweisen, daß für sie nach dem staatlichen Stellenplan die Stufen 13—15 vorgesehen seien. Die Erfundigungen des Pfarrvereins beim Staat hätten ergeben, daß in der Eingangsgruppe 13 1686 Stellen für Studienräte vorgesehen seien und in der Gruppe 13b 1597 Stellen für Oberstudienräte. Dabei sei zu beachten, daß die Studienräte von der Gruppe 13 nach Maßgabe des Dienstalters automatisch in die Stellengruppe 13b als Oberstudienräte einrücken. Außerdem aber habe der Staat noch 372 Stellen in Gruppe 14, 79 Stellen in 14a und weitere 73 Stellen in Gruppe 15. Es handle sich dabei um Lehrer mit besonderen Funktionen wie z. B. Gymnasialprofessoren, Studiendirektoren, Stellvertreter von Schulleitern undsoweieter. Es seien also in der Eingangsstufe 13 44 %, weitere 42 % in der Gruppe 13b, weitere 9,8 % in der Gruppe 14, dann 2,1 % in der Gehaltsgruppe 14a und 2 % in der Gruppe 15. Ein ähnliches z. T. sogar viel günstigeres Bild ergäbe sich bei anderen Kategorien der Staatsverwaltung. Es seien z. B. in der Justizverwaltung nur 20 % in der Eingangsgruppe 13, dagegen 60 % in der Gruppe 14 und 20 % in der Gruppe 15, wobei die weiteren Aufstiegsmöglichkeiten hier außer Betracht bleiben könnten. Auf Grund der staatlichen Stellenpläne ließen sich die Vergleiche noch vermehren, wobei sich immer das gleiche Bild ergäbe, daß der Staat die entsprechenden Beamten in der Gruppe 13—15 eingestuft habe. Wenn also der Staat die entsprechenden Beamten in der Gruppe 13 bis 15 einstufe und die Kirche sich für ihre Beamten und Angestellten nach dem staatlichen Besoldungsgrundzäsuren richte, müsse auch bei dem Pfarrer entsprechend vorgehen werden. Man könne das, wenn man auf der bewährten Gehaltsordnung von 1928 sinngemäß weiterbaue. Wenn man die Stellenzulage in die Gehaltsgruppen einbaue, ergäbe sich ein ganz einfaches Schema, welches Rechnung trage sowohl der Forderung einer kirchlichen Regelung der Gehälter wie auch der nach dem, was vergleichbar und vertretbar sei. In Übernahme, Ergänzung und Erweiterung des Entwurfs des Oberkirchenrats schlage der Pfarrverein im Grunde genommen nichts anderes als eine Vereinfachung vor, wenn das Grundgehalt der Pfarrer künftig entsprechend der Gruppen 13—15 festgesetzt wird.

Es schloß sich nun eine eingehende Aussprache über die

Vorlage über die Vergütung für den Religionsunterricht an, weil sie in mittelbarem Verhältnis zur Besoldungsordnung steht. Der Pfarrverein hat nämlich gebeten, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und den Entwurf eines neuen Gesetzes zurückzuziehen oder abzulehnen. Der neue Entwurf des Oberkirchenrats wird bekanntlich folgendermaßen begründet. Sowohl die Zahl der Religionsunterrichtsstunden, die von den einzelnen Gemeindegeistlichen gegen Vergütung aus der Staatstasse erteilt werden, als auch die Zahl der Religionsunterrichtsstunden, die von den einzelnen Gemeindegeistlichen an Volksschulen ohne besondere Vergütung gegeben werden, ist im Bereich unserer Landeskirche sehr verschieden. Diese Verhältnisse sind unbefriedigend. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß in den anderen Landeskirchen meist bestimmt ist, daß die staatliche Vergütung für den Religionsunterricht der Geistlichen von einer gewissen Höhe ab nicht den Geistlichen, sondern der Landeskirche zufliest. Mit dem im Entwurf vorliegenden kirchlichen Gesetz soll die Regelung eingeführt werden, daß für die Geistlichen je nach ihrem üblichen Aufgabengebiet sowie für die Pfarrdiakone, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen die Wochenstundenzahl festgelegt wird, für welche keine besondere Vergütung gewährt wird. In diese Wochenstundenzahl wird der Religionsunterricht in Schulen aller Gattungen eingerechnet, also auch der Volksschulen. In folgendem Umfang soll künftig Religionsunterricht unentgeltlich erteilt werden:

von Dekanen	bis zu 2 Wochenstunden
von Pfarrern in Gemeinden mit	
mehr als 4000 Seelen	bis zu 4 Wochenstunden
über 2000 Seelen	bis zu 6 Wochenstunden
unter 2000 Seelen	bis zu 8 Wochenstunden
von Pfarrdiakonen	bis zu 8 Wochenstunden
von Gemeindehelfern und Gemeindehelferinnen	bis zu 6 Wochenstunden

Der Schwerpunkt der Aussprache lag in folgendem: Der Religionsunterricht gehört zu den Dienstobligationen des Pfarrers. In der Grundordnung ist unter den geistlichen Amtspflichten die christliche Unterweisung in der Schule aufgeführt. Aus diesem Grunde sollte ein Mindestdeputat an Religionsstunden tragbar sein. Es handelt sich jetzt lediglich um eine andere Verteilung, nicht aber darum, dem Pfarrer etwas vorzuenthalten. In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß mit dieser Neuregelung Schwierigkeiten in den mittelgroßen Städten entstehen könnten, in deren Schulen keine oder wenig hauptamtliche Religionslehrer vorhanden sind. Hier wird eine Verteilung der Religionsstunden, die der Gesetzesentwurf beabsichtigt, schwierig sein. Auf die Frage, ob eine positive Verabschiedung des Besoldungsgesetzes dem Pfarrverein eine Zustimmung zu dem neuen Gesetz über den Religionsunterricht erleichtern könnte, bejahte das der Vertreter des Pfarrvereins mindestens für seine Person. Man dürfe aber nicht außer Acht lassen, daß der Religionsunterricht in Höheren Schulen eine besondere Belastung darstelle. Die Vorbereitung für einen verhältnismäßig hochqualifizierten Religionsunterricht erfordere außer dem unmittelbaren Aufwand an Zeit auch noch eine eingehende Dauerbeschäftigung mit literarischen, geschichtlichen und philosophischen Fragen auf Grund der Fachliteratur neben der Gemeindearbeit. Diese umfangreiche Aussprache über die Vergütung des Religionsunterrichts diente dem Finanzausschuß zur Klärung der Frage, in welcher Form die neue Besoldungsordnung entschieden werden sollte. Immer wieder trat die Frage in den Mittelpunkt, ob man die Besoldungsangleichung an die staatlichen Gruppen vornehmen soll. Bei dieser Frage wurde die Frauenzulage und die Erteilung des Religionsunterrichts als damit eng verbunden angesehen. Die Meinung der meisten Ausschusmitglieder ging allmäh-

lich dahin, daß der Besoldung nach den Gehaltsgruppen 13—15 der Vorzug zu geben sei.

Die endgültige Stellungnahme zu dieser Frage der Besoldung nach Gehaltsgruppen wurde davon abhängig gemacht, ob die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung tragbar sei. Zunächst wurde untersucht, welche Mittel erforderlich seien für eine Nachzahlung ab 1. 4. 1957 mit einer Inkraftsetzung aller Neueinstufungen ab 1. 4. 1957. Sodann wurde die jährliche Mehrbelastung im Haushalt festgestellt. Der Betrag für die Nachzahlung in dieser Form wurde mit 3,9 Millionen beziffert — (Ich möchte in Klammern einfügen, daß sich das inzwischen als überholt herausgestellt hat, und daß die Summe größer ist, wußten wir damals nicht. Ich erwähne es auch nur am Rande, um nicht später den Vorwurf einer falschen Zahl zu bekommen. Das spielt später keine Rolle, weil wir anders entschieden haben. Nur der Sauberkeit wegen mache ich diese Zwischenbemerkung, — also damals mit 3,9 Millionen dotiert) —, die jährliche Mehrbelastung mit 800 000 DM. Nach eingehenden Überlegungen kam man zu der Erkenntnis, daß es kaum möglich ist, diesen Betrag aufzubringen, ohne den Betriebsfonds anzutasten. Daher einigte man sich schließlich nach einem längeren Hin und Her auf folgende Lösung:

Der Familienzuschlag wird ab 1. 4. 1957 gewährt und ebenfalls die Kinderzuschläge nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Dagegen wird Grundgehalt nach staatlicher Besoldungsordnung mit den Gruppen 13—15 ab 1. 12. 1958 gewährt, da zu diesem Termin auch die Regelung der endgültigen Einstufung der Studienräte usw. erfolgt ist. Von einem Frauenzuschlag wurde abgesehen. Der nunmehr verbleibende Betrag der Nachzahlung wurde mit 2 640 000 DM angegeben, die weitere jährliche Belastung im Haushalt mit 800 000 DM. Diese Gesamtbelaistung wurde vom Finanzreferenten als gerade noch tragbar bezeichnet.

Ich übergehe in meinem Bericht jetzt Einzelfragen wie z. B. eine Gehaltsrückstufung beim Wechsel der Tätigkeit in eine andere Gemeinde, die Frage nach einer Sondereinstufung für Diasporapfarrer, die Einstufung aller Pfarrer in den ersten zehn Jahren in die Gruppe 13, die notwendige Neuregelung des Funktionsgehaltes der Dekane nach der Dekanatsordnung und behalte mir vor, darauf in der Einzelberatung zurückzukommen.

Ich nehme an, daß der Berichterstatter des Rechtsausschusses ja auf einen Teil dieser Fragen noch besonders eingehen wird.

Zum Schluß meines Berichtes gehe ich noch lediglich auf die Frage ein, ob das neue Besoldungsgesetz mit den Grundsätzen für die Dotation des Staates in Einklang zu bringen sei, weil diese Frage vom Finanzreferenten dem Finanzausschuß gestellt wurde. In ihrer Antwort gaben die Mitglieder des Ausschusses ihrer Meinung mit Entschiedenheit dahin Ausdruck, daß alle Besoldungsempfänger der Kirche als Einheit zu betrachten seien. Aus dem Staatsvertrag zwischen Staat und Kirche und der Dotationszusage des Staates könne keinesfalls eine Schlechterstellung der Geistlichen und damit so etwas wie ein Sondergesetz gegen die Pfarrer hergeleitet werden. Es sei ganz unwahrscheinlich, daß der Staat sein Verhältnis zur Kirche damit belasten werde, daß er eine Verweigerung der Gleichstellung der Pfarrer zur Bedingung seiner finanziellen Leistungen machen werde. Es sei Sache der Evangelischen Landeskirche in Baden und besonders der Landessynode, mit Entschiedenheit und einmütig dafür einzustehen, daß ihren Pfarrern kein Unrecht geschehe. Der Finanzausschuß billigte einmütig die Anwendung der neuen Besoldungsordnung nicht nur für die im Dienst befindlichen Geistlichen, sondern auch für die Ruhegehaltsempfänger.

Das Ergebnis der Gesamtbewertung des Finanzausschusses liegt Ihnen in einem Entwurf vor. Einzelheiten dieses neuen Entwurfes sind noch mit dem Rechtsausschuss besprochen worden und neu gefaßt. Darauf wäre noch in der Einzelberatung einzugehen.

Zum Schluß meiner Berichterstattung möchte ich noch folgendes hervorheben: Die gesamten Beratungen erfolgten in einer sehr lebendigen und offenherzigen Form. Man nennt das in populärer Sprache: wir haben uns zusammengefunden. (Zuruf: Bravo!)

Wenn sich die verschiedenen Meinungen in den Hauptfragen zu einem einmütigen Vorschlag zusammenfanden, so ist das auf folgende Gründe zurückzuführen:

1. Alle Mitglieder des Ausschusses gingen davon aus, daß das Wohl der Kirche eine Pfarrbesoldung erfordere, die der großen Beanspruchung des Pfarrers in unermüdlichem Einsatz angemessen sei.

2. Bei einer Regelung der Besoldung der Pfarrer müsse die Schwierigkeit erkannt werden, einen qualifizierten und ausreichenden Nachwuchs für das Pfarramt zu erhalten.

3. Bei der starken Gewichtsverlagerung auf die technischen Berufe mit ihren großen wirtschaftlichen Möglichkeiten müsse der Pfarrstand nicht nur im Hinblick auf rein kirchliche Aufgaben in seiner Existenz gestärkt werden, sondern auch im Hinblick auf die Gesunderhaltung unseres Volkes.

Der Finanzausschuß schließt seinen Bericht mit dem Wunsch, die Synode möchte seine Arbeit und seine einmütige Beschlusssfassung verständnisvoll aufnehmen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Das Wort hat der Berichterstatter des Rechtsausschusses, der Konsynodale Dr. Angelberger.

Berichterstatter Synodaler Dr. Angelberger: Liebe Konsynodale! Sie haben soeben die grundlegenden Ausführungen zu dem kirchlichen Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen in dem ausführlichen und eingehenden Bericht unseres Konsynodalen Dr. Schmeichel als Sprecher des Finanzausschusses gehört. Mir obliegt die Aufgabe, Ihnen in kurzen Zügen die Stellungnahme des Rechtsausschusses vorzutragen.

Unserem Ausschuß lagen zwei Entwürfe zur Beratung vor, und zwar der Entwurf des Oberkirchenrats und der Entwurf des Finanzausschusses. Als grundlegende Änderung stand die Fassung des § 3 im Mittelpunkt der gesamten Beratung. Übereinstimmend vertraten die Mitglieder des Ausschusses die Auffassung, daß der Entwurf des Oberkirchenrats zum großen Teil besser dem Gesamtzusammenhang unserer Grundordnung Rechnung trage: Gemeinde sei Gemeinde und nicht Körperschaft oder ähnliches mit einer bestimmten Anzahl Mitglieder oder Seelen. Auch sei der praktische Vollzug dieses beabsichtigten Gesetzes kaum problematisch, des weiteren heiße die Verknüpfung der staatlichen Gruppen mit der Seelenzahl, die Gemeinden in eine Besoldungsrechtliche Skala zwängen. Demgegenüber kam mehrfach klar zum Ausdruck, daß eine Beschränkung des Diensteinkommens der Geistlichen auf II 13 allzu eng und nicht gerechtfertigt sei. Es müßte eine einheitliche Stufung der Pfarrer entsprechend den Besoldungsgruppen II 13, II 13a, II 13b und II 14 und Stellenzulage nach Lebens- und Dienstalter sowie Leistung eingeführt werden.

Klar und eindeutig war die Ansicht aller Mitglieder des Rechtsausschusses, daß die Dekane und Prälaten in besonderen Besoldungsgruppen bleiben müssen im Hinblick auf ihren überparochialen Dienst, der sie nicht nur an bestimmte Gemeinden bindet.

Nach längerer und eingehender Aussprache entschied sich der Rechtsausschuß mit allen gegen eine Stimme für den Entwurf des Finanzausschusses, und zwar aus den Gründen, die der Sprecher dieses Ausschusses in seinem

Bericht soeben vorgetragen hat. Zur Vermeidung einer unnötigen Wiederholung glaube ich, auf eine nochmalige Herausstellung der einzelnen Gründe verzichten zu dürfen.

Nur in einigen Punkten, auf die ich jetzt näher eingehen möchte, waren die Mitglieder des Rechtsausschusses der übereinstimmenden Meinung, daß eine gemeinsame Beratung mit dem Finanzausschuß stattfinden müsse.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 hatte nach dem Vorschlag des Finanzausschusses die Fassung: Die planmäßigen Pfarrer mit Ausnahme der Dekane erhalten bei einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbezirks

bis 999 Grundgehalt II 13 des Landesbesoldungsgesetzes
von 1000 bis 1999 II 13a
von 2000 bis 3999 II 13b
von 4000 an II 14.

Diesem Satz folgte als zweiter Satz: Während der ersten zehn Dienstjahre wird in jedem Fall, gleichgültig, wie hoch die Seelenzahl des gesamten Dienstbezirks ist, Grundgehalt nach Gruppe II 13 LBeG gewährt. Diese zunächst vorgeschlagene Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 wurde als eine nicht vertretbare und inkonsequente Ausnahmeregelung angesehen, die zugleich einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Bonner Grundgesetzes darstellen könnte. Um diesem Einwand Rechnung zu tragen, wurde in der gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse eine allgemein gebilligte Fassungsänderung und Umstellung innerhalb des ersten Absatzes des § 3 vorgenommen, wie er Ihnen allen nunmehr vorliegt.

Die Folge und Wirkung einer Änderung der Seelenzahl behandelte im Entwurf des Finanzausschusses § 3 Abs. 8 lediglich hinsichtlich des Zeitpunktes der vorzunehmenden Neueinstufung; im übrigen fand sich in § 16 Abs. 4 Satz 2 eine allgemeine Abschiebung an die Verwaltung bei Vorliegen von Härtefällen auch im Rahmen der Neueinstufung bei Änderung der Seelenzahl eines Dienstbezirks. Hier war die eindeutige Ansicht des Rechtsausschusses, daß unbedingt klarere Verhältnisse durch Aufnahme einer weiteren Bestimmung in das Gesetz — dies ganz besonders bei einem Herab sinken der Seelenzahl — und Eindämmung der generellen Abschiebung an die Verwaltung geschaffen werden müsse. Daß — wie im Entwurf vorgesehen — eine derartige Überforderung der Verwaltung geradezu unmöglich und eine sachliche Behandlung der Frage der Wahrung des Besitzstandes im Gesetz unbedingt erforderlich ist, war die einhellige Meinung aller Mitglieder. Allgemein anerkannt wurde die Wahrung wohlerwornter Rechte mit dem gleichzeitigen Begehrten, für die Wahrung des Besitzstandes eine Bestimmung in den Entwurf einzubauen. Die Übernahme einer Bestimmung im Sinne des § 10 Abs. 1 LBeG in Form einer Ausgleichsrente bei Zustimmung des Betroffenen im Falle einer Veränderung oder Versezung wurde als lückenhaft und nicht ausreichend angesehen. Demgegenüber wurde von einigen Mitgliedern unseres Ausschusses, m. E. mit Recht, zum Ausdruck gebracht, daß eine Zurückstufung evtl. unzulässig sei. Mit allen gegen eine Stimme sprach sich der Rechtsausschuß für die Aufnahme eines dritten Satzes in § 3 Abs. 1 in der Fassung aus:

Tritt bei Versezung eines Pfarrers oder Neueinteilung der Dienstbezirke eine Verwendung in einem Dienstbezirk mit einer geringeren Seelenzahl ein, so bleibt der Pfarrer in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er dieser Gruppe mindestens 12 Jahre angehört hat. Bei einer Zugehörigkeit von mindestens 6 Jahren zu dieser Gruppe kann er nur in eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

Dieser Vorschlag fand in der anschließenden gemeinsamen Beratung auch die allgemeine Billigung seitens der Mitglieder des Finanzausschusses, die nach Abwägen even-

tueller positiver und negativer Folgen einer solchen Gesetzesbestimmung ebenfalls die Ermessensfrage der Verwaltung nicht überspannt wissen wollten.

Lange befaßte den Rechtsausschuß und später auch den Finanzausschuß im Verlauf der gemeinsamen Sitzung die Frage, ob nicht zur Vermeidung einer eventuellen Schlechterstellung der Pfarrer in der Diaspora und in den Kurorten in der Diaspora bei Vorliegen besonders schwieriger Verhältnisse eine besondere Behandlung dieser Pfarrer Platz greifen müsse. In beiden Ausschüssen kam man nach längeren Ausführungen und eingehender Behandlung der hier in Frage stehenden besonderen Verhältnisse zu der einmütigen Entscheidung, daß das nunmehr durch die beiden Ausschüsse festgelegte Besoldungssystem dadurch leide, wenn man besondere Berücksichtigungen vornähme. Zugleich wurde aus der praktischen Erfahrung heraus vorgeragen, daß eine wirtschaftliche Schlechterstellung der hier in Frage kommenden Pfarrer nicht Platz greife infolge der Regelung des Auslagenerlasses in der Verordnung über die Vergütung der Aufzendienste. Aus diesen Gründen sah man übereinstimmend von der Aufnahme einer Sonderbestimmung in dem vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Da bereits in dem Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen in der Fassung vom 25. Mai 1928 nach § 8 die Erhebung von Stolgebühren als unzulässig festgelegt worden war, glaubte man im Rechtsausschuß, auf eine Wiederholung dieser Untersagung nach 31 Jahren verzichten zu können. Aus der Praxis vorgetragene Gründe, die meist durch den Zugang von Gliedern und Geistlichen aus anderen Landeskirchen zu unserer badischen Landeskirche bedingt sind, auf die ich jedoch nicht näher einzugehen brauche, veranlaßten die Mitglieder des Rechtsausschusses im Verlauf der gemeinsamen Beratung mit dem Finanzausschuß, von einer Streichung des vorgesehenen § 12 abzusehen.

Schließlich war die Bestimmung des § 15 Abs. 1 noch Gegenstand langerer Beratung im Rechtsausschuß. Neben der Forderung, daß in ein Gesetz möglichst alles ausdrücklich und klar aufgenommen werden solle, wurde die berechtigte Auffassung vertreten, daß die Kirche bei der Behandlung sozialer Maßnahmen unbedingt eigene Wege gehen könne, ja sogar gehen müsse. Gesetzestechnische Fragen — insbesondere lange Ausführungen im Gesetz — und immer wieder drohende Gesetzesänderungen, bedingt durch die oft erfolgende Neufestsetzung des staatlichen Kinderzuschlagsrechtes, sowie die Erklärung einer in der Praxis schon immer geübten großzügigen Handhabung bei Krankheitsfällen über die staatliche Regelung hinaus waren für die Mitglieder des Rechtsausschusses ausschlaggebend, von dem Vorschlag einer Änderung der Fassung des § 15 Abs. 1 abzusehen und lediglich die Aufnahme des Wörtchens „mindestens“ anzuregen, um hiermit sowohl bezüglich der Höhe als auch nach Art und Umfang der Zulage der Praxis eine Möglichkeit anzubieten.

Es wurden noch kleinere redaktionelle, sprachliche und klarstellende Änderungen gemeinsam mit dem Finanzausschuß vorgenommen, auf die ich jedoch im einzelnen nicht näher eingehen möchte.

In völliger Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß einmütig, das Ihnen jetzt vorliegende kirchliche Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen zu beschließen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir jetzt eine allgemeine Aussprache einführen. Die Herren Synoden, die hierzu das Wort nehmen, mögen also sich auf allgemeine Fragen beschränken. Die Spezialberatung wird Gelegenheit geben, zu jedem einzelnen Paragraphen Spezialwünsche zu äußern.

Wenn Sie damit einverstanden sein sollten, so erkläre ich die allgemeine Aussprache für eröffnet. — Ich bitte um Wortmeldungen.

Synodaler H. Schneider: Ich spreche nicht als Vorsitzender des Finanzausschusses, sondern als Synodalmitglied, um einige Schwerpunkte der Diskussion, die wir hatten, noch einmal herauszustellen, damit sie uns nachher Leitpunkte seien für die Einzelaussprache.

Zunächst darf einmal festgestellt werden, daß wir, wenn ich mich recht erinnere, seit der ganzen Synodalzeit seit 1945 erstmals durch Ausschusseratung eine selbständige neue Vorlage geschaffen haben, die zwar von der Vorlage, die uns vom Oberkirchenrat und Landeskirchenrat her gegeben war, ausging, aber grundätzlich in der Konstruktion des neuen Gesetzes eigene Wege suchte. Das ist ein Zeichen, ein erfreuliches Zeichen, möchte ich sagen, einerseits von der Gründlichkeit und Beweglichkeit des Ausschusses und, wenn das Gesetz in dieser Form, wie es jetzt vorliegt, beschlossen wird, auch der Synode. Andererseits aber erfreulicherweise auch ein Zeichen der Beweglichkeit und der Verständigung und Zusammenarbeit mit der kirchlichen Verwaltung selbst. Ich wollte das feststellen, um zu dokumentieren, daß wir hier einen feinen Weg der Erarbeitung einer bestmöglichen Gesetzesvorlage in einer Umwandlung des ursprünglichen grundsätzlichen Anliegens und der grundsätzlichen Form, wie sie in der Vorlage des Oberkirchenrats bestand, gegangen sind.

Worin liegt dieser grundsätzliche Unterschied? Die Vorlage des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats baute auf auf einer seit Jahren, ja seit Jahrzehnten, vor allen Dingen seit 1928 bestehenden Zweiggliederung, nämlich daß ein Katalog der Grundgehalte von der Kirche aus bestimmt wurde und zu diesem Katalog der Grundgehalte nun eine Stellenzulage, ebenfalls festgelegt nach Gemeindegrößen und sonstigen Gesichtspunkten, hinzutrat. Dagegen lehnten wir uns bei der jetzt erarbeiteten Zulage grundsätzlich an eine staatliche Besoldungsgliederung, an einen Katalog von Besoldungsgruppen an, der für die Staatsbeamten gilt und in welchem wir aus Vergleichsgründen die Gruppen 13, 13a und b — 14 als die Gehaltschichten ansahen, in welche wir unsere Pfarrer mit eingeschlossen konnten. Diese Umänderung unseres Gesetzes, diese Diskussion über deren Möglichkeiten hat sich nicht nur auf die finanzielle Seite bezogen — wobei man am Rande sagen muß, die finanzielle Seite ist gehoben, gehoben über den Hebungsvorschlag im oberkirchenrätslichen Entwurf —, sondern sie hat sich auch darauf bezogen, ob wir Mittel und Wege fänden, um den kirchlichen Anliegen auch in diesem Raum von staatlichen Besoldungsgruppen richtigen Ausdruck zu geben. Es war nicht leicht, diese Umschichtung des Systems herbeizuführen. Und ich darf das ja, da es eine persönliche Äußerung des Synoden und nicht eine Äußerung des Ausschussvorstandes ist, sagen, daß es mir schwer gefallen ist, von der Zweiggliederung, die wir hatten: Grundgehalt und Stellenzulage, überzugehen in diese Ablehnung an die staatlichen Sätze, und zwar deshalb, weil ich selbst gefühlsmäßig der Meinung war und auch heute noch bin, daß durch die Stellenzulage, die zusätzlich, eine etwas belebtere, mannigfaltigere Differenzierung für die Einzelaufgaben der verschiedenen Arten des Pfarrstandes, der praktischen Ausübung des Pfarrstandes gegeben sei. Aber die Entscheidung ist gefallen, ich habe mich selbst dann derselben mit angeschlossen und bewußt mitgearbeitet an dieser Neuordnung und Eingruppierung zwischen 13 und 15 unter der ganz klaren Erkenntnis und dem ganz klaren Willen auch, der in der Diskussion des Ausschusses sichtbar wurde, daß mit dieser Angleichung an staatliche Eingruppierungen grundätzlich das Zulage- und Stellenzulagewesen mit enthalten sei in den neuen Gehaltslücken, oder anders ausgedrückt, abgeschafft würde als zusätzliche Sondervergütung. Es ist gesagt worden, wir wollen klare Verhältnisse. Gut, die sind geschaffen durch die Neueinstufung. Aber man muß dann diese Entscheidung auch in

der ganzen Konsequenz durchführen. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, auf diese Entwicklung mit hinzuweisen, damit es verständlich wird, weshalb wir dann in unserem Ausschuß etwa in der Frage der Pfarrfrauenzulage neben den mehr oder weniger gefühlsmäßigen Gründen, die hier manchen eine Hemmung sein können und wohl auch sein müssen, um dieser Konsequenz willen gesagt haben, wenn wir jetzt ja gesagt haben zu dieser staatlichen Gruppierungsanlehnung, dann wollen wir konsequent diese Sonderzulage dann vermeiden.

Ein Wort der Aufklärung noch über die Frage der Dienstaufwandsentschädigung in ihrer steuerlichen Behandlung; denn das war eigentlich das Anliegen des Pfarrvereins, was auch in der Besprechung mit Herrn Pfarrer Löffler zum Ausdruck kam. Man will diese Dienstaufwandsentschädigung, weil es ein Unkostenersatz sei, nicht auf dem Gehaltszettel haben, da er steuerlich sonst erfaßt würde. Da muß doch gesagt werden, daß wir uns sehr eingehend unterrichten ließen, daß dieses Problem nicht heute erst auftaucht, sondern daß seit vielen Jahren hier Verhandlungen darüber stattfanden zwischen den einzelnen Finanzämtern und teilweise einzelnen Pfarrern, aber auch auf der Ebene Oberfinanzdirektion und dem Finanzreferenten des Oberkirchenrats, soviel ich mich recht erinnere, auch in anderen Landeskirchen. Das Ergebnis all dieser Verhandlungen ist, daß durch Anerkennung einer zusätzlichen steuerfreien Pauschale von 40 DM die Abgeltung aller Sonderleistungen, auch Kohle, Strom für Dienstzimmer usw. in dieser Abfindungs-Pauschale von 40 DM enthalten ist. Aber — und das soll auch ausgesprochen werden — in diesem Abkommen zwischen Oberfinanzdirektion und Oberkirchenrat ist auch ausdrücklich festgelegt, daß jeder Pfarrer, der nicht nur in der Dienstzimmersvergütung, sondern auch in seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit Sonderaufwendungen hat, diese durch Belege zusammengefaßt am Ende des Steuerjahres einreichen kann, und dann auch höhere Beträge anerkannt erhält. Das ist m. E. eine Abmachung, die wir respektieren müssen. Es ging uns darum, daß man hier nicht nur den Begriff Dienstaufwandsentschädigung wandle, sondern daß wir volle Klarheit gewinnen. Das Ventil ist da, jeder kann die effektiven höheren Auslagen, die er durch Belege im Laufe des Jahres sammelt, hier anmelden, und es wird auch anerkannt werden können. Diese Aufklärung wollte ich noch geben.

Zum Schluß nur noch einen Hinweis: Unser Gespräch mit dem Vertreter des Pfarrvereins war wirklich ein offenes und klares und gutes. Wenn der Pfarrverein selbst nun in manchen Dingen eine andere Ansicht hatte, wir sind auf jeden einzelnen dieser Wünsche und Anregungen eingegangen, haben sie aus der Gesamtsicht unserer kirchlichen Finanzen und deren entsprechenden Einteilung beurteilt und sind dann eben zu diesen Beschlüssen gekommen, die die Herren Berichterstatter Ihnen ja schon gesagt haben. Ich bitte darum, daß wir das nicht aus dem Auge verlieren bei unseren weiteren Beratungen: wir haben die Gruppen 13—15 und damit die Unlehnung an die staatlichen Eingruppierungen deshalb angenommen und empfehlen sie heute, damit das klare, konsequente Bild, im Haushalt alles unterzubringen und trotzdem eine Erhöhung der Gehälter mit durchzuführen, nicht verwischt wird, weil sonst das Wesentliche des Neuen unserer Sondervorlage, die wir heute gemacht haben, verloren ginge. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Kühn: Hohe Synode! Der Herr Bürgermeister Schneider hat soeben in seinen Ausführungen erklärt, warum der Frauenzuschlag nicht in das Besoldungsgesetz aufgenommen werden konnte. Da der Frauenzuschlagsvorschlag in der Form, wie er vom Pfarrverein vorgetragen worden ist, von mir in der Mannheimer Besprechung vorgetragen und auch vom Pfarrverein aufgenommen wurde,

muß ich sagen, daß ich besondere Gründe, die Sie wohl alle billigen, für diese Vorlage gehabt habe. Die Mitarbeit der Pfarrfrau in unseren badischen Pfarrhäusern landauf, landab, hat ein solches Ausmaß angenommen, daß die Familie oft bis zur Zerreißprobe belastet ist, und daß die Pfarrfrau ja nicht nur die Gefährtin und Mitarbeiterin des Mannes ist, daß sie seine Beraterin und Seelsorgerin ist, daß sie auch seine Köchin und seine Putzfrau im Hause ist, und daß angesichts des Personalmangels, der ja eine Zeiterhebung ist, hier das Pfarrhaus in besonderer Weise notleidet.

Ich kann mich den Einwänden gegen den Frauenzuschlag nicht verschließen. Es ist mir völlig klar, daß, wenn man die klare Linie der staatlichen Ordnung gegangen ist, man hier nicht diese Linie durch diesen Frauenzuschlag belasten kann. Und ich weiß auch ganz genau, daß die Pfarrfrauen nicht deshalb unsere treuen und tapferen Gefährtinnen in dieser schweren Arbeit sind, weil sie 50 DM dafür im Monat bekommen, sondern weil sie wirklich um des Glaubens willen und der Liebe willen in diesem Dienst stehen. Und ich möchte also hier aus der Mitte der Synode in diesem Augenblick ein herzliches Dankeswort an die badischen Pfarrfrauen sagen. (Großer Beifall!)

Wenn ich bei Einsicht in die Notwendigkeit der Ablehnung andererseits aber eine Bitte an die Verwaltung aussprechen darf, so ist es die: Machen Sie, bitte, in unseren Pfarrhäusern unseren Pfarrfrauen die Arbeit leichter durch Wärmeabdichtungen — ich sage nur einige Beispiele — mit Verbundfenstern oder Windfangtüren oder sonstigen Hilfen und bitte, helfen Sie den Pfarrfrauen zu zentralen und automatischen Heizungen, die unserer Zeit entsprechen und die eben die Arbeit im Hause in ein noch mögliches Maß einfügen. Helfen Sie, bitte, von der Verwaltung mit, daß das Pfarrhaus wirklich nicht nur Trägerin der Not, Mitträgerin der Not in unserer Landeskirche, sondern auch Mitträgerin im Leben der Gemeinde bleiben darf. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Dr. Körner: Mir will nicht in den Kopf, daß es kirchlich oder geistlich sei, daß wir die Qualifikation einer Pfarrstelle nach der Seelenzahl einrichten wollen. Ich weiß zwar im Augenblick keinen besseren Vorschlag zu machen; aber meiner Ansicht nach liegt die Qualifikation eines Pfarramts oder eines Pfarrers in der Seelsorge, die intensiviert werden sollte, und nicht in der Seelenzahl, die verkleinert werden sollte. Wenn ich die Konsequenzen unserer Vorlage richtig beurteile, müßte ein besonders qualifizierter Pfarrer, der jetzt in einer Pfarrei von 4 bis 6 oder mehr tausend Seelen tätig ist, und danach hoch dotiert wird, dann, wenn unser Ziel, das wir doch als Kirche haben müßten, diese Mammutfarren in tragbare Pfarreien von 2000—3000 Seelen zu verkleinern, erreicht ist, ja sozusagen degradiert werden, wenn seine Einkünfte nunmehr wegen der kleineren Seelenzahl sinken müßten. Es will mir nicht in den Kopf, daß diese Qualifikation richtig ist. (Zuruf: Sehr richtig!)

Mein Gedanke, wie in der Kirche verfahren werden sollte, ist, daß der Pfarrer in einer Gehaltsstufe sein sollte, die etwa der des Studienrats, des Oberstudienrats, Stuendiendirektors usw. entspricht, und daß er steigt vom Anfangsgehalt konsequent in bestimmten Zeitabständen bis zu einem Endgehalt, unabhängig von der Art der Stellung, die er innehat. Der besondere Charakter des von ihm ausgeübten Amtes sollte in einer dieser besonderen Stellung angemessenen Stellenzulage — oder wie man das nennen will — enthalten sein. Vom jüngsten Geistlichen bis zum Bischof, möchte ich sagen, sollte da der Unterschied in der Dotierung liegen und nicht in der Größe der Seelenzahl der Pfarrei, die verwaltet wird.

Ich weiß und halte es selbst für dringend notwendig, daß die richtige Dotierung unserer Pfarrer jetzt nicht nochmals

aufgeschoben werden darf, sondern unverzüglich endlich erfolgen muß. Das ist mir klar. Ob dieses Pfarrbesoldungsgesetz aber, von dem ich gestern abend zum ersten Male hörte, als ich als Zuhörer an der gemeinsamen Sitzung von Finanzausschuß und Rechtsausschuß teilgenommen habe, so reif ist, daß wir es heute als Gesetz beschließen können, das ist mir fragwürdig geworden, als ich sah, wie z. B. bei der Regelung der Dekanatszulagen eine Panne passiert war. Was weiß denn ich, ob in diesem Gesetz nicht noch weitere Fehler verborgen sind? Es wurde uns gestern abend gesagt, es sei noch gar nicht richtig durchgerechnet im einzelnen. Ich weiß heute keinen anderen Rat, wenn ich daran denke, daß auf der einen Seite als Unterscheidungsmerkmal der Pfarrer die von ihnen betreute Seelenzahl mir nicht recht in den Kopf will und auf der anderen Seite die Regelung der Pfarrbesoldung unverzüglich und ausreichend geschehen soll, als einen Kompromiß zu empfehlen und zu sagen: Der Vorschlag, der vom Rechtsausschuß und vom Finanzausschuß uns jetzt vorgelegt worden ist, möge in der nächsten Zeit gründlich durchgerechnet werden, und die errechnete Nachtragszahlung von ca. 2,6 Millionen DM möge nach der jetzt vorgelegten Berechnung als vorläufig mit Vorbehalt gleich ausge schüttet werden, auch auf die Gefahr hin, daß unter Umständen der eine oder andere Pfarrer von dem, was ihm jetzt zusätzlich zugeslossen ist, vielleicht später einen Abzug ertragen muß.

Synodaler Dr. Schlapper: Liebe Herren und Brüder! Darf ich zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß die Pfarrer durch eine Regelung der Bezüge endlich in die Lage gesetzt werden, von drückenden wirtschaftlichen Sorgen einmal freizukommen. (Beifall).

Denn ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, entweder machen wir es so, wie es uns Paulus gezeigt hat, d. h. der Pfarrer hat einen säkularen Beruf und predigt abends, oder, wenn wir als Kirche verlangen, daß der Pfarrer seine gesamte Kraft und seine Zeit, seine ganze Persönlichkeit einschließlich die seiner Frau in den Dienst der Kirche und den Dienst der Gemeinde stellt, dann sind wir auch verpflichtet, ihn so zu besolden, daß er von groben materiellen Sorgen frei ist. Denn daß ein protestantischer Pfarrer einmal wegen eines zu großen Gehaltes übermäßig geworden wäre, das ist, glaube ich, solange die Welt besteht, noch nicht vorgekommen.

Nun ist die Frage mit der Einstufung natürlich schwierig. Ich gestehe offen — ich konnte ja aus beruflichen Gründen erst gestern nachmittag hier ankommen und kam gerade in diese gemeinsame Beratung hinein zwischen Finanzausschuß und Rechtsausschuß — daß mir die Regelung mit der Zahl zunächst auch etwas unsympathisch war, wenn man die Arbeit nun genau bis 999 Seelen und bis 1999 usw. einteilt. Denn diese Einteilung ist, da gebe ich Herrn Synodalen Dr. Körner durchaus recht, irgendwie nicht so, wie man es sich am sympathischsten vorstellt. Aber wir dürfen nicht vergessen, das sind letzten Endes die Grenzen des Menschenmöglichen, da es eine ideale Lösung nicht gibt. Denn die Regelung mit der Stellenzulage — das habe ich mir im Laufe des Abends überlegt — hat mindestens genau so viel negative Seiten. Aber irgendeinen Weg muß man finden. Da aber der Staat, der doch schon mit Rücksicht auf die große Zahl der Beamten bezüglich der Einstufung die größte Erfahrung hat, sich zu einem ähnlichen System entschlossen hat, glaube ich, daß wir zunächst kein besseres System finden können. Ich würde demnach vorschlagen, daß man es bei dem von dem Finanzausschuß und Rechtsausschuß zusammen erarbeiteten Gruppensystem läßt. (Beifall).

Ich gebe gern zu, daß es negative Seiten hat, aber ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, einen Weg zu finden, der vollkommen ideal ist. Denn die Sache mit der Stellenzulage ist ja auch nicht so positiv. Denn wenn jetzt

wirklich eine Pfarrei — nehmen wir mal ein ganz praktisches Beispiel — vorhanden ist, die nach der Erfahrung entsprechenden vermehrten Einsatz des Pfarrers erfordert, — ja, wer weiß denn, ob der Pfarrer, der dahin kommt, auch diesen vermehrten Einsatz leistet? Das hängt doch letzten Endes von seiner Person ab. Und selbstverständlich gebe ich zu, es kann ein Pfarrer in einer Pfarrei von 2000 Seelen mehr Arbeit haben oder sich mehr Arbeit machen, sich intensiver hineinknien als einer, der 4000 Seelen hat, nicht wahr! Letzten Endes ist das ja aber bei jedem Beruf so. Ich möchte also durchaus dafür sein, daß wir bei dem vorgebrachten Vorschlag bleiben. (Beifall!).

Dann möchte ich allerdings nochmals etwas unterstreichen, was Herr Konzynodale Kühn eben gesagt hat. Ich möchte doch — ich fühle mich dazu von meinem Beruf her verpflichtet — dringend bitten, einmal zu erwägen, welche Wege gegangen werden können, um die Pfarrhäuser, besonders in den kleinen Gemeinden, die größtenteils doch — kann ich ruhig sagen — jedem Gesetz der Hygiene höhn sprechen, in einen Zustand zu versetzen, der der Unterbringung einer Pfarrfamilie würdig ist. Es ist unmöglich, in einem solchen Pfarrhaushalt überhaupt eine Haushaltshilfe zu bekommen. Selbst wenn der Pfarrer ein heute üblich hohes Gehalt geben würde, wozu er nach seinem Einkommen gar nicht in der Lage ist, bekommt er in ein solches Haus keine Hilfe. Denn wenn ich bedenke, was wir in Krankenhäusern für Gehälter geben müssen, um Studentinnen zu bekommen, es ist unmöglich, daß das ein Pfarrer von seinem Gehalt machen kann. Also, es bleibt nur der Weg übrig, die Pfarrhäuser derart einzurichten, daß man praktisch ohne Haushaltshilfe auskommen kann. Und den Weg hierfür zu überlegen, stelle ich hiermit nochmals als Antrag. (Beifall!).

Synodaler Hütter: Liebe Herren und Brüder! Ich möchte vorausschicken, daß ich in meinen kurzen Ausführungen keineswegs das Pfarramt anfechten möchte. Ich habe auch nicht die Absicht, irgendwie die Gehaltsfrage zu beanstanden, und ich habe die feste Überzeugung, daß nun durch die neue Besoldungsordnung der Pfarrer, der ein hohes Studium genossen hat und der auch das Recht hat auf eine entsprechende Belohnung, die Besoldung richtig geregelt ist. Aber mich bewegt nun die Frage, daß, wenn nun der Pfarrer als Seelsorger in eine Gemeinde gestellt worden ist, er eine große Verantwortung besitzt, wenn er ein großes Gehalt bezieht, und zwar dahingehend, daß er auch verpflichtet ist, sein Seelsorgeamt in rechter Weise durchzuführen. Dann hat er auch wirklich das Gehalt verdient. Aber wenn man Dinge erleben muß, wie ich sie schon erlebt und erzählt bekommen habe, dann bewegt mir's doch das Herz, wenn ein Pfarrer mit einer Seelenzahl von ca. 600, 1000 ist vielleicht noch hoch gerechnet, nicht in der Lage ist, einen Hausbesuch zu machen, einen Krankenbesuch zu machen. Dann muß ich das sehr bedauern. Ich habe sehr viele Klagen bekommen von solchen, die in einer Seelennot sind und um Trost für ihre Seele suchen, nachtsüber schlaflos im Bett liegen und am Sonntag in die Kirche gehen und von der Predigt nicht den Trost bekommen, den sie suchen. Und wenn ein Geistlicher an ein Krankenlager oder an ein Sterbelager kommt und nicht in der Lage ist, dem Sterbenden Trost zu bringen oder dem Kranken nicht einmal ein Wort Gottes vorlesen und mit ihm beten kann, dann muß ich das bedauern.

Das ist meine Einwendung, die ich hier machen möchte.

Synodaler Schmelcher: Ich wollte noch ein kurzes Wort sagen zur Frauenbeitriff. Warum wir im Ausschuß dem Antrag nicht zustimmten, war wesentlich der von Bruder Schneider vorhin erwähnte Grund, daß wir bei der Landesbesoldungsordnung bleiben wollen. Wir haben aber dazu gesagt, wir treten von dem Frauenbeitrag auch deswegen zurück, weil wir die Vergütung für Religionsunter-

richt ja beibehalten haben. Ich könnte mir auch denken, daß es sehr viele Pfarrfrauen gibt, denen es recht ist, daß wir nicht zu dieser Frauenbeihilfe unsere Zustimmung gegeben haben, weil sie befürchten müßten, daß sie im Verhältnis zu dem, was sie bekämen — 50 DM vielleicht — ein so großes Risiko eingehen, ins Gespräch zu kommen: Nun werden auch noch die Pfarrfrauen bezahlt. Und ihr Einsatz ist ja wohl sehr groß, das wissen wir, und das haben wir auch geachtet. Aber ich meine, das wünscht keine Pfarrfrau, daß sie dafür in der Weise entschädigt wird, daß sie vielleicht darüber Spott und Hohn ertragen müsse in ihrer eigenen Gemeinde.

Ich mache einen anderen Vorschlag noch: Wir könnten, um unseren Pfarrfrauen wirklich auch praktisch zu beweisen, wie wir ihre Hilfe und ihren Einsatz schätzen, sie gleichstellen, wenn Sie in den Häusern der Kirche zu Erholungszwecken kommen und ihnen auch die ermäßigten Sätze, die der Gemeindepfarrer, wenn er z. B. nach Herren- alb kommt, aber auch in die anderen Häuser, erhält, zu billigen. (Großer Beifall!)

Also eine Gleichstellung dahin, daß sie dann den Erholungsurlaub hier zu diesem Satz haben kann.

Landesbischof D. Bender: Ist geschehen!

Dekan Dr. Köhnlein: Aber in der letzten Zeit nicht praktiziert.

Oberkirchenrat Käh: Erst kürzlich beschlossen.

Synodaler Dr. Wallath: Wir Pfarrer sind durch das, was unser Konzynodaler Hütter vorhin ausgeführt hat, zutiefst betroffen. Wir tragen ja alle an den Versäumnissen mit, die in unserem Berufsstande geschehen. Das ist sicherlich in allen Berufen so. Aber das sollte von uns, die wir Brüder sind und in einer ganz besonderen Weise auch auf das Ziel und Ende unseres Berufes ausgerichtet und auf dieses hin aneinander gebunden sind, besonders stark der Fall sein. Ich habe nicht das Recht, das, was Bruder Hütter in bewegten Worten hier vorgebracht hat, anzuzweifeln oder zu verharmlosen. Wir wollen es hören, wir wollen es als eine mahnende Stimme auf uns alle beziehen.

Ich möchte nur das eine sagen — und das ganz besonders Bruder Hütter als Antwort zuzrufen —, daß die echte innere Ausfüllung gerade unseres Dienstes am allerwenigsten, vielleicht gar nicht besoldungsmäßig entlohnt werden kann, und daß alles, was wir hier besoldungsgerechtlich festlegen, sich nach anderen Grundsätzen und Prinzipien zu richten hat als nach einer uns ja im Letzten doch unmöglichen Erfassung innerer Verantwortung. Und darum sollte die ganze Besoldungsfrage zunächst einmal einfach geschehen und erledigt werden ohne den Blick auf diese Mängel, die Sie, lieber Bruder Hütter, uns eben vor Augen gehalten haben. Möchte aber dessen ungeachtet uns doch aufs neue klar werden, daß ebensowenig, wie eine Besoldungsordnung die Tiefe unseres Dienstes und Amtes erreicht und entloht, so doch auch eine Besoldung im letzten Grunde nicht der letzte Impuls für verantwortungsvolle Weiterführung unseres Dienstes sein kann. Der Impuls zu einem echten und treuen Dienen möge uns — und darum sollten wir alle miteinander herzlich ringen und beten — aus anderen Quellen als aus den wirtschaftlichen Quellen geschenkt werden. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Die Rednerliste ist erschöpft. Wenn nichts dagegen eingewendet wird, möchte ich Ihnen vorschlagen,

1. daß wir jetzt in die Spezialberatung übergehen und
2. daß wir die gestellten Anträge am Schluß der Spezialberatung zur Abstimmung bringen. — Sie sind damit einverstanden.

Wir kommen also zur Spezialberatung. Ich mache, um alle Missverständnisse auszuschalten, darauf aufmerksam,

dß zugrundegelegt wird der Entwurf des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses.

Die einzelnen Paragraphen dieses Entwurfs (siehe Anlagen) werden im Wortlaut verlesen. Zu den §§ 1—4 erfolgen keine Wortmeldungen. Zu § 5 erklärt

Synodaler Dr. Rave: Eine kurze Frage zu § 5 Abs. 2a: Hat man bewußt darauf verzichtet, hier eine Begrenzung anzusezen? Entsprechend staatlichen Vorschriften ist da eine Begrenzung bis zu so und so viel insgesamt. Es heißt hier ganz allgemein: „soweit sie drei Jahre übersteigt“.

Präsident Dr. Umhauer: Wir wollen der Verwaltung Gelegenheit geben, sich das zu überlegen. — Einstweilen können wir vielleicht fortfahren:

Zu den §§ 6—14 erfolgen keine Wortmeldungen. Zu § 15 erklärt

Präsident Dr. Umhauer: Hat niemand Bedenken gegen dieses Wort „mindestens“, wenn gar nicht gesagt wird, welches nun der höchstmögliche Betrag ist? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Zu § 16 erhält das Wort

Synodaler Klen: Zu § 16 muß noch ein Änderungsantrag vorgelegt werden, der sich aus folgenden Erwägungen ergibt: Es ist uns von einem Vertreter der kirchlichen Verwaltung gesagt worden, daß in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Dekanatsgesetzes die Bestimmung enthalten ist: „Der Dekan erhält für seine Tätigkeit eine Funktionszulage, deren Höhe jeweils durch Festsetzung im Haushaltssatzplan der Landeskirche bestimmt wird.“

Es würde der Grundkonzeption des vorliegenden Gesetzentwurfs widersprechen, wenn diese Funktionszulage bestehen bliebe. Dieser § 2 Abs. 1 Satz 2 muß daher gestrichen werden.

Weiter sind wir durch ein Mitglied des Rechtsausschusses darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Besoldungsneuregelung für die Dekane gewisse Unebenheiten mit sich bringt. Es ist das vorhin schon kurz erwähnt worden im Bericht des Berichterstattlers des Finanzausschusses. Diese Unebenheiten können aber heute und hier noch nicht ausgeglichen werden. Es soll dies einer Regelung durch die Frühjahrssynode vorbehalten bleiben. Der Finanzausschuss war sich aber darüber klar, daß für die Übergangszeit bis zu dieser Regelung die Hälfte der Funktionszulage in Höhe von 50 DM weiter bezahlt werden soll. Ich stelle daher folgenden Antrag:

1. § 16 Abs. 3 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes, Die Dienstbezüge der Geistlichen, betr. das Ihnen vorliegt, erhält folgende Fassung:

Gleichzeitig treten § 2 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Bestellung der Dekane, und alle anderen entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, der Frühjahrssynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine etwa aus der Besoldungsneuregelung sich ergebende unterschiedliche Besoldung der Dekane ausgeglichen wird.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, bis zur Annahme eines solchen Gesetzentwurfs durch die Synode die bisher nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Dekanatsgesetzes vorgesehene Funktionszulage in Höhe der Hälfte des Betrages, 50 DM, weiterhin auszuzahlen.

Präsident Dr. Umhauer: Eine kleine formale Änderung: Sie wollen den Oberkirchenrat beauftragen, der Synode einen Gesetzentwurf vorzulegen. Das widerspricht wohl der Grundordnung, es muß heißen: den Landeskirchenrat beauftragen. (Zuruf: Syn. Klen: Ja!)

Im übrigen: das folgende ist ein Auftrag an den Oberkirchenrat. (Zuruf Syn. Klen: Ja!)

Wir werden nun zu der Abstimmung übergehen. Ich habe von verschiedenen Seiten gehört, einige Pfarrer und

Dekane hätten es eigentlich für richtig gehalten, sich der Abstimmung zu enthalten, weil es sich um sie selber bzw. um die Besoldung ihrer Tätigkeit handelt. Ich bin der Auffassung — und ich bitte die Synode, dazu Stellung zu nehmen —, daß dies keine zutreffende Begründung für die Stimmenthaltung ist. (Allgemeiner Beifall!)

Wenn wir so vorgehen würden, so würde eine Menge von Stimmenthaltungen vorliegen, und dies würde den Eindruck erwecken, als ob weitgehend Bedenken gegen den Inhalt des Gesetzes vorhanden seien. Ich wäre also dankbar, wenn die Herren geistlichen Mitglieder der Landes-Synode sich diese Bedenken aus dem Kopf schlagen wollten.

Ich darf zunächst über die vorliegenden Anträge abstimmen lassen. Alsdann werden wir über das Gesetz, und zwar über die einzelnen Paragraphen abstimmen müssen. Ich glaube, daß wir angesichts der eben erfolgten Verlesung des Wortsinnes es nicht nötig haben, noch einmal den Text vorzulesen. Ich glaube, daß es genügen wird, wenn wir die einzelnen Paragraphen aufrufen. Zum Schluß kommt dann eine Schlus abstimmung.

Synodaler H. Schneider: Darf ich, Herr Präsident, noch daran erinnern, daß die Antwort für Herrn Rave aussteht.

Präsident Dr. Umhauer: Jawohl, das kommt noch. Ich darf nur zuerst feststellen, ob die Herren mit diesem modus procedendi einverstanden sind, den ich vorgeschlagen habe. (Allgemeiner Beifall!) — Das ist der Fall.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Der Vergleich des § 6 des Baden-Württembergischen Besoldungsgesetzes mit § 5 des Entwurfes, den Sie vor sich haben, hat ergeben, daß in beiden Gesetzen die entsprechende Bestimmung vollständig gleichlautend ist. Der Staat hat lediglich noch eine Ausführungsverordnung erlassen, durch die festgehalten wird, welche Zeiten anerkannt werden für die Ausbildung, die außer der allgemeinen Schulzeit liegen. Darüber brauchen wir u. E. keine Extraverordnung und auch keine Bestimmung erlassen, weil ja das bei uns eindeutig feststeht.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Dr. Rave, sind Sie damit zufrieden? (Synodale Dr. Rave: Jawohl!)

Nun kommen wir zur Abstimmung. Zunächst über den Antrag des Ausschusses. Wer für diesen Antrag ist, bitte ich die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand.

Nun kommt 2. der Antrag des Herrn Dr. Körner, das Pfarrbesoldungsgesetz nur als Provisorium zu beschließen und den Auftrag an die Kirchenleitung zu geben, genau auszurechnen und zu prüfen, welche Wirkungen in finanzieller und sonstiger Hinsicht mit den beiden vorgesehenen Möglichkeiten verbunden sind. — Stimmt das, Herr Dr. Körner?

Synodaler Dr. Körner: Dazu aber sofort die Auszahlung in der vermutlich entstehenden Höhe vornehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ja, das fasse ich in den Begriff des Provisoriums. Es würde also nach Ihrer Meinung mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Berichterstatter Synodaler Dr. Schmehel: Ich möchte Herrn Dr. Körner bitten, zu erwägen, ob er nicht auf seinen Antrag verzichten kann, und zwar aus folgendem Grunde: Ich habe den Eindruck, daß Herr Dr. Körner unter der sachlichen, fühlenden Lust leidet, zu der wir im Finanzausschuß gezwungen sind. Wir müssen die Fragen, die an uns herangetragen werden, nach allen Richtungen hin in ihrer Auswirkung überlegen, auch wenn wir uns klar sind, daß es sich hier um verhältnismäßig unwesentliche Auswirkungen dreht. Wenn ich Sie recht verstanden habe, dann liegt Ihrem Antrag die Sorge zugrunde, daß hier etwas Großes zu sehr unter dem Druck der Zeit steht und daß eine Nachprüfung in aller Ruhe notwendig ist (Zuruf Syn. Dr. Körner: Jawohl!).

Sie haben gehört, daß ich mich mit dem Zeitsfaktor besonders auseinandergesetzt habe. Aber gerade weil ich das

sehr ernst genommen habe in meiner Einleitung, gerade darum halte ich mich auch für berechtigt, Ihnen zu sagen: ich glaube, Ihnen versichern zu können, daß der einzige Punkt, der Sie ja auch veranlaßt hat, dem Ausdruck zu geben, eben die Dekansfrage ist. Und Sie sehen doch, daß wir in dem Augenblick, wo die Dekansfrage aufgetaucht ist, sofort besorgt gewesen sind, sie aufzugreifen und nicht etwa verschwinden zu lassen. Also gerade dieser Vorgang sollte Ihnen ein Zeichen sein, wie sorgfältig wir diese Fragen prüfen und erledigen.

Wenn nun die Dekansfrage in aller Ruhe bis nächste Ostern in ihrer verhältnismäßigen Kompliziertheit noch einmal bearbeitet wird, sollte Ihnen das nicht die Möglichkeit geben, sich damit zu begnügen? Ich habe bei Beginn der Abstimmung den Eindruck gehabt, daß wir mit weitgehender Zustimmung, vielleicht sogar mit Einmütigkeit rechnen können. Es wäre mir um der Pfarrer und auch um der Dekane willen leid, wenn aus einer allzu großen Besorgnis heraus, die ich wirklich für übertrieben halte, das ganze Gesetzeswerk verschoben würde. Ich appelliere an das Vertrauen, das uns miteinander verbindet. Ich möchte noch einmal fragen: könnten Sie sich nicht mit der Zusicherung bescheiden, daß der Punkt, der Ihnen aufgefallen ist und der Sie zu dem Antrag veranlaßt hat, sorgfältig überlegt wird, und daß Sie dann verzichten auf die Abstimmung über Ihren Antrag?

Landesbischof D. Bender: Ich hatte mich entschlossen, zu der Besoldnungsfrage nicht zu sprechen, eben aus der Erwägung heraus, die unseren Dekanen und Pfarrern auf der Synode den Gedanken nahegelegt hat, sich bei der Abstimmung über die Besoldungsvorlage der Stimme zu enthalten, um nicht in eigener Sache zu entscheiden. Aber Ihr Vorschlag, Bruder Körner, die vorliegende Besoldungsordnung zwar in Gang zu setzen aber unter dem Vorbehalt eines Provisoriums, nötigt mich doch zu der Warnung vor einer „provisorischen“ Lösung, weil sie die mögliche Gefahr in sich birgt, daß Pfarrer unter Umständen auf Grund der endgültigen Lösung der Besoldungsfrage eventuell zuviel geleistete Bezüge wieder zurückzahlen müßten. Unsere Pfarrer müssen im allgemeinen von der Hand in den Mund leben; da wäre eine Rückzahlung eine bittere Sache (Beifall!). Wir haben es bei unseren Vikaren erlebt, als sie für den bezahlten Religionsunterricht mit einem 800—1000 DM und noch mehr Steuer bezahlt haben, das Geld aber bereits ausgegeben war (Beifall!).

Synodaler Dr. Köhlein: Herr Dr. Körner hat vorhin noch einen sehr wesentlichen Punkt genannt, der ihm anstoßig erscheint, nämlich die Frage der Teilung der sogenannten Mammutgemeinden. Wenn man sich aber die in § 3 vorgesehenen Gehaltsgruppen in der staatlichen Besoldungsordnung ansieht, dann findet man, daß das Gehalt von Pfarrern, die in solchen Mammutgemeinden arbeiten, — hier heißt es von 4000 an — nur um 45 DM höher ist als das Gehalt der Pfarrer, die in Gemeinden von 2000 bis 3999 arbeiten. Eine Teilung einer solchen Mammutgemeinde würde eine für unsere städtischen Verhältnisse sehr günstige Gemeindegröße von 2000—4000 Seelen ergeben, und dabei würde der Pfarrer also lediglich eine Einbuße von 45 DM erfahren. Diese Einbuße wird jeder gewissenhafte Pfarrer gern in Kauf nehmen, wenn er dadurch eine gründlichere seelsorgerliche Arbeit leisten kann. Ich glaube nicht, daß von daher gehehe irgendwelche Bedenken bestehen gegenüber der Einführung der neuen Besoldungsordnung. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag. — Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag Körner annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist, soweit ich sehe kann, nur er selbst. — Wer ist dagegen, bitte die Hand zu erheben? — Wer ent-

hält sich der Stimme? — Der Antrag ist abgelehnt mit allen gegen 1 Stimme.

Nun käme der Antrag des Herrn Schmelcher. Wenn ich recht verstanden habe, erledigt er sich von selbst dadurch, daß der Herr Landesbischof erklärt hat, daß bereits eine derartige Verfügung im Wege sei.

Landesbischof D. Bender: Es liegt bereits eine Verfügung des Oberkirchenrates vor, nach der den Pfarrfrauen sowie den kirchlichen Beamten und Angestellten und ihren Frauen der ermäßigte Pensionspreis in der Charlottenruhe zugestellt wird.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Anträge liegen nicht mehr vor. Wir können also jetzt zur Spezialabstimmung kommen. Ich rufe entsprechend unserer Geschäftsordnung auf:

Überschrift und Einleitung. Wenn jemand das Wort wünscht, so bitte ich, das zu tun. Wenn es nicht geschieht, nehme ich an, daß die betreffenden Bestimmungen angenommen sind.

§ 1 — § 2 — § 3 — § 4 — § 5 — § 6 — § 7 — § 8 — § 9 — § 10 — § 11 — § 12 — § 13 — § 14 mit der Maßgabe, daß da in der ersten Zeile geschrieben wird „denen“ und daß unter 1b die Ortsklasse D in B berücksichtigt wird.

§ 15 — § 16 unter Berücksichtigung des bereits angenommenen Antrages des Rechtsausschusses.

Ich stelle fest, daß in der Einzelberatung alle Bestimmungen angenommen sind.

Und nun kommen wir zur Gesamtabstimmung. Wer das gesamte Gesetz in dieser Form annehmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — 1 Enthaltung. Das Gesetz ist also mit allen Stimmen bei 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme angenommen.

I, 1b

Wir schreiten fort in der Tagesordnung: „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.“ Berichterstatter des Finanzausschusses ist der Synodaler Dr. Schmeichel.

Berichterstatter Synodaler Dr. Schmeichel: Ich glaube, daß ich mir eine besondere Berichterstattung ersparen kann, weil ja dieses Gesetz vom Finanzausschuß eingehend durchberaten ist und der Punkt, in dem eine Meinungsäußerung notwendig war, von mir berührt worden ist, so daß ich von mir aus meine, man könnte die Debatte eröffnen und hören, ob irgendwelche Bedenken da sind, und ich würde mir erlauben bzw. mir vorbehalten, dann darauf einzugehen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bin einverstanden. Ich werde jetzt nur noch den Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herrn Pfarrer Kühn, bitten, seine Meinung zu sagen.

Berichterstatter Synodaler Kühn: Der Rechtsausschuß hat in seiner Beratung über das kirchliche Gesetz über die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sich den Gesichtspunkten der Gestaltung des Entwurfs vom rechtlichen Standpunkt aus angeschlossen und formell die redaktionellen Veränderungen wie z. B. von Erweiterter Oberkirchenrat im Landeskirchenrat und an Stelle von Wohnungsgeld im Ortszuschlag für richtig befunden. In § 9 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes über das Waisengeld beantragt der Rechtsausschuß, die Worte „durch Krankheit oder Unfall“ einzufügen, so daß es also heißt § 9 Abs. 2b: „Verzögert sich der Abschluß der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Kriegsgefangenschaft sowie durch Krankheit oder Unfall, so erweitert sich die Altersgrenze um einen der Zeit-

dieser Ausbildungsverhinderung entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.“

Der Rechtsausschuß hält diese Erweiterung aus sozialen Erwägungen wie z. B. bei Tuberkuloseerkrankung etwa oder infolge eines Verkehrsunfalls in der heutigen Zeit für notwendig, um den Angehörigen des Pfarrstandes die nötige Sicherung zu gewährleisten.

In § 16 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung eingetreten, weil die Witwe ihr Einkommen und ihre Bezüge aus ihrem eventuell kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst bis zur Erreichung von 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge ihres verstorbenen Gatten erhalten kann.

Der Rechtsausschuß hält auch die Formulierung des § 15 des Besoldungsgesetzes, wo das Wort „mindestens“ eingefügt worden ist, für den § 7 des Ruhegehaltsgesetzes und § 13 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes für angemessen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzes in der vorliegenden Form einschließlich der vorgeschlagenen Änderungen.

In Artikel V c ist noch einzufügen: „Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Gesetze über die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen vom 25. 5. 1928 (BBl. S. 31) nebst Änderungen — Ruhegehaltsgesetz — und über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 25. 5. 1928 (BBl. S. 35) in neuer Fassung bekanntzugeben.“

Synodaler Geiger: Ich möchte meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß für die Ruhestandsbeamten usw. nicht eine pauschale Abfindung oder ein pauschales Ruhegehalt bewilligt wird, sondern daß alle Ruhestandsbeamten im Gegensatz zum Beamtenrecht nach der Einstufung, die jetzt erfolgt ist, die Bezüge erhalten. Die Ruhestandsbeamten sind damit in diese Erhöhung mit einbezogen. Das ist mir eine Freude. (Beifall!).

Präsident Dr. Umhauer: Für die allgemeine Aussprache hat sich sonst niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen zur Einzelberatung.

Die Artikel des Gesetzes werden einzeln aufgerufen. Zu Artikel I a—c erfolgen keine Wortmeldungen. Zu Artikel I d erklärt

Synodaler Schindeler: Da heißt es bei d (Änderung des § 12): „In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während der ein Geistlicher als Militärgeistlicher oder im inländischen Staatsdienst angestellt oder nach den hierfür geltenden Bestimmungen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.“ Es läge mir daran, klar gestellt zu sehen, ob die Worte „im inländischen Staatsdienst“ so aufzufassen sind, daß das Entscheidende ist, daß der Dienst im Solde eines inländischen Arbeitsgebers geleistet wird, also daß als inländischer Staatsdienst auch der Dienst gilt, der z. B. in einer deutschen Auslandsmission geleistet wird.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ich würde sagen, daß man auch den Dienst, der etwa in einem ausländischen Konsulat oder an einer Botschaft zugebracht wird, darunter versteht, obwohl man nach dem Wortlaut des Gesetzes da Zweifel haben könnte. Aber wir haben ja in diesem Gesetz noch unsere berühmte Härtelklausel, die uns instandsetzt, auch über eine derartige Unebenheit hinwegzugehen. — Also, ich glaube, hier wird es auf eine Prüfung von Fall zu Fall ankommen.

Präsident Dr. Umhauer: Ist das Wort inländischer Staatsdienst überhaupt notwendig?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Wir haben den Wortlaut dieser Bestimmung aus dem 28er Gesetz übernommen, ohne da große Überlegungen anzustellen. Die Überlegungen, die jetzt geäußert worden sind, sind jetzt erst mal an uns herangetreten, und ich sehe die Möglichkeit, auch einem

Anliegen, wie es Herr Schindelé hier geäußert hat, jederzeit zu entsprechen.

Präsident Dr. Umhauer: Wünschen Sie eine Änderung, Herr Schindelé?

Synodaler Schindelé: Ich bin damit zufriedengestellt.

Zu Artikel I e—f erfolgen keine weiteren Wortmeldungen; ebenso zu den Artikeln II—V.

In der Einzelabstimmung wird das Gesetz mit den vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen gebilligt und dem Artikel V der folgende Absatz c angefügt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Gesetze über die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen vom 25. 5. 1928 (BBl. S. 31) nebst Änderungen — Ruhestandsgesetz — und über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 25. 5. 1928 (BBl. S. 35) in neuer Fassung bekanntzugeben.

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz in dieser Form einstimmig angenommen.

I, 1 c

Präsident Dr. Umhauer: Nun kommt der Entwurf des Gesetzes über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare, Beamten und Angestellten. Berichterstatter des Finanzausschusses ist Herr Dr. Schmehel.

Berichterstatter Synodaler Dr. Schmehel: Ich habe in meinem Bericht bereits den Punkt ausführlich berührt, der im Finanzausschuss besonders beraten worden ist. Die Beratung führte dazu, Ihnen die Annahme des Gesetzes zu empfehlen, und ich glaube, daß ich erst wieder zu sprechen brauche, wenn sich Fragen ergeben, zu denen noch Stellung zu nehmen ist.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Pfarrer Kühn, ich bitte Sie, namens des Rechtsausschusses zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Kühn: Das kirchliche Gesetz ersetzt die bisherigen Gesetze vom 29. Mai 1947 und vom 4. März 1948, AGBBl. Seite 22/6 und vom 21. 1. bzw. 3. 11. 1949, AGBBl. Seite 2/51. Bis 1949 hatten die Ehefrauen derjenigen Pfarrer, Vikare und Beamten, die im zweiten Weltkrieg vermisst sind und von denen damals seit zwei Jahren keine Nachricht vorlag, das Aktivegehalt ihres Mannes erhalten. Sie wurden vom 1. Februar 1949 an wie Witwen behandelt. Ihre Kinder erhielten vom gleichen Zeitpunkt an Waisengeld. Bei der Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens wurde die Zeit bis 1. Februar 1949 als aktive Dienstzeit eingerechnet und die bis dahin angesunkenen Dienstalterszulagen in Ansatz gebracht. So entstand neben der Gruppe der Kriegerwitwen aus dem zweiten Weltkrieg eine Gruppe später eingestufter Witwen nach dem Gesetz von 1949. Es war deshalb notwendig, eine generelle Regelung zu schaffen, bei der die Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens auf die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres fortgesetzt wird, in dem der Pfarrer, Vikar oder Beamte nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat. Das bedeutet für einen Teil der Witwen eine gewisse Minderung ihres Einkommens, die jedoch erst ab jetzt erfolgt und durch drei Maßnahmen des Gesetzes gemildert wird. Erstens ist der Mindesttermin für den Eintritt der Witwengeldberechnung der 31. Dezember 1945. Zweitens wird der Tod des Vermissten im Kriege als Dienstunfall behandelt, und die Witwe erhält einen 20 %igen Zuschlag zum Ruhegehalt. Und drittens wird diese Regelung rückwärts auf den 1. April 1949 befristet.

Faktisch ergibt sich dabei, daß nur eine einzige Witwe eine Minderung ihres Einkommens um 5.20 DM im Monat erfahren würde, was durch die Billigkeitsklausel der Besoldungsordnung getilgt wird. Bei der Rückkehr eines Pfarrers, mit der ja leider kaum noch zu rechnen ist, erhält der heimgekehrte Pfarrer für die Dauer eines Jahres die Bezüge in Höhe von 75 % in Angleichung an die staat-

liche Gesetzgebung nachbezahlt. Diese Minderung gegenüber der früheren Regelung aber wird ausgeglichen durch die gegebenenfalls eintretende Spätheimkehrerentschädigung durch den Staat.

Der Rechtsausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzes und bittet, auch in diesem Fall hinzuzufügen:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das kirchliche Gesetz, die Bezüge der vermissten Pfarrer, Vikare, Beamten und Angestellten in neuer Fassung bekanntzugeben.“

Der Gesetzentwurf wird in der Einzelabstimmung ohne Aussprache mit dem vom Rechtsausschuss beantragten Zusatz zu § 3 gebilligt und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

I, 2

Präsident Dr. Umhauer: Nun kommen wir zu dem Gesetzentwurf betr. die Besoldung und Versorgung der Beamten der Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden. Gemeinsamer Bericht des Finanz- und Rechtsausschusses Dr. Angelberger.

Berichterstatter Synodaler Dr. Angelberger: Der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden enthält nur wenige Bestimmungen. Diese sind jedoch geboten, um in erster Linie den tatsächlichen Verhältnissen bei § 1 und den Bestimmungen des Bundes- und Landesbesoldungsgesetzes bei § 2 Rechnung zu tragen. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes und des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des GG fallenden Personen machen die Aufnahme der Bestimmung des § 3 in das vorliegende Gesetz erforderlich. Diese Absicht stimmt mit dem Vorgehen anderer Landeskirchen überein.

In Anpassung an § 15 des Besoldungsgesetzes der Geistlichen und unter Bezugnahme auf die von mir bei der Behandlung des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen vorgetragenen Gründe hält auch hier bei § 1 Abs. 1 der Rechtsausschuss in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuss die Aufnahme des Wörtchens „mindestens“ zwischen den Worten „Enkel“ und „nach“ für geboten.

Auf einmütige Bitte des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses schlage ich Ihnen die Annahme dieses Gesetzes vor.

Der Gesetzentwurf wird mit der von den Ausschüssen gewünschten Änderung in § 1, Abs. 1 ohne Wortmeldungen in der Einzelaussprache gebilligt und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

I, 3

Präsident Dr. Umhauer: Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft die Vergütung für den Religionsunterricht. Da ist Berichterstatter des Rechtsausschusses der Synode Robert Schneider. Der ist aber, wie ich eben höre, ohne daß mir ein Wort gesagt wurde, abgereist nach Forzheim zu einem Vortrag. Das ist mir nicht recht verständlich. Wir können also diesen Punkt heute nicht behandeln. Ich werde den Fall auf die Freitagssitzung setzen.

Synodaler H. Schneider: Nachdem wir die gesamten mit der Besoldung, mit der Vergütung der Ruhestandsbeamten, der Hinterbliebenen und den Beamten unserer Landeskirche zusammenhängenden Fragen und Gesetzesvorlagen verabschiedet haben, ist es mir ein Bedürfnis, einen Dank auszusprechen, und zwar an die Herren der Verwaltung, welche die Vorbereitung dieser Vorlagen, die Erarbeitung des Grundgeripps nun monatelang hindurch durchgeführt haben. Das ist der Finanzreferent im Oberkirchenrat, Dr. Bürgy, und das sind seine ihm zugeordneten Sachbe-

rater und Fachbearbeiter, vor allen Dingen auch Herr Dahlinger und Herr Ringelspacher, welche wir ja gestern und auch vorher in unseren Beratungen des Finanzausschusses mit ihren einschlägigen Ratschlägen, Formulierungen und dergleichen bei uns gehabt haben. (Beifall!)

Wenn wir bedenken, daß ein Gesetzeswerk aus dem Jahre 1928 nunmehr auf eine neue, nach den heutigen Verhältnissen gebotene Grundlage gestellt werden mußte, dann können wir auch schon allein aus der Zeitspanne von drei Jahrzehnten und dem, was heute sich an veränderten wirtschaftlichen, gerade auch kirchlich-wirtschaftlichen Situationen ergibt, ermessen, was das für eine Arbeit war. Darum von Herzen an dieser Stelle nach der Verabschiedung ein Wort des Dankens an Sie, meine Herren! (Allgemeiner Beifall!)

II

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen nun über zu II der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über die Anregung des Synodalen Dr. Körner zur Finanzgebung.

Berichterstatter Synodaler Et: Herr Präsident! Verehrte Konzernode!

Der Hauptausschuß hat sich auf Anregung des Konzernoden Körner vom 23. 11. 1959 eingehend und kritisch mit den Fragen der Finanzgebung unserer Landeskirche beschäftigt. Dabei kamen folgende Punkte zur Besprechung:

1. Kann die Kirche ihre Predigt dadurch vernehmlicher machen, daß das Haushaltsvolumen und der Steuerfuß gesenkt werden?
2. Ist die Unanständigkeit des Grundbesitzes der Kirche unter allen Umständen notwendig?
3. Stehen die Positionen für die verschiedenen Aufgabenbereiche der Kirche im Haushaltspunkt im richtigen Verhältnis zueinander?

Im Verlauf des Gesprächs kamen wir zu folgender Auffassung:

Zu 1. Eine Senkung des Steuerfußes erscheint zur Zeit nicht möglich, denn die Kirche steht noch immer vor dringenden Bauaufgaben, die aus Gründen der Verkündigung und Seelsorge unausweichlich sind, z. B. in der stark angewachsenen Diaspora, den Stadtrandiedlungen und den finanziell schwachen Landgemeinden. Lediglich ein zu großer Aufwand im Bauen gefährdet die Glaubwürdigkeit der Verkündigung.

Zu 2. Der Grundbesitz der Kirche ist zum großen Teil zweckgebunden, dennoch sollte aus bestimmten besonderen Anlässen die Umwandlung oder Nutzbarmachung des starken Vermögens für dringliche kirchliche Aufgaben ermöglicht werden.

Zu 3. Das Verhältnis der verschiedenen Aufgabengebiete sollte nach dem Grad ihrer Dringlichkeit rechtzeitig vor Aufstellung eines neuen Haushaltspunktes von der Synode überprüft werden. Es wäre eine Dringlichkeitsliste zu erarbeiten, die den zentralen geistlichen Aufgaben (Verkündigung, Evangelisation, Diakonie, Mission und Ökumene) gerecht wird. Auch der Verteilungsschlüssel für den Kirchensteuerausgleich sollte zugunsten der armen Landgemeinden neu bedacht und von der Synode, nicht einem Ausschuß, beschlußmäßig festgelegt werden.

Der Hauptausschuß will mit diesem Votum keineswegs in Zuständigkeit und Aufgaben des Finanzausschusses eingreifen; er ist überzeugt davon, daß auch im Finanzausschuß alles nach geistlichen und kirchlichen Gesichtspunkten bedacht und beraten ist. Unsere Fragen und Anliegen können wohl bei der Beratung des vorliegenden Haushaltspunktes nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten aber zu bedenken, daß auch die Aufstellung und Durchführung des Haushaltspunktes unserer Landeskirche der Gefahr der Entstarrung unterliegt. Die Fragen sollten deshalb nicht nur aus bewahrender Defensive beantwortet werden. Die Fi-

nanzkraft der Landeskirche darf nicht zum Nachlassen der Opferbereitschaft der Gemeinden führen. Auch die landeskirchlichen Werke sollten sich mehr auf eine Selbsthilfe aus eigenen Kräften als auf die Finanzierung durch die Mittel der Landeskirche bestellen. Die Synode sollte auf die Erstattung eines Hauptberichtes durch den Evangelischen Oberkirchenrat nicht verzichten. (Beifall!); er erscheint für eine Entscheidung der uns bewegenden Fragen unerlässlich.

Wir möchten dies jetzt noch ausgesprochen haben, damit in den nächsten Jahr neu zusammentretende Synode sich rechtzeitig mit diesen Fragen befassen kann.

Präsident Dr. Umhauer: Ich frage die Synode, ob sie eine Aussprache über diese Anregungen und diesen Bericht des Hauptausschusses wünscht? (Zurufe: Nein, Nein!)

Ich höre ziemlich allgemein Nein. Ich bin auch der Auffassung, daß wir, jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt, eine Aussprache entbehren können. Auch der Herr Dr. Körner hat sich in demselben Sinne mir gegenüber geäußert. Was er gelagt und angeregt hat und was hier der Hauptausschuß daraus gemacht hat, das scheint uns sehr beachtenswert zu sein, und wir empfehlen es der künftigen Synode, ihren einschlägigen Erörterungen zugrunde zu legen.

Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf damit diesen Punkt der Tagesordnung als erledigt ansehen.

III

Wir kommen zum vorletzten Punkt: „Bericht des Hauptausschusses zum neuen Kirchenbuch.“

Berichterstatter Synodaler Dürr: Die Liturgische Kommission hat durch ihren Vorsitzenden einen dritten Probendruck für das neu zu schaffende Kirchenbuch vorgelegt und dazu die nötigen Erläuterungen gegeben. Für ihre Weiterarbeit erachtet sie es für notwendig, daß zwei Fragen alsbald entschieden werden:

1. Welches Format soll das künftige Kirchenbuch haben?
2. In welcher Schrift soll es gedruckt werden?

Bevor der Hauptausschuß sich mit diesen beiden Fragen beschäftigte, erörterte er einige andere, die äußere Gestaltung des Kirchenbuchs betreffende Fragen:

a) Der Hauptausschuß hält es für wünschenswert, daß nicht beide Gottesdienstordnungen, die einfache und die erweiterte, für jeden Sonntag und Feiertag ausgedruckt werden, wie es im zweiten Probendruck geschehen ist, sondern daß nur die wechselnden Stücke in das Kirchenbuch aufgenommen werden, die beiden Ordnungen aber und die feststehenden Stücke auf drei Beiblättern, wie der dritte Probendruck es erkennen läßt. Dadurch wird das Kirchenbuch nicht so umfangreich und damit handlicher.

b) Außerdem macht der Hauptausschuß folgende Vorschläge:

a) Der Tagespsalm soll nicht unter der besonderen Überschrift: „Eingangspsalms“ aufgenommen werden, sondern unter der Überschrift: „Eingangsspruch“ erscheinen. Es sei jedem Pfarrer freigestellt, den Psalm ganz oder teilweise oder gar nicht zu verwenden und sich mit dem Eingangsspruch zu begnügen.

b) Das Gebet vor der Schriftlesung und das Kollektengebet sollen unter der Überschrift: „Gebet vor der Schriftlesung“ zu stehen kommen.

c) Dem Einwand, es möchten für jeden Sonntag einige Schlüsse abgedruckt werden, wurde entgegengehalten, daß dem Kirchenbuch ein Gebetsteil angefügt wird, aus dem andere Gebete für den betreffenden Sonntag übernommen werden können und die nach einem Stichwortverzeichnis zu finden sind. Im übrigen sei es dem Pfarrer freigestellt, auch selbst formulierte Gebete zu benützen, vorhandene Gebete abzuändern und auch solche aus anderen Agenden zu übernehmen.

d) Die Frage, ob im Herrengebet die fünfte Bitte im

neuen Kirchenbuch heißen soll: „Vergib uns unsere Schuld“ oder „Vergib uns unsere Schulden“, wird wohl nach einem vorausgehenden Referat und eingehender Aussprache über diese Frage von der künftigen Synode entschieden werden müssen.

Über die beiden von der Liturgischen Kommission der Synode vorgelegten Fragen wurde eingehend diskutiert. Nach was man sich einig über das Format des Kirchenbuchs. Es soll das sein, wie es der dritte Probendruck zeigt. Die Höhe entspricht in etwa DIN A 4, woraus sich die Breite nach dem goldenen Schnitt, d. h. nach dem Verhältnis ca. 3/2 ergibt.

Als Schrifttypen stehen zur Wahl Antiqua-Schrift und Wallau-Schrift, nachdem die Frakturschrift nur bei wenigen der Geistlichen, die zu den Probendrucken Stellung genommen haben, Anklang gefunden hat. Die Antiqua-Schrift finden wir im dritten Probendruck, die Wallau-Schrift im zweiten Probendruck S. 31 ff. (Sonntag Kantate).

Die halbfette Wallau-Schrift hat den Vorrang, eine kräftige Prägung abzugeben und deshalb auch im schlecht beleuchteten Chor leichter lesbar zu sein als die Antiqua-Schrift, die gegenwärtig zumeist verwendet wird und darum jedermann geläufig ist.

Die Wallau-Schrift würde deshalb auch dem Wunsch derer entsprechen, die meinen, das Kirchenbuch müßte sich auch durch den Druck von der übrigen Literatur unterscheiden. Freilich würde sich die Herstellung des Kirchenbuches durch diesen Druck verteuern, weil die Typen in der erforderlichen Zahl nicht vorhanden sind, sondern erst gegossen werden müßten.

Gegen die Wallau-Schrift wurde eingewendet, daß sie doch schwerer lesbar sei als Antiqua, weil die Buchstaben enger beisammen stehen. Es sei zu befürchten, daß bei Ermüdung oder Erregung die Buchstaben verschwimmen. In

der Zeile stehen 5 bis 6 Buchstaben in der Wallau-Schrift mehr als in der Antiqua.

Eine schwache Mehrheit des Ausschusses spricht sich für die Antiqua-Schrift aus, wie es auch bei den Pfarrern des Landes, die sich zu dieser Frage geäußert haben, der Fall ist.

Am Ende der Beratung wurde noch auf folgendes hingewiesen: Wenn das neue Kirchenbuch erst nach seiner Fertigstellung den Bezirkssynoden und der Landessynode zur Entscheidung vorgelegt wird, besteht die Gefahr, daß bei Abänderungsanträgen oder gar bei Ablehnung eine riesige Arbeit vergeblich gewesen wäre und die ganze Mühe noch einmal von vorne aufgewendet werden müßte. Der Hauptausschuß schlägt deshalb vor, die einzelnen Probendrucke, die bereits erschienenen und die künftigen, auch allen Mitgliedern der Bezirkssynoden zuzustellen mit der Aufforderung, sich mit der Materie vertraut zu machen und die Einwände vorzubringen. Der Hauptausschuß bittet deshalb die Synode, sich folgenden Vorschlägen anzuschließen:

1. Das Format des neuen Kirchenbuches ist das des dritten Probendruckes.
2. Das Kirchenbuch wird in der Antiqua-Schrift gedruckt.
3. Die Probendrucke sind auch sämtlichen Mitgliedern der Bezirkssynoden zuzustellen.

Der Liturgischen Kommission sei erneut für ihre fleißige und hingebende Arbeit herzlich gedankt.

Präsident Dr. Umhauer: Wird Aussprache gewünscht? — Ich nehme an, daß alle Herren mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden sind. (Allgemeine Zustimmung!)

Damit ist die Tagesordnung für heute erledigt mit Ausnahme des Punktes I, 3, der am Freitag wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Synodaler Würthwein spricht das Schlußgebet.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 26. November 1959, 9 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe der Eingänge.

II.

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Evang. Landeskirche in Baden für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962) einschließlich des Gesetzentwurfs über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen der Landeskirche für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962).
Berichterstatter: Synodaler Hermann Schneider.

III.

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Evang. Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evang. Kirchenfonds, der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofshofheim, der Evang. Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds in Gernsbach.
Berichterstatter: Synodaler Hermann Schneider.

IV.

Verschiedenes.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodaler Vic. Lehmann spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle fest, daß die heutige Sitzung zugleich als Steuersynode gilt. Wir haben das Ministerium, wie es vorgeschrieben ist, hierzu eingeladen;

das Ministerium konnte jedoch keinen Vertreter entsenden wegen anderweitiger Verhinderung aller Beteiligten. Wir müssen uns also ohne Staatsvertretung behelfen.

I/II.

Eingänge sind nicht bekanntzugeben. Wir können gleich zu Ziffer II der Tagesordnung übergehen und den Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag für 1960 und 1961 hören.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Liebe Brüder! Der Voranschlag für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 ist die 7. Haushaltsvorlage, die wir seit dem Zusammenbruch 1945 und seit der Wiederneuordnung der finanziellen Grundlagen und Möglichkeiten unserer Landeskirche heute zu beraten und zu verabschieden haben. Es darf vielleicht auch daran erinnert werden, daß wir damit als Synode, die sechs Jahre lang die gesetzgeberische Verantwortung und damit auch die Haushaltsverantwortung für unsere Landeskirche trug, in dieser Zusammensetzung zum letzten Mal beieinander sind. Das gibt Anlaß und wohl auch Berechtigung, deshalb nicht nur die Ziffern dieser zwei Haushaltsjahre, die vor uns stehen, kritisch zu betrachten und darüber zu beraten, ob die eine oder andere der Positionen nun in ihrem Ansatz richtig ist oder ergänzt werden soll, sondern auch, daß wir miteinander versuchen, eine Gesamtshau der kirchlichen Finanzen und der Wirtschaftslage zu gewinnen, und vielleicht gerade durch den Bericht, den ich zu geben habe, wie auch die Aussprache, die wir darüber führen, den Anschluß zu geben für die kommende Synode

und für die kommenden Entwicklungen. So wie vielleicht, um ein Bild zu gebrauchen, wir immer wieder es wundersam beobachten, wenn im Frühjahr die Getreidesaat wächst und sich in diesem Wachstum immer wieder am Halm ein Knoten ansetzt, der nachher dem fruchttragenden Ahrenbündel Kraft und die Festigkeit gibt, so kann vielleicht doch dieser Abschnitt von 6 Jahren, den wir mit überblicken und von dessen Ende und Standort heute unsere Vorlage sagt, für die Finanzgebarung unserer Kirche Wesentliches festlegen und hinübertragen in die künftige Arbeit.

Wenn wir den Vorschlag zur Hand nehmen und einmal nach der Hauptzahl uns umgesehen haben, erkennen wir ein Volumen von 35 981 000 DM. — Ich bemerke gleich, es war kein Versprechen, wenn ich 35 000 000 DM sage, sondern die 1 Millionen Differenz gegenüber dem Ansatz, der in der Vorlage war, soll hernach erst besprochen und beschlossen werden. Das ist die heutige Ziffer, die der Finanzausschuss vorlegt. — Also wenn wir von 35 981 000 DM Haushaltsvolumen sprechen, dann sehen wir in dieser Zahl eine Entwicklung bis zum Heute sich abzeichnen, die wir nur mit Dank feststellen können. Keiner von uns, der vor 12 Jahren den ersten Versuch der haushaltmäßigen Neuordnung und Unterbauung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Basis in der Landeskirche miterlebt hat, hätte geglaubt, daß wir nach zwölf Jahren fest und klar gefügt und in diesem Haushaltsvorschlag auch eindeutig ausgewiesen mit einem solchen Haushaltsvolumen rechnen dürfen. Vielleicht kommt da auch die Frage, ist das nicht eine unerwartete Entwicklung oder ist das nicht der Beweis dafür, daß wir in den vorangegangenen Jahren und Haushaltsberatungen etwas zu pessimistisch waren? Ja es liegt hier eine Linie vor, die in einem stetigen Aufwärtsentwickeln auch der finanziellen Kräfte der Landeskirche nun einen Höhepunkt erreicht hat, der sehr erfreulich ist. Ich glaube, man darf hier nicht nach pessimistisch und optimistisch rechnen und unterscheiden. Sondern wir, die wir irgendwo im öffentlichen Leben und damit auch im Haushalt Leben öffentlicher Verbände, Gemeinschaften oder Körperschaften stehen, wissen, daß diese Schwankungen in solchen Haushaltssachen und Haushaltszahlen immer wieder vorkommen. Erfreulich, wenn sie nach der oberen Grenze vorkommen. Wir haben die Pflicht, auch heute bei dieser erfreulich auten Vorlage, die wir haben, realistisch zu sein und realistisch zu bleiben. Es ist selbstverständlich, daß wir bei dieser Betrachtung auch daran denken, wie man nüchtern und wirklichkeitsnah nun die Weiterentwicklung etwa sich vorstellen kann. Wenn wir den Hauptposten unserer Einnahmen in den Steuereinnahmen, dem Ertrag der Landeskirchensteuer mit 29 500 000 DM, hier sehen und eingesezt haben und wissen, daß diese Position ja in ihrem größten Ausmaß und Teil eine prozentuale Abzugsteuer vom Einkommen- und Lohnsteueraufkommen ist, also in einem direkten Bindungsverhältnis zur allgemeinen Steuerentwicklung steht, dann kann uns vielleicht doch dienen, was ich gestern morgen bei der Haushaltrede des Herrn Finanzministers unseres Landes Baden-Württemberg mit Interesse hören konnte und auch mit aufgenommen habe, daß der Anstieg der Einkommensteuer und damit auch der Anstieg unseres Kirchensteuerbetrages, der prozentual von derselben miterhoben wird, nach seiner Meinung einmalig ist. Nicht ohne weiteres ist er vergleichbar mit 1958, weil das Jahr 1958 ein Zwischenjahr gewesen sei, wo die neue Steuerreform noch nicht abgeschlossen und sich durchgewirkt habe oder weil, wie er sagte, im Jahre 1959 die Rückerstattungsanträge sich berechtigterweise zum Teil doch schon so angehäuft hätten, daß mit wesentlichen Requisierungen der Ansätze vor 1958 und 1959 zu rechnen sei. Außerdem mußte man damit rechnen, daß wir in der Wirtschaftsentwicklung immer noch auf einer Gratwanderung seien, die noch nicht zu

einem festgefügten sicherem — ich möchte sagen — Finanzplafond führt, wo man auf breiter Basis auf weite Sicht hinaus rechnen könne. Das nur am Rande bemerkt. Wenn der Finanzminister 1958 sagte, er müsse finanziell immer mit dem Rücken an die Wand fechten, dann hat er dieses Jahr das Wort gebraucht: Ich muß Ihnen das sagen meine Herren, eine Schwalbe macht noch keinen Sommer! Wenn ich das zitiere, soll es kein Zweckpessimismus sein, lieber Brüder. Aber es soll Ihnen zeigen, daß wir bei der Vorberatung unseres Haushaltes auch im Finanzausschuß wie auch jetzt hier spüren sollen und spüren müssen: Diese Zahlen für zwei Jahre — gut, sie sind möglichst genau fixiert worden, aber sie müssen immer wieder hineingestellt werden in die Gesamtverbund unserer Wirtschaftsentwicklung.

Wenn wir nun von uns, der Synode aus einmal alle wichtigen Gesichtspunkte noch voranstellen, ehe wir in die einzelnen Positionen einsteigen, dann möchte ich sagen, wir haben in diesem Haushalt erstmalig eine hohe Neubelastung aufgefangen, die durch die gestern beschlossenen Gesetze über die Neuregelung der Besoldung aktiver Geistlicher, der Ruhestandsbeamten, der Hinterbliebenen und dergleichen entstanden ist. Wir werden nachher im einzelnen ja die Totalziffern der Erhöhung sehen und, wie ich vorhin schon erwähnt habe, die Notwendigkeit des um 1 Million erhöhten Einsatzes des Steueraufkommens, auch hier verankert finden. Der Haushalt ist ausgeglichen und trägt in sich alle diese Belastungen, die die neue Besoldungsregelung mit sich bringt. Ich sage noch einmal, wir sind dankbar, daß man diese Belastung auffangen konnte, ohne außergewöhnliche Finanztransaktionen zu machen.

Wir wollen von uns aus weiter sehen, daß der § 13, die sog. Bausteuer, Kirchenbausteuer, die zwar eine Gemeindesteuer ist und von unseren örtlichen Kirchengemeinden erhoben wird, noch umstritten ist. Wir wollen und sollen dieselbe ausnutzen. Wir haben darum gerungen, daß der Staat dieses Vorrecht unseren Kirchen wieder gegeben hat, das in der vergangenen Zeit nach 1933 genommen war, und wir wissen, daß diese Bausteuerentscheidung nun unseren Kirchengemeinden gerade zur Erfüllung ihrer dringenden Baubürfnisse hilft. Aber wenn hier der Rechtsstreit, der ja noch weitergeht — dem sich übrigens auch die Katholische Kirche angeschlossen hat —, nun irgendwie auch nur vorübergehend Schwierigkeiten brächte, oder wenn die Verhandlungen, welche die Industrie will, zu einer Ablösung dieses Steuerrechts durch Erhöhung der Dotationsen kämen, dann wäre das oder ist das mindestens so zu sehen, daß der § 13, die Kirchenbausteuer, ein Xaktum wäre, das nachher auch auf die landeskirchlichen Finanzen evtl. Rückwirkungen hätte.

Wir dürfen weiter von unserer Sicht aus sagen, daß wir in den letzten sechs Jahren das Diasporaprogramm nicht nur anlaufen lassen, sondern in entscheidender Weise durchführen konnten mit Summen, die wir eigentlich in diesem Ausmaß nicht erwartet hätten. Es ist gut, daß wir diese Zeit ausgenutzt haben, und es ist ebenso gut, daß wir das Instandsetzungsprogramm anlaufen ließen. Es ist dies ein dringendes Erfordernis — wie ja auch gestern in unserer Aussprache hier ausdrücklich noch einmal erwähnt worden ist — gerade an den älteren oder auch alten Pfarrhäusern und Gemeindegebäuden nunmehr, schon um die Substanz zu erhalten, aber auch um eben das Wohnen dort erträglicher zu machen, daß das Instandsetzungsprogramm auf Jahre hinaus noch weitergeführt wird. (Allgemeiner Beifall!)

Wenn wir etwa bei unseren Kommissionsberatungen gehört haben, daß allein der heutige Status der Anmeldungen zum Diasporaprogramm 20 Millionen beträgt und wir im Haushalt nachher eine Position von 1 Million eingesetzt haben für die Weiterführung von Diaspora-programm und Instandsetzungsprogramm, dann sehen wir,

dass man sehr wohl überlegen muss, ob die Quelle, aus der wir in den letzten guten Jahren diese Positionen im wesentlichen speisen konnten, bleibt. Es war dies der sog. Überhang, der entstanden ist, weil die günstige Steuerentwicklung 1—2 Mill. Mehrertrag brachte, die gleich zum Einsatz kamen. Wir können nur dann diese wichtigen Dinge, Diasporaprogramm und Instandsetzungsprogramm, so weiter gewähren wie bisher, wenn dieser Überhang einigermaßen bleibt, bzw. wenn wir durch klare, nüchterne, sparsame Haushaltsführung in dem jetzt gegebenen Rahmen weiterhin etwas frei behalten.

Wir könnten uns auch generell darüber unterhalten — ich weise jetzt nur auch noch einleitend darauf hin —, ob die Aufwendungen für die Werke nun in irgendeiner Weise gelenkt werden können so, dass sie ihren inneren Auftrag erfüllen. Man muss überlegen, ob einer vielleicht aus der engeren Sicht wünschenswerten Ausweitung unbegrenzt Raum gegeben werden soll oder ob nicht auch hier ein zuchtnelles Maß der Begrenzung den Einsatz dorthin lenkt, wo er möglichst fruchtbringend, seiner inneren Bestimmung nach fruchtbringend ist. Ich freue mich ferner, darauf hinzuweisen zu können, dass wir ja in diesem Haushalt nun erstmals für die kirchlichen Einrichtungen eine Zusammenstellung bekommen haben, in der einerseits Einnahmen, andererseits Ausgaben nun einzeln aufgeführt worden sind für jede dieser Einrichtungen. Wir werden nachher vielleicht gerade in der Einzelberatung Gelegenheit nehmen, um bei aller grundsätzlichen Anerkennung dieser Einrichtungen, sei es für die Ausbildung des Theologennachwuchses, sei es für die Jugendarbeit, sei es für die Erholungsmöglichkeiten, die wir hier schaffen, das alles doch auch kritisch zu prüfen unter dem Gesichtspunkt, dort der Einsatz, wo es am zweckdienlichsten und am stärksten fruchtbringend sich auswirken kann.

Wir sind auch dankbar gewesen im Finanzausschuss, dass wir Berichte über die Entwicklung einzelner dieser Einrichtungen bekommen haben; denn auch das scheint mir wichtig zu sein, dass, wenn man in einem solchen Haushalt diese Positionen bewilligt hat, man nicht zwei Jahre nun dispensiert ist davon, das weiter zu verfolgen, sondern dass gerade auch hier eine lebendige Verbindung und Anteilnahme der Synode sei. Vielleicht ist es in Zukunft möglich, dass wir in einem der Zwischenjahre uns durch solche Berichte auf dem Laufenden halten können.

Es sind uns dann auch Anträge vorgelegen, etwa für das Diaconissenhaus Bethlehem. Sein Wunsch auf einen Neubau — darüber wird im einzelnen noch berichtet werden können — oder auch eine Anregung für das KJ. Heidelberg, einen Neubau zu erstellen im Zusammenhang mit einem Studentenwohnheim. Das sind Dinge, die wir jetzt, wo durch den Besoldungsaufwand ein wesentlicher Mehrbetrag von etwa 800 000 DM in den Haushalt pro anno eingestellt werden muss, mit aller Sorgfalt zu prüfen haben.

Es darf noch gesagt werden, dass der Finanzausschuss sehr intensive Beratungen führen musste. Sie wissen, dass die Tage und die Nächte bis Mitternacht ausgelastet waren. Wir haben trotzdem in einer sehr gründlichen Weise auch in einer nicht nur nach Zahlen, Mark und Pfennig fragenden Überlegung, sondern aus der Sicht unseres Dienstes, den wir an der Kirche tun wollen dadurch, dass wir auch die finanziellen Dinge aus kirchlicher Sicht prüfen und beurteilen, gehandelt und beraten. Ich darf auch mit Freude nochmals darauf hinweisen, dass in dem Bericht des Hauptausschusses über die Beratung der Anregung von Herrn Dr. Körner, für die ich sehr dankbar war, doch grundsätzlich festgestellt wird, dass auch der Hauptausschuss davon überzeugt sei, dass auch im Finanzausschuss alles nach geistlichen und kirchlichen Gesichtspunkten bedacht und beraten worden ist. Das ist ein zwar am Rande gegebenes, aber dankbar von uns empfundenes Votum für

die Arbeit, die wir im Finanzausschuss betrieben haben.

Nun liegt dem Haushaltsvoranschlag eine Grundfrage zunächst inne, nämlich die Frage nach dem Hebesatz und nach dem Steueraufkommen. Der Hebesatz ist wieder mit 10 Prozent angenommen. Sie wissen, dass wir in der Evangelischen Landeskirche Baden mit diesem Hebesatz jetzt Jahre hindurch allein standen und die Katholische Kirche bisher einen solchen von nur 8 Prozent erhoben hat. Es ist aber dieser Tage nun durch die Presse und auch in unserem Kreise bekannt geworden, dass auch die Katholische Kirche ihren Hebesatz erhöhen müsste. Das ist keine Begründung dafür, dass wir bei 10 Prozent bleiben. Aber es ist doch immerhin vielleicht eine Erleichterung, dass gegenüber der staatlichen Aufsichtsbehörde man hier in gleicher Linie miteinander sich bewegt. Wir bleiben bei dem Hebesatz von 10 Prozent. Es wäre auch nicht möglich gewesen, denselben zu senken ohne ganz entscheidende Eingriffe in unsere Haushaltsplanung. Wir dürfen nicht übersehen, dass es in unserem Voranschlag doch sog. fixe Posten gibt in der Höhe von über 80 Prozent, die eben einfach nicht ohne weiteres geändert werden können. Wenn wir etwa für den Aufwand für Gemeinde- seelsorge 11 733 000 DM haben, für den Aufwand an Religionsunterricht 1 767 000 DM, für Ruhegehäuser 2 190 000 DM und für Hinterbliebenenversorgung 1 900 000 DM, oder wenn wir Rückvergütungen an die Kirchengemeinden von 6 550 000 DM leisten oder, wenn wir weitergehen, an Hebegebühren an die Finanzämter 1 140 000 DM bezahlen müssen, so ergibt das mit zwei, drei kleineren Posten, die ich nicht einzeln zitieren brauche, 28 544 000 DM. Bei einem Volumen von 35 Millionen sehen Sie, dass hier über 80 Prozent für feststehende fixe Ausgaben einfach zementiert sind, so dass der Wille, da oder dort eine Änderung, sei es eine Hebung oder eine Begrenzung, einzuführen, jedenfalls beschränkt ist auf den kleinen Sektor von 16—18 Prozent mehr oder minder variabler Positionen. Das ist auch wichtig zu erkennen bei einer Beratung eines Haushaltes.

Im Gesamten gesehen dürfen wir vom Finanzausschuss sagen, dass die Finanzbasis unserer Landeskirche gefund ist, dass die Aufbauentwicklung der zwölf Jahre und vor allen Dingen nun der letzten sechs Jahre eben doch die Möglichkeit geschaffen hat, ein Gerüst zu fügen und zu festigen, auf dem wir die Bedürfnisse unserer Landeskirche in allen ihren verschiedensten Betätigungsgebieten so finanzieren können, dass ausreichend gesorgt ist. Ich habe vorhin kurz gesagt, die Besoldungsfrage ist geregelt, und hier ist eine Lösung gefunden, die m. E. nicht nur tragbar ist, sondern auch sich befriedigend auswirken wird. Bei den Bauprojekten werden wir sorgamer wie bisher die einzelnen größeren Vorhaben prüfen müssen und vielleicht auch darum bitten können, dass, was nun aus etwaigen Überhangsbeträgen eingesetzt werden soll, doch auch im Benehmen und unter Verständigung der Synode geschehen möchte. (Beifall.)

Ich darf weiter darauf hinweisen, dass wir jetzt ja auch aus dem Diasporaprogramm gewisse Rückflüsse erwarten dürfen. Das ist im System der Auszahlung dieser Mittel schon festgelegt gewesen und muss aber auch praktiziert werden nach der Seite, dass unser Synodalbeschluss Gültigkeit behält, dass die Rückflüsse wieder eingesetzt werden für weitere dem Zweck unserer ursprünglichen Diasporafondsgründung dienende neue Bedürfnisse. Ich würde sehr darum bitten und betone das deshalb — es kommt ja jetzt auch ins Protokoll —, dass wir aus dieser Kapitalinvestierung für Diasporaprogramm die Rückflüsse nicht irgendwie einfach in laufende Wirtschaftsführung versickern lassen, sondern dass diese Kapitalien, die wir hier für diese Zwecke bekommen haben, weiter diesen Zwecken dienen sollen.

Und noch ein Wort, wenn wir über die gesunde Basis

unserer landeskirchlichen Finanzen reden. Wir müssen auch für eine Sicherung etwaiger Krisenzeiten Vorsorge tragen. Das ist ganz allgemein so üblich in öffentlichen Verwaltungen, daß diese Sicherung durch Schaffung von Betriebsmittelrücklagen getroffen wird, und wir haben in den vergangenen Jahren, gerade in unseren sechs Jahren, die wir nun unser Amt zu führen hatten, für eine Schaffung einer solchen Sicherung gesorgt und sind dankbar dafür, daß wir das machen konnten und gemacht haben. Wir haben bei der Besprechung im Finanzausschuß zum Ausdruck gebracht, der Betriebsmittelfonds soll etwa eine Absicherung von drei bis vier Monatsgehältern für unsere kirchlichen Besoldungen darstellen, damit auch in einer schwankenden Wirtschaftssituation hier nicht gleich der Finanzreferent mit dem Hut in der Hand zu den Banken laufen muß wegen Kapitalaufnahme, sondern daß wir hier aufs erste uns selbst helfen können. Wir waren aber ebenso der Meinung, daß, wenn der Betriebsmittelfonds diese Absicherung von drei bis vier Monatsgehältern und Ruhestandsgehältern erreicht hat, er dann nun auf dieser Höhe bleiben soll und nicht weiterhin zur Haltung von etwaigen Kapitalien Verwendung findet. Der Finanzreferent war damit einverstanden, daß wir diese Begrenzung jetzt vornehmen, und es soll deshalb auch dies hier festgelegt werden. Das Gesamtbild also ein gesundes, gutgefügtes, auf der heutigen wirtschaftlichen Basis zu Vertrauen Anlaß gebendes, das festzustellen in der jetzigen Beratung ist mit einer Freude, Ihnen sicher auch am Ende Ihrer Amtsperiode.

Und nun noch zu einigen großen Gesichtspunkten für den Haushalt selbst: Ich habe Ihnen sagen können: — vielleicht vergleichen Sie die Zahlen jetzt einmal, indem Sie den Haushalt ausschlagen —, daß wir den Ertrag der Landeskirchensteuer um 1 Million erhöht haben, statt 28 500 000 DM ist jetzt eingesezt 29 500 000 DM, und unten haben wir dann die Summe aller Einnahmen 35 981 000 DM. Wenn wir auf der Ausgabenseite nun überblicken wollen, wo diese Änderung um 1 Millionen in den Einnahmeerhöhungen sich in den Ausgaben verteilt auswirkt, da bitte ich Sie zu notieren: Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen, wo bisher 6 400 000 standen, 150 000 DM dazu zu nehmen. Das ist einfach die natürliche logische Folgerung; wenn wir das Aufkommen der Gesamtsteuer erhöhen um 1 Million, muß diese gewisse Relation gefunden werden für die Rückvergütung an die Kirchengemeinden. Es würde dann auch die Zahl sich unten Summe A Lasten von 7 882 000 auf 8 032 000 DM erhöhen.

Die nächste Erhöhung ist bei der 4prozentigen Hebegebühr der Finanzämter unter Id um 40 000 DM, auch eine eine Folgerung aus der Aufkommenserhöhung, statt 1 100 000 jetzt 1 140 000 DM.

Dann haben wir bei VI: „Aufwand für die Gemeindefürsorge“ eine Erhöhung um 590 000 DM eingesezt, so daß die Endsumme dieser Position von 11 143 000 auf 11 733 000 DM steigt.

Wir haben bei der Position VIII: „Aufwand für Religionsunterricht“ eine Erhöhung um 20 000 von 1 747 000 auf 1 767 000 DM vorzumerken.

Wir haben bei der Position XIV „Ruhegehälter“ eine Erhöhung um 100 000 von 2 090 000 auf 2 190 000 DM zu notieren.

Zuguterletzt bei Position XVI „Hinterbliebenenversorgung“ ebenfalls eine Erhöhung um 100 000 von 1 804 000 auf 1 904 000 DM.

Wiederum wir nun hier zusammen, dann kommen wir wieder auf die 35 981 000 DM.

Wenn wir nun im Haushalt die einzelnen Positionen miteinander besprechen, dann fangen wir an: „Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen“ und dürfen hier, glaube ich, feststellen oder dar-

auf hinweisen, daß wir seit Jahresfrist einen von der seinerzeit eingesetzten Kommission empfohlenen neuen Schlüssel praktizieren, d. h., daß wir hier von den Anteilen 70 Prozent an die Gemeinden direkt verteilen, 30 Prozent einem Härtefonds zuführen, durch den dann der Ausgleich innerhalb der besonders bedrängten und vor finanziellen Sonderaufgaben stehenden Gemeinden möglich ist. Das Verfahren hat sich, wie uns berichtet worden ist, bewährt, und man sollte dasselbe nun offiziell so bestätigen und weiter laufen lassen. Es ist noch kein Besluß der Synode vorhanden, wonach diese Zuführung im Verhältnis 70 Prozent direkt an die Gemeinden und 30 Prozent über den Härtefonds nun — ich möchte sagen — sanktioniert ist. Ich möchte deshalb beantragen und bitten, daß die Synode sich mit der Weiterpraktizierung dieser Form der Schlüsselzuweisungen ausdrücklich einverstanden erklärt.

Wir könnten unter der Position A Lasten noch darauf hinweisen, daß in Einzelserklärungen für die Position 5 „Aufwendungen für Gebäude“ ja eine Aufschlüsselung des Totalbetrages sichtbar ist, der auch zeigt, daß — ich möchte sagen — hier einmalig diese besonders großen Aufwendungen für die Investierungen von unseren christlichen Beispielschulen, besonders hier für Gaienhofen veranlaßt sind. Dann darf auch darauf hingewiesen werden, daß der Kapellenbau, dessen wir uns freuen, nun hier seine finanzielle Regelung gefunden hat.

Wenn wir zu den Zweckausgaben gehen — ich mache hier den Überblick etwas summarisch, damit bei der Einzelberatung hier die kleineren Gesichtspunkte noch zur Gelung kommen können —, dann wollen wir aus der Position Ia der Zweckausgaben „Umlage der EKD und Beitrag zur Osthilfe“ ersehen, daß hier ein entscheidender und wesentlicher Beitrag Umlage für die EKD, aber auch für die Osthilfe erfolgt. 300 000 DM Beitrag für die EKD und Osthilfebeitrag 1 Million DM. Wir sehen diese Position aufrichtigen Herzens und in brüderlicher Verbundenheit hier ein. Wir wissen und wünschen, daß hier nicht nur die materielle Hilfe des Geldes, sondern auch die innere Hilfe, die wir täglich in der Verbundenheit mit unseren Brüdern im Osten praktizieren sollten, ihren Ausdruck finden möchte.

Wenn wir vielleicht die Position „Verwaltungsaufwand des Oberkirchenrats“ noch miteinander ansehen, so sehen Sie, daß im wesentlichen Besoldungsbezüge mit enthalten sind, daß wir an sachlichen Ausgabeposten 300 000 DM rund haben, während sonst der Verwaltungsaufwand für die dem Oberkirchenrat untergeordneten Dienststellen mit 895 000 DM fast ausschließlich ebenfalls Besoldungsaufwand für Beamte und sonstige Bedienstete darstellt. Ich weise nur darauf hin, damit der Betrag „Verwaltungsaufwand“ nicht etwa hauptsächlich schwerpunktmäßig nach der Seite von Sachunkosten beurteilt würde.

Nun fämen wir zu „Landeskirchliche Einrichtungen“. Ich durfte vorhin schon darauf hinweisen, daß erstmals ein neues System der Einzelausführung sowohl nach Ausgaben wie nach Einnahmen feststellbar ist. Sie haben diese Zusammenstellung, anfangend mit Petersstift in Heidelberg, mit dem Haus der Kirche Herrenalb, mit Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg, Kirchenmusikalisches Institut, Kindergarteninseminar; dann die Erholungshäuser: August-Winnig-Haus, Albert-Schweizer-Haus, dann die Jugendheime: Neckarzimmern, Ludwigshafen, Buchenberg, Sehringen; dann die Studiengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim. Wir werden bei der Einzelberatung hierauf noch zurückkommen müssen. Ich möchte nur feststellen, daß bei der überschlägigen Berechnung von Ein- und Ausgaben und deren Salderung alle Einrichtungen Zuschüsse erfordern, die beim Petersstift 90 000 DM, beim Haus der Kirche 26 000 DM, beim Seminar für Wohlfahrtspflege 130 000 DM, beim Kindergarteninseminar 61 000 DM,

beim KJ 81 000 DM, beim Winnig-Haus 14 000 DM, Albert-Schweizer-Haus 17 000 DM, Jugendheim Neckarzimmern 19 000 DM, Ludwigshafen 17 000 DM, Buchenberg 12 000 DM, Sehringen 22 000 DM ausmachen und bei den Studentengemeinden in Freiburg 31 000 DM, Heidelberg 48 000 DM, Karlsruhe 19 000 DM und Mannheim 28 000 DM. Das sind Summen, die beachtlich sind, die wir nachher auf ihren Einsatz vielleicht mit prüfen wollen.

Die Frage des Aufwandes für Religionsunterricht in Position VIII wird uns ja noch einmal beschäftigen, wenn wir das Gesetz über die Erteilung von Religionsunterricht miteinander noch morgen wohl beraten. Es sei nur hier gesagt, daß wir entsprechend den Anjäzen, die man erwarten kann, eine kleine Erhöhung noch einmal eingesetzt haben. Im übrigen aber kann getrost dieser finanzielle Ansatz hier auch bewilligt werden.

Zum Aufwand für „Erziehung und Jugendarbeit“ möchte ich darauf hinweisen, daß hier ja nun beträchtliche Summen mit eingesetzt werden müssen. Sie sehen, daß 350 000 DM für die vier Beispielschulen, wie wir es genannt haben, Gaienhofen, Heidelberg-Wieblingen, Königsfeld und auch Mannheim-Nekarau eingesetzt sind. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß bisher die Beihilfen des Staates aus dem Privatschulgesetz sehr, sehr gering waren. Man mußte ja hier zunächst einmal überhaupt Erfahrungen sammeln. Es ist aber jetzt eine neue Gesetzesvorlage dem Landtag zugegangen und durch interfraktionelle Besprechungen auch gesichert, die eine wesentliche Erhöhung des Staatsbeitrages bringen wird. Wir wollen dann sehen, ob nun hier eine gewisse Entlastung dieser laufenden Beihilfen, welche die Kirche gegeben hat, entsprechend dem höheren Staatsaufwand im nächsten Haushalt sichtbar wird. Neben den 350 00 DM sind auch noch die 234 000 DM mit einzubinden, die als Mietevergütung für überlassene Gebäude anzurechnen sind. Jedenfalls möchte ich persönlich hier zum Ausdruck bringen: ich bejahe voll und ganz, daß die Landeskirche hier ein Beispiel geben will einer praktischen Schul- und Erziehungsarbeit an einer Jugend, die einmal bestimmt sein soll, in einer gehobenen Lebensstellung auch des öffentlichen Lebens aus bewußt evangelischer Haltung heraus zu dienen. Wir wollen aber ebenso entschieden sagen, daß dieses Ziel der Formung der evangelischen Persönlichkeit Schwerpunkt und Grundlage dieser Schulen sein und bleiben muß. Nur dann haben sie die innere Berechtigung, in dieser weitgehenden Weise von der Kirche unterstützt zu werden. Und wir wollen auch umgekehrt weiter sagen: wir sind der Auffassung, daß mit diesen vier Beispielschulen zunächst einmal wir es uns genügen lassen wollen, nicht, weil wir zu ängstlich wären. Aber es muß doch einfach eine gewisse Anlaufzeit von Jahren da sein, bis man ein echtes Urteil über Sinn und die Erfüllung ihrer Zweckbestimmung, wie wir von der Synode und von der Kirche im allgemeinen her sie sehen, gewinnen kann. Also für heute empfehlen wir diese Zuwendungen in diesem reichlichen Ausmaße; wir wollen aber die Augen für die weitere Entwicklung offenhalten.

Wenn nun noch kleinere Positionen mit eingebunden sind, dann dürfen wir dieselben doch nicht beiseitesetzen oder nicht genügend beachten in unserem Gespräch. Es ist etwa zur Position „Melanchthonverein“ in unseren Besprechungen die Frage gestellt worden, ob man nicht eine weitere Ausweitung der Melanchthonbewegung für den Gesamtbereich der Kirche erstreben sollte, wobei besonders auch die Frage entstand, ob nicht auch solche Heime für Mädchen zweckmäßig und wünschenswert seien. (Beifall!)

Vielleicht muß man in diesem Zusammenhang noch die Errichtung der Pädagogien sehen, eines ist in Heidelberg, und es wird auch verhandelt, ob nicht in Freiburg, wenn auch eine prozentual begrenzte, aber doch immerhin be-

achtliche Zulassung von evangelischen Schülern auch erfolgen sollte. (Großer Beifall!)

Aber ich möchte sagen, das ist gerade ein Kennzeichen dafür, daß wir im Augenblick tatsächlich abwarten sollten, wie sich nun diese Brennpunkte der Erziehungsarbeit in den Pädagogien entwickeln auch für unsere evangelischen Schüler. Dann glaube ich, wird man erst auch ein Urteil haben, ob hier irgendwie der erste Anjätzpunkt oder die wichtigere Notwendigkeit wäre für eine weitere Errichtung von Melanchthonheimen.

Bei Position „Das Evang. Jungmännerwerk CBWM“ war ein Antrag da, den bisherigen Zuschuß von 20 000 DM auf 35 000 DM zu erhöhen. Das ist ein beträchtlicher Höheransatz von 15 000 DM gegenüber bisher 20 000 DM, 15 000 DM mehr. Wir haben auch bei dieser Position Gelegenheit genommen, über das Verhältnis Gemeindejugendarbeit und CBWM-Arbeit miteinander uns auszusprechen, wobei Stimmen laut geworden sind — wie mir berichtet worden ist, auch im Hauptausschuß —, daß wir diese Erhöhung auf 35 000 DM etwas reduzieren sollten, um bei 30 000 DM etwa zu bleiben. Der Finanzausschuß hat sich nachher aber mehrheitlich dafür entschlossen, daß wir es bei den 35 000 DM belassen sollten; diese Erhöhung um 15 000 DM soll aber erst erfolgen, wenn die Anstellung eines dritten Sekretärs tatsächlich eintritt, und wenn zweitens diese Anstellung auf einer Entlohnungsbasis erfolgt, die der unserer Bezirksjugendwarte entspricht, damit nicht der CBWM-Sekretär mit höheren Bezügen ausgestattet ist als die Leute, die wir hier einsetzen.

Dann ist noch zu sagen: Man hat noch gefragt bei „Übergemeindliche Ausgaben anderer Jugendverbände“, ob diese Position bisher eigentlich ausgenügt würde wohl hauptsächlich von bündischen Jugendverbänden. Wir haben erfahren, daß von 10 000 DM, die im letzten Haushalt drin waren, nur 3000 DM ausgenügt wurden. Wir wollen nicht Verbände, die nicht vorhanden sind oder die nur mit einer kleinen Gruppe vertreten sind, reizen, nun auch einmal 1000 DM anzufordern, wie berichtet worden ist, daß andere das erhalten haben. Aber da, wo Ansätze selbständiger bündischer Jugend, die auf bewußt evangelischem Boden steht und die Verbindung mit ihrer Kirchengemeinde hat, vorhanden sind, soll notfalls auch reichlich geholfen werden. Deshalb haben wir den Ansatz von 10 000 DM hier stehen lassen.

Die Frage „Für schulische Förderung evangelischer Schüler“ ist auch geprüft worden. Sie wissen ja, das ist eine Anregung, die in der Synode bei einer Haushaltsberatung vor Jahren gemacht worden ist. Bei auf dem Lande lebenden Familien, wo eines der Kinder Begabung hätte etwa für den Lehrerberuf, aber die Kosten der Schulsfahrten hier die Eltern abschrecken würden, ihren Kindern diese Ausbildung zukommen zu lassen, sollte finanziell geholfen werden. Die Position war mit 10 000 DM dotiert, im bisherigen Haushalt ausgenügt waren nur 875 DM. Wir haben die Meinung, daß es falsch wäre, aus dieser ersten Gegenüberstellung der letzten Jahre nun zu sagen, offenbar ist hier kein Bedürfnis vorhanden, sondern wir möchten die 10 000 DM nochmals im Haushalt stehen lassen und bitten darum, daß doch über Religionslehrer und Pfarrer wieder und vielleicht auch gerade immer auf den Schulbeginn wiederholt die Eltern darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Möglichkeit der finanziellen Unterstützung besteht. Der Pfarrer bzw. Religionslehrer wird ja selbst dann die Verpflichtung zur Prüfung empfinden, ein Kind in einen der Berufe einzufügen, der nachher auch direkt oder indirekt unserer gesamtevangelischen Haltung zugutekommt. Wir bitten also, diese Anregung zu bezahlen, und die Kirchenbehörde, daß sie derselben dann Ausdruck gibt.

Wenn wir dann weitersfahren: „Dienst an der Evangelischen Gemeindejugend“, fällt es doch auf, daß die

Stellenbesetzung stark gesteigert ist. Wenn Sie sehen, daß 18 Stellen für Landesjugendsekretärinnen, Landesjugendwarte und Bezirksjugendwarte vorgesehen sind und, wenn wir uns richtig besinnen, daß es bisher 14 gewesen sind, oder wenn wir uns berichten lassen, daß 11 Angestellte im Landesjugendpfarramt vorgesehen sind — bisher waren es 5, wir wurden dann aber aufgeklärt, daß hier zum Teil nur vorübergehend zu Ausbildungs- und Informationszwecken monatsweise beschäftigte Leute mit enthalten sind —, dann fragt man nach dem Grund der Vermehrung. Wir möchten personell die Ausstattung so, wie sie erforderlich ist, durchaus nicht begrenzen. Aber wir halten es für notwendig, daß für diese gesamte personelle Gliederung und Betätigung in der Jugendarbeit eine Planung vom Oberkirchenrat aufgestellt wird, die über das Gesamtgebiet der Kirche sich zu erstrecken hätte, damit nicht der eine oder andere Bezirk, der evtl. aktiver ist, vorprellt und rascher zu diesen Hilfskräften kommt und andere nicht. Wir wissen sehr darum, daß wir die Leute nicht ohne weiteres bekommen können, daß auch hier ein Mangelberuf vorliegt, bitten aber deshalb darum, daß wir bis zum Frühjahr vielleicht über die gesamte Jugendarbeit einen solchen Plan des personellen Einsatzes und der Aufgliederung der Bediensteten nach ihrer Ausbildung usw. bekommen könnten. Anlaß dazu gibt ja auch das Schreiben des Landesjugendpfarramtes, welches um besondere Beachtung seiner Wünsche bittet. Im Rahmen der Haushaltberatung war es nicht möglich, diese Aussprache schon zu führen. Wir möchten das einer etwas ruhigeren Synodaltagung vorbehalten. Das sind Bemerkungen, die hierzu aus unseren Kommissionsberatungen zu machen sind.

Wenn wir noch die Fragen des Männerwerks kurz überblicken, sehen wir, daß der Ansatz unverändert ist. Es liegt in Bezug auf „Arbeiterwerk“ ein Antrag vor, diese 30 000 DM wieder gesondert auszuweisen und zu bewilligen. Der Antrag ist erfüllt. Dabei ist in unserer Ausschusssitzung aber zum Ausdruck gebracht worden, daß doch bei allen diesen Einrichtungen, gerade auch beim Arbeiterwerk, die legitime Zielseitung, Menschen unter das Evangelium zu bringen und sie auch wieder zur Kirche zu führen, nicht über den zunächst näher liegenden äußereren Fragen sozialer, tariflicher und gewerkschaftlicher Art in den Hintergrund treten möchte, sondern daß diese innere Zielseitung erhalten bleibt. Anlaß, daß wir darüber sprachen, war ein Bericht in der „Badischen Zeitung“ über eine solche Tagung im Hohenwald, in Görwihl droben, der aus der Sicht des Journalisten vielleicht andere Lichter aufgesetzt hat, als wie wir von der Synode und als Männer, die im engeren kirchlichen Bereich stehen, es wünschen müssen. Es soll das keine lieblose Kritik sein, sondern es soll nur eine Erinnerung sein, daß alles, was wir unterstützen wollen, doch ausgerichtet sei auf den letzten Auftrag, den wir als Kirche haben: Menschen unter das Evangelium und dann auch in die Gliedschaft der Kirche und Gemeinschaft der Kirche zu bringen.

Für das Frauenwerk sind die Positionen von uns unverändert angenommen worden. Beim Landeswohlfahrtsdienst darf darauf hingewiesen werden, daß wir ja nun in der Frühjahrssynode eine Besprechung hatten darüber, und zwar auf Anregung von Herrn Landeswohlfahrtspfarrer Konzernoden Ziegler — ich bringe das jetzt, weil es vorhin übersehen worden ist —, daß wir hier einen Betrag von 12 000 DM ausschütten möchten für einen Sonderauftrag des Gesamtverbandes der Inneren Mission. Es wurde dann diese Pauschale genehmigt mit der Bitte, uns bis zur Herbsttagung einen Bericht über die tatsächlich entstandenen Kosten zu geben. Dieser Bericht liegt vor. Er weist aus: als Vergütung für die Zur-Verfügung-Stellung der Schwester Haberer 6000 DM, sachlicher Aufwand 1200 DM, für Besuch der Diakoniehelferinnen, für zwei Einführungs-

kurse, Rüstwochenendzeiten, insgesamt ein Aufwand von 13 822,90 DM. Damit ist unser Ansatz von 12 000 DM um 1822,90 DM überschritten. Wir stimmen dem aber zu und bitten, diese Arbeit so weiterzuführen. Wir hoffen, daß wir dann in diesem uns gezeigten Rahmen bleiben. (Beifall!)

Dann haben wir noch für die Pflege der kirchlichen Musik eine Diskussion gehabt. Auch hier wird ein zweiter Mann für den Landesposaunenwart erbeten, und deshalb tritt eine Erhöhung ein, genau so wie mit dem Landesjugendmusikwart, der hauptsächlich Chorsingen bei der Jugend mit leitet. Man begründet die Notwendigkeit dieser doppelten personellen Besetzung damit, daß unser langgestrecktes Land oder der langgestreckte Raum unserer Badischen Landeskirche — muß ich besser sagen — weite Reiseverbindungen mit sich brächte, so daß es besser ist, wenn sowohl im Norden wie im Süden ein solcher Mann sitzt. Es wäre dann auch die Frage eines Mitgliedes unseres Finanzausschusses in etwa erklärt, der den Aufwand für Dienstreisekilometervergütung usw. mit 40 000 DM erörtert haben wollte. Da wurde gesagt, dieser hohe Betrag ist eben auch durch diese weitläufige, aber notwendige Reisetätigkeit begründet.

Wenn wir noch die eine Position erläutern „Allgemeiner Aufwand“, sehen Sie, daß zunächst Positionen allgemeiner Art drin enthalten sind. Wichtig ist mir, Sie darauf hinzuweisen, daß ein Dispositionsfonds des Oberkirchenrats mit 240 000 DM und ein Dispositionsfonds zur Verfügung vom Herrn Landesbischof mit 10 000 DM eingesetzt ist. Das ist gut, in allgemeinen öffentlichen Haushalten spricht man hier von Verstärkungsmitteln und will zum Ausdruck bringen, daß sich im Laufe von ein bis zwei Jahren Verschiebungen ergeben, die einen erhöhten Aufwand berechtigt erforderlich machen. Dazu muß eine Reserve da sein, die man dann einschieben kann. Darum ist der Dispositionsfonds für diese Zwecke gedacht. Beim Herrn Landesbischof wurde im Ausschuß gesagt, man finde den Betrag mit 10 000 DM für zu niedrig, und wir sind auch der Auffassung, daß hier etwas mehr bewilligt werden soll. Wir schlagen deshalb vor, aus der Position 12 „Unvorhergesehenes“ mit 150 000 DM 10 000 DM zu entnehmen, also zu senken auf 140 000 DM, und dafür die 10 000 DM zur freien Verfügung des Herrn Landesbischofs auf 20 000 DM zu erhöhen. (Allgemeiner Beifall!)

Ich komme zum Schluß. Ich habe einleitend gesagt, es ist dieser Bericht zugleich eine Wiederspiegelung der Entwicklung der sechs Jahre, die wir als Landessynode miteinander nun durchwandert haben und auf diesem finanziellen Gebiet uns auch gesorgt und bemüht haben, um eine gesunde Wirtschaftsbasis für unsere Landeskirche zu schaffen. Das ist sichtbar geworden in diesem Vorschlag. Ich kann im Namen des Finanzausschusses dessen Annahme mit den kleinen Änderungen, die wir ja schon notiert haben, nur empfehlen und verbinde damit die Überzeugung und Erwartung, daß auf dieser Grundlage eine gute und echte Weiterentwicklung auch finanziell gesichert ist. Wir wollen dankbar sein, daß das möglich wurde. Wir wollen uns erinnern lassen, daß, obwohl wir diese Mittel nun zur Verfügung haben, wir ein wachsames Auge auch auf die Finanzgebarung weiterhin haben müssen. Wir wollen hoffen, daß es uns auch künftig geschenkt sein wird, diese wirtschaftlichen Dinge auch kirchlich zu sehen, dazu recht zu raten und gewissenhaft darüber zu entscheiden. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Die allgemeine Aussprache ist eröffnet. Ich bitte um Wortmeldungen. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Wir treten in die Spezialaussprache ein.

Ich rufe auf: A. Lasten, Ziffer 1 „Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen“.

Synodaler Hürster: Was ich hier habe, ist mehr eine Anfrage. Wir haben vor Jahresfrist einmal diesen Rückfluss der Erträge an die Kirchengemeinden im Verhältnis von 70 zu 30 Prozent versuchsweise festgelegt. Und nun wollen wir ja wieder, wie unser Vorsitzender, Herr Schneider, schon gesagt hat, das als Beschluss erheben. Und da bin ich nicht ganz klar, ob das im richtigen Verhältnis ist, die Aufgaben gegeneinander ausgewogen sind. Das kann ich nicht beurteilen. Ich weiß nur, daß die Kirchengemeinden (die empfangenden in dieser Position) ungeheure Aufwände haben und damit am öffentlichen Kapitalmarkt ihre Bedürfnisse durch Darlehen sicherstellen müssen und durch Zinsendienst sehr belastet sind. Auf der anderen Seite sind mit diesen 30 Prozent die großen Aufgaben zu bewältigen, wie wir ja heute wieder gehört haben, mit der Instandsetzung der Pfarrhäuser in den Landgemeinden, die so gut wie keine Steuereinnahmen haben. Ich möchte weder den einen noch den anderen wehe tun und die richtige Mitte suchen und wäre doch für eine Auskunft dankbar, ob wir da ruhigen Herzens ja sagen können, oder ob nicht das Bedürfnis der empfangenden Gemeinden, die ja an diesem Aufkommen maßgebend beteiligt sind, so ist, daß sie einen höheren Schlüssel bekommen sollten. Das ist kein direkter Antrag, sondern nur eine Anfrage.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Es scheint mir fast, als ob hier ein Missverständnis vorliegt. Denn es werden ja die Anteile, die in dieser erwähnten Position drinstehen, hundertprozentig den Kirchengemeinden zugeführt. Nur werden von den 100 Prozent 70 Prozent nach dem von der Kommission ausgehandelten Schlüssel verteilt, der sich nach dem Aufkommen an Kirchensteuer in den einzelnen Gemeinden richtet, und 30 Prozent von diesen 100 Prozent werden als sogenannte Bedarfszuweisungen behandelt (Zuruf: Zufällig!) — zusätzlich. Aber auch das geht alles an die Kirchengemeinden.

Ist damit Ihre Frage beantwortet oder wollen Sie noch etwas Weiteres?

Synodaler Hürster: Ich weiß, daß alle 100 Prozent an die Kirchengemeinden gehen. Meine Frage wollte mehr klären: ob der Schlüssel von 70 Prozent den Aufgaben gerecht wird oder am gerechten wird — so muß ich sagen — und die 30 Prozent ausreichend sind. Sind die Bedürfnisse dort größer, weil ja die Freiheit besteht, in Härtesfällen einzutreten, ob da 25 Prozent genügen und 75 Prozent dort richtiger wären. Das ist mir eine Frage.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Da kann ich nun nichts machen, da bin ich an den Beschluß der Kommission gebunden, die von der Synode damals eingesetzt wurde und dieses Verteilungsverhältnis beschlossen hat. Und das soll ja auch hier zum Beschluß erhoben werden.

Synodaler Haub: Liebe Brüder! Diese Position ist so wichtig, wie sie nicht ganz klar ist. Ich habe mich immer von meiner Sicht als Landdekan aus bemüht darum, hier Klarheit zu finden, aber es ist mir trotz aller Bemühungen nicht ganz gelungen. Ich hörte damals, daß irgendwie von der politischen Seite her für die Gemeinden ein Schlüssel für irgendeine Steuerrückvergütung errechnet worden sei, der dann auch gewissermaßen für die Berechnung von der kirchlichen Seite her eine Grundlage gebildet habe. Es wurden also z. B. die Pendler einbezogen — wieviel Leute pendeln nach der Stadt, die auf dem Lande wohnen! —, damit die Steuerrückvergütung größer wird um die Zahl der Pendler. Inwiefern ist nun diese Sache von der Kirche her berücksichtigt worden? Das ist meine erste Frage.

Das zweite ist eine Bitte: Liebe Brüder von den Großstädten, die Großstädte haben riesige Aufgaben und haben sehr viele Menschen zu versorgen, aber vergessen Sie doch darüber nicht die Dörfer. Es ist nun auf dem Dorf fast nicht möglich, die Kindergärten zu erhalten (Beifall!). Das ist der wundeste Punkt. Pfarrhäuser — ja also, das

ist schon wichtig. Wenn dann ein neuer Pfarrer kommt, dann werden die Leute mobil, weil sie dann merken, es meldet sich niemand nach einer so halb verfallenen Kate (Zustimmung und Zwischenrufe). Dann sehen sie schon, daß sie diese Hütte wieder besser ausrichten — ja, es gibt solche Pfarrhäuser, die schon äußerlich nicht anzusehen sind, wo man innen geradezu einen Schauder bekommt, wenn man die hygienischen Einrichtungen sieht (Beifall). Herr Professor Schlapper hat ja gestern davon gesprochen. Da will sich niemand mehr hinnimmt, weil die wohnlichen Verhältnisse heute einfach zu schwer sind für unsere Hausfrauen.

Aber das würde ich noch zurückstellen gegenüber der anderen viel wichtigeren Frage nach den Kindergärten. Manche Kindergärten haben hygienische Einrichtungen, die spotten aller Beschreibung. So sieht das da aus. Wenn dann da der Staat kommt oder irgendwie eine Sanitätspolizei, dann wird das beanstandet. Aber womit sollen die Leute die Kindergärten ausbauen, wenn keine Mittel da sind? Außerdem wird der Betrieb eines Kindergartens immer schwieriger, weil die Diakonissen immer weniger werden und die Kräfte aus dem freien Berufsleben geholt werden müssen. Das führt in aller Stille dazu, ohne daß wir es vielleicht merken, daß ein Kindergarten nach dem andern von der politischen Gemeinde übernommen werden muß oder sogar stillgelegt werden muß. Und das ist doch keine gute Entwicklung, wenn auch das Kleinkind in die Hand der politischen Gemeinde kommt. Also ich weiß nur einen Fall von der Nähe her, da ist ein Kindergarten von der politischen Gemeinde großartig aufgebaut worden mit Unterstützung des Landrats mit, sagen wir mal, 140 000 DM, ein wunderbarer Kindergarten. Nachher hat der Gemeinderat gemeint, jetzt haben wir das Geld aufgewendet für den Kindergarten, nun wollen wir auch den Betrieb übernehmen. Der Pfarrer mußte zweimal in dem Gemeinderat kämpfen dafür, daß die Kirche den Betrieb übernehmen darf, beibehalten kann. Das ist dann auch durchgeführt worden. Aber um nun die Gelder aufzubringen für die Kindergärten, für die hoch bezahlten Kindergärtnerinnen — er braucht zwei —, muß er nun wieder seinerseits einen uns doch nicht sehr erfreulichen Schritt tun: er muß jedes Jahr einen Bazar machen, der etwa 5000 DM aufbringt. Was ist das für ein Kampf und manchmal auch für ein Kampf, bis das Geld bei einander ist.

Also, bitte, vergessen Sie die Dörfer nicht, und bei dieser Position ist es möglich, da kann gesorgt werden. (Beifall!)

Synodaler Schmitt: Als Erläuterung wird gesagt zu diesem Punkt, daß er basiere auf einem Beschuß der von der Synode eingesetzten Kommission vom 28. 3. 1958. Das Kirchengemeindeamt Mannheim macht darauf aufmerksam, daß bereits im Oktober 1957 diese Kommission beschlossen habe 70:30 und daß damals gesagt worden ist, man solle diesen Schlüssel für zwei Jahre beibehalten. Wenn das nun für das Jahr 1960 auch der Fall ist, wäre dies bereits das dritte Jahr dieses Verteilungsmodus'. Das ist zunächst einmal eine sachliche Mitteilung und Feststellung. Wenn es sich als nötig erweist, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landgemeinden, an diesen 30 Prozent festzuhalten, so möchte ich folgendes sagen: Im früheren Voranschlag 1958/60 hatten wir 5,9 Millionen. In dem kommenden Voranschlag 1960/62 haben wir 6,55 Millionen zur Verfügung. Das ist eine Steigerung von 650 000 DM. Wenn wir die zu 70 Prozent verteilen und zu 30 Prozent in Reserve stellen, dann ist m. E. allen Stellen gedient, und wir können sagen, die gute Entwicklung des Steueraufkommens hat uns wiederum geholfen, damit Stadt und Land zufriedengestellt werden können. (Beifall.)

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Die Frage von Bruder Haub bedarf doch einer grundsätzlichen Außerung,

einmal über die Kindergartenfrage. Wir müssen diese Frage hineinstellen in eine Gesamtentwicklung, die wir seit — ja man darf sagen — dem Umsturz 1945 beobachten. Es war früher üblich, daß die politischen Gemeinden möglichst weitgehend Träger der Betreuung der nicht schulpflichtigen Kinder in Kindergärten waren. Mit der Andeutung oder erneuten Bestätigung der Simultan-Gemeinschaftsschule für die Volkschüler ist eine klare Erkenntnis und auch Wandlung dieser Auffassung, wer diese vorschulpflichtige Betreuung durchführen soll, sichtbar geworden. Es haben die Kirchen die Verpflichtung gesehen und auch erkannt — die Katholische Kirche wesentlich stärker wie wir —, daß gerade die zwei oder drei Jahre vor Beginn der Schulpflicht mit dem sechsten Lebensjahr eine Möglichkeit der inneren Betreuung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter seien. Es ist deshalb eine starke Entwicklung in den letzten Jahren sichtbar gewesen, daß die kirchlichen Kindergärten mehr und mehr in die Vorhand kommen. Der Umbau mag auf dem Lande schwieriger sein vom Kindergarten der politischen Gemeinde in den kirchlichen Kindergarten, aber er wird auch dort kommen. Bei den Städten ist das schon weitgehend durchgeführt. Ich kann Konstanz als Beispiel nehmen, das jetzt sieben katholische Kindergärten, nur 2 alte, dazu fünf neue, auch entsprechend der Stadtweiterung, errichtet hat. Wir haben zwei evangelische Kindergärten dort. Wenn man nun diese Grundlinie sieht — und deshalb spreche ich dazu —, wird die Verpflichtung der Kirche, dem Kindergartenwesen eine besondere Pflege angedeihen zu lassen, m. E. ganz klar sichtbar und unterstrichen.

Ich glaube, daß hier eine Aufgabe zur stärkeren finanziellen Unterstützung vorliegt, die wir erkennen und in Zukunft auch mehr werden berücksichtigen müssen. Nur meine ich, dürfen wir diese Frage nicht aufhängen an dem Diskussionspunkt der Lohn- und Einkommenkirchensteuerrückerstattung an die Gemeinden. Hier wird eine Aufgabe sein, die wahrscheinlich am besten über die Innere Mission, die ja sowieso den Überblick über die Entwicklung des Kindergartenwesens hat, gelöst werden muß. Wenn die sanitären Einrichtungen durch den Bruder Hauf ein bissel kräftig geschildert worden sind, so möchte ich doch sagen, wir haben ja eine Aufsichtsbehörde, und das wird der Kollege Ziegler ganz besonders bestätigen können, die sehr sehr scharf darauf wacht. (Zuruf: Synodaler Hauf: aber keine Mittel gibt!)

Das kann man nicht ganz sagen, daß hier nicht auch von der Staatsseite aus etwas getan wird; letzten Endes ist natürlich der Träger auch der finanziell Verantwortliche. Ich meine nur, wir müssen beobachten erstens die Tendenz: Kindergartenwesen ist im Grunde genommen kirchliche konfessionelle Aufgabe; zweitens: Unterstützung ist notwendig, sie muß konzentriert werden in einer Ebene, die sich schon damit beschäftigt, Überblick hat und da mit raten kann, und drittens klar sehen: wir werden in der Zukunft hier mehr Mittel mit zur Verfügung stellen und einbauen müssen. Das dürfen wir auch, weil wir die grundsätzliche Notwendigkeit erkannt haben, genau so wie wir einige hunderttausend Mark für unsere Schulen mit ausgeben.

Die Frage, ob das Pendlerwesen hier eine Rolle spielt, ist, glaube ich, zu verneinen. Das ist auf dem staatlichen Sektor wohl so, aber das kann der Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy noch beantworten.

Synodaler Ziegler: Wir sind angesprochen in der Frage des Kindergartenwesens, in sonderheit sind der Gesamtverband und der Diaconische Beirat der Landessynode davon betroffen.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, dazu ein paar wenige Ausführungen zu machen, die der sachlichen Aufklärung dienen. Es ist richtig, was der Herr Bürgermeister Schneider gesagt hat, daß in steigendem Umfange das

Kindergartenwesen als eine Aufgabe der Kirche gesehen wird. Wir haben in Baden seit Kriegsende 80 Prozent aller Kindergärten als kirchliche Kindergärten (katholische oder evangelische Kindergärten). Die Aufsicht über die evang. Kindergärten ist dem Gesamtverband der Inneren Mission als Mitglied des Landesjugendamtsausschusses übertragen. Natürlich ist der Gesamtverband der Inneren Mission an die staatlichen Richtlinien zur Führung und zum Betrieb von Kindergärten gebunden. Diese Richtlinien machen uns die Ausführung der Aufsichtspflicht nicht immer ganz leicht. Wir sind in die Bresche geprungen, weil wir wußten, daß etwas von dem, was Konzernodaler Hauf gesagt hat, durchaus richtig ist, daß unsere Kindergärten besonders auf dem Lande zu einem großen Teil in Verhältnissen leben, die den staatlichen Richtlinien nicht entsprechen. Wir haben bei den Besichtigungen im Rahmen unserer Aufsichtspflicht jeweils versucht, hinüber und herüber ausgleichend zu wirken, und das ist uns bis jetzt im allgemeinen auch gegückt. Es ist aber kein Zweifel, daß die neuen Richtlinien, die zum Teil gegen unsere Stimmen erlassen sind, unseren Gemeinden erneut Lasten auf dem Kindergartenwesen aufladen werden. Und darum bin ich besonders dankbar, wenn die Synode in ihrer Gesamtheit erklärt: Wir sehen das Kindergartenwesen als eine kirchliche Aufgabe, der wir auch durch finanzielle Unterstützung von Seiten der Kirche her größere Aufmerksamkeit widmen als bisher.

Ich darf Ihnen einige Zahlen geben: Innerhalb von fünf Jahren seit 1955 sind 68 neue Kindergartenbauten im Raum unserer Badischen Landeskirche errichtet worden. Diese Neubauten sind erfolgt mit einem Kostenaufwand von 6 800 000 DM. Davon sind Zuschüsse aus dem Landesjugendplan in Höhe von 30 000 DM bezahlt worden. Das übrige wurde von den Gemeinden im wesentlichen aufgebracht, wobei der Gesamtverband der Inneren Mission auf Grund seiner Kollektenerträge, so gut er konnte, Hilfe geleistet hat. Er hat z. B. im Jahre 1958 für Neubauten und Bauvorhaben 18 000 DM als Beihilfe ausgeschüttet, hat im Jahre 1959 12 000 DM bisher ausgeschüttet, und ähnliche Summen auch in früheren Jahren. Aber das sind natürlich nur bescheidene Hilfen im Verhältnis zu dem Gesamtaufkommen und den gesamten Aufgaben. In mancherlei Besprechungen mit der Kirchenleitung war man darin einig, daß das Kindergartenwesen grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden bleiben muß und nicht in seiner Gesamtheit etwa an die Finanzen der Kirche gehängt werden kann. Es ist nur die Frage, ob nicht eine stärkere Bezugshilfe von Kindergärten möglich ist. Ich möchte annehmen, daß sie notwendig ist.

Wir sind z. B. im Diaconischen Beirat dabei, mit der Kirchenleitung darüber Verbindung aufzunehmen, wie die Vergütung der in den Kindergärten hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen richtig geregt werden kann. Es ist so, daß wir im Laufe der letzten Jahre immer mehr Kindergartenrinnen und Kinderpflegerinnen heranziehen mußten. Darum ist ja auch die Aufrechterhaltung evangelischer Ausbildungsstätten so dringend notwendig, darum setzen wir uns z. B. so lebhaft ein für die Pläne des Mutterhauses Bethlehem. Wenn wir keinen Nachwuchs erziehen können, wie soll dann die Kindergartenarbeit weitergehen, die Kindergartenarbeit, die heute von besonderer Bedeutung ist von der Kirche her gesehen. Wo sind die Väter, wo sind die Mütter, die ihren Kindern die biblische Welt lieb machen, die mit ihnen beten, die sie zu den Füßen des Herrn Jesu führen? Immer mehr berichten unsere Schwestern und unsere Kindergartenrinnen, daß dies in den Häusern weniger und weniger geschieht, so daß dem kirchlichen Kindergarten hier eine enorm kirchliche Aufgabe zugewachsen ist. Dafür brauchen wir aber auch die richtigen Kräfte. Als ich vor dreißig Jahren den Gesamtverband der Inneren Mission übernahm, waren

in Baden etwa zehn Kindergärtnerinnen tätig und sonst lauter Schwestern aus unseren Mutterhäusern für Kinderpflege. Heute sind von den etwa 450 evangelischen Kindergarten 270 von Kindergärtnerinnen geleitet. Die Besoldung dieser Kindergärtnerinnen macht große Not. Wir stehen gegenüber den Besoldungsrichtlinien der Inneren Mission etwa im Jahr mit 24 000 DM im Rückstand. Das heißt also, unsere in evangelischen Kindergarten tätigen Kindergärtnerinnen werden zu einem großen Teil weit unter den Richtsäulen vergütet. Wir kriegen immer mehr bittende und mahrende Stimmen von Amtsbrüdern und Kirchengemeinderäten, hier helfend einzugreifen, weil auf die Dauer diese Unterbezahlung natürlich bewirkt, daß auch ordentliche und ansonsten geeignete Kindergärtnerinnen aus unserem Dienst ausscheiden und in die öffentlichen Einrichtungen aller Art, wo Kindergärtnerinnen ja auch Mangelware sind, eintreten, weil sie dort nach der TOA vergütet werden. Man darf das nicht kurzschlüssig so deuten, als ob unseren Mitarbeiterinnen der diakonische Wille fehlt. Das ist nicht der Fall. Wir haben festgestellt, daß ein Großteil der Mitarbeiterinnen in der Inneren Mission überhaupt, etwa 60 Prozent, noch für irgendjemand zu sorgen hat, für eine Mutter, für Geschwister in der Ausbildung usw., daß es begreiflich ist, daß auch die Kindergärtnerinnen Ausschau halten nach einer geordneten Vergütung. Von daher scheint mir insonderheit im Augenblick die Hilfe der Kirche notwendig zu werden.

Einen praktischen Vorschlag mit Zahlen kann ich nicht machen, weil wir mitten in der Arbeit stehen. Ich weiß auch nicht, ob es richtig ist, diese Angelegenheit, Bruderhaus, an der Frage des Ausgleichs des Kirchensteueraufkommens aufzuhängen. Aber ich bin dankbar, daß sie angeschnitten ist und wäre dankbar, wenn die Synode sich dazu äußerte, daß sie die Aufrechterhaltung des evangelischen Kindergartenwesens und seine Förderung in jeder Richtung (vor allem in personeller und finanzieller Richtung) wünscht. (Allgemeiner Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Nur einen Satz. Die Kirchensteuer der sog. Pendler, Herr Dekan Haß, kommt den Kirchengemeinden bei der Verteilung der Einkommensteueranteile zu, in denen die Pendler wohnen. Also anders ausgedrückt, auf Ihre frühere Gemeinde bezogen: die Pendler, die in Dietlingen wohnen und in Pforzheim arbeiten, werden bei der Berechnung der Einkommensteueranteile für Dietlingen berücksichtigt.

Synodaler Haß: Ich meine es nicht so, daß die Kindergartenfrage und die finanzielle Versorgung der Kindergärtnerinnen unmittelbar mit dieser Position zusammenhängen müssen, sondern nur indirekt. Sind die Landgemeinden steuerlich gestärkt, dann ergibt sich die Versorgung der Kindergarten von selbst. Sind sie aber steuerlich schwach, dann ist hier eine bleibende Not.

Synodaler Flendrich: Wenn ich als Sprecher der Landgemeinden noch etwas sagen darf, so möchte ich hier folgendes unterscheiden. Wir haben soeben von den Kindergarten gehört, und ich meine, wenn es zur Erhaltung oder um Neubau eines Kindergarten geht, so ist in einer Gemeinde immer noch mehr Verständnis für eine solche Aufgabe vorhanden, sie wissen's ja, es geht um die Betreuung ihrer Kinder. Aber eine andere Not finde ich darin und weshalb ich auch zuraten möchte, bei dem Verteilungsschlüssel zu bleiben wie bisher und den geschaffenen Härtefond zu belassen: Wenn man so in Landgemeinden umher kommt und hört, ja, unsere Kirche gehört renoviert, aber wir haben jetzt erst einen neuen Kindergarten gebaut, wie sollen wir das finanzieren. Ich bekomme manchmal einen heimlichen Neid, wenn ich in Gemeinden komme und sehe, da wird eine Kirche oder auch das Pfarrhaus neu hergerichtet ohne finanzielle Pflichten der Kirchengemeinde. Andere wieder, so hört man, und solches trifft auch bei uns zu, sind eben für alles baupflichtig, und oft

sind es gerade solche Gemeinden, die finanziell am schwächsten sind. Wir waren kürzlich in einer Gemeinde — das kann Herr Dekan Urban bestätigen — da sieht es diesbezüglich sehr schlecht aus, sowohl in Bezug auf die Kirche wie auch auf das Pfarrhaus.

Nun müßten gerade in solchen Fällen aus diesem Härtefond diese Gemeinden unterstützt werden. Wenn eine Gemeinde für alles baupflichtig ist, dann ist das schon ein Härtefall, und ich bitte auch dafür Verständnis zu haben. (Beifall.)

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ich habe mir für die Beratungen des Finanzausschusses eine Art Nachweisungen über die Zuwendungen an Gemeinden und Diasporagemeinden zur Errichtung von Gottesdiensträumen und Pfarrwohnungen usw. geben lassen. Nachdem hierüber diskutiert worden ist, wird vielleicht nun interessieren, daß hier insgesamt 39 Positionen aufgeführt worden sind, von denen ich nur, um zu zeigen, daß es weit gestreut im Lande ist, ganz kurz ohne Angaben der Einzelsummen sagen wollte. Es haben erhalten: Kirchengemeinde Adelsheim für Kirche, Aglasterhausen für Pfarrhaus, Bad Krozingen für Gemeindehaus, Baiertal für Kirche, Berghausen für Gemeindehaus, Binzen für Grundstückserwerb, das ist eine neue Sache, Bretten für Kirche, Buch für Kirche, Diedelsheim für Kindergarten, Eberstadt für Pfarrhaus, Eichtersheim für Kirche Ostringen, Eisingen für Pfarrhaus, Gallenweiler für Kirche, Gemmingen für Gemeindesaal, Gundelsheim für Pfarrhaus, Heitersheim für Kapelle, Hüffenhardt für Kindergarten, Marxzell — das ist für Seelsorge in Friedrich-Luisenheim, das ist etwas anderes —, Memprechtshofen für Pfarrhaus, Nimburg für Pfarrhaus, Schluchtern für Gemeindehaus, Singen b. Pforzheim für Kindergarten, Söllingen für Gemeindehaus, Staffort für Kindergarten, Staufen für Pfarrhaus, Tiengen bei Freiburg für Gemeindehaus, Tiengen am Oberrhein — das ist für Unterlauchringen gewesen, Weingarten für ein Gemeindehaus.

Ich wollte mit Namen und Zweckbestimmung hier zeigen, daß tatsächlich hier daran gedacht wird und auch richtig gestreut wird. (Beifall!)

Oberkirchenrat Hammann: Um Ihnen die Problematik der angedeuteten Schwierigkeiten um die Versorgung unserer kirchlichen Kindergarten abschließend noch mehr ans Herz zu legen, möchte ich auf zwei Gesichtspunkte und Situationen hinweisen.

Erstens: das Innenministerium hat für unser Land Baden-Württemberg im Juli dieses Jahres neue Richtlinien für den Betrieb der Kindertagesstätten bezüglich ihrer baulichen Ausgestaltung wie auch ihrer personellen Versorgung erlassen. Als wir diese neuen Richtlinien überprüften, mußten wir feststellen: Wir haben in unserem badischen Landesteil und in unserer Badischen Landeskirche in den letzten Jahren uns bemüht, die staatlichen Richtlinien so gut als möglich zu beachten, sogar zu erfüllen. Wir waren gerade nach der baulichen Seite ein gutes Stück vorwärtsgekommen, während wir im Blick auf die personelle Seite, also den Diensteinsatz ausgebildeter Kinderschwestern und Kindergärtnerinnen nur einigermaßen das Soll zu erfüllen in der Lage waren. Drüber im württembergischen Landesteil hat man noch immer den Betrieb von Kindertagesstätten nach den Richtlinien der zwanziger Jahre praktiziert. Gespräche über die vom Staat zu erlassenden Richtlinien haben ergeben, daß wir in den letzten Jahren mit einer großen Bereitschaft unsere bisherigen Möglichkeiten ausgenutzt haben. Die im Juli dieses Jahres erlassenen Richtlinien aber gingen über ein Vielfaches dessen hinaus, was wir in Baden bis jetzt als möglich überhaupt ins Auge gefaßt hatten. Deshalb mußten wir Ende August dieses Jahres den Vertretern des Innenministeriums in Stuttgart, um es einmal drastisch darzustellen, folgendes sagen: Wenn diese Richtlinien

linien, die zur Zeit als verbindlich vom Staat angesehen werden, nach der baulichen Auswirkung für unsere Kindergärten wirklich erfüllt werden sollten, dann kämen wir im Raum unserer badischen Landeskirche ungefähr bis zum Jahre 1990 in die Erfüllung dieses Solls! Das soll heißen: Wenn die jetzigen Verhältnisse, Zuschüsse von der Landeskirche, Intensivierung der Bauaufgaben von Seiten der Kirchengemeinden usw. in derselben Weise wie bisher weiterlaufen würden, dann würden wir in einigen Jahrzehnten das Soll des Staates erfüllt haben. Wenn wir aber das Soll des Staates in Bezug auf den personellen Einsatz einmal erfüllt haben sollten, dann würden wir — wiederum unter der Voraussetzung, daß wir wie bisher Kindergärtnerinnen haben — im Jahre 2013 dem Staat die Erfüllung melden können!! Wir müßten z. B. im Raum unserer badischen Landeskirche ab sofort tausend zusätzliche Kindergärtnerinnen, Kinderschwestern oder Helferinnen einsetzen. Diese Richtlinien sagen z. B., daß in Zukunft nur noch auf etwa 25—30 Kleinkinder eine ausgebildete Kraft und eine weitere zusätzliche Helferin kommen dürfen.

Sie werden verstehen, daß angesichts dieser Lage auch die Vertreter des Staates erkannt haben, daß diese Richtlinien, über die allerlei Aufregung im Lande entstanden ist, selbstverständlich nicht in der strammen Weise, wie vorgesehen, erfüllt werden können. Wir sind eben daran, Ausführungsbestimmungen zu erwirken, und wir hoffen auch, daß man im Innenministerium in Stuttgart dafür Verständnis aufbringen wird. Aber es kann nicht verschwiegen werden, daß zwischen den Großstadtgemeinden, den Großstädten, welche die Erhaltung von Kindertagesstätten in eigene Regie genommen haben und natürlich über größere Geldmittel verfügen und damit auch über andere Lohnangebote verfügen können, und zwischen unseren vielen Landgemeinden oder Kleinstadtbezirken oder auch den Trägern der Kindergartenstationen immer größere Abstände hinsichtlich der Leistungen entstehen werden. Deshalb sind wir dankbar, wenn unsere Synode in Erkenntnis dieser schwierigen Lage dafür offen bleibt, daß wir wie in den letzten Jahren anhand von Meldungen, die an den Oberkirchenrat ergehen, die Möglichkeit haben, von Fall zu Fall Härten zu mildern.

Und ein Zweites: Der württembergische Oberkirchenrat hat sich im Laufe der letzten Monate durch zahlreiche Abwanderungen von Kindergärtnerinnen in besser bezahlte Stellen und durch die immer schwieriger werdende Lage, keine Diakonissen mehr bekommen zu können, und dadurch, daß von Seiten städtischer Kindertagesstätten eine „Werwerbung“ von Kindergärtnerinnen erfolgte, verpflichtet gelehren, eine kirchliche Anstellungs- und Vergütungsverordnung zu erlassen. Die Richtlinien, die bisher der Gesamtverband der Inneren Mission bzw. das neue Diaconische Werk als „Empfehlung“ an die Kirchengemeinden erlassen haben und denen wir bisher im badischen Raum auch gefolgt sind, sind nun in der württembergischen Landeskirche für verbindlich erklärt worden. Es ist uns wohl bekannt, daß auch dieses Soll bis jetzt noch nicht überall erfüllt werden kann. Denn — das hat jetzt schon das bisherige Gespräch gezeigt — man kann zwar immer wieder „hören“, man kann aber nicht von vornherein erwarten, daß der Träger eines Kindergartens sozusagen die Gelder aus dem Boden stampfen könnte! Wir in unserer Kirche haben bisher davon Abstand genommen, wie wir meinten, mit guten Gründen. Wir haben es voll in die Verantwortung des Trägers eines Kindergartens gelegt, alle Möglichkeiten auszunützen, damit die Gelder so hereinkommen, daß die angestellte Kindergärtnerin entsprechend den Richtlinien der Inneren Mission besoldet werden kann. In vielen Fällen ist das auch erfolgt. Aber — vorhin hat Bruder Ziegler darauf hingewiesen — in einer Reihe von Fällen ist es beim besten Willen noch nicht zustande-

gekommen. Es besteht kein Zweifel, daß die Kindergärtnerinnen selbst, die sich bis jetzt nicht gewerkschaftlich zusammengetan haben, nicht so ganz verstehen können, warum der eine Kindergartenträger diese Richtlinien berücksichtigt, also die Kindergärtnerin entsprechend einstuft und bezahlt, und warum 10 Kilometer daneben es nicht möglich sein kann. Man sieht von Seiten der Kindergärtnerinnen nicht so recht ein, warum wir dann nicht als gesamte Landeskirche einen Ausgleich zustandekommen. Und es darf deshalb nicht Erstaunen erregen, daß eine Kirchengemeinde, die zahlungsträchtiger sein kann, eine geeignete Kindergärtnerin hat und behält und vielleicht die Richtlinien des Staates, die im Blick auf die Versorgung des Kleinkindes nicht unangebracht sind, einhalten wird, während eine andere Nachbargemeinde oder ein anderer Träger eines Kindergartens dazu nicht in der Lage ist und schließlich die Aufgabe an die politische Gemeinde abgeben oder gar schließen muß. Wir werden wahrscheinlich in Zukunft über diese Situation noch mehr zu reden haben. Wir haben Abstand davon genommen, Ihnen zu dieser Synodaltagung bereits Vorschläge zu machen, weil, wie Bruder Ziegler sagte, wir mitten in der Erfassung dieser Situation sind. Aber es sollte noch einmal betont werden, daß für die Kindergärten, die aus geldlichen Gründen in Bezug auf den Bau oder den Personaleinsatz sich selbst nicht mehr helfen können, die Möglichkeit besteht, daß über den Oberkirchenrat ein Härtetausgleich erfolgen kann. Natürlich müßten wir uns vorbehalten, daß die Finanzkraft einer solchen Kirchengemeinde noch einmal überprüft wird.

Es sei dankbar festgestellt, daß dieser Beschuß der Synode, der schon einige Jahre zurückliegt, tatsächlich in einer Reihe von Fällen hat gut helfen können, und es wäre Ihre Sache, diesmal zu erklären, daß über den vorgeesehenen Betrag hinaus Zuschüsse an die verschiedenen Träger der Kindergärten im Raum unserer Badischen Kirche gewährt werden können. (Zuruf: Synodaler Dr. Körner: In Höhe von 24 000 DM?) —

So war das bisher vorgesehen; aber es ist uns klar, daß diese Summe in Kürze, wahrscheinlich schon im laufenden Rechnungsjahr, nicht mehr genügen dürfte.

Synodaler Ziegler: Ich bin dankbar für alles, was Oberkirchenrat Hammann, der ja der Referent für die Diaconie und diaconische Arbeit unserer Kirche im Oberkirchenrat ist, sich so tatkräftig vor Ihnen für die Situation unserer Kindergärten eingesetzt hat. Ich darf dazu sagen, daß wir die Richtlinien des Staates hoffen noch mildern zu können. Es sind uns jedenfalls Ausführungsbestimmungen zugesichert, die ein langsames Anlaufen zu diesen Richtlinien gewährleisten. Vielleicht darf man hier sogar sagen, daß wir wissen, daß die staatliche Stelle, die diese Richtlinien herausgegeben hat, ihrerseits ziemlich unvorbereitet damit überfahren wurde. Aber nun ist das Unglück geschehen, die Richtlinien sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt verfügt, und wir müssen schauen, wie wir mit ihnen zureckkommen. Eine erhebliche Milderung der Richtlinien ist freilich unerlässlich, besonders was die Forderungen im Blick auf die Gruppenstärke und auf die personelle Besetzung angeht.

Ich wollte, nachdem Herr Bürgermeister Schneider aufgeführt hat, was in Einzelfällen gewährt wurde, auch sagen, was bisher von den 20 000 DM, die die Synode bewilligt hat, zur Unterstützung von Kindergärten, ausgegeben wurde. Es wurde das Verfahren eingehalten, das hier bestimmt wurde: Die unterstützungsbedürftigen Kindergärten wenden sich an den Gesamtverband der Inneren Mission, und der Gesamtverband der Inneren Mission legt die Gesuche der Kirchenleitung vor, die ja allein in der Lage ist zu prüfen, ob diese oder jene Gemeinde mit Recht oder Unrecht ihre Gesuche um Beihilfe stellt. Der Evang. Oberkirchenrat entscheidet über die Zuschußberechtigung der

einzelnen Gesuchsteller, und darnach wird der Zuschuß dann festgesetzt. Es wurden von den 20 000 DM Zuschüsse ge- zahlt im Jahre 1957/58 von 5000 DM, von denen nach Ab- sprache, die auch hier bekannt gegeben war, sogar der Ge- samtverband der Inneren Mission die Hälfte übernommen hat. Ich würde mich freuen, wenn es die Meinung der Synode wäre, daß man hier etwas großzügiger die Beihilfen gewähren könnte, (Allgemeiner Beifall!), und ich wäre dankbar, wenn festgestellt würde, ob es die Meinung der Synode ist, daß ein Betrag von wieder 20 000 DM etwa vorgesehen werden könnte als ein Fonds zur Unter- stützung von Kindergärten.

Darf ich darum bitten, festzustellen, ob es die Meinung der Synode ist, daß wiederum ein solcher Betrag zur Ver- fügung gestellt wird und daß vielleicht in der Ausschüttung etwas großzügiger verfahren werden kann.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte Sie, Herr Pfarrer Ziegler, selber einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Darf ich zur Ergänzung nur sagen, wir sind ausgegangen von Unter- stützungen von finanzschwachen Gemeinden aus dem Härtefonds und sind dabei auf das Problem der finanziellen Unterstützung des gesamten Kindergartenwesens geraten. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß unter „Allgemeiner Aufwand“ eine Position von 1 Million eingesetzt ist „Beihilfen an Kirchengemeinden und Dia- sporagemeinden a) zur Errichtung von Gottesdiensträu- men, b) zur Errichtung und Instandhaltung von Pfarrwohnungen — das und Instandhaltung von Pfarrwoh- nungen habe ich noch hinzugefügt, weil das ja dazugehört; dann — c) zur Unterstützung von finanzschwachen Kindergärten und Krankenpflegestationen“. Es ist also eingebunden in die große Summe von einer Million, wobei wir wissen, daß die Bauvorhaben und Instandsetzungsvorhaben schwerpunktbildend sind. Aber ich glaube, es wird sicher ohne weiteres möglich sein, soviel Beweglichkeit da sein, daß man diese 20 000 DM unterbringt, evtl. auch 30 000 oder 40 000 DM, wenn das Versfahren erst Überprüfung von der Inneren Mission, dann Vorlage an den Ober- kirchenrat weiterpraktiziert wird. Ob es zweckmäßig wird, Herr Kollege Ziegler, noch einen Betrag zu fixieren, nachdem Sie wissen, daß es drin steht und Sie sich darauf be- rufen können, möchte ich dahingestellt sein lassen. Wir sind alle der Meinung: wohlwollend unterstützen! (Allgemeiner Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Sind wir uns nach dem Aus- führungen von Herrn Bürgermeister Schneider darüber einig, daß der Härtefonds, von dem wir ausgegangen sind, und der ja zu einem Teil der E-Anteil der Kirchengemeinden ist, nicht verwendet werden darf für die Unter- stützung von Bauvorhaben und Kindergärten, von denen jetzt die Rede war. Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Härtefonds, der im Zusammenhang mit diesen E-Anteilen gebildet wurde, den Sinn hat, Unebenheiten auszugleichen, die sich ergeben haben bei der verschiedenartigen Zuteilung an die Kirchengemeinden. Sie erinnern sich alle aus den früheren Verhandlungen, daß wir lange Jahre nach einem Schlüssel verteilt haben, der die Unzufriedenheit der Kirchengemeinden erregte, und daß wir nach langem Be- mühen einen neuen Schlüssel gebildet haben. Und da wird nun verteilt einmal 70 Prozent nach Schlüssel und 30 Prozent nach Bedürfnis. Über ein Bedürfnis kommt in diesem Fall nur bei Kirchengemeinden in Frage, die irgendwie bei der Verteilung der E-Anteile schlecht weg- gekommen sind, während Sie mit Recht darauf hinge- wiesen haben, daß notleidende Gemeinden zu unterstützen sind aus Mitteln, die wir unter Position XVII des Etats vorgesehen haben. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Herr Pfarrer Ziegler, ich möchted glauben, daß angesichts dieser Erklärung ein An-

trag Ihrerseits in dem gedachten Sinne sich erübrigkt. Also das gehört unter XVII 4c.

Synodaler Ziegler: Dann darf ich zu dieser Position noch einmal mich melden und einen Antrag einbringen?

Präsident Dr. Umhauer: Ja, das können Sie.

Ich darf wohl annehmen, daß wir mit den Äußerungen zu Ziff. 1 am Ende sind. Dann bringe ich hier den Antrag des Finanzausschusses noch einmal zur Kenntnis. Er lautet:

„Nachdem sich die Empfehlung der Beratungskom- mission vom 28. 3. 1958 in zwei Versuchsjahren bewährt hat, wolle die Landessynode beschließen:

Der Verteilungsschlüssel der Anteile der Kirchen- gemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen wird bis auf weiteres mit 70 Prozent Direktverteilung und 30 Prozent Zuweisung an Härtefonds festgesetzt.“

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen, die für die Annahme sind, bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist gegen diesen Antrag? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun rufe ich auf: Abschnitt A 2 „Abgänge“. Ich bitte um Wortmeldungen. — Es meldet sich niemand. Bedenken hiergegen werden also nicht geäußert.

Abschnitt 3: „Zinsen von Schuldigkeiten“. — Keine Wortmeldung.

4. „Öffentliche Abgaben“. — Keine Wortmeldung.

5. „Aufwendungen für Gebäude“ — auch keine Wort- meldung.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Aus der Etatredede von Herrn Bürgermeister Schneider habe ich entnommen, daß die Synode Wert darauf legt, gerade bei der Ausführung neuer Bauvorhaben früher eingeschaltet zu werden. Vielleicht wäre im Zusammenhang mit der Beratung von Pos. 5 Gelegenheit gegeben, diese Anregungen zu konkretisieren. Ich wäre also sehr dankbar, wenn man hier einen Vorschlag machen würde, wie diese Zusammenarbeit und zu welcher Zeit sie eintreten soll.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Wenn wir ver- gleichen auf Seite 1 diese Position, wo sie ausgeführt ist unter A Lasten, was im Voranschlag 1958/60 stand 500 000 DM und 1958/59, also der gleiche Zeitabschnitt, 2 071 000 DM dann fällt uns auf, daß es dankenswerterweise möglich war hier eben besondere Mittel bereitzustellen, um diese Vorhaben in diesem Umfang, in vierfachem Umfang, wie geplant, nun aufzubringen. Das war nur möglich deshalb, weil der Überhang, der durch höheres Steueraufkommen entstanden ist, hier Verwendung finden konnte. Hier liegt nun die Bitte der Synode vor, oder wir können das jetzt auch, wenn Sie wollen, in Form eines Antrags machen, daß, was als Überhang zufolge höheren Steueraufkom- mens und was als Nichtausnützung im Voranschlag eingelegter Beträge frei wird, soll im Laufe der zwei Haus- haltsjahre neuer Verwendung zugeführt werden. Wenn man eine Übersicht hat, daß ein Überhang bleibt und besteht, soll in Verbindung mit dem Finanzausschuß auf einer der nächsten Tagungen darüber miteinander beraten werden. Dann kann man sagen, der Finanzausschuß hat auch diese Sicht der Entwicklung bekommen und Vorhaben, für welche ein solcher Überhang teilweise oder ganz Ver- wendung finden soll, gebilligt.

Wenn wir einen Überhang haben, dann wäre es richtig, wenn wir rechtzeitig auf die dann folgende Sitzung der Synode, sei es im Frühjahr, sei es zur Herbstsession, eine Übersicht befämen,

a) alle Anforderungen und Wünsche aus den Gemeinden,

b) Vorschlag des Finanzreferenten, wo ein Einsatz emp- fehlenswert und möglich. Dabei hätte der Finanzreferent auch den Evang. Oberkirchenrat selbstverständlich infor- miert. Wir könnten dann bei der Auswahl von Projekten,

die vielleicht anstehen, mitwirken. Wenn sie einen Antrag haben wollten, so würde er lauten:

Die Synode beschließt, daß nicht ausgeschöpfte Beträge aus dem abgelaufenen Haushalt sowie etwaige Mehrerträge und Überhangbeträge des Steueraufkommens jeweils vom Finanzreferenten dem Finanzausschuß bei der anschließenden Tagung bekanntgegeben werden und die Finanzkommission dazu Stellung nehmen kann.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Es geht hier um das sog. Außerplanmäßige, nicht um die überplanmäßigen Dinge. Es ist nun meine Frage: Genügt es der Synode, wenn ich jeweils auf der Synode, entweder Frühjahr- oder Herbstsynode, darüber berichte, oder wünscht die Synode, daß, bevor hier irgendeine entscheidende Weiche gestellt wird bei Neuausgaben, also bei außerplanmäßigen Ausgaben, eine Zustimmungsgenehmigung entweder der Synode oder eines besonderen Ausschusses der Synode gegeben wird? Das ist meine Frage.

Landesbischof D. Bender: Ich übersehe im Augenblick die Tragweite des Antrags von Synodalem Schneider nicht ganz. Es legt sich aber die Frage nahe, ob nicht in Befolgung dieses Antrags die Grenzen zwischen der Zuständigkeit von Synode und Oberkirchenrat verwischt werden. Es müßte bei Praktizierung des Schneider'schen Vorschlags der Finanzausschuß oder ein aus diesem Ausschuß gebildeter Ausschuß dauernd zur Verfügung stehen, weil über Überflüsse u. U. schnell verfügt werden muß, wenn man nur die steigenden Preise auf dem Baumarkt berücksichtigt. Hier muß gegebenenfalls schnell gehandelt werden, und dazu ist nur die Verwaltung im Stande. Darum bitte ich bei aller Anerkennung der Steuerhoheit der Synode den Oberkirchenrat in seiner Verwaltungsaufgabe nicht zu stark einzuziehen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Schmehel: Unser Bruder Schneider hat als Vorsitzender des Finanzausschusses eigentlich nur aus der Merkwürdigkeit unserer Haushaltsverhältnisse einen wohlwollenden Vorschlag gemacht. So sehe ich das an. Denn es ist eine Eigentümlichkeit unseres Haushalts, daß dort nicht wie z. B. im kommunalen Haushalt der Stadt Mannheim oder in denen anderer Landeskirchen Überflüsse aus dem Haushalt vorgetragen werden auf den neuen Haushalt. Wir haben leider diese Übung nicht. Wir haben uns bisher geholfen mit einem ungefähren Nachweis von der Verteilung dieser Mittel, Diasporaprogramm usw. Eigentlich ist das nicht statthaft, was wir machen. In einer normalen Haushaltführung sollte alles das, was über das direkt Genehmigte hinaus eingenommen wird, vorgetragen werden auf den neuen Haushalt, weil ja die Haushaltberatung oder die Haushaltentscheidung der Synode oder der Stadt oder sonst einer Körperschaft darüber befindet. Wenn nun unser Freund Schneider den Vorschlag gemacht hat in diesem Zusammenhang, unsere Statiblung in einer etwas lockeren Form zu machen, so ist das, glaube ich, das Äußerste, was man machen kann. Denn was der Herr Landesbischof eben angeführt hat, daß die Verwaltung Bewegungsfreiheit hat — selbstverständlich soll sie Bewegungsfreiheit haben — aber die Verwaltung sollte nicht entscheiden über die Verwendung der Mittel in einem solchen Umfange, wie das jetzt der Fall war.

Wir sollten in Zukunft einmal diese Verhältnisse grundlegend ordnen. Ich hätte mir versagt, auf diesen Tatbestand hinzuweisen, und bin nun der Meinung, man sollte im Augenblick dem Vorschlag von Bruder Schneider folgen, aber die Synode nicht ausschalten. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Darf ich darauf aufmerksam machen in dieser Frage, daß das Haushaltrecht allgemein bestimmt, daß Überflüsse, die sich bei der Abrechnung eines Jahresabschnittes aus dem Haushalt ergeben, automatisch im zweiten darauffolgenden Haush-

haltsjahr wieder eingesetzt werden müssen als Einnahmen und damit bei der Beratung des zwei Jahre darauffolgenden Haushalts dann verteilt werden. Also so ist es Grundsatzrecht. Was ich als Anregung und Wunsch des Ausschusses selbst hier wiedergegeben habe, versucht nun, eine losere Form zu finden, um diesen Überschuß rascher neuen Zwecken, die an uns herangetragen werden, zur Verfügung zu stellen. Es ist durchaus in Ordnung gewesen, daß das bisher so praktiziert wurde. Aber weil es sich dem Grundsatz nach wieder um eine Haushaltsverteilung handelt, die wir eigentlich beschließen müßten, weil es dem allgemeinen Haushaltrecht nach in den Haushalt 60 erst hineinkäme, darum habe ich den Zwischenvorschlag gebracht, daß man hier doch nun die Synode bzw. den Finanzausschuß mit einbeziehe, wenn sich im Finanzjahr ein Restbestand ergibt. Kommen wir z. B. im Herbst 1960 auf einen Überschuß von einer halben Million, warum soll man dann nicht sagen, jetzt gehen wir an Bethlehem oder an den Plan X oder Y in einer Gemeinde, um den wir gebeten worden sind. Wir bereiten das vor, besprechen es im Oberkirchenrat und geben das dann bei einer Synodastagung auch der Finanzkommission zur Kenntnis. Dann kann man auch in einer Plenarsitzung sagen, wir sind dafür, daß wir das tun. Damit wäre in einer sehr losen Form sichergestellt, daß auch die Synode informiert wäre und nicht nachträglich nach zwei Jahren erfährt, zwei Millionen Mehrerträge sind so oder so verwendet worden. Ich erinnere daran, daß wir schon einmal so etwas durcherziert haben, daß eine halbe Million, und zwar in Freiburg beim Seminarbau, schon fest bestimmt waren und dann erst nachträglich im Haushalt von uns genehmigt werden müssten. Wir haben der Sache nachher zugestimmt, aber das ist immer schwierig, wenn etwas schon verteilt ist und man dann schließlich nicht auch noch seine Meinung mit sagen kann. Ich glaube, Herr Landesbischof, wenn wir daran festhalten und von der Voraussetzung ausgehen, daß die Synode zweimal innerhalb eines Jahres tagt — und ich bekannte mich hier zu dieser Auffassung, daß wir eine Frühjahr- und eine Herbsttagung halten und nicht zu der Methode kommen, nur einmal im Jahr uns zu sehen — wird sich alles gut regeln. Mein Vorschlag erfolgt nicht nur, damit wir etwas mitreden, sondern einfach weil es nun einmal zur Etatberatung gehört. Wir sind dankbar, daß wir hier Tage haben, wo wir miteinander zusammen sind und vieles besprechen können, was in unserem Dienste geht, und daß wir auch brüderliche Gemeinschaft praktizieren. Darum bitte ich, die Synode im Laufe des Jahres zu informieren. (Großer Beifall!)

Wenn wir das haben und uns daran halten, wird es auch kaum notwendig sein, irgendwie eine Sonderstiftung des Finanzausschusses oder eines beweglichen Ausschusses hier zu halten. Ich sage das auch, weil ja solche Vorhaben auch eine gewisse Entwicklungszeit und Planzeit brauchen. Wenn Sie aber meinen, Herr Landesbischof, dann könnte das doch irgendwie so oder so verbunden werden, daß zu einer Sitzung des Landeskirchenrats, wo sowieso der Herr Präsident dort ist und auch Mitglieder des Finanzausschusses da sind, vielleicht — ich bitte, das ist keine Erfüllbarkeit! — dann auch ich als der Vorsitzende des Finanzausschusses zugegen sein könnte. Es wäre gut, wenn auch der Etatmann der Synode dabei wäre, um in einem besonders eiligen Fall auch seine Ansicht mit zu sagen. Sonst aber läßt sich dies eingliedern in die zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen der Synode. Aus diesem Grunde könnten Sie vielleicht Ihre Bedenken zurückstellen, wenn wir so verfahren, wie ich es in der weitesten Form des Formalismus angeregt habe.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Es kann im allgemeinen die Sache gewiß so abgewickelt werden, wie sie eben geschildert worden ist. Aber die Fälle sind gegeben, wo verhältnis-

mäßig rasch eine Entscheidung getroffen werden muß. Und ich glaube, die haben Sie im Auge, Herr Landesbischof. Da ist es eben notwendig, daß vielleicht ein kleineres Gremium da ist, das uns die Entscheidung erleichtert und damit gewissermaßen die Verbindung mit der Synode herstellt. Meine Arbeit würde erleichtert werden, wenn die Synode heute ein kleines bewegliches Gremium bestimmen würde, ich will sagen von drei Herren, das zusammengerufen wird, wenn eine Entscheidung bevorsteht, die schnell getroffen werden muß und die erhebliche finanzielle Auswirkungen hat.

Synodaler Dr. Schmehel: Könnte ich vielleicht diesen Vorschlag in diesem Sinne aufnehmen, daß wir ein oder zwei Mitglieder der Synode bestimmen, die dann zu einer Sitzung des Landeskirchenrats, der ja fast alle vier oder sechs Wochen zusammentrifft, zugezogen werden? Das eine Mitglied könnte der Vorsitzende des Finanzausschusses sein und ein weiteres Mitglied aus dem Hauptausschuß außer den Landeskirchenratsmitgliedern.

Synodaler Dr. Schmitt: Der neuen Synode?

Präsident Dr. Umhauer: Natürlich!

Landesbischof D. Bender: Wäre es nicht besser, daß die Befugnisse, die hier dem Ausschuß aus dem Finanzausschuß übertragen werden sollen, dem Landeskirchenrat übertragen werden? Der Landeskirchenrat ist doch das synodale Organ und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats werden, auch wenn sie nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein sollten, ein vorgelegtes Projekt nach seiner Dringlichkeit beurteilen können. Wenn auch ein Projekt, wie z. B. der Neubau des Mutterhauses Bethlehem, bis zu seiner Verwirklichung längerer Zeit bedarf, so ist doch die Spanne, in der die grundsätzliche Entscheidung gefällt werden muß, oft verhältnismäßig kurz. Wie Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy vorhin sagte, kommen die Entscheidungen nicht immer zu dem Zeitpunkt auf uns zu, wo demnächst eine Synode stattfindet.

Wenn man diese Aufgabe nicht dem Landeskirchenrat zuweist, sondern Wert darauf legt, daß Mitglieder dieses Ausschusses dabei sein sollen, dann muß die Synode diese Mitglieder mit dem Recht ausstatten, gegebenenfalls ein Veto gegen den Beschluß des Landeskirchenrats einzulegen. Praktisch hätten dann zwei oder drei Ausschussmitglieder die Entscheidung z. B. über ein Projekt wie das von Bethlehem zu fällen. Ob das richtig ist?

Synodaler Dr. Schmehel: Darf ich vielleicht nach dem Stand dieser Diskussion nun einfach den konkreten Vorschlag machen, daß für eine Beratung, die sich auf diesen Punkt bezieht, der Vorsitzende des Finanzausschusses zugezogen wird zum Landeskirchenrat. Das ist keine große Sache. Es ist doch so, daß die Synodalorgane der Synode bis zur Neustitituierung der Synode tätig sind. Die neue Synode wird bis zu Ostern kommen, es müssen also die nächsten Monate überbrückt werden, die uns vielleicht vor eine solche Entscheidung stellen. Deshalb scheint es mir das Richtige zu sein, es heute mit dieser Regelung genügen zu lassen, den Vorsitzenden des Finanzausschusses zum Landeskirchenrat zuzuziehen. Dann hat der Oberkirchenrat allem Rechnung getragen, auch der Landessynode. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer bittet, den Antrag Schneider nochmals vorzulesen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Die Synode beschließt,

dass nicht ausgeschöpfte Beträge der Fondsauflage und etwaige Überschüsse aus erhöhten Einnahmen der Finanzkommission und der Synode mit Vorschlägen für die Verwendung unterbreitet werden.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Bürgermeister Schneider, halten Sie es für richtig, daß wir hier Finanzkommission und Landessynode gewissermaßen koordinieren? Ich bin der Auffassung, daß wir unterscheiden müssen, der Finanz-

ausschuß ist wie die beiden anderen Ausschüsse ein Organ der Synode. Maßgebend für die Kirchenleitung und die Kirchenverwaltung können nicht die Ausschüsse, sondern nur die Landessynode selbst sein. Also deswegen müßten wir, wenn wir diesem Antrag nähertreten, hier durch Sonderermächtigung ein oder mehrere Mitglieder des Finanzausschusses delegieren.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Nein, nein! Ich ziehe den Ausdruck zuerst Finanzkommission ruhig zurück, denn es entspricht ja allgemeinem Usus, daß finanzielle Fragen dem Ausschuß zur Beratung vorgetragen werden. Also streichen wir den Finanzausschuß und sagen: der Synode.

Präsident Dr. Umhauer: Und jetzt kommt der Antrag Schmehel — bitte, wollen Sie ihn nochmals kurz formulieren!

Synodaler Dr. Schmehel: Dem Sinne nach: eine Ergänzung,

dass bei eiligen Entscheidungen zwischen den Synodaltagungen der Landeskirchenrat unter Beziehung des Vorsitzenden des Finanzausschusses zur Landeskirchenratsitzung ...

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Könnte man das nicht toppeln in einem Antrag, daß wir sagen:

„Eilige Entscheidungen über Vorabverwendungen sollen vom Landeskirchenrat unter Bezug des Vorsitzenden des Finanzausschusses getroffen werden.“ (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich finde den Beifall verfrüht, falls er etwa als Stimmabgabe gewertet werden sollte. Entschuldigen Sie meine Kritik! Soll nun der Vorsitzende des Finanzausschusses Sitz und Stimme im Landeskirchenrat haben? (Zurufe: Nein, nein!) Für diesen Zweck? — Bezug, welches Gewicht soll seiner gegenteiligen Auffassung gegenüber der sonstigen Auffassung des Landeskirchenrats zukommen? — Ja, das muß auch überlegt werden.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Es liegt die Anregung des Herrn Landesbischof vor, daß, wenn dann in dieser Landeskirchenratsitzung die Meinungen, wir wollen mal sagen, so verschieden wären, daß man sich nicht zusammenfinden kann, daß man dann tatsächlich die Synode einholen soll. So habe ich die Anregung des Herrn Landesbischof vorhin verstanden. (Zuruf: Landesbischof D. Bender: Ja!; Präsident Dr. Umhauer: Das ist auch richtig!), wobei nicht nur die Meinung des Ausschussvorsitzenden, sondern vielleicht auch anderer Kollegialmitglieder miteinander übereinstimmen kann.

Synodaler W. Schweihart: Ich würde darum bitten, daß man vielleicht noch ein weiteres Mitglied der Synode dem Herrn Vorsitzenden zuordnet.

Landesbischof D. Bender: Es geht nicht darum, daß der Oberkirchenrat oder Landeskirchenrat sich durch vorhislne Entscheidungen eine Verantwortung aufläßt, die besser der Synode überlassen bliebe. Wer viel Verantwortung zu tragen hat, geizt nicht nach noch mehr Verantwortung. Es geht mir nur darum, daß nicht durch ein zu starres System notwendig werdende Entscheidungen zum Schaden der Landeskirche und der Gemeinden hinausgeschoben werden müssen. Noch einmal möchte ich zu bedenken geben, daß der Landeskirchenrat mit seinem starken synodalen Element die geeignete Instanz wäre; es könnte der Vorsitzende des Finanzausschusses in den Fällen zugezogen werden, wo solche finanzielle Entscheidungen getroffen werden; allerdings dürfte er nur eine Stimme haben und kein Votrecht.

Wenn dieser Vorschlag Annahme fände, müßte die Grundordnung entsprechend geändert werden.

Präsident Dr. Umhauer: Natürlich, die müßte berichtigt werden.

Synodaler Dr. Schmehel: Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil hier der Vorschlag gemacht wurde, außer dem

Vorsitzenden des Finanzausschusses einen weiteren Synodalen abzuordnen. Ich halte das nicht für notwendig. Welche Aufgabe hat denn der Vorsitzende des Finanzausschusses bei einer solchen Landeskirchenratsitzung? Wie die Dinge im Augenblick liegen, bin ich ja im Landeskirchenrat das einzige Mitglied des Finanzausschusses, und ich halte das als Basis tatsächlich für zu wenig. Also ich bin dann interessiert an der Teilnahme des Finanzausschufvorsitzenden, damit auch nun die Synode zur Beratung von Finanzfragen maßgebend vertreten ist. Aber ich kann mir überhaupt nicht vorstellen — um da auch eine Auffassung zu der Frage des Herrn Landesbischof zu geben — nach der ganzen Art, wie Entscheidungen im Landeskirchenrat zustandekommen, daß da überhaupt die Frage Votorecht oder Stimmrecht je eine Rolle spielt. Der Landeskirchenrat unter Beziehung des Finanzausschufvorsitzenden hat ja nie eine programmatische Vorentscheidung. Das kommt meiner Ansicht nach gar nicht in Frage.

Ich würde also sagen, man könnte ja auch überlegen, da das jetzt alles so aus der Hand gemacht wird: da der Vorsitzende des Finanzausschusses ein stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats meines Wissens ist. (Zurufe: Ja, ja!), so liegt ja hier überhaupt gar keine Problematik besonderer Art vor. Ich würde also bitten, daß wir diese Frage nicht überbewerten. Ich könnte mir sogar denken, wenn wir hier nun ganz formell nach der Grundordnung verfahren würden, daß es dem Vorsitzenden des Finanzausschusses überhaupt auf gar keine Stimme ankommt dabei. Also dafür würde ich schon garantieren, daß ja hier keine Entscheidung getroffen wird, wo es auf eine Stimme ankommt. Das wäre vom Landeskirchenrat aus also einfach nicht zu verantworten. Dieses ganze Verfahren wird wahrscheinlich überhaupt praktisch keine Rolle spielen. Ich kann mir nicht denken, daß die Zwischenräume zwischen zwei Synodaltagungen gerade ausgefüllt werden mit Entscheidungen solcher Art, daß es da auf Stimme und Votorecht ankommt. — Das ist meine Meinung.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte Ihnen einen Vorschlag zur Güte machen. Wir sollten m. E. uns damit begnügen, daß in der Grundordnung die Möglichkeit vorgesehen ist, zu den Sitzungen des Landeskirchenrats Sachverständige zuzuziehen. (Allgemeiner Beifall!)

Das wäre im vorliegenden Falle der Vorsitzende des Finanzausschusses, wenn er nicht sowieso in seiner Eigenschaft als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats in der Sitzung selbst tätig ist. Daß wir einem solchen außerhalb des Landeskirchenrats stehenden Sachverständigen, sei er auch Mitglied der Synode, sei er auch Vorsitzender eines Ausschusses, ein besonderes Stimmrecht geben sollten, halte ich für systemwidrig und gefährlich. Es ist ganz richtig, was Herr Dr. Schmeichel eben gesagt hat: wenn in einem solchen Falle der Vorsitzende des Finanzausschusses als besonderer Sachverständiger uns sagt, es bestehen die und die Bedenken gegen einen Plan, dann werden wir Synodalmitglieder des Landeskirchenrats das uns gesagt sein lassen, nicht wahr, so daß keine Gefahr besteht, daß in einem solchen Falle gegen die wohl begründete Auffassung des Vorsitzenden des Finanzausschusses vorgegangen wird.

Im übrigen handelt es sich ja hier nicht um normale und häufig wiederkehrende Geschäfte, sondern um Ausnahmen. Und ich glaube, wir brauchen überhaupt keinen Beschuß zu fassen und insbesondere keine Änderung vorhandener gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen, sondern wir könnten sagen: Diesem Bedürfnis wird dadurch Rechnung getragen, daß der Vorsitzende des Landeskirchenrats bzw., falls er verhindert ist, sein Stellvertreter — das wäre vorerst ich — den Vorsitzenden des Finanzausschusses als Sachverständigen zu der in Frage kommenden Sitzung des Landeskirchenrats zuzieht. (Allgemeiner Beifall!)

Ich bitte diejenigen Herren, die meiner Auffassung sind,

die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand dagegen. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Wir wollen also so verfahren.

Synodaler Schmitt: Nachdem dieses Mitspracherecht jetzt entschieden und geklärt ist, möchte ich zur Frage der Finanzpraxis noch folgendes bemerken: Es wird doch nicht so sein, daß man sagt, wir haben so viel Überschuß, und den müssen wir ausgeben für Bauten usw. Sondern es wird so sein: wir haben einen dringenden Bau; erlaubt es unser Überschuß, diesen Bau zu erstellen? Auch wird es weiterhin so sein, daß wir nicht den ganzen Überschuß verbrauchen wollen, denn es können ja auch im Laufe eines Jahres Monate kommen, die schlechter sind.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Nun hätten wir noch abzustimmen über den ersten Teil des Antrags Schneider:

„Die Synode beschließt, daß nicht ausgeschöpfte Beträge der Fondshauhalte und etwaige Überschüsse aus erhöhten Einnahmen der Finanzkommission und der Synode mit Vorschlägen für die Verwendung verbreitet werden.“

Die Worte „der Finanzkommission und“ werden gestrichen. Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ja, das wird gestrichen. Das ist jetzt der Wortlaut des Antrags.

Landesbischof D. Bender: Entschuldigen Sie, wenn ich mich noch einmal zum Wort gemeldet habe. Praktisch sehe ich keine Schwierigkeit, über Mehreinnahmen aus Steuererträgen richtig zu verfügen. Wir haben ja bereits einen Dringlichkeitsplan für notwendige Bauten, der der Synode vorgelegt werden kann. Ist Geld verfügbar, so wird das Bauvorhaben gefördert, das als nächstes auf der Dringlichkeitsliste steht. Anders wird die Synode praktisch auch nicht entscheiden können.

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich spreche jetzt aus der Erfahrung einer normalen Finanzgebarung einer Stadt. Da wird natürlich auch ein Überblick gemacht nach Dringlichkeitsstufen. Aber kein Stadtrat würde sich die Entscheidung nehmen lassen von der Verwaltung, was bei besonderen Verhältnissen neuer Etatmittel tatsächlich in Angriff genommen werden soll. Und zwar aus folgenden Gründen: Jede Verwaltung wird dankbar dafür sein, wenn sie die Unterstützung hat der Instanz, die ja letzten Endes die Verantwortung trägt. Was hier vorgeschlagen wird, soll ja gar keine Hemmung für die Verwaltung sein, soll ja letzten Endes, wie wir miteinander arbeiten, lediglich eine Unterstützung sein. Und da ja nun ein Verfahren gefunden worden ist mit aller Zustimmung, daß der Landeskirchenrat diese Dinge in seine Obhut nimmt, halte ich also jetzt jedes Bedenken für überflüssig. Nunmehr ist damit auch ein Bedenken beseitigt, das mir grundsätzlich gekommen war, ob dieses etwas lockeres Verfahren, das wir haben, auf die Dauer finanztechnisch verantwortet werden kann. Es wird wahrscheinlich die neue Synode sich noch einmal mit dieser Frage beschäftigen müssen. Lassen wir es also bei dieser Übergangsbestimmung, will ich mal sagen, die nach allen Richtungen hin ausgewogen ist.

Landesbischof D. Bender: Ich übersehe nicht, wie der bereits angenommene Vorschlag, daß in dringenden Fällen der Landeskirchenrat entscheidet, sich zu dem eben gestellten Antrag verhält. Soll das heißen, daß doch in jedem Fall die Synode zu entscheiden hat? (Synodaler Dr. Schmeichel: Zwischen den Synodaltagungen!)

Zwischen den Synodaltagungen — ja!

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Wenn kein Eilfall vorliegt, dann ist das so angenommen, was wir von Tagung zu Tagung praktizieren wollen. (Zuruf: Landesbischof D. Bender: Jawohl!)

So war's, und ich glaube, da könnten wir uns finden.

Synodaler Dr. Schmeichel: Es war ein Mißverständnis.

Präsident Dr. Umhauer: Werden noch Wortmeldungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Wer für den

ersten Teil des Antrags des Herrn Berichterstatters ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. — Das wäre Ziff. 5.

Jetzt rufe ich auf 6: „Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche“. — Es wünscht niemand das Wort.

7: „Prozeßkosten“. — Niemand wünscht das Wort!

8: „Sonstige Lasten“. — Es wünscht niemand das Wort.

B. Zweckausgaben: I „Aufwand für die Zentralverwaltung“

a) Umlage der EKD und Beitrag zur Osthilfe. Wortmeldungen liegen nicht vor.

b) Kosten der Landessynode und der Tagungen des Landeskirchenrats. — Keine Wortmeldungen.

c) Verwaltungsaufwand des OKR. — Keine Wortmeldungen.

d) 4prozentige Hebegebühr der Finanzämter. — Keine Wortmeldungen.

e) Sachliche Amtskosten und Verwaltungsaufwand der dem OKR untergeordneten Dienststellen. — Keine Wortmeldung.

II. Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung. — Keine Wortmeldung.

III. Aufwand für landeskirchliche Einrichtungen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Beim Petersstift wäre die Frage zu stellen, ob der Aufwand mit einem reinen Zuschuß von 90 000 DM begründet ist, in diesem Ausmaß begründet ist; denn er hat ja erheblich zugenommen. Wenn ich mich recht entsinne, haben wir angefangen mit 50 000 DM Zuschuß seinerzeit.

Dann wäre es zweitens vielleicht interessant zu hören, inwieweit die Bemühungen, das ganze Haus dort frei zu bekommen — m. W. war noch ein Stockwerk in Miete abgegeben — Erfolg hatten und ob nun hier die gesamte Entwicklung auch so ist, daß für die jungen Theologen in den letzten zwei Semestern dort genügende, ausreichende Unterkunft ist.

Das wären die Fragen, die ich selber hier habe. In der Weise würde ich vorschlagen, daß wir diskutieren. — Können wir da Auskunft bekommen?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ich habe für sämtliche Einrichtungen, die im Etat aufgeführt sind, Sonderberichte fertigen lassen, und diese Berichte wurden ja auch einer bestimmten Kommission des Finanzausschusses übergeben, damit sie diese noch einmal überprüfen. Ich nehme an, daß diese Kommission darüber auch nochmal einen besonderen Bericht erstatten wird.

Nun zunächst zu der Frage: Woher kommt es, daß der Fehlbetrag des Petersstifts so groß ist? Ich darf da aus dem Bericht, der mir vorliegt, gerade den Schlüssel passus vorlesen, der lautet:

„Eine Verminderung des Zuschußbedarfs wäre nur zu erreichen, wenn der Satz für Unterkosten und Verpflegung der Kandidaten erhöht würde. Festzustellen ist, daß bei dem jetzigen Satz von monatlich 100 DM die von den Kandidaten zu leistenden Beträge nicht ausreichen, um den reinen Verpflegungsaufwand zu decken. Es ist hierbei allerdings zu berücksichtigen, daß außer den Kandidaten täglich rund zehn Personen an der Verpflegung teilnehmen: Rektor zeitweise, Hausmutter, Bedienstete und Reinemachefrauen, deren Verpflegung als Sachbezüge zu den Vergütungen gewährt werden und rechnerisch bei den Einnahmen nicht erfaßt sind, die Ausgabenseite jedoch belasten.“

Im Wesentlichen sind daher alle Aufwendungen, außer dem größten Teil des Verpflegungsaufwands als Zuschuß der Landeskirche anzusehen, der sich bei gleichbleibendem Pensionsatz der Kandidaten nicht verringern, sondern

noch steigen dürfte, sobald auf dem Lohn- oder Preis-sektor noch Erhöhungen eintreten.

Genußt diese Erläuterung zunächst oder soll ich in diesem Zusammenhang wegen der Freimachung noch etwas sagen? (Zurufe: Ja!)

Das Petersstift ist jetzt vollständig von Mietern freigemacht und vollständig seinem Zweck zugeführt. Auch die Etage, die zuletzt noch von einem Herrn bewohnt war.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Wie ist nun die Verwertung, in der Weise, daß Einbettzimmer gemacht wurden? Oder ist die Zahl der Kandidaten so gestiegen, daß wir sie wie sonst in Zweibettzimmern unterbringen.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Soviel ich weiß, sind es jetzt nur Einbettzimmer.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: In den nächsten Jahren erwarten wir erfreulicherweise einen größeren Zugang an Kandidaten, so daß wir die jetzt freigemachten Räume zwar im Augenblick noch nicht ganz voll belegt haben, aber in einigen Jahren bestimmt voll belegen werden.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ich bin durchaus dafür, daß wir das Haus nur für diesen Zweck halten. Ich bin froh, daß wir es haben. Es war nur Erkundigung, wie jetzt der Status steht, und die Synode wird es gern auch hören.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Der Bericht sagt dazu noch: „Im Durchschnitt ist das Petersstift mit 25 Kandidaten belegt.“

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht jemand das Wort zu dem Petersstift? — Das ist nicht der Fall. — Ich bitte fortzufahren — Herrenab!

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Wollen Sie zuerst eine Frage haben, dann stelle ich die Frage: Wir kommen zurück auf die Anregung von Bruder Schmelcher, der ja die Gabe, möchte ich sagen, die dankbare Gabe an die Pfarrfrauen in der Weise nun praktiziert haben wollte, daß wir in einem unserer Heime den Pfarrfrauen auch den sog. Bruderpreis einräumen. (Beispiel!) Das heißt den Preis, den die Pfarrer haben. Und nun müßte m. E. damit nicht das Heim belastet werden, sondern den Differenzbetrag muß die Landeskirche aus ihren Mitteln nun geben, damit das Heim in seiner Wirtschaftsführung einen gleichbleibenden Status erhält. D. h. wenn z. B. 8,50 DM der Bruderpreis ist und der Pensionspreis 11—13 DM, dann können wir das m. E. in einer Pauschalsumme machen. Aber es müßte das dem Haus vergütet werden; denn das ist eine Gabe der Landeskirche, die muß nicht das Haus als solches tragen. Das ist meine Frage.

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich möchte noch folgende Frage stellen: Habe ich recht, wenn ich feststelle, daß ein Kandidat im Petersstift uns fast 7000 DM kostet? (Verschiedene Zurufe! Oberkirchenrat Dr. Heidland: 4500 DM!) — Ich rechne 170 000 : 25 = 6800 DM. (Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Es ist nur 90 000 DM Differenz!) Ich meine, diese Frage rangiert durchaus unter die Befürwortung der Erleichterungen, die wir dem theologischen Nachwuchs geben wollen. Ich habe jetzt nur im Auge den Vergleich mit den Unterkosten im Haus der Kirche. Ich will hier nur ein Ausrufezeichen setzen, ich will mich gar nicht äußern dazu, sondern will nur, daß man das einmal mindestens auch hier feststellt: Es geschieht wirklich außerordentliches für den theologischen Nachwuchs.

Synodaler Dr. Köhnlein: Vielleicht sogar übertrieben viel, wenn man vergleicht, wieviel das Theologische Studienhaus in Heidelberg an Aufwand braucht. Es müßte ernstlich geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht, den Aufwand des Petersstifts herunterzusetzen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Darf ich noch die Ziffern richtigstellen. Die 170 000 DM sind gekürzt durch den Einnahmeposten von 80 000 DM, so daß bleiben 90 000 DM effektiver Zuschuß; geteilt durch 25 kommen wir also auf 3500 DM.

Synodaler Dr. Schmeichel: Das lasse ich mir gerne sagen.

Synodaler Haub: Ist da der Aufwand für den Leiter dabei?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Alles dabei — alles drin!

Synodaler Dr. Schmeichel: Also ist mein Mißverständnis beseitigt.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Hinsichtlich des „Hauses der Kirche“ darf ich den Bericht verlesen, der von dem Prüfungsbeamten erstattet wurde, der laufend das Haus der Kirche nach der rechnerischen und wirtschaftlichen Seite hin überprüft, der über die Verhältnisse sehr gründlich Bescheid weiß. Der Bericht lautet:

„Die Gewinn- und Verlustrechnungen des Hauses Charlottenruhe in Herrenalb in den letzten Jahren haben gezeigt, daß der laufende Betrieb des Hauses ohne direkte Zuschüsse der Landeskirche durchgeführt werden konnte. Die Landeskirche hat nur die Stationsbeiträge der vier Mutterhausschwestern und die Vergütungen der Festangestellten des Hauses mit einem Jahresaufwand von 18 000 bis 20 000 DM bezahlt und endgültig getragen. Die Kosten für Instandsetzungen einzelner Zimmer und Ergänzungen des Inventars konnten aus den laufenden Einnahmen des Hauses bezahlt werden.“

Die Erzielung eines Gewinnes wie bei gleich ausgestatteten Hotelbetrieben in Herrenalb oder eine Bildung von Rücklagen für größere Gebäudeinstandsetzungen ist jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich:

Die gesamte Belegung wird durch die besondere Aufgabe als Haus der Tagungen wesentlich bestimmt. Eine Belegung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten läßt sich nur im Monat August durchführen, wo die Einnahmen 25 000 DM jährlich übersteigen. In allen übrigen Monaten mit Einnahmen von 8 000 DM bis 16 000 DM finden Tagungen statt, wie dies aus anliegender Aufstellung Anlagen 1 und 2 für die Zeit vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959 zu ersehen ist. Abgesehen davon, daß die Tagungsgebühren mit 7,50—9,50 DM täglich kaum über den Selbstkosten liegen, ist die Teilnehmerzahl sehr schwankend. Bei einer Tagung stehen eine Reihe Zimmer leer und bei einer anderen müssen Ausquartierungen vorgenommen werden, durch welche dem Haus Auslagen von 4,40 DM pro Bett und Nacht erwachsen. Auch der Aufwand für Wäsche und Reinigung ist bei der kurzfristigen Belegung mit Tagungsteilnehmern außergewöhnlich hoch. Ferner treten Einnahmeausfälle dadurch ein, daß zwischen den Tagungen zur Reinigung des Hauses unbelegte Tage eingeschaltet werden müssen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß aus den angeführten Gründen bei den Tagungen keinerlei Gewinn erzielt werden kann. Aber auch die Säze für Erholungsgäste mit 11—13 DM je nach Lage und Ausstattung des Zimmers liegen weit unter den Herrenalber Hotelpreisen mit durchschnittlich 14—18 DM.“

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ich wollte nur noch um die Auskunft bitten: Wie können wir jetzt diese Differenz, die mit diesem Pfarrfrauenansatz jetzt gegeben ist, unterbringen? — Unter „Unvorhergesehenes“? jedenfalls müßten wir mit 20 000 DM rechnen, die im Gesamtraum vielleicht in Anspruch genommen werden.

Nehmen Sie mal bei 600 Pfarrern meinetwegen nur ein Sechstel, also 100 Pfarrfrauen 14 Tage und die Preisdifferenz — wir müssen klar sehen, wie die Dinge liegen. (Zurufe!)

Synodaler Schmelcher: Es geht ja nicht nur um die Pfarrfrauen. Wir haben ja vom Herrn Landesbischof gehört, daß es für alle Bediensteten der Landeskirche und ihre Angehörigen gilt. Und es gilt auch nicht nur für Herrenalb, sondern es gilt für alle Häuser — finde ich —

der Landeskirche. Also wenn einer nach Görwihl will oder nach Wilhelmsfeld, müßte das genau so in Ansatz gebracht werden. Wenn wir also die Gesamtbediensteten der Landeskirche nehmen, das sind etwa 1200, 600 Pfarrer und 600 Angestellte und Beamte — ich weiß es nicht — (Zurufe: Gemeindehelferinnen!), aber ich meine nur — Gemeindehelferinnen dazu —, dann müßte man sagen etwa tausend Leute, und daraus habe ich aus der Faust einen Überschlag gemacht. Ich meine, man müßte den Vorschlag, den vorhin Synodaler Schneider gemacht hat, für alle Häuser dann berücksichtigen, daß man den Differenzbetrag aus dieser nun von uns genehmigten und gutgeheizten Spende den Häusern zuführt, und dann wird der Unterschied, der also für Herrenalb in diesem Jahr mit 29 000 DM steht, nicht das nächste Jahr mit 50 000 DM stehen, sondern dann würde eben der Oberkirchenrat, wie wir das bei Tagungen der Akademie übrigens auch machen, einen Aufschlag bezahlen; da bezahlen wir nicht 8 DM sondern 9,50 DM, das kommt also auch dem Haus zu gute.

In der Weise sollte man also verfahren, ich habe den Betrag nicht errechnet. Aber man müßte dann den Häusern für diejenigen, die aus unserem Kreis der Mitarbeiter mit ihren Angehörigen kommen, und auch den anderen Häusern, aus einem besonderen Fonds das zu geben.

Landesbischof D. Bender: Die Zahlen werden deswegen nicht so hoch werden, weil ja die Zeiten, für die das Haus zur Erholung zur Verfügung steht, sehr beschränkt sind. Ich würde sagen, wir warten erst mal ein Jahr ab und sehen, wie sich das dann anläßt.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Der Vorschlag ist am sichersten, und ich würde nur sagen, den Grundsatzbeschuß möchte ich herbeiführen, daß die Mehrausgaben oder die Wenigereinnahmen, können wir es ausdrücken, die die Häuser haben durch diesen Beschuß der Synode, von der Landeskirche finanziell getragen werden. Ich glaube, das wäre gut, wenn wir das da regeln und nicht die Häuser damit belasten. Warten wir die Entwicklung ab, aber grundsätzlich sollte es finanziell so geregelt werden. (Zurufe: Gechieht ja schon so!)

Synodaler Ziegler: Ich möchte mich sehr für den Antrag von Konsynodalem Schneider aussprechen. Ich kann nur aus meiner Tätigkeit im Gesamtverband der Inneren Mission sagen, daß wir immer und immer wieder Fragen bekommen von Amtsbrüdern, ob wir denn nicht eine kleine Beihilfe für die Pfarrfrauen zur Unterbringung da und dort geben können. Soweit wir das tun können und für richtig halten — ich habe mich wiederholt natürlich auch beim Oberkirchenrat erkundigt —, tun wir das. Ich möchte nur bitten, daß Sie in den Kreis der Häuser, die hier in Frage kommen, nicht nur die Charlottenruhe und Görwihl und Wilhelmsfeld, sondern auch das „Haus am Berg“ in Baden-Baden einbeziehen. Das ist das Erholungsheim der Inneren Mission, in dem wir allen Pfarrern ja auch eine Ermäßigung gewähren, wenn sie zur Erholung kommen. (Zuruf: Landesbischof D. Bender: Das ist kein Haus der Kirche.) Es ist zwar kein Haus der Kirche im formalrechtlichen Sinn, aber es ist als ein Haus der Inneren Mission doch ein kirchliches Haus.

Landesbischof D. Bender: Das ist nicht ein Haus, das der Kirche gehört. Wenn die für die Charlottenruhe gewährten preislichen Vergünstigungen auch für das „Haus am Berg“ gännen, das während des ganzen Jahres für Erholungsgäste zur Verfügung steht, während unsere Häuser nur für bestimmte Zeiten Erholungssuchenden offen stehen, so würde sich der Einsatz kirchlicher Mittel ganz erheblich steigern.

Synodaler Ziegler: Ich habe mich auch nicht um der Existenz des Hauses willen dafür eingesetzt, sondern um der Erholung der Pfarrfrauen willen. Das „Haus am Berg“ kommt auch so durch. Nur können wir dann die

Erniedrigung den Pfarrfrauen nicht einzäumen. Wir haben keinerlei Defizit im „Haus am Berg“.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, diese Frage brauchen wir nicht weiter zu erörtern. Darüber kann m. E. kein Zweifel bestehen, daß nur die Häuser der Kirche in Frage kommen für diese Ausnahmebehandlung zu Lasten der landeskirchlichen Mittel. (Zurufe: Da kämen gleich 20 Häuser!) — Ja, ja! Wir fänden kein Ende.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Es ist Besluß, daß die Differenz, die hier in Anspruch genommen wird, errechnet und dann von der Landeskirche getragen wird, nicht wahr, damit die Häuser nicht in Mitleidenschaft gezogen werden in ihrer Wirtschaftlichkeit.

Präsident Dr. Umhauer: Und zwar die Häuser der Kirche. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: der Kirche, ja!

Nun hätte ich keinen Antrag und auch keine Kritik mehr, sondern nur noch eine Bitte: Es ist an dem vergangenen Buß- und Betttag hier noch eine Tagung im Ende durchgeführt worden, gerade als Abreisetag. Ich möchte bitten, daß auch um der hier Beschäftigten willen hohe Feiertage wirklich freibleiben. (Beifall!)

Synodaler Schmelcher: Ich muß dazu nur ein kurzes Wort sagen: Wir haben bei unseren Akademietagungen die Feiertage immer ausgespart. Und daß es dieses Mal geschehen ist, daß in den Buß- und Betttag hinein eine Tagung, die da auslief, noch erfolgte, das war nicht unsere Absicht, sondern ließ sich terminmäßig mit den bei der Tagung Teilnehmenden gar nicht anders machen. Es waren Offiziere der Bundeswehr, es waren Direktoren von Gewerbeschulen und Höheren Lehranstalten. (Zuruf: Das spielt keine Rolle!)

Ja, das ist recht. Wir haben nie die Absicht, an solchen Tagen das Haus und das Personal damit zu belasten. Dass aber dieser Kreis von Leuten, die da gewesen sind am Buß- und Betttag, wo ja auch Gottesdienst gewesen ist, auf diese Weise zu einem Gottesdienst kamen, den sie vielleicht sonst nicht besucht hätten, wollte doch auch berücksichtigt werden. Wir haben kein Fußballspiel veranstaltet. (Zuruf: Sehr gut!)

Zum andern muß man sagen, daß unserem lieben Freund Schneider nur diese Tagung aufgefallen ist, weil er ein paar Tage vorher im Haus der Kirche gewesen ist und das auf dem Programm gelesen hat und gar nicht festgestellt hat, daß zur gleichen Zeit von anderen Werken an diesem Tag auch Tagungen stattgefunden haben. Man müßte das also auch auf alle Werke ausdehnen und nicht nur auf die Akademie!

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ich habe kein Wort gegen die Akademie gesagt, sondern nur eine Bitte ausgesprochen, künftig den Buß- und Betttag frei zu halten von solchen Veranstaltungen.

Präsident Dr. Umhauer: Wird noch etwas zum Haus der Kirche in Herrenalb gesagt? — Das ist nicht der Fall. — Dann gehen wir weiter: Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Hier hätte ich die Frage, ob die Entwicklung dieses Seminars, das ja auch eine Abteilung haben soll, in der männliche Gemeindehelfer ihre diakonische Ausbildung erfahren, so ist, daß unsere Erwartungen, auch im Raum der Badischen Landeskirche eine solche Nachwuchsschulung durchzuführen, wie sie etwa in Württemberg drüben der Fall ist, sich erfüllt haben.

Oberkirchenrat Käh: Die Gewinnung von Schülern für die Ausbildung als Gemeindehelfer hat sich als nicht einfach herausgestellt. Es mag das zusammenhängen mit der gesamten Arbeitslage. Insbesondere wurde bald deutlich, daß eine Reihe von jungen Männern sich meldeten, die in

ihrem erwählten Beruf, den sie zum größten Teil schon ausgeübt hatten, nicht recht weiterkommen. Hier haben wir einen Riegel vorgeschoben, denn es geht nicht an, daß die Gemeindehelfer sich aus jungen Männern, die irgendwo einmal Schiffbruch erlitten haben, rekrutieren. (Allgemeiner Beifall!)

Ich freue mich über den Beifall, möchte aber gleich dazu bemerken, daß namentlich die Amtsbrüder das, wenn sie es im Protokoll lesen, auch beherzigen. Wir bekommen immer wieder Bittschriften von Pfarrern, einen jungen Mann aufzunehmen, von dem der Antragsteller wissen müßte, daß er den großen Anforderungen, die an einen Gemeindehelfer in der Praxis gestellt werden, nicht gewachsen ist. Deswegen ist die Zahl — und das als Antwort auf die Frage — auf der männlichen Seite noch gering. Zur Zeit befinden sich, wenn ich mich recht erinnere, fünf junge Männer als Gemeindehelfer in der Ausbildung. Der Zuzug zu dem Beruf der Wohlfahrtspfleger ist etwas größer. Dafür dürfen wir dankbar sein. Denn von vielen Kommunen werden Fürsorger und Jugendpfleger angefordert. Wir müßten in der zurückliegenden Zeit immer wieder feststellen, daß diese Stellen in der Hauptsache mit katholischen Bewerbern besetzt wurden, weil die Caritas schon länger Wohlfahrtspfleger ausbildet. Wir sind dankbar, daß wir nun auch junge Männer haben, die in den kommunalen oder staatlichen Dienst als Wohlfahrtspfleger, Jugendbetreuer usw. eintreten können. — Wieviel Wohlfahrtspfleger z. Zt. in der Ausbildung sind, kann ich im Augenblick nicht sagen, ich glaube etwa zehn.

Vielleicht darf ich bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, daß starke Strömungen im Gange sind, die Ausbildung der Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen auf drei Jahre auszudehnen. In einigen Bundesländern ist die dreijährige Ausbildung schon eingeführt. Wenn die Ausbildung auch in Baden-Württemberg verlängert wird, werden die Räume in Freiburg eng, weil dann ein ganzer Jahrgang mehr in der Schule ist. Wie wir diese Frage meistern werden, kann ich jetzt nicht sagen. (Zuruf: Synodaler Dr. Schmeichel: Wieviel Gemeindehelferinnen werden ausgebildet?) Es kommen zwölf im März 1960 zum Examen. Das ist ein Jahrgang; in den zwei Jahrgängen werden es etwa 25 sein, dazu ungefähr 5 Männer.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Kann man umgekehrt noch hören, wie Sie beurteilen, daß der vermehrte Bedarf für Gemeindehelferinnen eintritt, daß also nicht der Abgang durch Verheiratung gedeckt wird, sondern daß wir noch Bedarfsstellen offen haben?

Oberkirchenrat Käh: Die Zahl der Bedarfsstellen, d. h. von neu zu errichtenden Stellen ist nicht mehr sehr groß. Der größte Bedarf entsteht bei den Gemeindehelferinnen durch den Abgang zwecks Verheiratung. Das tritt manchmal wie eine Epidemie auf! (Heiterkeit!)

Dann gibt es wieder Jahre, in denen der Abgang durch Verheiratung nicht so groß ist. Das Ausscheiden sowohl bei Gemeindehelfern wie bei Gemeindehelferinnen ist in letzter Zeit auch dadurch etwas gesteigert worden, daß diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen noch Zusatzausbildungen machen wollen oder in andere Berufszweige übergehen. Wir haben in den letzten Jahren ein paar Gemeindehelferinnen gehabt, die auf die pädagogischen Institute übergewechselt sind und Lehrerinnen werden. Ich begrüße das nach der einen Seite hin. Denn der Bedarf an wirklich im Leben der Kirche stehenden Lehrerinnen ist groß, und ihre Bedeutung für die christliche Erziehung kann nicht überschätzt werden. (Allgemeiner Beifall!)

Gemeindehelfer machen gern, wenn sie eine Zeitlang im Dienst waren, noch eine Zusatzausbildung als Fürsorger. Wir haben jetzt wieder eine Kündigung auf 1. April eines Gemeindehelfers, der die Fürsorgeaus-

bildung noch durchlaufen will. Wir müssen uns in der Folgezeit darüber schlüssig werden, wie wir Gemeindehelfer weiter schulen können, um sie als Religionslehrer an den Berufsschulen einzusezten. Es besteht dafür ein Institut, von einer Reihe von Landeskirchen gegründet und unterhalten, zu denen wir nicht gehören, in Düsseldorf. Dort wird aber als Voraussetzung das Abitur verlangt, so daß die Gemeindehelfer, die wir in Freiburg ausbilden, normalerweise keinen Zusatzkurs auf dem berufspädagogischen Institut in Düsseldorf machen können. Ich habe das Institut vor etwa zwei Monaten angegriffen und gefragt, ob sie nicht daran denken könnten, Aufbaukurse für Gemeindehelfer, die nicht das Abitur haben, einzurichten; eine Antwort habe ich bis jetzt noch nicht bekommen. Das Bestreben von Gemeindehelfern, in den Religionsunterricht überzuwechseln, ist stark. Ich glaube, das hängt damit zusammen, daß die jungen Männer nach einiger Amtserfahrung ein Arbeitsgebiet anstreben, in dem sie etwas freier und nicht so stark von einem Pfarrer abhängig sind wie als Gemeindehelfer. Wir müssen nach meiner Meinung den Älteren Übergangsmöglichkeiten schaffen. Ob wir das aber in Zukunft in Freiburg tun können, kann jetzt noch nicht entschieden werden.

Synodaler Dr. Schmehel: Ist es möglich, noch eine kurze Frage zu stellen? Kann man sagen — ich habe hier den früheren Etat vor mir; da haben diese Kosten für Freiburg einmal 84 000 DM und gegenwärtig über 100 000 DM —, worauf diese verhältnismäßig große Steigerung zurückzuführen ist?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Wir vergessen das Personal. Ich habe hier ausführlichen Bericht über diese Dinge. Das vierfache Personal!

Synodaler Dr. Schmehel: Ich begnüge mich gern mit der Antwort.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Beim Kinderärztinnenseminar in Freiburg ist in der Kommissionsberatung mit Recht die Bemerkung gemacht worden, diese Position müßten wir gemeinsam mit dem Ansiegen von Bethlehem sehen. Bethlehem ist nachher eingesetzt im Haushalt mit einem Betriebszuschuß von 30 000 DM. Hier haben wir einen Nettobetriebszuschuß von 61 200 DM, weil die 94 000 DM Gegenposten abgehen, und ich möchte nicht sagen, daß wir den letzten Jahr mit 30 000 DM maßgebenden Betriebszuschuß von Bethlehem ändern oder erweitern sollen. Wir wollen uns aber doch bei dieser Position daran erinnern lassen, daß u. U. es berechtigt wäre, im Bauvorhaben der Anstalt Bethlehem wegen des Seminars dort etwas Besonderes zu tun. Das war nur die Anregung. Wir werden ja das Projekt Bethlehem noch besprechen müssen und in der morgigen Nachmittagsitzung noch zur Behandlung bringen.

Präsident Dr. Umhauer: Es wünscht sonst niemand das Wort. — Dann gehen wir über zu: Kirchenmusikalisches Institut.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Auch beim Kirchenmusikalischen Institut ist eine Erstplanung von Herrn Oberkirchenrat Hammann als Dezerent uns angekündigt worden. Ein Bauvorhaben — Neubau —, der wegen Unruhe durch Straßenlärm dicht an der Grenze der jetzigen Unterbringung des KI vorgesehen ist. Ich bin aber der Auffassung, daß wir das dem Oberkirchenrat überweisen und dann in der Frühjahrssynode uns neu berichten lassen.

Der Aufwand des KIs mit 81 000 DM netto bei insgesamt 95 000 DM ist in einem, möchte ich sagen, schwergewichtsmäßig verschobenen Verhältnis. Er ist reichlich und groß, und es würde doch wohl zweckmäßig sein, wenn 1. wir hören könnten, wieviel sich dort ausbilden lassende Vollstudierende sind, wenn wir

2. hören könnten, wie sich etwa unser Kirchenmusiker-gezetz auswirkt in Bezug auf die Bezahlung, welche die Kirche als Unterstützung an die Gemeinden gibt. Das gehört vielleicht hier mit dazu. Und wenn wir

3. vielleicht auch hören könnten, welche Auswirkung in der in den letzten Jahren ja systematisch durchgeföhrten Anstellung von hauptamtlichen Kräften erkennbar wird. Ist eine gewisse gesunde Streuung im Land in Bezug auf die Förderung und Ausbildung der liturgischen, kirchenmusikalischen Betätigung der Organisten, nicht etwa von Solisten, erfolgt und zeigt sich dies im Leben der Gemeinde?

Wir haben vielleicht hier in der Synode, wo wir ja ein Drittel Pfarrer haben, eine Möglichkeit, einmal ein Echo zu hören.

Oberkirchenrat Hammann: Ich will auf die gestellten Fragen Antwort geben.

Die Zahl der dort Studierenden beträgt in den letzten Semestern zwischen 50 und 80; von Baden kommt ungefähr die Hälfte; darunter sind es wieder etwa 60 Prozent, die als spätere nebenamtliche Kirchenmusiker eine kurzfristige Ausbildung erhalten, die sog. C-Musikerprüfung ablegen. Im großen und ganzen ist darunter wiederum in den letzten zwei Semestern etwa die Hälfte Lehrerstudenten. Damit hängt auch das vorhin von dem Herrn Berichterstatter erwähnte Projekt zusammen, evtl. bei der Errichtung eines Lehrerstudentenwohnheimes in Heidelberg eine neue Abteilung, einen Flügel für ein künftiges Kirchenmusikinstitut zu erstellen, damit die zunehmende Belastung durch den Lärm in den Anlagen in Heidelberg überwunden werden könnte.

Es kann gesagt werden, daß die Kapazität des Kirchenmusikalischen Instituts noch um einige Zahlen erweitert werden könnte. Im Frühjahr fand eine Konferenz der Leiter der west- und ostdeutschen Kirchenmusikalischen Institute in Heidelberg statt. Dabei hatte ich die Möglichkeit, die Vergleichszahlen zu überprüfen. Heidelberg steht mit in vorderster Linie, was die Zahl der Studierenden betrifft.

Dann zu der zweiten Frage: die Auswirkung unseres Kirchenmusikergesetzes vom Jahre 1953. In den letzten Jahren ist entsprechend den Plänen, die damals ausgedacht und aufgestellt worden waren, eine Anzahl von hauptamtlichen Kirchenmusikern angestellt worden. Wir können darauf nur in der Weise etwas Einfluß nehmen, daß in den betreffenden Dekanaten, in denen noch keine hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen entsprechend jenen Plänen der Synode errichtet worden sind, immer wieder diese Möglichkeit überprüft wird. In der letzten Zeit werden Plätze z. B. im Dekanat Bretten neu besetzt. Jenes Gesetz hat doch dazu beigetragen, daß da, wo Gemeinden imstande waren, eine hauptamtliche Stelle unter Mitwirkung landeskirchlicher Mittel zu finanzieren — bei einem hauptamtlichen Kirchenmusiker bzw. Kantor 25prozentige Zu- schüsse der Landeskirche, bei Bezirkskantoren 35prozentige Zu- schüsse — ein guter Fortschritt des kirchenmusikalischen Lebens zu verzeichnen ist. Schwierig ist die Situation im Blick auf die Weiterbildung der nebenamtlichen Kirchenmusiker. Damals hat die Synode im Auge gehabt, daß die Bezirkskantoren sich diese Fortbildung dieser Organisten und Chorleiter sehr angelegen sein lassen müssen. Auch die Kirchengemeinden haben entsprechende Vergütungen vorgesehen. Wir müssen aber in zunehmender Weise feststellen, daß diese Absicht der Synode vom Jahre 1953 auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Der nebenamtliche Kirchenmusiker, Organist und Chorleiter, der in anderen Berufen steht, fühlt sich durch diese Absicht der damaligen Synode, durch dieses „Überwachungssystem“, mehr und mehr überfordert. Er bekommt Minderwertigkeitsgefühle, wenn er vorspielen oder vordirigieren soll. Und

der „Erfolg“: nach einem guten Anlauf werden diese Fortbildungskurse kaum noch oder überhaupt nicht mehr besucht. Eine Möglichkeit, den nebenamtlichen Kirchenmusiker zur Teilnahme zu nötigen, besteht kaum. Wir erwägen, die Bezirkskantoren in die einzelnen Gemeinden zu entsenden, damit auch das Moment der gegenseitigen Kontrolle geringer wird. Das bedeutet aber eine zusätzliche Belastung des hauptamtlichen Kirchenmusikers und auch eine Verteuerung der Kurse. Wir stehen eben in Überlegungen im Amt für Kirchenmusik wie wir dieser Lage besser gerecht werden können; wir bedürfen dazu des Wohlwollens, der Unterstützung von Seiten nicht nur der Amtsbrüder im Lande, sondern auch der Kirchengemeinderäte, die u. U. ihren nebenamtlichen Kirchenmusikern immer wieder ans Herz legen, dafür besorgt zu sein, daß ihr Musizieren verbessert wird.

Dritte Frage: Wie ist die Streuung der hauptamtlichen Kräfte im Lande? Da kann nur gesagt werden, daß entsprechend dem Plan der Synode vom Jahre 1953 die meisten Stellen mit hauptamtlichen Kirchenmusikern besetzt worden sind. Der Betrag, der von der Synode damals als jährlicher Zuschuß in Höhe von 65 000 DM für die Finanzierung der hauptamtlichen Stellen errechnet wurde, wird zur Zeit bis zu dem Betrag von rund 45 000 DM beansprucht. Wir können also immer noch im Laufe der nächsten Jahre weitere Stellen errichten lassen.

Dabei darf ich nicht verschweigen, daß von den hauptamtlichen Kirchenmusikern die damals beschlossene tarifliche Vergütung mehr und mehr als ungenügend und unbefriedigend angesehen wird. Das wird damit begründet, daß der hauptamtliche Kirchenmusiker, der B-Kirchenmusiker, immerhin 6 Semester zu studieren habe; das sei fast ein volles Studium geworden. Der A-Musiker studiert weitere zwei Semester, das sei ein volles akademisches Studium. Es ist eine ganze Reihe solcher, die in Frage kommen! Bisher ist vorgesehen, daß der hauptamtliche Kirchenmusiker als B-Kirchenmusiker im ersten Dienstjahr bei TOA VII beginnt; dann kann er nach der Probezeit, d. h. nach weiteren 4 Jahren, aufzurücken in die Gruppe TOA VI. Der A-Musiker beginnt in VI b und kann aufzurücken nach der entsprechenden vierjährigen Probezeit bis zu TOA V. Diejenigen unter Ihnen, die etwas mit diesen Zahlen anfangen können, werden vielleicht ohne weiteres angefischt dessen, was heute im Raum der Wirtschaft für nicht akademisch vorgebildete Kräfte, für Nichtakademiker bezahlt wird, den Unterschied als schwerwiegend und notvoll bezeichnen müssen! Wir werden damit zu rechnen haben, daß vielleicht schon im nächsten Jahr der Landesverband der evangelischen Kirchenmusiker in Baden, der sich dieser Sache angenommen hat, der Synode einen Antrag auf Änderung jener Richtsätze vorlegen wird.

Die letzte Frage, wieweit sich das Kirchenmusikergesetz zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in unserer Landeskirche ausgewirkt hat, kann dahingehend beantwortet werden: Diejenigen unter Ihnen, welche die Möglichkeit haben, die Tätigkeit eines hauptamtlichen Kirchenmusikers in der eigenen Gemeinde mitzuerleben, werden festgestellt haben, daß nicht nur im Laufe der Jahre das kirchenmusikalische Leben wesentlich bereichert worden ist, sondern daß auch die Vertrautheit der Jugend und großer Gemeindekreise mit unserem neuen Gesangbuch zugenommen hat. Die Hoffnung, welche die Synode vor sechs Jahren hatte, daß die meisten hauptamtlichen Kirchenmusiker gleichzeitig als Religionslehrer eingesetzt werden könnten, hat sich leider bis jetzt nur in sehr geringem Umfang erfüllen lassen; denn die staatlichen Vorschriften besagen bis jetzt, daß dazu die volle Ausbildung eines staatlichen Lehrers erforderlich ist; nur in Einzelfällen konnten wir dieser Hoffnung entsprechen. Die Notlage besteht also in den meisten Fällen der hauptamtlichen Kirchenmusiker,

daz sie zwar gern eine Religionsunterrichtstätigkeit übernehmen würden, daß aber die staatlichen Vorschriften es bis jetzt nicht zulassen. (Beifall!)

*

Um 13.15 Uhr wird die Sitzung bis 15.30 Uhr unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird die Spezialberatung fortgesetzt.

Synodaler Dr. Schlapper: Bei der Besprechung des Kirchenmusikalischen Instituts ist mir besonders die Besoldung der Kirchenmusiker aufgefallen. Und ich möchte sagen, daß die Besoldung nach meinem Dafürhalten vollkommen unzureichend ist, insbesondere für die B- und A-Musiker. Ich glaube, es geht nicht an, daß man einen B-Musiker, der letzten Endes ein Vollakademiker ist, nach der Gruppe VII TOA besoldet. Denn ich kann Ihnen verraten, daß Sie nach der Gruppe VII heute höchstens eine ärztliche Sprechstundenhilfe bekommen, daß aber eine medizinisch-technische Assistentin höchstens mit der Gruppe VI kommen wird. Ich glaube, daß man einen Kirchenmusiker nach der Gruppe B mindestens mit der Gruppe VI beginnen und nach der Gruppe V auslaufend besolden müßte. Und ich möchte daher den Antrag stellen, daß die Synode den Oberkirchenrat bittet, bis zur nächsten im Frühjahr stattfindenden Synode entsprechende Vorschläge zur Besoldung der Kirchenmusiker auszuarbeiten.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Man kann durchaus diese Frage, die jetzt durch den Konzynodalen Schlappner und bei der Vormittagsdebatte ja auch durch andere Redner aufgeworfen worden ist, ob die Vergütung an die hauptamtlichen Kirchenmusiker richtig ist oder ob sie überprüft werden soll, bejahen. Aber ich möchte doch folgendes sagen:

1. Die Auffassung, daß B-Musiker Vollakademikern gleichzusezen sind, teile ich nicht. (Zuruf: Stimmt auch nicht.)

Also ich meine, die teile ich nicht. Bei dieser Überprüfung müßte das dann natürlich mit eingeschlossen werden, um zu sehn, was man als echte Vergleichsberufe hier nehmen könnte.

Zweitens ist es klar, daß es sich hier um eine Abänderung, evtl. Abänderung des Kirchenmusikergesetzes handelt und wir diesem Ansinnen in Form einer Vorlage an die Synode nachkommen müßten. Es ist ja angekündigt worden, daß die Kirchenmusiker selbst wohl über kurz oder lang an die Kirchenbehörde in dieser Frage herantreten werden. Könnten wir uns nicht darüber einig werden, daß wir sehr wohl eine Überprüfung suchen, daß wir aber doch nicht abwarten, sondern Vorarbeiten machen lassen, um uns dann eingehender damit beschäftigen zu können. Ich würde das als das richtige ansehen.

Wenn ich in der Liste der hauptamtlichen Kirchenmusiker sehe, daß immerhin neben kleineren Orten, die bis zu 2000 dotiert sind, als Zusatzanteil von 25 evtl. 35 Prozent bis zu 4200 DM, 3 900 DM, 3 600 DM als ein Drittel bezahlt werden, so kommt man auf 9—10—12 000 DM Einkommen ohne Nebeneinkommen, das ja die Herren durch Stundengeben usw. noch mit haben werden. Man muß sehen, daß die Überprüfung sehr gründlich sein muß und man nicht allgemein aussprechen dürfte, die Kirchenmusiker seien durchweg zu niedrig besoldet. Also die Überprüfung wird gründlich und exakt nach all den vorliegenden örtlichen Verhältnissen bei den hauptamtlichen Stellen erfolgen müssen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte um weitere Wortmeldungen. — Darf ich Sie bitten, Herr Dr. Schlapper, zu erklären, ob Sie mit dieser Modifikation des Antrages einverstanden sind. (Zuruf: Jawohl!)

Ich möchte Ihnen empfehlen, daß wir uns dem Vorschlag des Herrn Schneider anschließen. — Ist jemand da-

gegen? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir die Erörterung über das Kirchenmusikalische Institut wohl abschließen. Wir gehen über zu dem August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Vielleicht kann man das August-Winnig-Haus und das Albert-Schweizer-Haus zusammenfassen, weil das ja zwei ähnlich ausgerichtete Einrichtungen sind, bei denen — wir wollen mal so sagen — in verkleinerter und begrenzter Weise doch auch der Dienst, den die Akademie hier tut, mit durchgeführt wird, die wir also nicht nur als reine Erholungsheime ansehen können. Es ist erfreulich, daß sowohl im Norden über Herrenals hinaus wie im Süden im Schwarzwald diese Einrichtungen bestehen und sich entwickelt haben. Unter diesem Gesichtspunkt kann ich auch die Zuschußbeträge, die sich immerhin noch in relativ geringen Grenzen halten, empfehlen. Wir wünschen nur, daß die Heime diesen Dienst weiterhin in guter Weise durchführen können.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht jemand das Wort hierzu? — Damit darf ich Wilhelmsfeld und Görwihl als erledigt betrachten.

Wir gehn über zu Müttergenesungsheim in Baden-Baden.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Hier ist nichts dazu zu sagen, weil das unseren Etat finanziell nicht betrifft. Die Kosten dieses Betriebes werden vom Müttergenesungswerk aus eigenen Mitteln bestritten.

Präsident Dr. Umhauer: Keine Wortmeldung. — Evangelisches Jugendheim in Neckarzimmern.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Hier würde ich, Herr Präsident, empfehlen, daß wir Neckarzimmern, Ludwigshafen, Buchenberg, Sehringen miteinander behandeln. Das sind Heime auch gestreut und zwar sinnvoll und gut gestreut in der Entwicklung über das ganze Land. Wir kennen wohl der eine oder andere diese Heime. Ich habe eine gewisse Verbindung mit Ludwigshafen und kann sagen, wir freuen uns über diese Stützpunkte für die Jugendarbeit. Könnte man vielleicht etwas hören — da werde ich von Ludwigshafen aus daran erinnert —, ob es sich bewährt hat, daß man in diesen Heimen in Diaspora-Bezirken auch geschlossene Konfirmandenunterrichtszeiten durchführte und ob und wie sich das praktisch ausgewirkt hat. Das wäre vielleicht ein Seitenblick, ein kurzer, der aber wichtig wäre. — Sonst würde ich die Annahme empfehlen.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Das kann mit einem Satz beantwortet werden. Aus Kuratoriumssitzungen sowohl in Ludwigshafen als auch in Neckarzimmern habe ich immer wieder ersehn, daß unsere Heime für Konfirmandenfreizeiten beliebt sind und daß die Pfarrämter in der Nachbarschaft sie gerne für diesen Zweck benützen.

Präsident Dr. Umhauer: Damit dürfte dem Bedürfnis genügt sein. — Es kommt dann das Jugendheim Gersbach. — Das wird die Landeskirche nicht belasten. (Zuruf: Synodaler H. Schneider: das geht ohne finanzielle Unterstützung.)

Dann das Haus der Studentengemeinde in Freiburg; da nehmen Sie gleich das Haus in Mannheim und Heidelberg und Karlsruhe dazu.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Das ist ja ein Gebiet, das sicherlich unserer Unterstützung nicht nur wert ist, sondern wo wir auch von Herzen wünschen, daß das erfolgt. Ich habe nur hier auch wieder die eine Frage, weshalb bei der Studentengemeinde Heidelberg im persönlichen Aufwand für vier Leute 40 000 DM angefordert werden. Ist hier irgendeine Sondertätigkeit mit eingeschlossen? Zweitens vielleicht, anschließend an eine Bemerkung, die der Herr Dekan Köhnlein heute vormittag gemacht hat, können wir erfahren, ob von der Studenten-

gemeinde aus hier nun die Unterkunfts möglichkeit in dem Studentenheim in Heidelberg gut frequentiert wird, oder umgekehrt gesagt, ob von dem Stamm der Studenten, die in diesem Studentenwohnheim sind, auch die Studentengemeinde einen tragenden Kern hat, — diese Relation, diese Verbindung möge vielleicht kurz erörtert werden.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Die erste Frage ist dahin zu beantworten: In dem Aufwand sind enthalten die Gehälter für zwei Pfarrer, die die Arbeit in Heidelberg tun, und zwei Angestellten, die nach TOV bezahlt werden.

Synodaler Kühn: Soviel ich weiß, ist der eine Pfarrer der japanische Studentenpfarrer. Kann man darüber etwas Näheres hören über dessen Arbeitsweise?

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Der Dienst des Studentenpfarrers Satake ist erst jetzt am 1. September angelaufen. Man kann also nur sagen, was geplant ist von ihm. Er soll die ausländischen außereuropäischen Studenten betreuen, vorwiegend die Farbigen. Wir haben in Heidelberg einen großen Prozentsatz farbiger Studenten, die kaum einen Anschluß an unsere Studentengemeinde finden; da stehen zwischen den Rassen immer noch starke Ressentiments. Wir hoffen, daß nun dieser Japaner am ehesten Zugang zu den Indern, Afrikanern usw. findet. Es bestehen auch schon zwei Kreise von solchen farbigen Studenten, die von dem Studentenpfarrer Satake betreut werden. Er unterstützt aber auch unseren Studentenpfarrer Schröter regelmäßig in der Abhaltung von Wochengottesdiensten und anderen studentischen Veranstaltungen.

Es ist ein Experiment: Er ist ja selbst nur auf Vertrag von uns auf höchstens drei Jahre angestellt. Wir müssen sehen, wie sich das Ganze entwickelt.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ein Beispiel dafür, wie das Fragen einem doch hier und da etwas nachrichtlich entgegen bringt. Also ich freue mich, daß ich durch diese Frage von KonSynodalem Kühn etwas höre, daß hier in großzügiger und durchaus befahender Weise auch die farbigen Studenten seelsorgerlich mit betreut werden. — Ich weiß nicht, habe ich nicht die entsprechende Literatur oder war das schon allgemein bekannt. — Wie schön, daß wir das wissen.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht noch jemand das Wort zu Abschnitt III? — Wenn nicht, gehen wir über zu Abschnitt IV: „Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen“.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Hier würde ich auch dankbar sein, wenn wir etwas erfahren könnten über die Bewährung der Einrichtung der Lehrpraktikanten, die wir ja vor 2 oder 3 Jahren auf der Synode seinerzeit behandelt haben. Wird das nun grundätzlich durchpraktiziert, daß jeder Theologiestudent nach dem ersten Examen sein Lehrpraktikum durchmacht? Wenn ich mich recht erinnne auf die Aussprache, die wir seinerzeit hatten, dann wurde damals gesagt, diese Lehrpraktikanten habe man zum Teil damals in diese Praktikantstellen eingewiesen, weil man auch räumlich hier eine gewisse Entlastung mit erfahren mußte. Ein anderer Teil ist aber ohne dieses Lehrpraktikantenshalbjahr scheinbar durchgekommen. Darum wäre es für die Synode wohl wertvoll, wenn wir etwas darüber hören könnten. Sonst bejahen wir diesen Abschnitt.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Nur während des ersten Semesters nach Einführung dieser Lehrhalbszeit war die Hälfte des Examensjahrganges im Lehrpraktikum eingesetzt, von da an sämtliche Kandidaten der Theologie. Die Erfahrungen sind aufs Ganze gesehen gut, um nicht zu sagen recht gut. Wir haben inzwischen auch schon einige Erweiterungen insofern getroffen, als wir über die Lehrzeit bei einem Gemeindpfarrer hinaus ein sog. Volkschulpraktikum eingerichtet haben. Im Verlauf von etwa vier Wochen nimmt der Kandidat an dem Profanunterricht eines Volkschullehrers teil und beschließt dieses

Praktikum mit einer Lehrprobe. Dazu ist weiter gekommen ein sog. Gymnasialpraktikum von auch etwa vier Wochen. Im Verlauf dieser Zeit nimmt der Kandidat an dem Religionsunterricht eines Religionslehrers an einer Höheren Schule teil, sowohl als Hospitant wie auch nach einiger Zeit als Lehrer. Und das Allerneueste war, daß wir noch eine Woche angehängt haben in dem Jugendheim Buchenberg, in der die Kandidaten durch Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes in der Technik der Jugendarbeit unterwiesen worden sind. (Allgemeiner Beifall!)

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Darf ich als Ergänzungsfrage noch stellen: Es bleibt aber dabei, daß nur ein halbes Jahr diese Gesamtausbildung ist? (Zuruf Oberkirchenrat Dr. Heidland: Jawohl!)

Und zweitens noch eine örtlich gegebene Frage: Sind diese Lehrpraktikantenorte alle feststehend geblieben oder wird da gewechselt. Mir ist jetzt aufgefallen, daß wir bei der ersten Zuweisung einen in Konstanz in der Lutherpfarrei erhalten haben. Ich habe mich recht darüber gefreut, überhaupt über dieses halbe Jahr des Lebens in der Gemeinde mit ihm, und seither nicht mehr. Sind nun Stellen ausgeschieden oder gehts im Turnus?

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Weil Herr Pfarrer Lorenz nicht mehr wollte! Das liegt sehr am Pfarrer. Wir können ja keinen Pfarrer zwingen, einen Lehrkandidaten zu übernehmen, müssen also vorher zunächst anfragen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Schön! — Kommt ja übrigens ins Protokoll, da kann er's lesen!

Oberkirchenrat Dr. Heiland: Ohne Vorwurf! (Synodaler H. Schneider: Ja, ja!) Ein Lehrkandidat ist nämlich eine Belastung — weithin jedenfalls!

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Aber auch in manchem eine Freude — auch für den Pfarrer!

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Gewiß! Nur, es ist begreiflich, daß die Pfarrer, die 5 bis 6 Lehrkandidaten nacheinander gehabt haben, nun eben gerade gebeten haben, in diesem Winter einmal pausieren zu dürfen. — Also, um die Frage so zu beantworten: wir wechseln aufs ganze gesehen sehr viel ab.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht noch jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Wir gehen über zu V: „Aufwand für die Kirchenbezirke“. — Keine Wortmeldung. — VI: „Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen“.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Da haben Sie ja lediglich den anderen Betrag jetzt, den wir eingesetzt haben, mit 11 733 000 DM. Was ist unter „sonstiger Aufwand für die Seelsorge“ mit 55 000 DM zu verstehen?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ich bitte einen Augenblick um Geduld!

Präsident Dr. Umhauer: Wir dürfen inzwischen weiterfahren. Pos. VII: „Aufwand für die Volksmission“.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Hier ist bei der Beratung im Finanzausschuß wegen der Position einiges gefragt worden, die als Aufwand für das volksmissionarische Pfarramt in Berghausen 29 000 DM nun feststellt. Es ist bei dem Gespräch zum Ausdruck gebracht worden, daß von dieser Arbeit nur 24 Prozent — das ist uns von dritter Seite gesagt worden — auf die Arbeit im Raume der Badischen Landeskirche entfallen, so daß die übrigen 76 Prozent außerhalb des Bereiches unserer Kirche eingesetzt sind. Dabei kommt die Frage, ob das Verhältnis richtig ist und die Landeskirche in diesem Ausmaß außerhalb ihres Bereiches den Einsatz billigt. Wir sind der Meinung, daß hier vielleicht in einem Gespräch alles besser abgeklärt und verteilt werden sollte.

Ich weiß nicht, ob hierzu etwas gesagt werden kann.

Oberkirchenrat Hammann: Erst in den letzten Tagen haben wir auf Grund einer Zusammenstellung des Rechnungsamtes diese vorhin genannte Zahl Ihnen weitergeben können, wonach Herr Pfarrer Dr. Koch in dem Zeit-

raum, in dem er als Evangelist im Auftrag der Landeskirche tätig ist, seine Tätigkeit zu rund 24 Prozent innerhalb der badischen Landeskirche ausgeübt hat. In der übrigen Zeit war er infolge zahlreicher Rufe in West- und Ostdeutschland, auch außerhalb Deutschlands, vor allem in Österreich, in der Schweiz, in Frankreich, im Elsass und in den skandinavischen Ländern als Evangelist tätig. Diese für unsere Landeskirche ungünstige Proportion hat Herrn Pfarrer Dr. Koch selbst schon tiefe Sorgen bereitet. In der vergangenen Woche sollte ein zu neuen Ergebnissen führendes Gespräch zwischen ihm und einigen Amtsbrüdern, aus einem Detan unserer Landeskirche erfolgen. Das ist leider nicht zustandegekommen, weil Herr Pfarrer Dr. Koch an Grippe erkrankt war. Somit kann ich dem Gespräch, das in den nächsten Wochen erfolgen soll, nicht vorgreifen. Es ist selbstverständlich unser aller Anliegen, daß darüber gesprochen wird. Ich möchte aber zur Erklärung dieser Proportionszahl, die momentan vorliegt, noch sagen, daß Herr Pfarrer Dr. Koch ja immer nur einem Ruf folgen kann, der an ihn von Seiten einer Kirchengemeinde ergeht. Er hat den an ihn aus Baden ergangenen Ruf in der gesamten Zeit entprochen. Die Hoffnung hat sich nicht erfüllt, wonach er in unserer Landeskirche zu vermehrten Diensten hinzugezogen werden sollen. Wir haben schon zu Beginn seiner evangelistischen Tätigkeit mit ihm vereinbart, daß er einen vom Rechnungsaamt errechneten Prozentsatz der Kollekten und Gaben, die außerhalb der badischen Landeskirche zusammenkommen, an unsere Kirche abzuführen hat. In den letzten Monaten ist ein neuer Beschluß in der Richtung getroffen worden, daß eine größere Einnahme erwartet werden darf aus den Diensten, die Pfarrer Dr. Koch außerhalb Badens absolviert.

Ich schlage vor, daß Sie die vom Finanzausschuß vorgebrachte Kommission ermächtigen, in den nächsten Monaten diejenigen Fragen zusammen mit mir als dem zuständigen Referenten weiter nachzugehen, und sich dann in der Frühjahrsynode darüber berichten lassen. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Es ist auch die Frage gestellt worden, ob die Position „Aufwand für den Sozialreferenten“ irgendwie etwas unterbaut werden kann durch ganz kurzen Hinweis, in welchen verschiedenen Gebieten, Sachgebieten, sich diese Tätigkeit erstreckt. Aus dem Stellenplan können wir die Bedeutung der Stelle nur ahnen, weil hier außerhalb der sonstigen tariflichen Abmachungen eine Sondertarifabmachung ist. Das war nur der Ausgangspunkt, daß wir gerne hierüber etwas Näheres noch hören würden.

Dann kann ich noch als Letztes hier mit einbinden, wenn der Zuschuß an das Volksmissionarische Amt der Landeskirche mit 30 000 DM eingesetzt wurde, soll das den laufenden Zuschuß bedeuten. Wenn im Hauptausschuß Anträge besonderer Art nun bearbeitet worden sind, sollen dieselben — das würde ich vorschlagen — nachher als selbständige Anträge nach Abschluß der Haushaltsberatung noch hier besprochen werden.

Also diese beiden Punkte, Auskunft über die Tätigkeit des Sozialreferenten und das übrige dann in der Antragsform nach Abschluß der Haushaltsberatung.

Oberkirchenrat Hammann: Als Herr Donath als Sozialreferent unserer Landeskirche angestellt wurde, erhielt er den Auftrag, u. a. als Berater bei Pfarrkonferenzen, Pfarrkonventen, in den Sitzungen des Oberkirchenrats, für die gesamte, in der Arbeitsgemeinschaft für Gesellschaft und Wirtschaft neuerdings zusammengefaßte Arbeit der kirchlichen Werke auf seinem Spezialgebiet der Familie und Ehe zur Verfügung zu stehen, darüber hinaus zu Vorträgen und zur Weiterbildung der Sozialsekretäre sich einzusezen. Neuerdings hat er dazu den Auftrag bekommen, für die Durchführung von Ehe- und Familienseminaren in den Kirchenbezirken, für den Einsatz der Redner, für die Ausbildung eines über den engeren hauptamtlichen

Kreis bis zu ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen erweiterten Kreises bejorgt zu sein. Den meisten von Ihnen wird noch in Erinnerung sein, daß er auf unserer Synode über dieses ganze Gebiet ein Referat gehalten hat. Da er natürlich auch auf Rufe aus den Kirchenbezirken warten muß, ist sein Arbeitsgebiet vielleicht nicht überall so in Erscheinung getreten, wie Sie sich das vielleicht vorgestellt haben. Neuerdings arbeitet er auch in den Fragen des „Dienstes der Kirche auf dem Dorf“ mit, denn die von ihm behandelten Fragen berühren stark die Probleme der Dorfjugend, des Jungbauern und der Jungbäuerin.

Synodaler Dr. Körner: Ist es erlaubt, zu der Pos. VI noch eine Frage zu stellen?

Mir ist aufgefallen — ich habe mit niemandem darüber gesprochen —, daß die Beihilfe für die Ausbildung und Fortbildung von Gemeindehelferinnen mit 8000 DM eine relativ geringfügige Summe ist. Langt das denn wirklich für diesen Zweck, wenn ich auf der andern Seite sehe, daß für Freizeiten der künftigen Geistlichen 15 000 DM zur Verfügung gestellt werden? — Ist das eine rechte Relation?

Oberkirchenrat Käh: Es finden jährlich zwei Rüstzeiten für Gemeindehelferinnen statt. Die 8000 DM im Vorschlag sind die Aufwendungen für diese Rüstzeiten. Offenbar wird das Rechnungsergebnis gezeigt haben, daß mit diesen 8000 DM für diesen Zweck auszukommen ist. Deswegen steht diese Position nicht mit einem größeren Betrag im Vorschlag.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Zunächst zu der Frage von Herrn Dr. Körner: Vielleicht sind Sie beruhigter, wenn Sie von mir noch hören, daß für die Ausbildung derjenigen Mädchen, die Gemeindehelferinnen werden wollen, ja unter anderen Positionen noch erhebliche Ausgaben vorhanden sind für diejenigen, die in Freiburg in der Schule sind. Die bekommen ja da noch Stipendien, kriegen Nachlaß beim Verpflegungsgeld und kriegen von uns noch Darlehen für ihre Ausbildung. Da wird sehr viel getan. (Zuruf Dr. Körner: Danke!)

Dann zu der anderen Frage, die vorhin von Herrn Bürgermeister Schneider aufgeworfen wurde, was bei V unter der Position „Sonstiger Aufwand“ zu verstehen ist. Wir brauchen für fast alle unsere Ausgabenpositionen eine Ziffer „Sonstiges“, weil es ja immer eine ganze Reihe von Ausgaben im Laufe des Jahres gibt, die keinen Platz haben unter den übrigen Ziffern dieses Ausgabeabschnittes. So ist es auch hier. Wir müssen für Ausgaben, die sinngemäß unter diesen Oberabschnitt gehören, diese Ausgabeposition „Sonstiges“ haben. Und ich möchte Ihnen gerade vorlesen, was wir etwa hier alles buchen.

Da ist z. B. eine Buchung, die lautet: Ausgaben für eine besondere Gehaltsliste — da sind eine Reihe von Pfarrern drin, die eingesetzt sind in der Lagerseelsorge, Ruhestandspfarrer, die keine volles Gehalt mehr bekommen, auch etwa nicht die Differenz zwischen aktiven Bezügen und dem Ruhegehalt, sondern besondere Vergütung. Die werden hier in dieser Gehaltsliste erfaßt und hier verausgabt.

An die Heidelberger Kirchengemeinde ist ein Beitrag zu den Kosten des Fernsprechanschlusses der ersten Klinikpfarrei zu bezahlen. Ebenso ein solcher für die zweite Klinikpfarrei. Ferner bekommt ein Pfarrer für den Schriftendienst beim Labor service einen gewissen monatlichen Zuschuß. Dann Beihilfe für die Schriftenmission der Flüchtlingsseelsorge im Lager in Freiburg. Desgleichen für dieselbe Arbeit im Landesdurchgangslager Kirchzarten, Ausgaben für zusätzliche Lagerseelsorge, seelsorgerliche Betreuung der deutschen Arbeitsgruppen innerhalb der amerikanischen Marine usw., usw. Also Sie sehen daraus, das ist eine gewisse Vielgestaltigkeit in Ausgaben die man eben nicht unter die präzise Bezeichnung des übrigen Abschnittes unterbringen kann und für die man eben hier diese Abteilung „Sonstiges“ hat. — Genügt das?

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ja, meine Frage war nur wegen der Höhe von 55 000 DM gegeben, aber sie ist jetzt geklärt. — Danke!

Präsident Dr. Umhauer: Wird hierzu noch das Wort gewünscht? — Dann darf ich, bevor wir weitergehen, zurückkommen auf die Position für das volksmissionarische Pfarramt in Berghausen. Es war da auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters von Herrn Oberkirchenrat Hammann ein Vorschlag gemacht über die künftige Prüfung der in Betracht kommenden Frage. Wir haben dazu noch keine Stellung genommen. — Ist den Herren klar, um was es sich handelt? Vielleicht hat Herr Oberkirchenrat Hammann die Freundlichkeit, es zu wiederholen?

Oberkirchenrat Hammann: Ich mache den Vorschlag, daß die vom Finanzausschuß vorgesehene kleine Kommission bis zum weiteren Studium des Anliegens des Dienstes von Pfarrer Dr. Koch, Berghausen, mit mir im Laufe der nächsten Wochen diese Frage weiter durchdenken und dann voraussichtlich in der nächsten Frühjahrsynode darüber Bericht erstatten lassen möge.

Landesbischof D. Bender: Ich muß eine ähnliche Frage stellen, wie ich sie heute morgen gestellt habe: ist es Aufgabe der Synode, sich an der Prüfung einer solchen Aufgabe zu beteiligen? Ich muß diese Frage für meine Person verneinen. Ich sehe nicht ein, warum Mitglieder des Finanzausschusses die Frage prüfen sollen, ob Pfarrer Koch richtig ausgelastet ist. Das ist nach der Grundordnung Aufgabe des Oberkirchenrats, der dieser Frage nachgehen wird.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ich war bei der Beratung im Finanzausschuß nicht zugegen. (Zuruf Dr. Schmeichel: Ich auch nicht!), möchte aber doch sagen, ich habe gar nicht den Eindruck, Herr Landesbischof, daß das so eine grundsätzliche Kompetenzfrage war. Wenn ich es mir recht sagen ließ, dann ist bei der Stellungnahme von Herrn Oberkirchenrat Hammann und dem Hinweis, daß sowieso diese Gespräche stattfinden, offenbar das unter Brüdern, möchte ich sagen, vereinbart worden. Vielleicht kann sonst jemand berichten. Aber wir wollten in keiner Weise die Zuständigkeit, die eben gerade durch die Person von Herrn Oberkirchenrat Hammann schon gegeben war, antasten. Er hat schon Gespräche geführt und weiter geplant, wir wollten das selbstverständlich im Kompetenzbereich des Oberkirchenrats belassen. Vielleicht kann der Herr Pfarrer Adolph, der dabei war, hierüber noch Näheres sagen.

Synodaler Adolph: Als der Finanzausschuß von der Möglichkeit sprach, daß vielleicht zwei, drei Mitglieder des Finanzausschusses über diese vorliegende Frage ein Gespräch führen sollten, war bei uns im Finanzausschuß von dem, was Herr Oberkirchenrat Hammann eben gesagt hat, gar nichts bekannt. Das Gespräch, das wir damals ins Auge faßten, hatte gar nicht den Inhalt und die Gewichtigkeit, wovon Herr Oberkirchenrat Hammann jetzt gesprochen hat, sondern, wenn ich damals den Vorgang im Finanzausschuß recht verstanden habe, war lediglich daran gedacht, man sollte eigentlich darüber mal — es ist m. W. sogar noch dazu gesagt worden — „mit dem Herrn Landesbischof“ darüber reden, aber nicht so, daß der Finanzausschuß hier in etwas eingreift, was nicht seines Amtes ist. Es war nicht daran gedacht, ein so grundlegendes Gespräch, wie es der Oberkirchenrat mit dem Herrn Pfarrer Dr. Koch zu führen hat, vom Finanzausschuß aus zu führen. Ich glaube, in die Bemerkung einer Beteiligung von ein paar Mitgliedern des Finanzausschusses, die dann in dem Begriff einer Kommission hier ihren Niederschlag gefunden hat, hat Herr Oberkirchenrat Hammann vielleicht doch etwas zu viel hineingelegt.

Landesbischof D. Bender: Welchen Sinn soll ein Gespräch zwischen zwei oder drei Mitgliedern der Synode mit Pfarrer Dr. Koch haben? Diese Synoden haben

keine Ermächtigung zu handeln. Dazu ist allein der Oberkirchenrat befugt. Wenn sich bei einer Prüfung der Arbeit von Pfarrer Dr. Koch herausstellt, daß diese Arbeit nicht in dem notwendigen Maß unserer Landeskirche zugute kommt, dann kann nur der Oberkirchenrat die notwendigen Konsequenzen ziehen, weil über die Verwendung von Pfarrer Dr. Koch als landeskirchlicher Pfarrer der Oberkirchenrat zu verfügen hat. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte glauben, daß wir die Anregung, die von Herrn Oberkirchenrat Hammann aufgenommen und formuliert worden ist, fallen lassen können. (Beifall!)

Wer dagegen ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Niemand. — Also wir überlassen diese Prüfung dem Oberkirchenrat. — Wenn keine anderen Wortmeldungen mehr kommen, dann schlage ich vor, daß wir übergehen zu VIII: „Aufwand für den Religionsunterricht“. — Nein, da müssen wir erst das Gesetz behandeln, ich glaube, das müssen wir noch aussagen. — Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ja, wenn ich recht unterrichtet bin, sind ja die Beträge, die hier eingesetzt werden, errechnet auf Grund des Gesetzes, so daß wir vielleicht doch das auch hier mit abstimmen könnten unter dem Vorbehalt, daß anschließend oder morgen das Gesetz angenommen wird. Wir wollten es ja eigentlich gestern schon verabschieden. Wenn Sie das in die Beratung jetzt mit einfügen wollen, bitte, nach Ihrem Wunsch.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte vorschlagen, daß wir diese Position aussagen. Denn es ist nicht logisch nach meinem Dafürhalten, hier Ausgaben zu beschließen, ohne die Gesetzgrundlage dafür vorher geschaffen zu haben.

Oberkirchenrat Käf: Das Gesetz über die Verteilung der Einnahmen aus dem vom Staat bezahlten Religionsunterricht betrifft keine Haushaltsposition, sondern das sind Mittel, die bisher der Staat unmittelbar an die Religionslehrer bezahlt hat, die diesen Religionsunterricht erteilt haben. Dieses Gesetz steht mit dem Vorantrag nicht in Beziehung. (Beifall!) Deswegen kann diese Position m. E. gut behandelt werden. Dieses Gesetz kann nur in Beziehung gesetzt werden zu der Besoldungsfrage, aber nicht zum Vorantrag.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Die Meinung kann man teilen. Aber machen wir es doch unter dem Vorbehalt, daß wir evtl. darauf zurückkommen, wenn irgendwie bei der Beratung des Gesetzes sich noch etwas ergibt.

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich möchte noch eine Frage stellen. Da kommt doch vor: Kosten für den über Deputat usw. erteilten Religionsunterricht — über Deputat. Spielt das da nicht hinein, oder fasse ich das falsch auf?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Wir haben jetzt unter die Einnahmen des Staats eingeteilt, was der Staat insgesamt für bezahlten Religionsunterricht an die Landeskirchenkasse bezahlt, und unter Ausgaben das, was nach dem Gesetzentwurf, der noch von der Synode zu beschließen ist, wieder raus geht als Vergütung an diejenigen Pfarrer usw., die Religionsunterricht nach diesem Gesetz in Zukunft erteilen.

Präsident Dr. Umhauer: Also das Gesetz ist doch Voraussetzung für den Haushalt?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Nach meiner Meinung ja!

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich hätte also doch Bedenken um der Sauberkeit willen, jetzt hier eine Etatposition zu beschließen, die eben doch verbunden ist mit dem Gesetz.

Oberkirchenrat Käf: Ich habe mich belehren lassen, daß das hier aufgeführt ist. Das war mir nicht bekannt.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Schön, klammern wir's aus.

Präsident Dr. Umhauer: Das soll also ausgellammert werden.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Aber nur um der Geschäftsordnung willen, nicht um der Sauberkeit willen!

Synodaler Dr. Schmeichel: Geschäftsordnung hängt auch mit Sauberkeit zusammen!

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen weiter IX: „Aufwand für die evangelische Erziehungs- und Jugendarbeit“.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Hierüber habe ich ja in meinem einleitenden Bericht schon wesentliche Ausführungen gemacht. Wenn keine neuen Gesichtspunkte sind, wird sich wohl eine größere Diskussion erübrigen.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Dann gehen wir über zu X: „Für das Männerwerk“. — Keine Wortmeldung. — XI: „Für das Frauenwerk“. — Keine Wortmeldung. — XII: „Für den Wohlfahrtsdienst“. — Keine Wortmeldung. — XIII: „Pflege der Kirchenmusik“.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Hier ist die Position „Zuschüsse an Kirchengemeinden zur Besoldung von hauptamtlichen Kirchenmusikern“ mit 65 000 DM veranschlagt. Wir haben 45 000 im letzten Haushaltsjahr verausgabt. Es ist hier also noch das Polster da, um berechtigte Wünsche dann evtl. bei einer neuen Überprüfung des Kirchenmusikergesetzes zu befriedigen.

Präsident Dr. Umhauer: Wortmeldungen liegen nicht vor. — XIV: „Ruhegehalt“.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ist durch die Annahme des Gesetzes gestern bereinigt und erledigt.

Präsident Dr. Umhauer: Woher kommt die Änderung der letzten Ziffer? 2 190 000 DM.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Weil wir ja auch die Ruhegehaltsempfänger alle überprüfen und neu einstufen wollen entsprechend der jetzigen Stala in Anlehnung an die staatliche Besoldungsordnung gegenüber ihrer Pensionsstala, die noch auf Grundgehalt nach kirchlichem Katalog und Stellenzulage bestand. Da sind ungefähr diese 100 000 DM angenommen worden, die wir dann erhöht einsetzen.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. — XV: „Unterstützungen“. Keine Wortmeldung. — XVI: „Hinterbliebenenversorgung“.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ebenfalls durch die gesetzliche Regelung abgeklärt. Auch hier eine pauschale Erhöhung, schätzungsweise angenommen mit 100 000 DM, um die gleiche Einstufung analog der neuen Besoldungsordnung vornehmen zu können.

Präsident Dr. Umhauer: Keine Wortmeldung. — XVII: „Allgemeiner Aufwand“. Herr Pfarrer Ziegler hat da seinen Antrag begründen wollen. Wenn Sie das in kurzen Worten tun wollten!

Synodaler Ziegler: Im Verfolg der Diskussion von heute morgen über die Kindergärten wollte ich der Synode einen Antrag vorlegen, bei dem ich folgendes berücksichtigt habe:

1. Der Antrag soll zum Ausdruck bringen, daß keine falsche Begehrlichkeit dort geweckt wird, wo man aus eigenen Kräften durchaus in der Lage ist, die Arbeit eines Kindergartens zu erhalten.
2. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die eigentlichen Träger der Kindergärten unsere Kirchengemeinden sind und nicht von ihrer Verantwortung losgesprochen werden können, sondern ihrerseits alles tun möchten, was zur Erhaltung des Kindergartens oder der Kindergarten und zur Bezahlung der Gehälter notwendig ist. Da müßte auch die eigene Opferfreudigkeit angesprochen werden.
3. Wollte ich gerne berücksichtigen, daß aber dort ausreichend geholfen wird, wo die einzelne Gemeinde es wirklich nicht kann.

So trage ich folgenden Antrag vor, die Synode wolle beschließen:

„Die Erhaltung der evangelischen Kindergärten in Stadt und Land ist eine kirchliche Notwendigkeit unserer Zeit. Die Kirchengemeinden als Träger evangelischer Kindergärten werden nachdrücklichst ermahnt, alles zu tun, was zur Erhaltung ihrer Kindergärten dient. Keinesfalls darf ein evangelischer Kindergarten ohne Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats aufgegeben oder in andere Trägerschaft überführt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist sowohl der Abführung der Stationsbeiträge für Mutterhausschwestern ebenso wie der ordnungsgemäßen Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Inneren Mission für freie Kräfte, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen usw. zu widmen. Die Synode wünscht, daß in Fällen, in denen der einzelne Träger eines evangelischen Kindergartens nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, nach gründlicher Prüfung aus gesamtkirchlichen Mitteln der Bd. XVII des kirchlichen Voranschlages ausreichend geholfen wird.“

Synodaler Dr. Rave: Nur eine Frage, bitte! Ist das jetzt etwas Neues oder ist das bloß die Mahnung, bestehende Bestimmungen einzuhalten?

Präsident Dr. Umhauer: Das Letztere, nicht wahr?

Synodaler Dr. Rave: Dann erübrigert sich doch eigentlich die ganze Geschichte.

Synodaler Ziegler: Ja, es ist aber tatsächlich so. Wir haben ja festgestellt, daß die Kindergärtnerinnen nicht ausreichend bezahlt werden, und daß die Mutterhausbeträge zu einem Teil nicht abgeführt werden. Und darum verspreche ich mir auch eine gewisse Wirkung auf unsere Gemeinden von einem solchen Besluß der Synode. — Ich glaubte das heute morgen als Ihre allgemeine Meinung entnehmen zu dürfen.

Synodaler Dr. Körner: Mir kommt es darauf an, daß das, was die Synode dabei tun kann, von uns jetzt beschlossen wird, daß nämlich die Kindergärtnerinnenbezahlung auf ihr staatlich anerkanntes Niveau ab 1. 12. 1958 gehoben wird. Wir haben gestern die Erhöhung der Pfarrgehälter auf diesen Termin beschlossen, und ich könnte es nicht verstehen, wenn das nicht auch für die Kindergärtnerinnen und die übrigen Bediensteten der Kirche durchgeführt würde. Ob und wie das jetzt von uns beschlossen werden kann, das übersehe ich im Augenblick nicht. Ich weiß wohl, was Herr Pfarrer Ziegler gesagt hat, daß dafür in erster Linie die Gemeinden verantwortlich sind. Aber die unverzügliche Bearbeitung sollte jetzt vernehmlich von uns veranlaßt werden.

Synodaler Hörner: Ich halte es für unmöglich, daß den Gemeinden auferlegt werden kann, jetzt rückwirkend die Spanne zwischen der jetzigen Vergütung und der neu vorzusehenden Vergütung nachzuzahlen. (Zuruf: Sehr richtig!) Die Kirchengemeinden sind von ihrem festgelegten Haushaltsplan und die Kindergärten von ihrem Haushaltsplan völlig außerstande, eine solche Nachzahlung zu leisten. Und ich bitte darum, von diesem Antrag Abstand nehmen zu wollen. Es sei denn, die Landeskirche entschließe sich, das von sich aus zu tragen. Aber auch davor möchte ich warnen.

Landesbischof D. Bender: Die Landeskirche und ihre Synode hat keine rechtliche Möglichkeit, auf die Besoldung der Kindergärtnerinnen Einfluß zu nehmen, weil die Frage der Besoldung durch einen Vertrag der Gemeinde mit der Kindergärtnerin geregelt ist. Die Kindergärtnerinnen sind im rechtlichen Sinn nicht Angestellte der Landeskirche, sondern der einzelnen Kirchengemeinden.

Was die Landeskirche in dieser freilich wichtigen Sache tun kann, ist dies, daß sie die Kirchengemeinden und ihre Kirchengemeinderäte ermahnt, den Kindergärtnerinnen

zukommen zu lassen, was ihnen zusteht, damit nicht die Kindergärtnerinnen gezwungen werden, dorthin zu gehen, wo sie recht entlohnt werden, und die kirchlichen Kindergärten aus Mangel an Kräften ihre Arbeit einstellen müssen. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich möchte noch eine Bemerkung zu den Worten von Herrn Dr. Körner machen. Ich habe ihn so verstanden, daß er meint in dem Augenblick, in dem die Landessynode aus guten Gründen die Pfarrbesoldung so ordnet, wie das aus Verantwortung vor der gesamten Landeskirche notwendig ist, da möchte er den Finger darauf legen, daß auch die kirchlichen Bediensteten im allgemeinen, und dazu gehören eben auch die Kindergärtnerinnen, nicht vergessen werden.

Nun würde ich sagen, das bejahe ich und würde im Anschluß an das, was der Herr Landesbischof mit Recht gesagt hat, meinen, das fällt hinein in die Frage des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Gemeinde; denn wir haben als Synode, die über die Ausgaben der Landeskirchensteuer zu befinden hat, nur indirekt, nur auf dem Wege der Anteile für die Kirchengemeinden, Einfluß darauf. Und ich könnte mir denken, daß Ihre Worte dann richtig verstanden werden, wenn wir sagen, in diesen Überlegungen, die ja dauernd weitergehn über die Anteile an die Gemeinden, müßte auch in irgendeiner Form das zum Ausdruck kommen, daß mit der Ordnung der Pfarrbesoldung möglichst herbeigeführt wird auch eine entsprechende sinngemäße Angleichung. Ich glaube, damit sind wir doch alle einverstanden, daß wir alle kirchlichen Bediensteten auf das Niveau bringen, das zu verantworten ist. Aber dann haben wir auch der Verantwortung Gewürze getan, die wir hier haben nach den Worten des Herrn Landesbischofs.

Landesbischof D. Bender: Ein Brief, den mir der Vorsteher des Diaconissenhauses Nonnenweier und seines Kindergärtnerinnenseminars geschrieben hat, weist auf die brennende Not hin, die hier vorliegt: Die in Nonnenweier ausgebildeten Kindergärtnerinnen, die an Stelle der fehlenden Diaconissen die Kindergartenstationen in unseren Gemeinden betreuen, stoßen sich daran, daß die Kindergärtnerinnen in anderen Kirchengebieten, z. B. in Hessen, längst nach den zustehenden Sätzen der LDA entlohnt werden, sie aber nicht. Kann man es ihnen verargen, wenn sie versucht sind, dorthin zu gehn, wo man ihnen den gerechten Lohn gibt? Die Gemeinden müssen gemahnt werden, alles zu tun, um den Kindergärtnerinnen in den Gemeindekindergärten das Thrite zukommen zu lassen.

Synodaler Ziegler: Genau das, was der Herr Landesbischof eben gesagt hat, habe ich ja in dem Antrag zum Ausdruck gebracht, daß die Synode die Gemeinden ersucht, ihrerseits alles zu tun, um die Kindergärten zu erhalten. Ich glaube, das ist notwendig um der Saumseligen willen. Daher muß zum Ausdruck gebracht werden, daß wir nur dann bereit sind, die Kirchenleitung um Hilfe zu bitten, wenn der einzelne Träger nach gewissenhafter Prüfung wirklich nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Es handelt sich um eine Hilfs- und Unterstützungsaktion der Landeskirche nur im Rahmen der Summen, von denen wir heute morgen gesprochen haben, die wir aber auf den Rat des Herrn Bürgermeisters Schneider — und das ist richtig — nicht in einer Summe festgelegt haben. Genau das steht im Antrag.

Synodaler Dr. Körner: Ich habe auch hier wieder, zurückkommend auf das, was ich in der ersten Plenarsitzung gesagt habe, zu bemerken, daß diese Frage eben nicht allein vom rechtlichen und finanziellen Standpunkt aus, sondern auch vom allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachtet werden muß, wieweit wir nämlich als Landeskirche für die richtige Besoldung unserer Bediensteten, auch wenn sie Bedienstete der Kirchengemeinden allein sind, verantwortlich sind.

Und zum zweiten möchte ich sagen: Wenn, wie Herr Dekan Hörner eben gefragt hat, die Kirchengemeinden tatsächlich auferstanden sein sollten, die nachträgliche Besoldung in der Angleichung an die DM durchzuführen, dann wäre das ein Notstand und wir müssten überlegen, ob wir uns bereiterklären, nach Prüfung solche Defizite zu übernehmen, damit Recht geschieht in der Besoldung aller derer, die an der Kirche hauptberuflich mitarbeiten. Also es geht nicht nur um den Aufruf nach außen hin, sondern es geht auch darum, daß wir uns überlegen müssen — meiner Ansicht nach — ob wir ab 1. 12. 1958 eine Summe bereitstellen wollen, die u. U. verwendet werden kann, um dieser Not zu steuern — bei aller Würdigung der Tatsache, daß die Kindergärtnerinnenanstellung und Besoldung vorwiegend eine Aufgabe der Gemeinde ist.

Synodaler Dr. Wallach: Über die moralische Berechtigung der hier angeschnittenen Frage sind wir uns wohl alle klar. Wir können nicht hier auf der einen Seite die Besoldungsprobleme recht lösen, auf der anderen Seite aber einem nahezu unerträglichen Zustand weiterhin Raum geben. Natürlich steht an der Seite unserer Frage hemmend die andere, wie weit sich aus einer moralisch durchaus berechtigten Neuordnung der Kindergärtnerinnenbezahlung untragbare Konsequenzen für die Gemeinfonds ergeben. Ich bin entgegen der vorhin geäußerten Ansicht doch der Meinung, daß von der Landeskirche hier ein Einfluß auf die Besoldungsregelung zwischen Kirchengemeinden und ihren Bedienten gegeben ist. Wir haben in den Kirchengemeinden nicht das Recht, irgendwelche Dienstverträge abzuschließen, ohne daß sie seitens des Oberkirchenrats ihre Genehmigung erfahren. Und Genehmigung bedeutet doch eine Genehmigung der einzelnen Vertragsparagraphen, einschließlich der Besoldungsregelung. Insofern müßte eigentlich auffällig behördlich ein Einstieg da sein, die Gemeinde auf ihre tariflichen Verpflichtungen gegenüber den Kindergärtnerinnen anzusprechen. Natürlich weiß ich sehr wohl, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, weil wir ja eben — das ist genügend erörtert worden — eine lange Reihe von Kirchengemeinden haben, die aus eigener finanzieller Kraft die ihnen dann aufzuerlegenden Verpflichtungen nicht erfüllen können. Und darum bin ich eigentlich dankbar, daß wir jetzt an den neuralgischen Punkt gekommen sind, an dem wir uns heute — sicherlich nicht gleich wieder, wenn der Haushalt erst einmal läuft — überlegen könnten, ob möglicherweise durch eine entsprechende Einfügung in unseren landeskirchlichen Haushalt ein Zuschußfonds geschaffen werden könnte, der es dem Evang. Oberkirchenrat ermöglicht, wenn er neue Verträge genehmigt oder bestehende Verträge neu überprüft und Unrichtigkeiten feststellt, nun nicht nur zu beanstanden, sondern zugleich auch finanzielle Hilfe anzubieten. (Beifall!)

Synodaler Geiger: Wenn ein Kindergarten einer Gemeinde hundert Kinder hat, dann würde nach dem, was uns da vorgetragen wird, bei vierzig Kindern eine Hauptkraft notwendig sein und wahrscheinlich drei Hilfskräfte. Das sind fünf Hilfskräfte; die werden etwa 20 000 DM als Minimum brauchen. Das kann eine Gemeinde, auch wenn sie große Einnahmen hat, nicht leisten. Und ich nehme an, daß da solche gewaltige Beträge angefordert würden, daß die Kirche sich wundern würde. (Zuruf: Sehr richtig! Beifall!)

Synodaler Hörner: Wir stehen ja augenblicklich bei dieser ganzen Frage in einer Entwicklung, und die Entwicklung geht, soweit ich das überblicken kann und wie wir das auch vom Diakonischen Beirat her behandelt haben, wirklich dahin, daß eine gerechte sachgemäße Entlohnung angestrebt wird, die da und dort bereits vollzogen ist. Maßgeblich sind für uns bisher immer die Richtsätze der Inneren Mission gewesen, und die Innere Mission ist diejenige Instanz gewesen, die ständig dort

moniert hat, wo diese Dinge nicht in Ordnung gewesen sind. Aber bei der gegenwärtigen Situation der Gemeinden können wir ihnen nicht durch Gesetz etwas auferlegen, was praktisch gar nicht vollzogen werden kann. Wir bringen die Kirchengemeinden in ein unerträgliches Spannungsverhältnis zwischen den Kindergärtnerinnen, die einerseits die Berechtigung hätten, auf Grund eines von der Landeskirche verabschiedeten Beschlusses Anforderungen zu stellen, denen die Gemeinden im Augenblick wirklich nicht gewachsen sind. Man muß sich mal vorstellen, es gibt eine ganze Reihe von kleinen und kleinsten Gemeinden, die alles aufwenden, um einen Kindergarten zu erhalten, und die einfach weder von der einen noch von der anderen Instanz her genügend Beiträge und Mittel bekommen, um die jetzt schon hohen Lasten tragen zu können. Und darum möchte ich bitten, daß wir mit allem Nachdruck Weisungen und Mahnungen ergehen lassen an die Kirchengemeinden, die ihren Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind, und auf der anderen Seite anstreben, daß ein Erreichen der Stufen überall ermöglicht wird. Aber doch so, daß wir nicht auch noch rückwirkend die Gemeinden belasten. Es macht sich vielleicht einer, der mit diesen Dingen nicht ständig zu tun hat, keinerlei Vorstellung, in welche Schwierigkeiten die Gemeinden geraten sind, die zum Teil schon erhebliche Beiträge zur Unterhaltung der Kindergärten aufbringen. Es sind aber nicht nur Kindergartenaufgaben dort, sondern auch die Krankenpflegestationen leiden an derselben Sache. Die Beiträge an die Mutterhäuser sind erhöht worden. Die Gemeinden wissen sich manchmal gar nicht aus dem Labyrinth der vielen Anforderungen zu entscheiden, wo sie ihren Verpflichtungen zuerst nachkommen sollen. Und darum bitte ich, Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Gemeinden nicht können. In vielen Gemeinden dürfte allerdings mit mehr Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß sie ihren Verpflichtungen ihren Kindergärtnerinnen und Schwestern gegenüber mit dem Haushaltsgeld und auch den Beiträgen an die Mutterhäuser nachkommen. Wir wollen diese Entwicklung beobachten und fördern von uns aus so gut, wie es überhaupt möglich ist. Aber jetzt keine Forderungen stellen, die nicht erfüllbar sind.

Synodaler Wirthwein: Es ist ein gewisser, wenn auch nicht besonders schöner Trost, daß scheinbar die Not des Kindergartens und der Kindertagesstätten überall vorhanden ist. Auch, Herr Dekan Hauk, in der Stadt. Meine Frage geht dahin: wir stellen immer fest in den Verhandlungen mit den Städten, daß, was von Karlsruhe kommt, viel mehr Gewicht hat als was etwa von Pforzheim kommt.

Ich frage: Ist nicht viel wichtiger als eine Appellation, die im Grunde genommen also dort, wo keine finanziellen Mittel sind, wenig helfen wird, daß wir als Synode einwirken, daß etwa in den Städten, aber auch in den anderen politischen Gemeinden etwas mehr für die Kindergärten getan wird. Denn ich habe die legerische Auffassung, daß diese Arbeit eine Arbeit der öffentlichen Hand ist (Zustimmung!). In den Städten ist das heute oft so, daß diese öffentliche Hand etwa einen Kinderhort baut, bezahlt und, trotzdem wir zuerst die Bedingungen abgelehnt haben, uns zum 3., 4. Mal bittet, daß wir den Betrieb übernehmen. Denn wenn sie ihn selber betreiben müssen, haben sie einen jährlichen Zuschuß von vielleicht 80 000 DM, während sie so immerhin dann vielleicht mit 20 000 oder 30 000 DM Zuschuß auskommen.

Also meine Frage geht dahin — ich weiß das nicht —, ob die Hohe Synode nicht irgendwie hier eine Möglichkeit hat, hier also an eine zuständige Stelle, sei es an den Städteverband oder an irgendeine Gemeindeorganisation heranzutreten, daß diese Arbeit an den Kleinkindern viel kräftiger unterstützt werde. Daß das Erfolg hat, geht daraus hervor, daß wir bei der Stadt Pforzheim erreicht

haben, daß anstatt 100 DM in der Tagesstätte pro Kind und Jahr jetzt neuerdings 135 DM pro Jahr und Kind bezahlt werden. Ich sehe auf diesem Wege eine nützliche Hilfe. — Ich bin unbedingt der Meinung, daß wir diese Last nicht abwälzen können auf die verhältnismäßig finanzschwachen Kirchengemeinden, abgesehen von den Städten. Sondern das ist eine wichtige Arbeit der öffentlichen Hand, die die Kirche auch für die politische Gemeinde tut. Wobei ich, Herr Dr. Körner, selbstverständlich der Meinung bin, daß nach dem im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Tarif die Kindergärtnerinnen bezahlt und bei uns sogar darüber hinaus mit billiger Wohnung bedient werden. Aber ich weiß nicht, ob wir nicht auch als Synode hier mithelfen können, daß die politischen Gemeinden etwas stärker herangezogen werden; denn das ist auch ihre Sache, wenn wir auch die Kindergärten in unserem Geiste führen und leiten. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, wir können jetzt die Diskussion abschließen. Es wäre dankenswert, wenn die Herren sich der Anregung anschließen wollten. (Allgemeiner Beifall!)

Wir kommen dann zu der Erledigung des Antrags Ziegler. Er hat auch rein äußerlich betrachtet, zwei Teile, und ich möchte vorschlagen, daß wir angesichts der Bedenken, die gegen einzelne Ausdrücke und Formulierungen des Teils 2 geäußert worden sind, getrennt abstimmen. Zunächst über den Absatz 1, gegen den wohl Bedenken überhaupt nicht bestehen. — Herr Pfarrer Ziegler, ich gebe Ihnen Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Synodaler Ziegler: Es ist durch den Lauf der Diskussion, Herr Präsident, etwas verquikt worden, was von mir gar nicht beabsichtigt war und was auch mit meinem Antrag nicht hätte verquikt werden dürfen, nämlich die Frage einer Nachzahlung einer tarifmäßigen Vergütung der Kindergärtnerinnen. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß ich das nicht beantragt habe, mein Antrag ist vielmehr nur eine Zusammenfassung dessen, was wir heute morgen ausgesprochen haben und was nach meinem Empfinden auch die allgemeine Meinung der Synode war. Es steht in meinem Antrag nichts davon, daß den Gemeinden oder der Landeskirche bestimmte Zahlungsverpflichtungen, Rückzahlungen oder Nachzahlungen auferlegt werden.

Ich möchte dies gerne zur Klärung meines Antrags noch einmal sagen. Ich würde meinen Antrag zurückziehen, wenn es deutlich die Meinung der Synode ist, daß das Kindergartenwesen als eine wichtige Aufgabe für unsere Kirche und unsere Gemeinden anerkannt wird, wie dies heute morgen schon deutlich ausgesprochen wurde (es wird ja auch im Protokoll zum Ausdruck gebracht sein), daß die Synode wünscht, daß von allen Seiten, die am Kindergartenwesen unmittelbar beteiligt sind, alles getan wird, daß dieses evangelische Kindergartenwesen erhalten bleibt und seinen pädagogischen und missionarischen Dienst ausrichtet. Wenn Sie damit einverstanden sind, brauchen wir über den Antrag nicht abzustimmen. (Allgem. Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Erst wenn festgestellt ist, wieviele von den über 400 Gemeinden ihre Kindergärtnerinnen ordnungsgemäß bezahlen, und erst wenn festgestellt ist, ob es dort, wo das nicht der Fall ist, am guten Willen fehlt oder ob wirkliches Unvermögen vorliegt, erst dann kann die Landeskirche erwägen, was getan werden kann, um der Gefahr der Verödung unserer evangelischen Kindergärten zu wehren.

Präsident Dr. Umhauer: Wenn ich Sie recht verstanden habe, Herr Pfarrer Ziegler, sind Sie also bereit, Ihren Antrag als solchen zurückzuziehen, sofern die Synode die Kindergärten im Grundsatz bejaht und die Notwendigkeit anerkennt, daß die Gemeinden und die Landeskirche alles in ihren Kräften stehende zur Aufrechterhaltung der Kindergärten tun. (Zuruf Synodaler Ziegler: Jawohl!)

Sind die Herren damit einverstanden? (Beifall!) — Dann darf ich den Antrag Ziegler als zurückgezogen ansehen.

Nun sind wir am Ende dieses Abschnittes Ausgaben, und wir kämen zu den Einnahmen im Voranschlag. (Die Ziffern 1—13 werden aufgerufen.)

Wünscht jemand das Wort zu den Einnahmen? — Das ist nicht der Fall. Dann dürfen wir zu dem Stellenplan übergehen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Der Stellenplan als Anlage zu Haushalten ist eine allgemein übliche Angelegenheit bei öffentlichen Verwaltungen. Es ist begrüßenswert, daß wir in der übersichtlichen Aufmachung nun eine sehr informative Auflistung über die derzeitigen Besoldungsverhältnisse und Eingruppierungen, auch Gruppen der Verbeamungen bekommen haben. Es wäre zu sagen, daß wir bei der Einstufung der Religionslehrer, wo vorgesehen ist Gruppe A 13 und A 13 b, soweit es sich um theologisch vorgebildete Religionslehrer, die Pfarrer der Landeskirche sind, handelt, dem Oberkirchenrat die Ermächtigung zu höherer Einstufung geben möchten, dies analog den prozentualen Verhältnissen in den vergleichbaren staatlichen Schulberufen, z. B. Oberstudiendirektoren etwa nach A 14 — 9 Prozent sind auch im staatlichen Sektor hier ermittelt worden! Diese Ermächtigung gilt nur in besonders gesagerten Fällen, d. h. wenn ein Religionslehrer mit volltheologischer Ausbildung, der Pfarrer der Landeskirche ist, an irgendeinem gehobenen Sondergebiet mit irgendeinem besonderen Auftrag, der etwa der Fachberatertätigkeit auf dem Gebiet des Schulwesens entspricht, unter diesen Herren vorhanden ist. Eine solche Einstufung kann nur bis zu 9 Prozent der Gesamtstellen erfolgen. Das ist also lediglich eine Ermächtigung. Ich persönlich bin der Auffassung, daß wir nicht so viel hauptamtliche Religionslehrer mit theologischer Vorbildung haben, die diese exzeptionelle zufällige Betrauung mit einer besonderen Leitungsaufgabe haben. Aber es soll auch hier gleichgezogen werden zu der allgemeinen staatlichen Regelung, an die wir uns angelehnt haben. Dazu wäre ein Beschluß zu fassen.

Dann muß noch gesagt werden, daß ein Antrag des Landeskirchenrates vorhanden ist, eine A-16-Stelle evtl. zu schaffen. Der Antrag ist noch in Bearbeitung. Wir hoffen, daß wir das morgen dann zum Abschluß bringen können. Sonst hätte ich zum Stellenplan meinerseits nichts zu sagen.

Oberkirchenrat Käh: Zu dem Vorschlag des Finanzausschusses, für die hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrer einige A-14-Stellen zu schaffen, habe ich zu fragen, ob die Besetzung dieser Stellen erst ab 1. 4. 1960 vollzogen werden soll, oder ob diese Überführung nicht entsprechend dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes vom 1. 12. 1958 an vorgenommen werden kann. Es handelt sich doch um einen Bestandteil des Besoldungsgesetzes.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Es ist bei der Beratung der Besoldungsgesetze für Pfarrer, die im Gemeindedienst sind, bestimmt worden, daß diese Neueinstufung zu diesem Termin erfolgt. Es dürfte analog richtig sein, daß wir bei Religionslehrern, die Pfarrer der Landeskirche sind, hier diesen Termin auch mit verwenden. Es ist dabei der Wunsch bei uns gewesen, daß der Oberkirchenrat diese Überprüfung vornimmt. Wir wollen uns nicht binden an 45:45 Prozent, die etwa im Staatsdienst bei den Studierräten da ist, daß also 45 Prozent in 18 und 45 Prozent in 13 B und dann die restlichen 10 oder 9 Prozent in 14 wären. Diese slavische Bindung an die staatlichen Erfahrungssätze wollten wir nicht aussprechen, sondern in Form der Ermächtigung an den Oberkirchenrat diese — ich möchte sagen — individuelle Prüfung der Einzelfälle ermöglichen. Ist Ihnen, Herr Oberkirchenrat

Kaß damit gedient, ihre Frage beantwortet? — Das meinten Sie doch eigentlich.

Oberkirchenrat Kaß: Ja, ich meine, der Oberkirchenrat kann bei Religionslehrern, die einen besonders hervorgehobenen Dienst tun und die nach diesen Richtlinien in A 14 kommen sollen, die Überführung schon mit Wirkung vom 1. 12. 1958 durchzuführen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Das ist möglich. Nur bitte ich dann zu beachten, daß ein Sprung über zwei Gruppen unüblich ist. Also wenn jetzt einer in A 13 wäre, nicht wahr, dann kann man ihn nicht über 13 A und 13 B in 14 springen lassen, sondern ich würde wenigstens eine Übergangszeit suchen, wo ich die Zwischengruppe mit einschiebe. Das ist eine Erfahrungspraxis die ich hier mit betonen wollte. Aber es ist im Bereich der Ermächtigung dem Oberkirchenrat möglich, für Einzelfälle, wenn die gleichen Voraussetzungen gegeben sind — ich wiederhole noch einmal, daß das gehobene Fachberater, also eine Leitungs- und Führungsstelle, sein müssen — die Hebung vorzunehmen. In dieser Form müßte eine Leitungsaufgabe verbunden sein mit einer Stelle A 14.

Oberkirchenrat Kaß: Darf ich noch eine zweite Frage an den Herrn Berichterstatter stellen? Es kann ja der Fall eintreten, daß ein Gemeindegeistlicher, der in einer Gemeinde mit über 4000 Seelen war, in den Dienst als Religionslehrer übergeht. Für ihn müßten wir dann eine A-14er Stelle vorsehen, sonst würde er ja zurückgestuft werden müssen. In diesem Fall können wir die Maßstäbe, die m. E. uns in richtiger Weise dargelegt worden sind, nicht zur Anwendung bringen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Wenn ein Gemeindepfarrer über 4000 Seelen in A 14 war mit aller dieser Arbeit, die damit verbunden ist, sich auf eine einfache Religionslehrerstelle versetzen ließe mit einem Wochendeputat von 26 Stunden, dann würde ich dem nicht zustimmen, daß er die 14er Stelle behält, sonst wäre es nämlich sehr einfach, sich eine leichtere und bequemere Tätigkeit auf diese Art und Weise (Verschiedene Zwischenrufe!). — Ja, ich habe meine persönliche Meinung darüber gesagt, nicht wahr!

Also das war ja nur eine Frage von Ihnen. Die Stellungnahme von mir, die kennen Sie jetzt. Aber der Oberkirchenrat soll nicht beeinflußt werden.

Synodaler Dr. Schmeichel: Da ich mich verhältnismäßig rege an den Beratungen über das Besoldungsgesetz beteiligt habe, interessiert mich natürlich die Möglichkeit eines solchen Falles, daß ein Gemeindepfarrer in A 14, wie oft und wann und in welchem Alter eine sog. einfache Religionslehrerstelle übernimmt. Diese Übertragung einer Religionslehrerstelle mit dem Verbleib in A 14 ist ja nur möglich, wenn er 12 Jahre auf einer solchen Gemeindepfarrerstelle war. Ich darf fragen, haben Sie Fälle parat, in denen diese Situation anzunehmen ist. Denn das ist natürlich ein nicht ganz unwichtiges Faktum. Ich stelle nur eine Frage. Besteht die Möglichkeit, daß das häufiger vorkommt?

Oberkirchenrat Kaß: Ich glaube nicht, daß das häufiger vorkommen wird. Aber ich kann diese Meinung jetzt nicht belegen. Ich bin von dem hypothetischen Fall ausgegangen, der aber vorkommen kann. Eben fällt mir ein Beispiel ein: Pfarrer Steidle war wohl mehr als zwölf Jahre in einer Gemeinde in Lörrach, die nach dem neuen Besoldungsgesetz eine A-14er-Stelle ist. Jetzt ist er hauptamtlicher Religionslehrer am Kepler-Gymnasium in Freiburg. Ich weiß nicht, ob man sagen kann, daß diese hauptamtliche Religionslehrerstelle an diesem großen und schwierigen Gymnasium eine einfachere Arbeit ist. (Allgemeiner großer Beifall!)

Nach meiner Beurteilung ist das keine einfache Arbeit. An die Religionslehrer der Oberstufe unserer Gymnasien

— denken Sie einmal an das Berthold-Gymnasium in Freiburg, an das Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe, an das Karl-Friedrich-Gymnasium in Mannheim oder an das Kurfürst-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — werden so erhebliche Anforderungen gerade nach der wissenschaftlichen Seite hin gestellt, daß ein Pfarrer, der aus einer großen in A 14 eingestuften Gemeinde kommt, nicht ohne gründliche Vorbereitung eine solche Stelle übernehmen kann. Deswegen bin ich der Meinung, wenn ein Pfarrer, der in einer großstädtischen Gemeinde war, bereit ist, eine Stelle als Religionslehrer an einem großen Gymnasium zu übernehmen, dann geht er in eine so wichtige Arbeit, daß er nicht zurückgestuft werden darf. (Beifall!)

Synodaler Dr. Rave: Ich darf auf eines aufmerksam machen. Es gibt ja zwei Arten von Studienräten, solche die Staatsbeamte sind als hauptamtliche Religionslehrer, und solche, die im Dienst unserer Kirche bleiben. Es ist ja eine Aktion angelauft, wo jeder einzelne Studienrat erklären muß, ob er Beamter auf Lebenszeit werden will oder nicht. Ich weiß nicht, wie weit das schon durchgeführt ist. Eine Schwierigkeit ergibt sich nun insofern, als für die hauptamtlichen Religionslehrer im Staatsdienst eine derartige Möglichkeit, nach A 14 zu kommen, nicht besteht. Es gibt nur A 13, und diese Studienräte können nur Oberstudienräte werden, also nach 13 B kommen. Ich darf nebenbei bemerken, um einen Ausdruck von gestern richtig zu stellen: Es ist keineswegs so, daß so und so viel Prozent der Studienräte „automatisch“, wie es gestern hieß, Oberstudienräte werden. Das können sie nur werden auf Antrag und mit einem ausführlichen Zeugnis ihres Anstaltsleiters. Also auf diese Tatsache der zweierlei Behandlung will ich aufmerksam machen, nämlich der Studienräte, die reine Staatsbeamte sind, und der Studienräte, die im Dienst der Kirche geblieben sind. Die ersten können höchstens nach 13 B kommen, die letzteren also auch nach 14 A.

Oberkirchenrat Kaß: Ich muß die Ausführungen des Herrn Oberstudiedirektors insofern ergänzen, als wir zwei staatliche Studienräte für den Religionsunterricht haben, die in A 14 sind. Das sind die Fachberater in Nordbaden und in Südbaden (Zurufe!); aber immerhin! Es kann aber auch ein Studienrat, der in staatlicher Stellung ist, in diese Fachberaterstelle einrücken und kommt dann in A 14. Es sollen ja von den 38 Stellen nur drei oder vier A-14er-Stellen werden. Das ist dann ungefähr der selbe Prozentsatz. Es findet demnach keine Hervorhebung gegenüber den staatlichen Studienräten statt.

Synodaler Dr. Rave: Darf ich bitten, damit es wirklich klar ist, Herr Oberkirchenrat: Es gibt nur eine derartige Stelle in Nordbaden beim Oberschulamt Nordbaden: Fachberater für evangelischen Religionsunterricht. Und nur eine derartige Stelle in Südbaden, ebenfalls beim Oberschulamt für evangelischen Religionsunterricht. Dasselbe auf der katholischen Seite. Aber weiter nichts! Daß da noch ein weiterer A 14 ist unter den vorhin geschilderten Bedingungen mit leitenden Aufgaben und ihm unterstellten anderen Kollegen — das ist gar nicht vorstellbar in der Praxis.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Darf ich noch etwas sagen? — Ich habe den Eindruck, daß wir uns gar nicht widersprechen, sondern nur ergänzen. Wir sind der Auffassung gewesen, es soll durch Ermächtigung der Oberkirchenrat in der Lage sein, A-14er-Stellen zu vergeben, wenn die gleichen Voraussetzungen — wir haben Fachberater ja als Beispiele genannt — gegeben sind. Der Herr Oberkirchenrat hat ja bestätigt, daß die beiden, die er im Auge hatte oder mit anführen konnte, diese Eigenschaften als Fachberater haben. In dieser Form können wir diese Ermächtigung geben und soll sie auch verstanden sein. Nun

ist es ja im Protokoll festgelegt, und so könnten wir uns doch einigen. (Beifall und Zurufe: Jawohl!)

Präsident Dr. Umhauer: Erhebt sich Widerspruch gegen diese Auffassung? — Das ist nicht der Fall. — Ist erforderlich, einen Antrag zur Abstimmung zu bringen? — Ich glaube nicht.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Wenn das Protokoll genügt, dann soll es mir auch recht sein. Sonst möchte man sagen: Unter denselben Voraussetzungen einer gehobenen Leitungstellung (entsprechend Fachberater), dann ist's eindeutig. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, dann wäre für alle späteren strittigen Fälle dem Oberkirchenrat eine gewisse Linie gewiesen und Hilfe gegeben.

Präsident Dr. Umhauer: Treten die Herren dieser Auffassung bei? (Beifall!) Das ist der Fall. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es werden also gegen den Stellenplan keine Einwendungen erhoben. Beschlusffertig sind alle Positionen mit Ausnahme der A-1ber-Stelle beim Evang. Oberkirchenrat, über die wir noch vom Berichterstatter das Ergebnis der Erörterungen im Finanzausschuss erhalten werden.

Nun gehen wir über zur Beratung des Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen 1960/61.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, bedarf zunächst der Korrektur der Endsumme des Haushaltsvolumens von 34 auf 35 981 000 DM. Zum andern muß darauf hingewiesen werden, daß im Artikel 2, und zwar gegen Ende die Begrenzung der Kirchensteuer nach oben fallen soll. Es ist hier bei der Befprechung zum Ausdruck gekommen, daß diese Begrenzung im Hinblick auf den damaligen sehr hohen Steuertarif, der eine sehr starke Progression aufwies, eingeführt wurde. Mit der Begrenzung der Kirchensteuer sollte verhindert werden, daß die hohen Einkommenbezieher zu stark mit Kirchensteuer belastet würden. Die Katholische Kirche in Baden hat die Höchstsätze damals auch übernommen. Von den übrigen Landeskirchen der Bundesrepublik haben nur wenige von der Begrenzung der Kirchensteuer Gebrauch gemacht. Die staatliche Finanzverwaltung hat in letzter Zeit wiederholt darum gebeten, daß die Kirchensteuerhöchstsätze jetzt wieder aufgehoben würden. Für die Beibehaltung der Höchstsätze liege kein Grund mehr vor, nachdem sich der Einkommensteuertarif seit 1946 bis heute sehr stark ermäßigt habe. Die Begrenzung der Kirchensteuer nach den Höchstsätzen habe den Finanzämtern bisher nur Schwierigkeiten bereitet. Der Wegfall der Höchstsätze bedeute für die Finanzämter eine Vereinfachung bei der Durchführung der Kirchensteuerveranlagung, auf die die Finanzämter großen Wert legen. Nachdem nun die Katholische Kirche in Baden den Wegfall der Kirchensteuerhöchstsätze ab 1. 1. 1960 bereits beschlossen hat, sollte der Einheitslichkeit wegen auch die Evangelische Kirche die Höchstsätze fallen lassen. Die Kirchensteuer vom Einkommen sollte künftig bei allen Steuerpflichtigen einheitlich nach dem beschlossenen Hebesatz von 10 Prozent bezogen auf die Lohnsteuer und die Einkommensteuer berechnet werden.

Wir schlagen vor, einen Antrag positiv zu verabschieden, der wie folgt lautet:

„Die seitherige Begrenzung der Kirchensteuer vom Einkommen, und zwar bei Steuerpflichtigen genau so, wie sie in dieser Vorlage schon aufgeführt war, des steuerpflichtigen Einkommens kommt ab 1. 1. 1960 in Wegfall.“

Dann fällt bei Artikel 2 der Satz: „Die Kirchensteuer darf höchstens betragen“ bis zum Schluß „steuerpflichtigen Einkommens“ weg.

Dann müßte noch die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr besprochen werden. Es ist bekannt,

dab der Staat das Haushaltrechnungsjahr, das bisher vom 1. April bis 31. März des nachfolgenden Jahres, also versetzt vom Kalenderjahr, abläuft, umstellen will auf das Kalenderjahr. Für diesen Fall sollten wir, schon um der Zusammenarbeit mit den Finanzämtern willen fürsorglich folgenden Antrag bejahen:

„Die Landessynode wolle beschließen, daß dann, wenn das Land Baden-Württemberg das Haushaltsjahr auf das Kalenderjahr verlegt, auch die Evangelische Landeskirche das Rechnungsjahr zu demselben Zeitpunkt in gleicher Weise umstellen kann, wobei der Vorschlag nur für einen entsprechend gekürzten Zeitraum zu vollziehen wäre.“

Das ist lediglich eine Folge, der man hier schon im Gesetz mit den Weg bereiten muß.

Synodaler Schmitt: Nur der Vollständigkeit halber möchte ich sagen, daß die Streichung der Höchstbesteuungsgrenze von 3—2,5 Prozent nur aus den Vereinfachungswünschen der Finanzverwaltung zu erklären ist. Man kann diese reale Steuererhöhung nicht mit dem Einkommensteuertarif erklären. Denn bei der Einkommensteuerumänderung im Jahre 1958 ist ein Plafond von 50 Prozent Einkommensteuer bei 100 000 DM Einkommen verblieben, so daß man nicht sagen kann, daß aus steuerlichen Gründen diese Höchstbegrenzung in der Kirchensteuer wegfalle. Es ist eben der Grund der, dem Vereinfachungswunsch der Steuerverwaltung zu entsprechen.

Synodaler D. Dr. v. Diez: Zu dem letzten Antrag, den der Herr Berichterstatter verlesen hat, habe ich eine Frage: Es heißt da, daß, wenn diese Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr erfolgt, die Landeskirche ermächtigt sein soll, dasselbe zu tun. Welche Stelle innerhalb der Landeskirche? Der Evang. Oberkirchenrat, der Landeskirchenrat?

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Ich bin der Meinung, daß das eine Verwaltungssache ist, die der Oberkirchenrat tut.

Synodaler D. Dr. v. Diez: Ja, ich bin auch der Meinung. Ich wollte es nur sagen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Das könnte man ergänzen. Da schreiben wir statt „die Landeskirche“ „der Oberkirchenrat“.

Präsident Dr. Umhauer: Weiter keine Wortmeldungen? — Es sind also drei Änderungen beantragt. Die erste ist in dem Antrag hier enthalten, der nochmals vorgelesen wird.

„Die Landessynode wolle beschließen:

Die seitherige Begrenzung der Kirchensteuer vom Einkommen und zwar bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I auf 3 v. H.
bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse .

II 0, III 0 und IV 0 auf 2,9 v. H.

bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse II 1, III 1 und IV 1 auf 2,8 v. H.

bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse II 2, III 2 und IV 2 auf 2,7 v. H.

bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse II 3, III 3 und IV 3 auf 2,6 v. H.

bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse II 4ff, III 4ff und IV 4ff auf 2,5 v. H.

des steuerpflichtigen Einkommens kommt ab 1. 1. 1960 in Wegfall.“

Der zweite Antrag betrifft die Streichung des Satzes 2 in Absatz 2 des Artikels 2 der Vorlage — Konsequenz davon.

Und der dritte Antrag, der lautet:

„Die Landessynode wolle beschließen, daß dann, wenn das Land Baden-Württemberg das Haushaltsjahr auf das Kalenderjahr verlegt, auch der Evang. Oberkirchen-

rat das Rechnungsjahr zu demselben Zeitpunkt in gleicher Weise umstellen kann, wobei der Voranschlag nur für einen dementsprechend gefürzten Zeitraum zu vollziehen ist.“

Synodaler Schmitt (Zur Geschäftsordnung): Kann man über diese Änderungsvorschläge nicht getrennt abstimmen?

Präsident Dr. Umhauer: Natürlich über jeden einzeln. Zunächst stimmen wir ab über den Antrag, der die seitliche Begrenzung der Kirchensteuer vom Einkommen aufheben will. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 1 Stimme dagegen. Wer enthält sich der Stimme? — 4. Der Antrag ist angenommen mit allen gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung (Zurufe!) — 1 Gegenstimme bei 4 Enthaltungen. Ich bitte um Richtigstellung.

Dann kommt der zweite Antrag, der den Strich des Satzes 2 in Absatz 2 des Artikels 2 des uns vom Landeskirchenrat vorgelegten Gesetzentwurfs betrifft, notwendige Konsequenz. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand.

Dann kommt der dritte Antrag über die Änderung des Geschäftsjahres. Wer für den Antrag ist, den bitte ich die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — 1 Stimmenvorhaltung.

Damit sind alle drei Anträge angenommen.

Die Abstimmung über alle Positionen des Voranschlages und über das Gesetz wollen wir auf morgen verschieben, bis die Grundlagen alle vorhanden sind.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Darf ich noch gerade die anderen Anträge geben?

Der Finanzausschuß hat im Zusammenhang mit dem Haushalt noch zwei Anträge beschlossen. Einmal:

„Nachdem der Betriebsmittelfonds 3—4 Monate lang die Personalausgaben der Landeskirche sichert, wolle die Synode beschließen,

der Betriebsmittelfonds wird bis auf weiteres auf 7 Millionen festgesetzt.“

Wir möchten damit eine kleine Fazit einrichten, daß, selbst wenn Überschüsse oder dergleichen noch anfallen oder wieder anfallen sollten nicht eine Zuführung auf den Betriebsmittelfonds erfolgt, weil er seine eigentliche Aufgabe, für Krisenzeiten eine Sicherung der Besoldungsbedürfnisse auf drei Monate zu garantieren, erfüllt.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Synodaler Dr. Schmehel: Dafür spricht auch noch, daß die Anlage dieses Geldes relativ bescheiden sein muß. Deswegen ist auch diese Begrenzung aus finanztechnischer Be- gründung sehr wichtig und richtig.

Präsident Dr. Umhauer: Keine Wortmeldungen mehr? — Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — 1 Enthaltung.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Wir haben bei der Besprechung des Abrechnungsergebnisses, welches der Diakonische Beirat über die Kosten des abgelaufenen Jahres gegeben hat für diese Unterstützung der Freizeiten und dergleichen der Mädchen, die das diakonische Jahr absolvieren, gehört, daß die Kosten 13 822,90 DM betragen, also unsere Genehmigung in der Frühjahrssynode mit der Pauschale von 12 000 DM um 1822,90 DM überschreiten. Wir sollten diese Überschreitung genehmigen und gleichzeitig noch für die Zukunftsentwicklung folgendes beschließen:

„Es soll diese fördernde Arbeit weiter unterstützt werden mit jährlich bis zu 15 000 DM und sind die dazu benötigten Mittel evtl. unter Berrechnung auf den Dispositionsfonds (Position XVIIa) sicherzustellen und bewilligt.“

Das ist eine formale Festlegung, daß Sie, Herr Pfarrer Ziegler, für diese Arbeit, die evtl. noch einmal etwas

höhere Aufwendungen bringen kann, die finanzielle Sicherung der Unterstützung haben.

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache über diesen Antrag ist eröffnet. — Ich bitte um Wortmeldungen. — Ich darf das Unterbleiben von Wortmeldungen als Zustimmung auffassen. Damit ist der Antrag angenommen. (Beifall!)

III.

Nun gehen wir über zu dem Voranschlag über die besonderen Fonds.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Sie haben mit diesem Voranschlag auch einen Fondsbericht zugesandt bekommen und aus demselben ist ganz kurz nur, damit wir wissen, um was es geht, auf folgendes besonders bemerkbar hinzuweisen.

Die Einnahmen dieses Fondsanschlags bestehen der Natur der Sache nach in ihren Hauptposten aus Miet-, Erbbau- und Pachtzinsen sowie dem Verkauf von Holz. Es ist darauf hingewiesen worden, daß auf dem Holzmarkt die sinkende Tendenz der Preise weiter anhält und aus diesem Grunde im Vergleich zu den Vorjahren ein Mindererlös gegeben ist. Es wird darauf hingewiesen, daß in den früheren Jahren in der Regel ein Überschuß aus diesen Fonds festgestellt werden konnte, der dann langsam zu einem mehr oder minder schwachen Ausgleich der Etats führte. Nun muß aber in diesem Voranschlag erstmals auf eine finanzielle Überbrückungshilfe auf dem Kreditwege hingewiesen werden, daß nämlich die Fonds ein Darlehen im Betrag von 1 Million DM aus der Evang. Landeskirchenkasse erbettet und auch erhalten haben, nicht als Dauerdarlehen, aber eben als Überbrückungskredit. Dieser Kredit war notwendig, weil zur Bewirtschaftung der großen Wälder einfach die Anlegung autobefahrbarer Holzabfuhrwege dringend notwendig war, sonst ist diese Bewirtschaftung nach den modernen technischen Gesichtspunkten und mit den entsprechenden Hilfsmitteln, die notwendig sind, um die nicht zu bekommenden Arbeiter hier zu erlegen, unmöglich. Es ist also diese Sonderdarlehensaufnahme in einem begrenzten Zeitraum — wenn ich mich recht erinnere, hat man von 4—5 Jahren gesprochen — wieder tilgbar. Es wird auch noch hingewiesen auf dringende Bauaufgaben an Lastengebäuden, eben Gebäude, die von den Fonds verwaltet werden, die ebenfalls in diesen Jahren als besondere Belastung in Betracht kommen. Die Einzelpositionen sind klar und übersichtlich ausgewiesen. Es ist auf Grund der Erklärungen, die wir bekommen haben, die Annahme auch dieses Haushaltes der Sonderrechnungen für die Sonderfonds zu empfehlen.

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache ist eröffnet. — Es wünscht niemand das Wort. Wir kommen zur Einzelberatung. (Die einzelnen Ziffern des Voranschlages der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds werden aufgerufen.)

Zu der Ziffer der Ausgaben „Für Waldungen“ erklärt **Synodaler Schmitt:** Die großen in die Millionen gehenden Ausgaben sind nach den Erläuterungen in der Hauptsache für die Beförsterung und für Waldwegeanlagen. Da möchte ich mir die Frage gestatten: Das ist doch wohl nicht immer so, sondern nur eine einmalige Ausgabe. Oder wiederholt sich das im kommenden Jahr?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Das sind laufende Ausgaben.

Synodaler Schmitt: In dieser Höhe?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Abwechselnd — es kann einmal etwas niedriger sein, es kann aber auch einmal wieder höher werden.

Synodaler Schmitt: Da muß man also auch in kommenden Jahren damit rechnen?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Man muß laufend damit rechnen.

Synodaler D. Dr. v. Diege: Nach der eben erteilten Auskunft, bin ich zweifelhaft, ob die Aussicht besteht, daß das gewährte Darlehen in etwa 4—5 Jahren zurückbezahlt werden kann. Ich wäre dankbar, wenn dazu auch noch Stellung genommen werden könnte.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Wir wissen ja nicht, wie die Entwicklung hier im einzelnen verläuft. Verläuft sie so, wie sie im Augenblick eingeschätzt hat, werden also die Holzpreise dauernd eine sinkende Tendenz haben, werden auch auf dem Gebiet der Verpachtungen dauernd die Erträge sinken und werden etwa bei dem Abschluß von Erbbauverträgen die Verhältnisse so bleiben, wie sie jetzt sind, dann sind innerhalb dieser verschiedenen Einnahmeteile z. B. die Einnahmen aus Erbbauzinsen steigend. Es sind die Einnahmen aus Verpachtung teilweise sinkend. Es ist aber auch damit zu rechnen, daß infolge der allgemein steigenden Tendenz bei Neuverpachtungen Mehrerträge wieder erzielt werden. Und es ist ja auch gar nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob die fallende Tendenz beim Verkauf von Holzerzeugnissen eine Dauererscheinung ist. Wir haben in der letzten Zeit immer einmal wieder erlebt, daß die Preise plötzlich hoch gegangen sind, daß sie dann wieder fallen, und so ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch hier wieder eine steigende Tendenz vorherrschend ist. Es ist, wenn Sie das vielleicht aus der Presse zu entnehmen belieben, ja seit einiger Zeit eine Campagne im Gange, um dem Rohstoff Holz wieder eine größere Bedeutung zu verschaffen, so daß ich glaube, sagen zu können, daß die unmittelbaren Fonds, vor allem der Unterländer Kirchenfonds, in der Lage sein wird, dieses Darlehen zurückzuzahlen.

Darf ich in dem Zusammenhang noch auf etwas anderes hinweisen. Wir sind ja laufend gezwungen, größere Geländesachen abzugeben. Wir stehen z. B. im Augenblick wieder in entsprechenden Verhandlungen auf Gemarkung Mannheim. Da werden in allernächster Zeit hunderttausende Einnahmen erzielt werden aus der Veräußerung von Gelände. Dieses Geld fließt ja auch wieder zurück, und da wird mein Bestreben sein, das Darlehen, das die unmittelbaren Fonds jetzt von der Landeskirchenkasse in Empfang genommen haben, zurückzuzahlen, so bald wie möglich. Ich habe ja, wenn ich mich recht erinnere, im Finanzausschuß auch nicht mit Bestimmtheit gesagt, daß in 5 Jahren zurückbezahlt wird, sondern ich habe gesagt, daß, so wie bisher in ähnlichen Fällen die Dinge gelaufen sind, ich damit rechte, daß innerhalb dieses Zeitraums zurückbezahlt werden kann.

Synodaler Dr. Schmeichel: Darf ich in diesem Zusammenhang eine kurze Frage stellen? Ist es nicht möglich, die zu einem sicher wichtigen Zweck zur Verfügung gestellten Ländereien nun in Erbpacht zu geben, so daß der Besitz verbleibt. Das ist Nr. 1.

Nr. 2: Zu welchem Zinssatz wird dieses Darlehen von den Fonds genommen und wo sind die Zinsbelastungen hier erkennbar? Ich konnte leider bei der Spezialberatung wegen der Vorbereitung meines Berichts nicht dabei sein. Könnte das beantwortet werden?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Als Zinssatz sehen wir hier 4 Prozent vor. Die Erbbauzinsen stellen einen immer beachtlicher werdenden Einnahmeposten für uns dar. Ich darf Ihnen vergleichsweise einige Zahlen nennen, die das beweisen. Wir hatten im Jahre 1953 aus Erbbaurecht noch eine Gesamteinnahme von 49 257 DM und veranschlagen diese Einnahmen in dem laufenden Voranschlag auf 160 500 DM. Die Einnahmen sind also sehr steigend aus diesen Erbbaurechten, weil ja außerordentlich viel gebaut wird und die Kirche, auch auf Grund von Beschlüssen der Synode, bestrebt ist, den Wünschen auf Zurverfügungstellung von Bauland im weitesten Maße zu entsprechen. Wir tun das z. Zt. einmal dadurch, daß wir diese

Erbbaurechte einräumen, und andererseits dadurch, daß wir auch in Einzelfällen Gelände auf Grund von Tauschverträgen abgeben. Das hat auch vielfach noch besondere Einnahmen zur Folge, denn wenn wir auf Grund von Tauschverträgen etwa einen Bauplatz abgeben, der einen Wert hat, sagen wir mal, von 30—40 000 DM — das sind heute durchaus übliche Bauplatzpreise —, dann wird uns der Tauschgegner im allgemeinen landwirtschaftliches Gelände nur in geringem Umfang zur Verfügung stellen können. Damit entsteht ebenfalls eine zusätzliche Einnahme für uns, das sog. Aufgeld. Alle diese Einnahmen werden dann von uns für die Zurückzahlung dieses Darlehens, das die Landeskirchenkasse gegeben hat, verwendet werden.

Synodaler Würthwein: Ich möchte, da ich von diesen Dingen nichts verstehe, nur eine Anfrage stellen. Ich kann mich entsinnen, daß in Pforzheim einmal vorgekommen ist, daß solches Gelände, das der Kirche oder dem Fonds gehört, verpachtet oder verkauft worden ist ohne irgendwelche Beziehungen und Absprache mit der Kirchengemeinde, die dort in der Nähe nun auch interessiert gewesen ist. Ich kann mich deutlich an eine Sitzung erinnern, wo ich den Eindruck hatte, es handele sich hier um eine Körperhaft, die mit den Interessen einer Kirchengemeinde geländefähig nichts zu tun habe. Stimmt das?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Was für ein Grundstück war das?

Synodaler Würthwein: Vom Unterländer Kirchenfonds oder irgendetwas, das ohne jede Fühlungnahme mit der Kirchengemeinde an einen der Kirchengemeinde völlig unangenehmen Interessenten verpachtet worden ist.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ohne Akten möchte ich aus der Erinnerung sagen, daß der Unterländer Kirchenfonds in Pforzheim keinen Grundbesitz hat. In Pforzheim sind meines Wissens nur etliche Pfändungsgrundstücke da gewesen, und bei Pfändungsgrundstücken besteht bei uns die Übung, daß, bevor getauscht oder verkauft wird, der Kirchengemeinderat gehört wird. Wir gehen sogar soweit, daß wir auch bei Abtretung von Gelände anderer Fonds als den Pfänden bei dem Kirchengemeinderat anfragen, ob bei Baugelände besonders ein örtliches kirchliches Bedürfnis hinsichtlich dieses Grundstücks besteht, weil wir eben schon immer der Ansicht waren, wir müßten in erster Linie dafür sorgen, daß für kirchliche Bauzwecke Gelände zur Verfügung steht. Erst wenn wir von der Kirchengemeinde die Erklärung haben, das betreffende Grundstück werde für örtliche kirchliche Zwecke nicht benötigt, verfügen wir anderweitig. Das natürlich in einem Fall einmal ein Versehen vorkommen kann, möchte ich nicht bestreiten. Aber ich müßte jetzt, um mich zu rechtfertigen, genau wissen, um was es sich hier handelt, und müßte an Hand meiner Akten feststellen, ob hier ein Versehen vorliegt.

Grundsätzlich verfolgen wir das Verfahren, die Kirchengemeinde, die interessiert sein könnte, zu hören, bevor über Gelände verfügt wird.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Es gehen hier zwei Dinge nebeneinander. Hier in Ihren Äußerungen handelt es sich darum, daß die Kirchengemeinde gefragt würde, ob sie als solche Interesse an dem in Frage stehenden Gelände hätte. Die Frage von Herrn Dekan Würthwein habe ich dahingehend verstanden, daß offenbar ein Pachtverhältnis oder Geländeabtretung erfolgt ist an einen Mann, eine Person, die der Kirchengemeinde nicht als besonders wohlwollend oder als nicht besonders wohlwollend bekannt war. So hatte ich Sie verstanden.

Synodaler Würthwein: Ich werde veranlassen, daß das noch einmal gründlich geprüft wird. Ich kann mich nur daran entsinnen, daß damals in der Sitzung des Kirchengemeinderats große Aufregung darüber war, daß das

Gelände abgegeben worden ist, ohne daß mit der Kirchengemeinde Fühlung genommen wurde. Ich kann mich sehr deutlich daran entsinnen.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Darf ich vielleicht in Erinnerung bringen, ob es sich hier um das Grundstück draußen in Brözingen handelt. (Zuruf Synodaler Würthwein: Alles Brözingen!) — Dann wird das wohl der Fall sein. Aber ich glaube, damals wurde mit dem Kirchengemeinderat lang und breit verhandelt.

Präsident Dr. Umhauer: Können wir die Sache als auf sich beruhend betrachten? — Ja, dann werden also keine Bedenken gegen die bereits ausgerufenen Punkte erhoben.

Synodaler Schmitt: Unter Zweckausgaben stehen beim Unterländer Kirchenfonds 447 000 DM, Erläuterung: „Der Unterländer Kirchenfonds ist hauppflichtig für 54 Kirchen und 42 Pfarrhäuser“. Auch dieser Posten ist ja wohl nicht einmalig, sondern nach all dem, was wir gehört haben über Modernisierung der Pfarrhäuser, wird der Posten auch weiterhin in kommenden Jahren vorhanden sein. Ich betrachte diese Ziffer im Hinblick auf das, was vorhin gesagt wurde, nicht als ein großes Risiko; denn das Vermögen dieser Fonds ist ja wohl so groß und eine Reserve für die Kirche, daß wir im Notfall mit einem Baumshlag oder einem Verkauf alle finanziellen Verpflichtungen decken könnten. Das heißt natürlich, daß man das erst tun könnte, wenn es unbedingt nötig wäre.

Landesbischof D. Bender: Ist das möglich, ohne daß wir uns gegen das Stiftungsgesetz vergehen?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Außerordentliche Holzhiebe beispielsweise bedürfen der Beachtung einer ganzen Reihe von Vorschriften. Es ist mit Recht auf das Stiftungsgesetz hingewiesen. Es gibt eine sog. Verordnung über die Bezwirtschaftung von Körperschaftswaldungen. Da sind auch Vorschriften darüber enthalten. Aber ich habe bereits im Finanzauschuß ausgeführt, daß ich die gegenwärtige Zeit nicht für diejenige halte, in der wir außerordentliche Holzhiebe machen sollen, sondern außerordentliche Holzhiebe wollen wir machen, wo das gewissermaßen eine letzte Not hilfe ist. Wir wissen nicht, ob wir nicht mal noch in andere Situationen kommen, wo wir derartige Maßnahmen vor uns und anderen besser verantworten können. Selbstverständlich ist das richtig, was gesagt wurde: unsere Waldungen sind Aufbauwaldungen, die jetzt zu einem großen Teil in die Jahre kommen, wo viel Holz daraus geschlagen werden könnte. Denn wir haben etwa gerade im Heidelberg-Bezirk diese sog. Schälwaldungen, die man früher hatte, beseitigt und haben hier Hochwald angepflanzt. Das ist gewesen in der Zeit vor 30—35 Jahren, und wenn man bedenkt 35 Jahre, das ist ja die Zeit, wo dann ein Bestand schon allerlei Erträge abwirft. Nun kommen aber auch noch andere Waldungen dazu, die im hiebreisen Alter sind, die 80jährig, 100jährig, 120jährig sind. Hier holen wir heraus, was nach den Grundsätzen einer geordneten Forstwirtschaft unbedingt herausgeholt werden muß. Darunter verstehe ich das, was eben, wenn es weiter im Wald drin steht, irgendwelchen Schaden leidet oder die Nachbarhölzer im weiteren Wachstum behindert.

Im übrigen, das möchte ich nochmals sagen, sehe ich im Augenblick keine Notwendigkeit, außerordentliche Holzhiebe mehr zu forcieren, als unbedingt notwendig ist, was gar nicht besagen soll, daß nicht hin und wieder bei einem ganz großen Waldwegbau, wo es sich um Hunderttausende von Ausgaben handelt, auch zusätzlich Holz geschlagen wird.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf nun vielleicht diesen Voranschlag endgültig verabschieden; denn da sind ja keine Vorbehalte zu machen. — Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe nochmal die einzelnen Positionen auf. Wenn

sich niemand meldet, so nehme ich an, daß der Voranschlag einstimmig genehmigt ist. — Wortmeldungen sind nicht erfolgt. Die einzelnen Positionen sind einstimmig genehmigt.

Ich bitte diejenigen Herren, die den Voranschlag im Ganzen annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand dagegen. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Einstimmig angenommen.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Herr Präsident, dürfte vielleicht noch als Bemerkung angefügt werden: Wenn die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr erfolgt, gilt das auch für diese Fonds. Nur daß das im Protokoll festgelegt ist.

Präsident Dr. Umhauer: Ja, das ist ja eine selbstverständliche Folge. — Die Herren sind damit einverstanden. (Zustimmung!)

Nun schlage ich vor, daß wir noch diese drei Anträge verhandeln, die außerhalb des Voranschlages sind. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so schließe ich hiermit die Steuer synode für heute; morgen geht es weiter.

IV.

Wir fahren fort in einer normalen Synodaltagung. Hier ist der Antrag von Herrn Haß bzw. des Hauptausschusses wegen der Campingmission.

„Um die Campingmission wirksam in Angriff nehmen zu können, beantragt der Hauptausschuß die Bereitstellung von 10 000 DM für Anschaffung eines Kombiwagens, einer Zeltausrüstung, eines Lautsprechers und des benötigten Materials für die Schriftenmission.“

Synodaler Haß: Liebe Herren und Brüder! Es ist eine Tatsache, die Ihnen sicher allen schon aufgefallen ist, daß viele unserer Großstädter am Samstag oder Freitag schon mit ihrem Wagen ausrücken und irgendwo im Grünen kampieren, daß also in den letzten Jahren Campingplätze entstanden sind vom Neckar bis zum Hochschwarzwald. Und die Leute fehlen im Gottesdienst, mindestens den ganzen Sommer hindurch, so daß unsere Städte darüber klagen, wie wenig Gottesdienstbesucher da sind. Beim Kinder gottesdienst macht das ja manchmal zwei Drittel aus, die fehlen im Sommer. Wir sind schon von verschiedenen Seiten her auf diese Not gestoßen und gestoßen worden, und es wurde immer gesagt: was wird eigentlich für diese Campinglager unternommen? Man hat eine Zeitlang gedacht, wir könnten da mit dem großen Kapellen wagen irgendetwas tun. Über es hat sich gezeigt, daß der viel zu schwierig ist. Der wiegt 160 Zentner und kann also auf den Wiesengrund, wo die Campingplätze sind, überhaupt nicht hinkommen, kann auch nicht die Straßen sperren für den Autoverkehr, der da ist. Also der scheidet aus. Außerdem braucht er etwa einen Tag, bis er aus gezogen und aufgestellt ist. Dazu ist er viel zu schwierig. Man hat inzwischen, hier sind wir ganz und gar nicht original, in Westfalen einen gutgelungenen Versuch gemacht — ich habe mich darüber verläßigt bei einer Gelegenheit, wo ich stundenlang mit dem Leiter dieser Arbeit verhandeln konnte — und einen Kombiwagen angeschafft. In diesem Kombiwagen wird eine Zeltausrüstung, ein Lautsprecher, Pult und etwa 20—30 Leichtmetallstühle transportiert. Der Leiter dieser Campingmission besteht meist aus einem jungen wendigen Theologen und einem Diakon. Der Leiter der Sache verständigt sich zunächst mit dem Campingwart. Die Campingwarte sind in Westfalen — ich glaube nun nicht, daß die viel kirchlicher sind als unsere badischen — sehr entgegenkommend, weil sie darunter leiden, daß diese Campinglager oft zuchtlos werden und ihre Arbeit der Ordnung schwieriger ist. Sie sind dafür zu haben, daß hier Andachten gehalten werden. Es handelt sich hier nicht um Mission oder Evangelisation im alten Sinne, sondern es wird also folgendermaßen vor-

gegangen: Der Campingwagen, der sich verständigt hat mit dem Campingwart, fährt da an, und nun machen die zwei Männer — einer ist gleich Kraftfahrer — Besuch von Zelt zu Zelt, verteilen eine besondere Nummer von der Schrift „Für Alle“, die für Campinglachen geschrieben worden ist, und laden zunächst mal die Kinder zu einer Kinderstunde von 11—12 Uhr ein. Die Kinder kommen sehr zahlreich, weil sie etwas Langeweile haben und weil die Mütter sie los haben wollen beim Kochen. Mit dem Benzinlocher ist das immer eine gefährliche Sache. Dann bekommen die Kinder eine Flanellbilderstunde gehalten und eine Geschichte erzählt von 11—12 Uhr. Die gehen dann nach Hause und laden da auch noch einmal ein, und abends ist dann eine Andacht, eine kürzere Andacht. Da kommen dann 20—30 Leute dazu, setzen sich um das Pult herum auf die Stühle, und die Andacht wird gehalten; aber sie wird mit dem Lautsprecher gehalten, so daß viele Zeltleute, die in der Badehose oder irgendwie im Badeanzug da herumliegen, das auch noch mitbekommen. Daß sie nicht unwillig sind darüber, das zeigt sich darin, daß dann nachher so und so viele Kinder 1 DM bringen als Opfer. Sie wollen auch ein Kirchenopfer bringen, weil sie jetzt nicht zu Hause im Gottesdienst sein können.

Die Westfalen sind sehr befriedigt über diese Arbeit. Wir haben allerdings noch nicht die Leute dazu. Es müßte hier mal aufgerufen werden, welcher Mann nun einen Teil seines Urlaubs opfern will für diese Sache, überhaupt das Opfer auf sich nehmen will, im Campinglager zu leben, im Zelt zu leben mit all den Primitivitäten, die da nötig sind, und welcher Mann das missionarische Feuer hat, hier nun hineinzugehen in die Zelte. Das ist noch mehr als Hausbesuch. Wir müssen zuerst die Leute haben, die das machen. Für den Pfarrdiakon habe ich schon einigermaßen Aussichten bekommen, der das machen würde. Ich bitte also um Bereitstellung von diesen Mitteln, die dann, wenn die Sache möglich sein wird, aufgerufen werden können. Um mehr kann ich nicht bitten. Aber es wäre immerhin schade, wenn wir hier eine wichtige Stunde verpassen würden.

Berichterstatter Synodaler H. Schneider: Der Finanzausschuß hat Stellung genommen. Bruder Schmelcher ist, glaube ich, beauftragt.

Berichterstatter Synodaler Schmelcher: Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Campingmission eine wichtige, ja dringende Arbeitsweise darstellt und befürwortet diesen Antrag. Der Betrag soll vom Oberkirchenrat bei Anforderung durch die Volksmission seinerzeit aus dem Dispositionsfonds genommen werden, um zu verhindern, daß die im Haushaltsplan vorgesehenen Positionen eine Veränderung erfahren müssen.

Landesbischof D. Bender: Der Versuch der Campingmission soll gemacht werden. Aber dabei kommt alles darauf an, ob sich der geeignete Mann für diesen schweren Dienst findet, oder die geeigneten Männer, denn ich glaube nicht, daß ein einzelner hier durchkommt.

Synodaler H. Schneider: Ich wollte eine Frage stellen: Es ist vorhin von Bruder Hauf Schwarzwald, Nordbaden genannt worden — es gibt auch Campingplätze am Bodensee, und zwar ein besonderes Gebiet vielleicht in der Richtung. (Zuruf Synodaler Hauf: Freilich, wird nicht vergessen!)

Aber meine Frage geht dahin: Sind Erfahrungen schon etwa da von festen Campingplätzen irgendwie, die vielleicht von Kirchengemeinden betreut wurden, oder ist von einem dazu besonders sich berufenden Pfarrer der Versuch gemacht worden, an die Camping-Leute heranzukommen. Ich stelle die Frage deshalb, weil ich auf unseren beiden Konstanzer Campingplätzen, die auch in meinen Dienstbereich gehören, es mir gar nicht recht vorstellen kann, wie man ankommt. Darum wäre mir eine

etwa da oder dort schon gesammelte Erfahrung sehr wichtig hier zu hören.

Oberkirchenrat Hammann: Wir haben uns in Baden bis jetzt etwas von dieser Arbeit zurückgehalten. In den letzten drei Jahren haben wir lediglich in Verbindung mit der württembergischen Landeskirche die Pfarrer in solchen Gegenden angejährt, ihnen Plakate zur Verfügung gestellt, auf denen Einladungen zu Gemeindegottesdiensten und Veranstaltungen zu lesen waren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß davon in einem kleinen Umfang schon Gebrauch gemacht worden ist. Andere Landeskirchen, z. B. Hannover, Westfalen, haben, vermutlich durch Beschlüsse ihrer Synoden, Beträge zur Verfügung gestellt, so daß einige Pfarrer, die selbst begeisterte Camper waren, sich für einen Teil ihres Urlaubs verpflichtet gesehen haben, diesen Dienst zusätzlich mit zu übernehmen. Dabei zeigte sich, daß die Reaktion der für die Campinglager verantwortlichen Gemeinderäte verschieden ist. In einigen Fällen ist so reagiert worden, wie es eben Bruder Hauf geschildert hat. Dabei lag es mehr in der Absicht des Campingleiters, mehr Ordnung in seine Belegschaft zu bekommen, als etwa, den Dienst der Kirche zu fördern. Andererseits wurde aber auch erklärt, daß die Camper durch solche plötzlich erfolgenden Einladungen der Lautsprecher sich belästigt fühlen, wobei bis jetzt nicht innerhalb des Campinglagers selbst, sondern in einem Abstand von 50—100 m diese Andachten gehalten worden sind. Es gab auch Fälle, in denen sich Settenträger sofort diese Aktion der Evangelischen Kirche zunutze gemacht haben und dann auch glaubten, ihre Botschaft anbringen zu können. Es gibt auch schon einige wenige Erfahrungen des Einsatzes von Kombiwagen oder eigener Wagen der betreffenden Pfarrer oder Evangelisten, womit man nach Italien und Spanien oder sonst wohin reiste und dort den Dienst durchführte.

In Bezug auf die zahlreichen in den Campinglagern vorhandenen Kinder sollte wohl einmal ein bescheidener Versuch gewagt werden. Einige badische Pfarrer haben sich schon bereit erklärt, soweit es ihr Dienst in der eigenen Gemeinde erlaubt, einen Teil ihres Urlaubs bzw. mit Erlaubnis des Oberkirchenrats auch vielleicht noch zwei, drei Wochen darüber hinaus für diesen Dienst sich einzusezen. Es sind solche Pfarrer, die selbst Camper sind und von ihrer Beobachtung her diesen Dienst als notwendig ansehen. Wir hatten bisher in den Vorüberlegungen nur die Vorstellung: Wenn Sie so, wie Bruder Hauf es angedeutet hat, die Verpflichtung unserer Kirche, einmal einen Versuch dieser Arbeit zu wagen, anerkennen, dann sollte ein Betrag, ein Eventualbetrag, ins Auge gefaßt werden, der erst dann natürlich eingesetzt werden kann und darf, wenn die geeigneten Männer dafür wirklich vorhanden sind. Wir haben noch daran gedacht, einen jüngeren Mann, der die Jugend ansprechen könnte, im Lauf des nächsten Sommers zu engagieren, der für etwa zwei Monate einmal für diesen Dienst eingesetzt werden könnte. Im übrigen sollte er als Jugendwart in einer Gemeinde oder in einem Kirchenbezirk entsprechend dem, was wir in diesen Tagen schon besprochen haben, oder als Bezirksjugendwart verwendet werden oder einen anderen Auftrag erhalten. Ich gebe zu, daß wir erst einige Versuche starten müssen, um Ihnen über Erfolg, Ausdehnung und Ausweitung zu berichten. Aber wenn unsere doch wohl sehr gesegnete Arbeit im Kindergottesdienst nicht mehr recht gehandhabt werden kann, dann sollten wir einmal getrost, so wir die Gelder dazu haben, zu einer vita experimentalis auf diesem Gebiete kommen!

Synodaler Dr. Wallach: Von Bruder Schneider nach Erfahrungen gefragt, möchte ich auch einen Beitrag liefern. Wir haben im schönen Neckartal eine ganze Anzahl von Campingplätzen, auch solche auf der Gemarkung Neckar-

gemüld. Das hat uns den Gedanken nahegelegt, auf diese Campingplätze vorzustoßen. Natürlich haben wir das zunächst einmal so gemacht — und ich möchte sagen, daß dieser erste Schritt am nächstliegenden und unerlässlich ist — daß wir uns auf dem Campingplatz eine Anschlagtafel verschafft haben, um dort in einer möglichst ansprechenden Plakatierung die Campingleute auf das ordentliche kirchliche Leben aufmerksam zu machen. Man mag dagegen einwenden, daß solche Sommerreisenden und Badevögel nicht gerade Lust haben, unter das Dach der Kirche einzufahren. Wir haben nach dieser Ankündigung unseres örtlichen Kirchenkalenders, wenn ich so sagen darf, auch unsere Augen aufgemacht, ob sie denn Beachtung findet, und ich darf mindestens bescheiden sagen, sie ist nicht ohne Beachtung geblieben. Es sind Campingleute in den Gottesdienst gekommen, haben auch nach dem Gottesdienst hier und da einmal ein Gespräch in der Sakristei gesucht. Das natürlich im Blick auf das nicht belebte Campingfeld nicht gerade in überzeugend und überraschend großer Zahl.

Wenn man in geigneter Weise zum Gottesdienst eingeladen hat, sollte man sich natürlich auch Gedanken machen, wie man zunächst einmal mit örtlich verfügbaren Kräften auf diese Plätze vorstoßen kann. Und das würde nun mein Vorschlag sein, daß man nicht zu schnell eine volksmissionarische Bewegung in Gang zu bringen und eine Organisation aufzubauen versucht, sondern sich zunächst einmal fragt, ob man nicht aus dem gemeindlichen Hinterland dieser Campingplätze Vorstöße bescheidener Art — ich meine nicht inhaltlich, sondern methodisch bescheidener Art — versuchen sollte.

Es wurde vorhin vom Herrn Landesbischof ganz richtig gesagt, daß gehöre der rechte Mann hin. Ich hatte einen rechten Mann. Aus meinem Kirchenbezirk hat ich einen jüngeren Amtsbruder, der in der ganzen Art und Weise seiner Arbeit außerordentlich wendig, elastisch, fröhlich und im guten Sinne des Wortes modern ist. Und er ist dann auch mehrere Male auf den Campingplatz gegangen. Natürlich haben wir das nicht in der volksmissionarischen Stileheit machen können, in der uns vorhin hier von Bruder Hauck die Intention für die zukünftige Arbeit des volksmissionarischen Amtes illustriert worden ist. Aber wir haben ebenfalls einen Kurzgottesdienst — Gottesdienst ist schon zu viel gesagt — eine Kurzandacht gehalten, bei der einmal ein kleiner Posaunenchor und ein andermal ein Jugendringkreis mitwirkte. Sie wissen ja, wie schwer es ist zu taxieren, ob wir mit unserem Dienst landen oder nicht, und daß man dabei außerordentlich vorsichtig sein muß und sich sehr verschämen kann, vor allen Dingen, weil man sich eben doch einnehmen läßt durch die kleine oder große Zahl derer, die sich ganz offensichtlich rufen lassen. Es war eine sehr kleine Zahl. Aber nicht die feststellbare Zahl der Interessenten darf hier das Entscheidende sein, da ja — ich bin durchaus der vorhin geäußerten Meinung — auch die Bewohner der Zelte im weiteren Umkreis „nolentes volentes“, vielleicht auch mehr nolentes als volentes zugehört haben. Ein wenig geht es hier doch nach „cogite intrare“, nötigt sie mitzumachen, sie können ja gar nicht anders, weil sie in den Hörbereich des Ganzen gezogen werden.

Aber, liebe Brüder, die Frage nach der erzwungenen akustischen Reichweite hat uns noch nicht einmal bedenklich gemacht. Wir haben vielmehr das Gefühl gewonnen, daß es eine gewisse Atmosphäre oder Situation gibt, in die man nicht so ohne weiteres mit dem Evangelium hineindringen sollte. Und daß es auch so etwas wie eine atmosphärische Voraussetzung gibt für das, was wir zu sagen und zu bringen haben. Bitte meinen Sie ja nicht etwa, daß mir das Ganze zu unliturgisch gewesen sei. Ich weiß, ich könnte leicht in den Verdacht kommen, daß es mir nicht liturgisch genug gewesen sei. (Heiterkeit!)

Sie erkennen allein schon in der Absicht und der Art, wie wir es gemacht haben, daß uns dies ganz lehrtragig gewesen ist. Nein, aber es gibt eine Atmosphäre, durch die man nicht hindurch kann und in der man eine ganz eigenständliche fremde Spannung spürt zwischen dem, was nun auf die Beine gebracht werden soll, und dem, was man hier vorfindet. Und das ist, in dünnen Worten gesagt, hier unser Eindruck gewesen.

Aber es waren ja auch zunächst einmal nur Versuche und wir fragten uns, ob wir es bei diesen Versuchen nicht sollten sein Bewenden haben lassen. Ich weiß um ganz besonders begnadete Persönlichkeiten, denen es einfach gegeben ist, in die Mitternacht einzudringen, denen es auch gegeben wäre, in eine Nachtbar einzudringen, denen es erst recht gegeben wäre, eben auch auf einem Campingplatz oder in eine sonstige gegen das Evangelium zunächst einmal abgeriegelte Situation einzutreten, und bei denen das, was ich eben sagte, wenig oder gar keine Rolle spielen würde. Es ist mir aber fraglich, ob man eine solche Arbeit starten und in Bewegung bringen soll, wenn sie doch von vornherein so stark am Charisma, an der besonderen Gabe einzelner Persönlichkeiten hängt. Vielleicht sollten wir hier doch auch lernen, daß nicht jeder Raum und jede Stunde geeignet sind zu einer Begegnung mit Evangelium und Kirche. (Beifall!)

Synodaler Schaal: Nur ganz kurz: Ich bekenne, daß ich mich auf diesem „Mitternachtsgebiet“ auch schon bewegt habe und in diese „gewisse Atmosphäre“ auch schon eingedrungen bin. Das Bild, das uns bei der Campingbegegnung entgegentritt, ist ja ein ganz vielgestaltiges. Es gibt private Plätze und es gibt Plätze des deutschen Campingclubs. Wir dürfen da keineswegs alles über einen Kamm scheren. Und nun möchte ich Mut machen und bitten, diesen Versuch unbedingt zu unterstützen aus folgendem Grund: Bis jetzt sind noch Kräfte beim deutschen Campingclub am Werk, in diese ganze Campingbewegung Ordnung zu bringen. Rein äußerlich möchte ich das damit belegen, daß im letzten Sommer einer der modernsten Campingplätze in Kehl an der Grenze eingerichtet worden ist. Die führenden Männer des deutschen Campingclubs hatten dort einen Amtsbruder gebeten, dabei zu sein, als dieser Campingplatz offiziell übergeben wurde. Wir wollen nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig aus dieser Freundschaft herauslesen. Jedenfalls sind noch Kräfte vorhanden, die uns als Kirche willkommen heißen, und wir müßten wohl alles versuchen, dieses Feld nicht erst wieder anderen Mächten zu überlassen, ja so lange zu überlassen, bis wir eben doch hingehen müssen, bis es wirklich eine richtige Mitternachtsmission wird! (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Hörner: Nachdem so viel über die Campingarbeit gesprochen worden ist, kann ich mir ersparen, hierzu ein Wort zu sagen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang doch auf eine andere Arbeit hinweisen, die m. E. nicht intensiv genug im Raum der Badischen Landeskirche betrieben wird, und das ist die Betreuung der Kurorte. In den Kurorten befinden sich heute im Gegensatz zu den Zugvögeln der Campingplätze in erster Linie die Menschen, die nach Stille und Besinnung Ausschau halten. Und es ist schade, wenn man dann an einen Kurort kommt in einem katholischen Gebiet, in dem man eine Fülle evangelischer Menschen weiß, die aber lediglich einen Gottesdienst etwa am Samstagabend alle vier Wochen nur erleben. Und darum wäre ich dankbar, wenn man einmal im ganzen Land Umfrage halten und dann versuchen würde, dort Kräfte noch mit einzuladen, die über die üblichen Gottesdienste hinaus Andachten und Gottesdienste halten und darüber hinaus noch andere Veranstaltungen, die ja aus der Erfahrung anderer Gegenden sehr viel Fruchtbare gebracht haben.

Ich möchte also bitten, daß neben der Campingarbeit auch auf diesen Dienst Wert gelegt wird. (Beifall!)

Synodaler Haub: Zur Kurortmission möchte ich nur sagen, daß diese Arbeit sehr wichtig ist und daß hier unheimlich viel versäumt wird von uns gerade in katholischen Gebieten. So haben die drei Hotels Sand und auf der Bühler Höhe unseren Kapellenwagen eingeladen. Und wir haben in diesen Abenden wirklich unseren Wagen besucht bekommen. Es fing an mit einem Film: „Die Schuld des Dr. Homann“; wir haben an diesem Film dann eine Ansprache angeschlossen, und es waren doch Abend für Abend so dreißig bis fünfzig Leute da, vom Minister bis zum Oberloch. (Großer Beifall!)

Es sind ja auch sehr viel evangelische Leute Personal, die da oben sind. Außerdem sieht man ja — das sehe ich hier in Neusatz —, daß die Kurgäste, die da sind, ein Verlangen haben, weil sie Zeit haben, nach Besinnung, nach Gottesdienst, nach Andachten. Man könnte mit den vorhandenen Kräften wenigstens das erbitten:

1. daß alle Kirchen in den Kurorten und ihrer Umgebung geöffnet sind für die stille Andacht, daß in den Kirchen auch Material für die stille Andacht bereitliegt,
2. daß öfter Abendandachten gehalten werden. Die Abendandachten werden besonders gern besucht. Da sehe ich z. B. in Herrenalb, daß hier, wo tausende von Kurgästen sind, keine einzige Abendandacht stattfindet. Das ist ein Versäumnis.

Hier muß nun gerade in der Diaspora, die wir haben, jede vorhandene Kraft ausgenutzt werden. Und ich bitte das sehr zu bedenken. Wenn wir darüber hinaus noch einen Kurdiens machen könnten, daß also Pfarrer, die in Urlaub gehen, auch an diesen Orten vielleicht ihre Pension geschenkt bekommen, dafür aber Andachten halten und daß das etwas geregelt und geordnet wird, wäre das sehr schön (Beifall!).

Präsident Dr. Umhauer: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich habe aber eine Frage an die Herren von der Finanz, Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ist es notwendig, falls diesem Antrag des Hauptausschusses stattgegeben wird, daß ein besonderer Fonds eröffnet wird, ein besonderer Betrag bereitgestellt wird, wie es im Antrag heißt, oder gibt es nicht eine Position, aus der im Bedarfsfall solche Anschaffungen bezahlt werden können.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Es gibt zwei Positionen: Dispositionsfonds und Position Unvorhergesehenes.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist also gar nicht notwendig, daß man besondere Kredite bewilligt, sondern es genügt eine Empfehlung, daß auf Antrag der Campingmission solche Anschaffungen getätig werden.

Synodaler Haub: Ob diese Empfehlung gegeben wird, wäre mir sehr wichtig; wenn sie nicht gegeben wird, dann bin ich entlastet von der Aufgabe.

Präsident Dr. Umhauer: Ja, das wollen wir ja gerade prüfen. Es ist aber etwas anderes, ob wir eine solche Empfehlung geben, oder ob wir einen neuen Kredit im Haushaltsplan aufstellen.

Synodaler H. Schneider: Es ist vielleicht ein Mißverständnis insofern, als die Angabe dieser Position ja gerade den Dispositionsfonds betrifft, und es sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, es ist eine Möglichkeit da. Es soll also nicht ein neues Konto errichtet, sondern zum Ausdruck gebracht werden: wir empfehlen es. Wenn dann das vorgenommen werden kann, ist in dieser vorhandenen Position des Dispositionsfonds die finanzielle Möglichkeit dazu gegeben.

Präsident Dr. Umhauer: Das steht aber nicht im Antrag. — Bitte, veranlassen Sie die Änderung.

Synodaler Haub: Im Bericht des Finanzausschusses, der wörtlich verlesen worden ist, war es drin enthalten.

Präsident Dr. Umhauer: Also der Antrag ist so zu verstehen, daß von der Synode empfohlen wird, aus Mitteln des Dispositionsfonds auf Anforderung nach Prüfung des

Bedarfs die erforderlichen Mittel zu bewilligen. — Sind Sie einverstanden? (Zustimmung.)

Mir scheint, daß das Plenum der Synode mit dieser Auslegung einverstanden ist.

Zweiter Antrag des Hauptausschusses:

„Um der kirchlichen Not in den Randgebieten der großen Städte, in der Diaspora und in Siedlungen abzuhelfen, bedürfen wir geistlicher Arbeitskräfte.“

Wir stellen daher den Antrag, 5 Stellen für Pfarrdiakone vorzusehen, die für den Dienst an Randiedlungen und in der Diaspora eingesetzt werden können.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit daran, daß das Pfarrdiakonengesetz dringlich und baldig bearbeitet und der Landessynode vorgelegt werden sollte.“

Synodaler Haub: Vielleicht gehört der andere Antrag gleich dazu.

Präsident Dr. Umhauer: Den wollen Sie gleich mitbehandelt haben? — Der dritte Antrag des Hauptausschusses lautet:

„Die Erfahrungen der Kapellenwagenmission haben erwiesen, daß die Randgebiete in den großen Städten und in der Diaspora, ebenso abseitsliegende Dörfer an kirchlicher Vernachlässigung leiden.“

Wir beantragen daher die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu Haushaltsposition XVII 4 zum Bau von 15 Kirchlein oder Gemeindezentren mit 120—150 Sitzplätzen.“

Synodaler Haub: Liebe Brüder! Die Erfahrungen unserer Kapellenwagenmission haben erwiesen, daß gerade in den Randgebieten, in den Siedlungen in der Nähe der Großstädte, eine große Vernachlässigung zu beobachten ist. Ich denke an eine Siedlung in Mannheim, in der wir waren, da ist es 50 Minuten bis zum nächsten Gotteshaus. Kein Mensch geht dahin, seit Jahren. Die Leute konnten nicht einmal einen Choral singen. Sie waren völlig entwöhnt. Aber Zeichen einer Demoralisierung, die nicht zu übersehen war, haben uns bedrückt.

Hier muß etwas getan werden. Daß hier eine Gemeinde entsteht, die nun von sich aus die Opfer aufbringt für ein Gotteshaus oder das irgendwie beantragt, das ist nicht zu erwarten. Hier müßte von Seiten der Kirche aus ihrer missionarischen Verpflichtung heraus irgendwie ein kleines Zentrum geschaffen werden, und da müßte ein Pfarrdiakon hingestellt werden oder ein junger Vikar mit der Aufgabe: sammle du hier eine Gemeinde aus Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen und Alten durch ständigen treuen Hausbesuch — ich erinnere an das, was Bruder Hüttner gestern sagte. Der Hausbesuch ist die wirksamste Form der Mission. Wir brauchen aber Leute, wir brauchen ein Zentrum für Verkündigung und Seelsorge. Wir sind also hier draufgekommen, hier müßte etwas geschehen. Ähnlich ist es in der Diaspora. Ich habe mir von den Bezirken genaues Material zusenden lassen. Von zehn Bezirken habe ich Material bekommen, und zwar habe ich das nun gesichtet in der Weise, daß in Gemeinden von unter 400 Evangelischen nichts unternommen werden kann. Die katholische Kirche hält jetzt für 125 Leute den Sofortbau einer Kapelle für nötig. Im nächsten Frühjahr werden in den Gemeinden, wo noch keine Kapellen sind — in meinem alten Bezirk Pforzheim-Land — solche katholische Kapellen gebaut. So weit sind wir ja noch nicht. Also, wenn man die Zahl vierhundert Evangelische bis zweitausend Evangelische, die keinen Ort des Gottesdienstes und der Sammlung der kirchlichen Arbeit haben, zugrundelegt, dann sind es 27 Kapellen in 10 Bezirken, die angefordert worden sind für Gemeinden, die nicht gesammelt sind oder die wohl gesammelt sind, aber vielleicht in einem Rathaussaal und alle vier Wochen eine Bibelstunde haben an einem Werktag. Und das mitten im

katholischen Gebiet. Ich lese noch einmal einen Bericht von Baden-Baden.

Baden-Baden hat im Bühlertal 600 Evangelische, in Steinbach 400 Evangelische, in Sinsheim 500 Evangelische; bei allen drei wäre Platz vorhanden für eine Kapelle. Sie wollten für diese Orte einen Pfarrdiakon haben. Das ist doch bescheiden, ich meine, das ist nicht übertrieben. Siedlung in Rastatt 700 Evangelische, Rastatt-Rheinau 500 Evangelische, wächst rapid; Bietigheim 400 Evangelische, nur eine Bibelstunde am Werktag; Mörsch 450 Evangelische, alle paar Wochen Gottesdienste im Rathaus; Forchheim 600 Evangelische, wächst stark, 14täglicher Gottesdienst im Rathaus. Dort holen die beiden Pfarrer die Leute, weil die Misshehen fast alle katholisch werden, jetzt mit dem Auto in den Gottesdienst ab und trauen die Leute in Rastatt in der Kirche, weil die sich im Rathaussaal nicht trauen lassen wollen. Also hier, das ist ja mitten im katholischen Gebiet der alten Markgrafschaft Baden-Baden, sind diese großen Siedlungen von Evangelischen, die in den letzten Jahren einfach durch die Flüchtlinge oder die Heimatvertriebenen entstanden sind, unversorgt. Diese Not müssen wir sehen von der Synode her und vom Oberkirchenrat her. Wir haben diese Not gesehen und haben nun in einer bescheidenen Weise statt 27 Kapellen 15 erbettet.

Wie das im Haushalt untergebracht werden kann, das kann ich nach all dem, was vorhergegangen ist, nicht sagen. Ich könnte es mir nur so denken, daß die Position vom Diasporafonds aus irgendwelchen Überschüssen oder Mitteln dauernd gestärkt wird, damit diese Aufgabe in Angriff genommen werden kann. Wir sind mit dem Diasporaprogramm, wenn wir das auf die Randstädte ausdehnen, noch lange nicht am Ende. Das ist eine Sache, die durch Jahre hindurch geht. Aber sie ist eilig, sie sterben sonst drüber. Sie gehen unserer Kirche verloren. Das können wir nicht verantworten. In den Misshehen ist das heute schon zu beobachten, und wieviel Misshehen gibt es da! Vielleicht ist das nicht so ganz einfach zu lösen. Aber die Not ist eindeutig. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Vielleicht empfiehlt es sich, daß von Seiten der Finanzverwaltung Mittel und Wege gezeigt werden, wie die Gelder aufgebracht werden.

Synodaler H. Schneider: Für beide Anträge sind Berichterstatter da, das ist einmal Herr Pfarrer Adolph für den zweiten und Herr Dr. Lampe für den dritten Antrag.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Da es nach Auffassung des Finanzausschusses eine selbstverständliche Pflicht ist, in den Randgebieten der Städte und in den ausgesprochenen Diasporagebieten alles zu tun, um die dort wohnenden Evangelischen kirchlich und seelsorgerlich recht zu betreuen, empfiehlt der Finanzausschuß der Synode, den Evang. Oberkirchenrat zu bitten, den Antrag — das betrifft also diese Pfarrdiakone, die da eingesetzt werden sollen, das betrifft nicht die Frage des Kapellenbaues — diesen Antrag sachlich und formell überprüfen zu wollen und, soweit es notwendig erscheint, die finanziellen Mittel dafür bereitzustellen.

Heute geht es um die Frage der bereitzustellenden Diakone. Zu der Frage des Kapellenbaues hat Herr Dr. Lampe den Auftrag des Ausschusses, etwas zu sagen.

Berichterstatter Synodaler Dr. Lampe: Zu dem Antrag über die Bereitstellung von Mitteln für die Errichtung von Kapellen oder Gemeindezentren in den Randgebieten großer Städte konnte der Finanzausschuß heute nicht Stellung nehmen. Er empfiehlt deshalb, den Antrag auf zusätzliche Mittel zum Bau von Kapellen in Randgebieten großer Städte dem Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, den Antrag wohlwollend zu prüfen und gegebenenfalls der Landessynode im Frühjahr 1960 geeignete Vorschläge vorzulegen. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Was Bruder Hauß vorgebrachten hat, zeigt einmal, wie notwendig unsere Volksmission ist, weil sie einen Spür- und Stoßtrupp darstellt in ein Gebiet hinein, das von unserer normalen Gemeinde-seelsorge nur schwer erreicht wird. Man muß freilich fragen, ob die Gemeinden der großen Städte diese Nöte und Aufgaben ebenso deutlich sehen und anpacken, wie es unsere Volksmission versucht, ob die Lage in den neu entstandenen Siedlungen und Wohnvierteln an den Stadträndern die Gesamtkirchengemeindräte nicht auch bewegt — um nicht ungerecht zu werden! (Beifall!) Auf jeden Fall ist es gut und nötig, daß unsere Aufmerksamkeit auf diese neuen Arbeitsgebiete der Kirche hingerichtet wird. Aber zu jeder neuen Arbeit sind neue Arbeiter nötig. Hier dürfen wir uns nicht mit Illusionen zu behelfen suchen. Wir wissen, wie schwer es hält, von den Diakonenanstalten auch nur jährlich einen Diakon zu bekommen. Fünf Diakone auf einmal bereitzustellen, scheint mir ein unerreichbarer Gedanke zu sein. Wie schön wär es, wenn wir sie bekommen könnten!

Aber nun bewegt mich die andere Frage: Steht und fällt diese missionarische Aufgabe mit diesen 5 Diakonen, die wir nicht haben, oder muß die Kirche nicht andere Wege suchen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden? Es wird in unseren Tagen viel vom Aufbruch der christlichen Laienwelt gesprochen, — wäre es nicht möglich, daß Gemeindemitglieder, Männer und Frauen, denen diese Aufgabe am Herzen liegt, sich für einen Besuchsdienst in diesen neuen Wohnvierteln bereitfinden? Alle echten Dinge fangen klein und bescheiden an. Es ist einfach unrichtig, alles von unseren überlasteten Pfarrern zu erwarten. Die Sammlung kleiner Gemeinschaftszellen kann und soll durch Laien geschehen; es wird sich dann zeigen, was an äußerem Hilfsmittel: Gemeindehäuser oder Kapellen notwendig wird. Wir reden von mündigen Gemeinden und denken im entscheidenden Punkt, nämlich der „Mission“ doch wieder nur an den Pfarrer. Wann wird diese Hemmung und Lähmung von unseren Gemeinden genommen werden?

Synodaler Hauß: Bis jetzt bestand die Praxis, zu warten, bis ein Diakon sich meldet zum kirchlichen Dienst bei uns. Diese Praxis hat natürlich sehr wenig Ergebnis, denn die Diakone sind Mangelware und sind schon während der Schulzeit und Ausbildungszzeit gefragt und verpflichtet. Ich habe also deshalb einen anderen Weg beschritten. Ich habe im Johanneum zwei Leute, die ich kenne, weil sie bei uns Praktikanten waren im Kapellenwagen, angefordert, und der Direktor hat mir sie zugesagt. Wenn man jedes Jahr zwei Leute bekäme, die fähig sind, Pfarrdiakone zu werden, fähig sind zu predigen, Bibelstunde zu halten, Unterricht zu halten, wenn wir zwei Leute vom Johanneum bekommen könnten, das wäre schon eine Sache. Das Johanneum ist ja sehr streng in der Auswahl seiner Leute. Es muß einer einen Ruf haben und muß in seinem Beruf sich bewährt haben. So ist z. B. der Sohn von Johannes Busch, der Dipl.-Kaufmann war, nach dem Tode seines Vaters eingetreten ins Johanneum und macht die dreijährige Ausbildung mit. Dort lernen sie auch Griechisch und werden theologisch eingeführt, so daß sie ein klares Urteil haben. Ich würde vorschlagen, daß wir mit dem Johanneum, das seine Leute kostenlos ausbildet, einen Kontrakt machen und sagen, wir geben — da werden ja auch für das Studienwerk in Billigt 5000 DM bewilligt — dem Johanneum jährlich 2—4000 DM und bitten sie, daß sie uns jährlich zwei Mann zur Verfügung stellen. Dann ist in fünf Jahren unser Bedarf eingermachen gedeckt, es kommen Leute nach, und wir haben die Garantie, daß die Menschen gut sind. Ich würde sogar darüber hinaus gehen, wir können ja die Leute, weil wir Praktikanten einstellen im Sommer, ausprobieren, wer brauchbar ist und wer nicht brauchbar ist, so daß wir

also nicht ins Blinde greifen müssen. Außerdem wäre noch die Möglichkeit, daß wir geeignete Leute, die aus unserem badischen Raum in einer Diaconenanstalt sind und dann meist pflegerisch verheizt werden bei ganz schwierigen Fällen, Fürsorgezöglinge usw., zu entlassenen Zuchthausgefangenen — (Zuruf Synodaler Dr. Köhnlein: Nicht verheizt!) — Sie sollen brennen! Ich meine das in gutem Sinne!

Also daß wir diese Leute herausgreifen und für uns nutzbar machen. Mir blutet das Herz. Ich habe vor Jahren einmal eine Umfrage gemacht im Auftrag der Synode. Da sind dreißig Diacone unter dem Druck des Kriegserlebnisses aus dem badischen Raum in auswärtige Diaconenanstalten gegangen, und kaum einer ist zurückgekehrt zu uns. Ich wollte einen haben, der mir persönlich bekannt war aus dem Hanauer Land, ein prächtiger Mann. Da kam Direktor Schimmelpennig von Treysa extra bei mir vorbeigereist und sagte: Den können wir nicht entbehren, der ist vor acht Tagen eingeführt worden in Gegenwart der Fürstin Lippe-Detmold als Landesjugendwart. Der ist uns schon entgangen. Wir müssen die Leute eben vorher herauskriegen, ehe sie irgendwo engagiert sind.

Das ist keine ganz unmögliche Aufgabe, und wir wollen doch darangehen, wenn Sie uns dazu ermuntern, dann haben wir auch die Freudigkeit dazu. (Zurufe: Jawohl! Beifall!)

Synodaler Glendrich: Meine Herren! Liebe Brüder! Wir haben nun gehört von der Not in der Diaspora. Ich möchte eine Frage stellen, sie ist vorhin schon von Herrn Landesbischof berührt worden, betr. den Lektorendienst. Hat man denn keine gute Erfahrung gemacht während und nach dem Kriege mit diesem Dienst? Ich meine wohl, es wäre ein Dienst, welcher der Landeskirche an und für sich keine Unkosten verursacht. Ich habe selbst vier Jahre Lektorendienst tun dürfen.

Mit den nötigen Anweisungen und Unterlagen ist dieser Dienst nicht allzu schwer. Ich habe die Beobachtung gemacht, daß eine Nachbar-Diasporagemeinde im Laufe des Sommers sechs Wochen lang keinen Gottesdienst haben konnte. Es wäre doch schön, wenn durch den Lektorendienst ein gewisser Ausgleich geschaffen werden könnte, und es gibt bestimmt viele junge und erfahrene Männer, die einen solchen Dienst gern ausführen könnten. Ich bin überzeugt davon, daß auch dieser Dienst gern aufgenommen wird und den Segen Gottes in sich schließt. (Beifall!)

Synodaler Würthwein: Ich wollte nur auf die Anrede von Herrn Landesbischof etwas sagen: Sehen denn das die Städte nicht? Was ich sage soll keine Entschuldigung sein, sondern nur eine Feststellung. Ganz gewiß stimmt das, was Herr Dekan Haß gesagt hat, wenn auch die Kilometer-Verhältnisse und die Zahlen usw. im einzelnen noch zu überprüfen wären. Es ist bei den Anträgen auch ein Antrag von Pforzheim von der Siedlung da draußen am Springer Pfad. Ich kann nur sagen, daß das in anderen Städten auch so ist, daß uns Jahr und Tag in vielen Sitzungen diese Randgebiete beschäftigen, doch etwa im Springer Pfad Jahr und Tag regelmäßiger Gottesdienst ist mit Vertretungen usw., daß wir am Sonntag im Herrenried eine kleine Kirche für zwanzig Sitzplätze, nun allerdings mit 10 000 DM einweihen, daß wir schon öfters verhandelt haben wegen der Hagenschleifssiedlung. Bei jeder Visitation werden diese Dinge gesehen. Nun bin ich allerdings zu dem ganzen Problem einschließlich der Campingfrage der Meinung — ich weiß, daß das eine fälsche Behauptung ist — daß diese Fragen nicht dadurch gelöst werden, daß hier irgendwelche neuen Stellen und neue Dinge geschaffen werden, sondern wir sind jetzt in unserer Kirche an dem Punkt angelangt, daß, wenn nicht jeder Christ, der Camper ist, oder der Pfarrer, der Camper ist, von seinem Glauben Gebrauch macht, wir im Laufe der nächsten zehn bis zwanzig Jahre eine überdimensionale

kirchliche Organisation haben werden, ohne daß m. E. etwas dabei herauskommt, wobei ich persönlich der Meinung bin, daß wir schon etwa beim Campingplatz auch im Sprachgebrauch das Wort Campingmission von vornherein vermeiden sollten, um überhaupt einen von diesen Campingleuten zu unseren Gottesdiensten zu bringen. Ich rede ja auch nicht als Unerfahrener, ich habe schon manches Mal bei großen Sportfesten Andachten gehalten. Das ist doch so, Herr Landesbischof, daß wir diese Dinge sehen, es ist immer nur die Frage, wie man ihnen zu Leibe rückt. Es ist durchaus nicht so, daß diese Dinge nun plötzlich zum ersten Mal gesehen würden. Unser Bestreben geht eben auf diesem Weg dahin, der eben auch angedeutet worden ist, daß wir immer mehr Leute — das ist im Springer Pfad heute schon so — fähig machen, also beweglich genug machen, an Ort und Stelle, wo sie sind, innerhalb ihrer Gemeinschaft, ihres Berufs, ihres Campingplatzes von ihrem Christentum Gebrauch zu machen. (Beifall!)

Synodaler Ritt: Meine lieben Herren und Brüder! Es hat uns sehr mit Schrecken erfüllt, was uns Herr Dekan Haß von den Randgebieten der Großstädte berichtet hat. Das ist aber nicht nur in den Großstädten, sondern auch in festgefügten, christlichen, evangelischen Dörfern. Wir haben in den letzten Jahren aus Randgebieten des Dorfes Erfahrungen gemacht, daß plötzlich, ohne zu fragen, junge Menschen unerlaubte Geldsammlungen durchführten und nur durch das Eingreifen von Männern, die das beobachteten, Einhalt geboten werden konnte. Aber nicht nur da, sondern auch auf dem Gebiet der Unsittheit, Unwahrheit usw., werden in letzter Zeit leider immer mehr Fälle offenbar.

Auf dem Dorf wird uns oft vorgeworfen, die Kirchensteuer sei unnötig ausgegebenes Geld. Solche Leute sollte man auf die schon angeführten Fälle hinweisen mit der Bemerkung: „Wenn das so weiter geht, so werdet ihr in einigen Jahren einsehen, daß die Kirche mit ihrer Botschaft und ihrem Einfluß auf unsere heutige Jugend dringend notwendig ist.“ Es ist wichtig, sich diese Tatsachen zu Herzen zu nehmen und nicht gleichgültig daran vorbeizugehen, sondern gesunde Maßnahmen zu ergreifen. Die lebendige Gemeinde sollte sich ihrer Aufgabe hierin bewußt sein, denn das Wort Gottes sagt: „Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter.“ So wollen wir unsere Verantwortung erkennen in unserem Wirkungskreis und Einflussgebiet und schon in den Anfängen acht haben, daß die Entwicklung zum Verderben in unseren Gemeinden und Großstädten nicht voranschreitet. (Beifall!)

Synodaler Siegel: Liebe Brüder! Ich möchte auf eines aufmerksam machen: Wenn wir die Rand- und Diaspora-gebiete so behandeln, daß in einem Wohnzimmer, das man zur Verfügung stellt, gelegentlich Versammlung gehalten wird, dann ist das eine sehr große Not. Diese Leute, die da gemeint sind, fühlen sich einfach stiefmütterlich behandelt. Wenn wir denen ein kleines Gemeindezentrum, und sei es noch so ein kleines Kirchlein, schaffen, dann wissen sie, die Kirche ist jetzt bei uns am Ort.

Deshalb möchte ich doch darum bitten, daß wir das nicht abschreiben.

Dann möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen: Ich habe im Haupthausschuk darum gebeten, in Freiburg bei der Gemeindehelferschule den Versuch zu machen, daß unser Schuldirektor Herrmann sich die besten Schüler auswählt. Für diese sollte in Heidelberg oder gar in Freiburg eine Weiterbildung zum Pfarrdiakon ermöglicht werden. Wenn diese Berufsmöglichkeit vorhanden wäre, würden sich doch bestimmt auch mehr Schüler melden. Wir leiden doch jetzt in Freiburg daran, daß wir zu wenig Schüler haben. Und für den reinen Gemeindehelferberuf melden sich nicht so viele. Wenn aber die Erweiterungsmöglichkeit besteht, daß sie auch Pfarrdiakon werden können, zu dem sie in Freiburg oder Heidelberg weitergebildet würden

in der Pädagogik, dann würden wir schon im eigenen Land mehr Pfarrdiakone bekommen. Das ist eine dringende Sache. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Die Rednerliste ist erschöpft. — Ich stehe nun vor der Frage, was mit diesen beiden Anträgen des Ausschusses zu geschehen hat. Der eine Antrag scheint mir ganz unpraktikabel zu sein, der Antrag, der wünscht, daß fünf Stellen für Diakone geschaffen werden, nachdem der Herr Landesbischof erklärt hat, er könne diese Stellen nicht bezeigen, er bekomme keine Diakone für die Stellen, die er hat. Was hat es dann für einen Sinn, neue Stellen zu schaffen?

Der zweite Antrag verlangt die Bereitstellung von Mitteln über die Summe von 1 Million hinaus, die in XVII vorgesehen ist, für die Schaffung von 15 Kirchlein, von denen nicht sicher ist oder ziemlicher sicher ist, daß sie nicht von einem entsprechenden Pfarrer oder Vikar oder Diakon betreut werden können. (Zurufe: Einstweilen helfen! Das muß gehen!) Was muß gehen?

Synodaler Siegel: Man kann die Kirchlein doch irgendwie versorgen, also behelfsmäßig durch Laien versorgen.

Präsident Dr. Umhauer: Ja, Herr Siegel meint, wir sollten auf alle Fälle diese Kirchen bauen, auch wenn wir keine Möglichkeit sehen, sie zu bezeigen.

Synodaler Frank: Es war immerhin im Hauptausschuß davon die Rede, daß einige Pfarrer der Nachbargemeinden, in denen dieser Notstand vorliegt, sofort bereit wären, hier Gottesdienste zu halten, falls eine solche provisorische bzw. solch eine Kleinkirche gebaut würde. Es wurde ein Ort in der Nähe von Rheinbischofsheim genannt, in dem Delan Hauß mit dem Kapellenwagen evangelisiert hat, und ein anderer, ich glaube Bühlertal ist es gewesen, wo auch der Geistliche bereit wäre zur Verschöning der Gemeinde. Ich glaube, wir sollten diese Frage nicht nur von der Personalfrage abhängig machen. Es ist in einigen Notstandgebieten ein Geistlicher bereit, die Kirche zu betreuen, wenn sie gebaut ist. Und von daher würde ich auch meinen, daß wir diesen Antrag nicht so ohne weiteres auf die Frühjahrssynode abschieben sollten.

Präsident Dr. Umhauer: Dann müßten wir wenigstens sagen, was für eine Summe vorgesehen werden soll. Wir haben vom Finanzausschuß keine Empfehlung bekommen über den Betrag von XVII hinaus.

Synodaler Hauß: Die Notwendigkeit, die Bedarfsfrage muß natürlich durch den Oberkirchenrat genau geprüft werden. (Beifall!) Wir können ja nur anregen. Und dann, bis diese Sache verwirklicht wird, geht ein Jahr herum oder zwei, und inzwischen läuft ja das Diaspora-programm weiter. Wenn dieses Programm erweitert würde, daß auch notvolle Randsiedlungen von diesem Programm gespeist werden dürften, dann wäre das eine Anregung für unsere Großstädte, auch noch etwas dazu zu opfern, damit hier etwas getan werden kann. Aber wenn alles allein an diesen Großstädten hängt, diese unheimliche Aufgabe, versteht man sehr gut, daß sie nicht mehr fähig sind, das auch noch zu bedenken und zu betreiben.

Präsident Dr. Umhauer: Diese Vorschläge, Herr Delan Hauß, finden meine Zustimmung. Ich bin durchaus in der Sache mit Ihnen einig, daß etwas geschehen soll, aber ich bin der Meinung, der Oberkirchenrat müßte die Sache prüfen (Beifall!) Wir sollten also die Sache empfehlend zur Prüfung an den Oberkirchenrat überweisen.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich habe das Gefühl, wir sprechen die ganze Zeit nicht ganz nüchtern und real. Darf ich Ihnen aus meiner Kenntnis der Lage der Diaspora-verhältnisse folgendes sagen: Ich habe in den letzten Wochen einige Visitationsberichte von ausgesprochenen Diasporagemeinden durchgearbeitet. Da sind Gottesdiensträume durchaus vorhanden; was fehlt, ist ein Pfarrer. Ich sehe die Not unserer Kirche genau da, wo Herr Delan

Würthwein sie beim Namen genannt hat, nicht in der Räumlichkeit, sondern in der Persönlichkeit, genauer gesagt: in dem Pfarrer, den wir eben nicht haben. (Beifall!)

Wir müssen uns entweder darauf beschränken, daß die Pfarrer, die wir haben, das tun, was sie tun können, und sie können nicht mehr tun, als sie jetzt tun, alle andere Arbeit muß in Gottes Namen liegen bleiben. Oder wir versuchen, unsere Laien in einer Weise zu aktivieren, wie es uns bisher noch nicht gelungen ist. Ich kann aus südbadischen Urteilen nur wiederholen, daß uns mit Lektoren wenig gedient ist. Die ersten zwei Lektorengottesdienste sind vielleicht gut besucht, dann kommt der Wunsch aus der Gemeinde selber: „Kann nicht der Herr Pfarrer wieder kommen?“ In einer größeren Anzahl südbadischer Gemeinden, in denen nach dem Krieg Lektoren eingesetzt waren, ist dieser Dienst praktisch wieder außer Kurs gesetzt worden.

Also ich glaube nicht, daß der Not jetzt mit einem Beschluß abgeholfen ist, der so aussieht, als geschehe etwas, nämlich daß Geld bereitgestellt wird. Hätten wir Leute, die bereitgestellt würden! Das Geld, das ist mehr oder weniger eine Frage zweiter, dritter, vierter Ordnung.

Landesbischof D. Bender: Die Frage des kirchlichen Missionsdienstes in den Siedlungen an der Peripherie unserer Städte läßt mich nicht los. Ich meine, daß unsere Kirche vor allem für die Siedlungen mit sog. Asozialen einen neuen Arbeitsstil finden muß. Damit, daß wir gottesdienstliche Räume in diese Siedlungen hineinstellen, um dann alle zwei oder drei Wochen einen Gottesdienst oder eine Bibelstunde zu halten, kann es nicht getan sein. Es ist eine Erfahrung, daß kirchliche Randsiedler, die nicht jede Woche ein bis zweimal handfest angeprochen werden, nicht den Anschluß an die Gemeinde bekommen, vor allem wenn sich diese Gemeinde erst bilden muß. Bewußte Christen kommen zum Gottesdienst, auch wenn er nur alle 14 Tage stattfindet, andere kommen eben nicht. Wenn in einer solchen Siedlung ein Christ lebt, dem Gott das Herz für die Leute seiner Umgebung bewegt, dann wird er auch zu ihnen hingetrieben. Dazu bedarf es keiner — heute geradezu gezüchteten — Schulung, sondern eines von der Liebe Gottes und der geistlichen Not des Volkes überwundenen Herzens. Und wenn sich erst ein kleiner Kreis gebildet hat, wirkt das Gesetz der Anziehung. Das bedeutet nicht den Verzicht auf die beamteten Diener der Kirche, sondern die Erweckung der mancherlei Gaben, die Gott den verschiedenen Gliedern der Gemeinden gegeben hat. Wir sind unter dem Druck der Verhältnisse an den Punkt gekommen, wo die Pastorenkirche — im unguten Sinn! — sich selbst ad absurdum führt.

Synodaler Hauß: Ich möchte nur noch einen Satz sagen: Die Seltenapostel, die laufen! Wir haben den Versuch gemacht, die Leute zu gewinnen, die bereit waren, einen Teil ihres Urlaubs zu opfern für diese Arbeit. Wir haben dreißig Leute gefunden, die bereit sind, in einem Teil ihres Urlaubs auf eigene Kosten Hausbesuche zu machen in solchen Randsiedlungen. Und die wollen wir ausbilden für diesen Dienst. Wir sind dabei, für diesen Besuchsdienst zu lehren und auszubilden und zu ermuntern. Das ist überhaupt eine große Aufgabe unserer Städte, daß der Besuchsdienst angefangen wird. Damit, daß wir theoretisch sagen, die Laien müssen auf die Bühne, damit ist es noch gar nicht getan. Sie müssen irgendwie gerufen werden, sie müssen einen Ruf dazu haben, und sie müssen ausgebildet werden dafür.

Synodaler Würthwein: Ich meine, die Anregungen von Delan Hauß wären, soweit es jetzt im Augenblick möglich ist, durch den Antrag des Finanzausschusses an die Synode aufgenommen. Denn in Einzelheiten dieser schwierigen Frage, wie, wann und wo, können wir ja gar nicht eingehen. (Zuruf: Jawohl!)

Ich stelle die Frage, ob Herr Dekan Hauß seine Anregungen, die auf keinen Fall irgendwie verschwinden dürfen, in dem Antrag des Finanzausschusses berechtigt zum Ausdruck gekommen sieht. Dann könnten wir darüber abstimmen.

Synodaler Hauß: Ich wollte nicht mehr als auf diese Not aufmerksam machen, und wenn man diese Not sieht, wird auch etwas getan werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Herr Dekan Würthwein, Sie dachten wohl an die Anträge des Hauptausschusses.

Synodaler Würthwein: Nein, es liegt zu diesem Antrag ein klarer Bericht, glaube ich, des Finanzausschusses vor, den Herr Pfarrer Adolph und Herr Lampe gegeben haben; der drückt doch das aus, was Dekan Hauß in seinem Bericht an die Landessynode vorgetragen hat.

Präsident Dr. Umhauer: Das wird nochmals verlesen:

„Der Finanzausschuss empfiehlt, den Antrag auf zusätzliche Mittel zum Bau von Kapellen in Randgebieten großer Städte und in der Diaspora an den Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, den Antrag wohlwollend zu prüfen und gegebenenfalls der Landessynode im Frühjahr 1960 geeignete Vorschläge vorzulegen.“

Das scheint mir gerade das zu sein, was nötig ist. Ich würde also diesen Antrag für sehr richtig halten. Sind Sie damit einverstanden, Herr Dekan Hauß?

Synodaler Hauß: Ja, natürlich!

Präsident Dr. Umhauer: Dann fehlt nur noch die Stellungnahme des Finanzausschusses zu der Anforderung von Mitteln für fünf Diakone.

Synodaler H. Schneider: Die hat Berichterstatter Adolph mündlich hier gegeben. Sie geht genau in derselben Linie.

Synodaler Adolph: Darf ich sie nochmals vorlesen?

„Da es nach der Auffassung des Finanzausschusses selbstverständlich ist, alles zu tun, um die Evangelischen in den Randgebieten und in der Diaspora verantwortlich zu betreuen, empfiehlt der Finanzausschuss der Synode, den Evang. Oberkirchenrat zu bitten, diesen Antrag sachlich und personell überprüfen zu wollen und, soweit es möglich und notwendig erscheint, die finanziellen Mittel dafür bereitzustellen.“

Präsident Dr. Umhauer: Das scheint mir sehr richtig zu sein. — Sind Sie damit einverstanden, daß dieser Antrag zur Abstimmung kommt?

Synodaler Hauß: Ja, ich war schon im Finanzausschuss damit einverstanden.

Präsident Dr. Umhauer: Gut! Dann brauchen wir also nicht auf den Antrag des Hauptausschusses zurückkommen.

— Wer die beiden Anträge des Finanzausschusses annimmt will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Einstimmig angenommen.

Wir müssen jetzt die Sitzung beenden. Ich hatte zuerst daran gedacht, daß wir noch eine Plenarsitzung nach dem Abendessen halten. Dies geht aber nicht an, weil der Finanzausschuss die Zeit nötig hat um zu dem vorbehalteten Punkt des Stellenplanes Beschlüsse zu fassen.

Synodaler Hörner spricht das Schlußgebet.

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 27. November 1959, 9.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe von Eingängen.

II.

Gemeinsamer Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Vergütung für den Religionsunterricht.

Berichterstatter: **Synodaler Dr. Schmehel**
Synodaler Robert Schneider

III.

Beschlußfassung über die Berichte des Finanzausschusses, betr. den Vorschlag der Evang. Landeskirche in Baden sowie den Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche für die Rechnungsjahre 1960 und 1961.

Berichterstatter: Der Vorsitzende des Finanzausschusses.

IV.

Gemeinsamer Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Berichterstatter: **Synodaler Dr. Lampe**.

V.

Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Gemeindesetzungen der Evang.

Kirchengemeinden Karlsruhe und Mannheim.

Berichterstatter: **Synodaler Dr. Angelberger**

VI.

Bericht des Rechtsausschusses über die Eingabe der Lutherpfarrei II in Konstanz, Wahlordnung betr.

Berichterstatter: **Synodaler Dr. Angelberger**

VII.

Bericht des Rechtsausschusses über die Eingabe des Dekanats Lörrach, betr. die Pfarrwahl.

Berichterstatter: **Synodaler Aley**

VIII.

Bericht des Finanzausschusses über die Gesuche
1. des Diaconissenhauses Freiburg,
2. des Diaconissenhauses Bethlehem in Karlsruhe
um Beihilfen.

Berichterstatter: **Synodaler Adolph**

IX.

Bericht des Diaconischen Beirats über drei vordringliche Fragen der diakonischen Arbeit in der Evang. Landeskirche.

Berichterstatter: **Synodaler Ziegler**

X.

Bericht des Hauptausschusses über die Eingaben
1. der Theol. Sozietät in Baden,
2. der kirchlichen Bruderschaft Hornberg, Schonach
und Bissingen,

3. des Pfarrers Ludwig Simon in Mannheim
betr. Atomrüstung.
Berichterstatter: Synodaler Lehmann

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.
Synodaler W. Schweithart spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist ein Eingang bekanntzugeben, ein Schreiben des Herrn Synoden Dr. Müller, das mir heute zugegangen ist:

„Mit der Absendung des Briefes habe ich von Tag zu Tag zugewartet, weil ich immer noch hoffte, mich für zwei bis drei Tage für die letzte Tagung der Synode freimachen zu können. Aus dienstlichen Gründen ist mir dies aber leider nicht möglich. Ich bitte daher, mein Fernbleiben zu entschuldigen. Ich wünsche der Synode eine erfolgreiche Arbeit und Gottes Segen.“
Wir nehmen diese Entschuldigung zur Kenntnis.

II.

Es folgt der gemeinsame Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Vergütung für den Religionsunterricht.

Berichterstatter Synodaler Dr. Schmeichel: Hohe Synode! Ich möchte davon absehen, meine ausführlichen Darlegungen, die ich neulich in dem Bericht gegeben habe, zu wiederholen. Ich möchte mich beschränken auf Stichworte, um Ihnen in Erinnerung zurückzurufen die Gesichtspunkte, nach denen der Finanzausschuss sein Urteil abgeben möchte.

1. Der Finanzausschuss bittet, die Vorlage im Zusammenhang mit der Pfarrbesoldungsordnung zu sehen. Die Synode hat das Besoldungsgeetz nach den Wünschen der Pfarrerschaft verabschiedet und damit Rechnung getragen den großen Anforderungen, die an die Pfarrerschaft gestellt werden.

2. Die Erteilung des Religionsunterrichts gehört als christliche Unterweisung zu den zentralen Aufgaben des Pfarramtes. Der Gemeindepfarrer ist in erster Linie dafür verantwortlich, daß der in seinem Dienstbereich anfallende Religionsunterricht ordnungsgemäß erteilt wird.

3. Die Zahl der Unterrichtsstunden, die von dem einzelnen Gemeindepfarrer gegen Vergütung aus der Staatskasse erteilt werden, also auch die Zahl der Religionsstunden, die von den einzelnen Gemeindegeistlichen an Volksschulen ohne besondere Vergütung gegeben werden, ist im Bereich unserer Landeskirche sehr verschieden. Das gleiche gilt für die Pfarrdiakone, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen. Diese Verhältnisse sind unbefriedigend. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß in den anderen Landeskirchen zumeist u. a. bestimmt ist, daß die staatliche Vergütung für den Religionsunterricht der Geistlichen von einer gewissen Höhe ab nicht den Geilichen, sondern der Landeskirche zufließt.

4. Mit dem im Entwurf vorliegenden kirchlichen Gesetz soll, wie dies in anderen Landeskirchen bereits geschehen ist, die Regelung eingeführt werden, daß für die Geistlichen je nach ihrem übrigen Aufgabengebiet sowie für die Pfarrdiakone, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen die Wochenstundenzahl festgesetzt wird, für die keine besondere Vergütung gewährt wird. In diese Wochenstundenzahl wird der Religionsunterricht an Schulen aller Gattungen eingerechnet.

Dieses Deputat an Pflichtstunden, das in der Vorlage angegeben war, schlägt Ihnen der Finanzausschuss in einer etwas veränderten Form vor; es sind folgende Veränderungen:

Dekane bis 2 Wochenstunden unbezahlter Religionsunterricht,

Pfarrer in Gemeinden über 4000 Seelen bis zu
4 Wochenstunden,
Pfarrer in Gemeinden über 2000 Seelen bis zu
6 Wochenstunden,
Pfarrer in Gemeinden unter 2000 Seelen bis zu
8 Wochenstunden,
Vikare und Pfarrdiakone bis zu
8 Wochenstunden,
Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen bis zu
6 Wochenstunden.

5. Die bisher aus der Staatskasse für den Religionsunterricht an Höheren Schulen sowie an Berufsschulen und Mittelschulen den Gemeindegeistlichen und Pfarrdiakonen entrichtete Vergütung soll ab Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes in allen Fällen an die Landeskirchenkasse fließen. Soweit nach diesem Gesetz den Geistlichen, Pfarrdiakonen, Gemeindehelfern und Gemeindehelferinnen eine Vergütung für Religionsunterricht zusteht, wird sie aus der Landeskirchenkasse bezahlt.

6. Die Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen haben bisher für ihren sämtlichen Religionsunterricht keine besondere Vergütung bezogen. Die staatliche Vergütung für den Religionsunterricht, den sie bisher erteilten, ist bislang an die Landeskirchenkasse geflossen. Es erscheint geboten, daß dieser Personenkreis nach Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden kirchlichen Gesetzes entsprechend dessen Regelung ebenfalls Vergütung für den Religionsunterricht erhält.

Das sind die Hauptpunkte, stichwortartig. Der Finanzausschuss bittet, die Besoldungsfragen, die auf dieser Synode behandelt worden sind, als Einheit zu betrachten, und bittet deshalb, diese Vorlage mit der durch den Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderung anzunehmen.

Berichterstatter Synodaler R. Schneider: Die Gesetzesvorlage wurde neben dem Finanzausschuss auch dem Rechtsausschuss zur Behandlung zugewiesen.

In einer gründlichen ersten Aussprache kam zunächst zum Ausdruck, daß die an sich schon recht schwierige Lage bei der Erteilung des Religionsunterrichts besonders an der Oberstufe höherer Schulen durch die vorgesehene Neuregelung nicht gerade eine Erleichterung erfahren werde.

Durch die Festsetzung der Pflichtstundenzahl für Dekane, Pfarrer, Pfarrdiakone, Vikare, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen und die gleichzeitige Herabsetzung der Vergütung für die über das Deputat erteilten Unterrichtsstunden könnte sich, so wurde befürchtet, in den Städten mit höheren und berufsbildenden Schulen die angespannte Lage noch verschärfen. Wenn es bisher noch möglich war, die Engpässe durch Heranziehung der Vikare zu diesen meist wenig begehrten Stunden einigermaßen auszugleichen und den Vikaren dafür ein entsprechendes Äquivalent zu geben, so verringerte sich künftig diese Möglichkeit.

Unter dem Eindruck dieser Ausführungen mehrerer Pfarrer war der Rechtsausschuss zunächst übereingekommen, die Vertagung der Vorlage auf die nächste Tagung der Synode zu empfehlen.

Infolge der Verhinderung des Berichterstatters — und ich bitte die Synode hier um Freispruch von der Anklage unerlaubter Entfernung von der Truppe! (Heiterkeit!) Ich hatte einen schon seit langem festliegenden Auftrag zu erledigen, in einer pädagogischen Arbeitsgemeinschaft in Pforzheim ein Referat zu halten, habe auch demstellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses davon Mitteilung gemacht und gebeten, mich beim Herrn Präsidenten der Synode zu entschuldigen — infolge meiner Verhinderung konnte die Angelegenheit im Plenum nicht behandelt werden; damit war aber auch dem Rechtsausschuss Gelegenheit gegeben, sich mit der Vorlage in Gegenwart

des zuständigen Referenten, Oberkirchenrat Käz, noch einmal zu beschäftigen.

Dabei wurde erneut auf die Not bei der Erteilung des Religionsunterrichts in den Oberstufen der höheren Schulen und Berufsschulen hingewiesen. Es sind dies jene Religionsstunden, von denen gestern hier gesagt wurde, daß sie von Lehrern erteilt werden, die auf „simplen Religionslehrstellen“ sitzen. Es ist kein Geheimnis, welche Last es für viele Pfarrer bedeutet, in der Oberstufe der höheren Schule unterrichten zu müssen, welcher Aufwand an Vorbereitung, an persönlichem Einsatz, an jugend- und entwicklungspychologischem Verständnis, welche Kraft und welche Liebe dazu gehört, eine Klasse überschäumender und oft sehr kritischer junger Menschen für ein Fach zu interessieren (Beifall!), das nach vieler Meinung nur ein Nebensach ist.

Aber diese Not, so wurde vom Referenten des Oberkirchenrats dargestellt, besteht auch in den Oberklassen der Volksschulen in Großstädten und großen, stadtnahen Industriegemeinden. Und diese Not wird noch größer werden, wenn das neunte Schuljahr, das im Kommen ist, einmal Wirklichkeit sein wird. Sie wird durch die Einstufung der Pfarrer in die Gehaltsklassen der Studienräte und Oberstudienräte sich nicht ändern, da kaum anzunehmen ist, daß dadurch pädagogisch unbegabte Pfarrer nun plötzlich erfolgreiche Jünger Pestalozzi's werden. (Beifall!)

Nach § 44 Abs. 2 der Grundordnung, der lautet:

„Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben.“

gehört der Unterricht, auch der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, zu den Amtspflichten des Pfarrers. Beispiele aus der Vergangenheit und aus der Gegenwart, es sei an die Kirche in der Zone erinnert, zeigen, daß die Pfarrerschaft sich der Bedeutung dieses Dienstes bewußt ist und ihn auch in mageren Jahren ohne Vergütung getan hat, tut und tun wird.

Der Rechtsausschuß begrüßt es, daß mit der Vorlage eine Angelegenheit, die seit langem auf eine ordentliche gerechte Regelung wartet, aufgegriffen wird. Mit der Verabschiedung des Besoldungsgesetzes sollte dies sinn- und materialgemäß zugehörige Gesetz erledigt werden können. Der Rechtsausschuß hat sich überzeugen lassen, daß es nicht gut sei, daß Pfarrer, die weit über ihr Pflichtdeputat hinaus Religionsunterricht an Volksschulen erteilen, dies unentgeltlich tun müßten, während ihre an höheren Schulen unterrichtenden Amtsbrüder hierfür besonders vergütet würden. Er begrüßt es, daß mit dem neuen Gesetz angestrebt wird, auch eine gerechte Verteilung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu schaffen. Um mit den vom Staat für den Religionsunterricht gewährten Mitteln auch die an Volksschulen Religionsunterricht erteilenden Pfarrer berücksichtigen zu können, mußte ein Schlüssel errechnet werden, der es ermöglichte, diesen Betrag der ganzen Breite der kirchlichen Religionslehrer, wie sie in der Vorlage aufgeführt sind, zukommen zu lassen, wobei die besonderen Anforderungen, die die Erteilung des Religionsunterrichts an höheren Schulen stellt, entsprechende Berücksichtigung fanden.

Der Rechtsausschuß hat sich daher entschlossen, seinen ursprünglichen Antrag auf Vertagung zurückzuziehen und bittet die Synode um Annahme der Vorlage mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderung. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Aussprache und bitte um Wortmeldungen. — Herr Pfarrer Kühn! (Zuruf Oberkirchenrat Käz: Ich habe mich vorher gemeldet!)

Sa, auch wenn Sie sich jetzt erst melden würden, haben Sie das Vorfahrtsrecht, Herr Oberkirchenrat Käz!

Oberkirchenrat Käz: Ich weiß als Kraftfahrer sehr gut das Vorfahrtsrecht vorsichtig zu handhaben (Heiterkeit!), und ich hätte auch jetzt nicht auf dem Vorfahrtsrecht bestanden, wenn ich nicht der Überzeugung wäre, daß eine sachliche Erläuterung zu den beiden vorgetragenen Ausschlußberichten noch notwendig sei.

Es ist von beiden Berichterstattern immer vom Pflichtstundendeputat die Rede gewesen. Ich möchte dazu feststellen, daß kein Pfarrer sich auf Grund dieses Gesetzes darauf berufen kann, er habe nur bis zu 4 oder bis zu 6 oder bis zu 8 Stunden Religionsunterricht zu erteilen und könne jedes Mehrdeputat ablehnen. Das ist mit diesem Gesetz nicht begründet: Maßgebend ist für die Übernahme von Religionsunterricht, was die Grundordnung sagt und was in einem Pfarrdienstgesetz, das kommen wird, noch genauer dargelegt sein wird: der Pfarrer ist verantwortlich dafür, daß die in der Gemeinde anfallenden Religionsstunden erteilt werden. Daß hier eine Begrenzung der Stundenzahl angegeben wird, hat im Duktus dieses Gesetzes nur eine finanzielle Bedeutung. Ein Deputat bis zu 4 oder 6 oder 8 Wochenstunden muß unentgeltlich übernommen werden. Wenn etwa ein Dekan feststellt, daß an der Oberschule, die sich in der Gemeinde befindet, noch so und so viele Stunden gegeben werden müssen, dann müssen diese Stunden übernommen werden.

Ich möchte das klargestellt haben, damit nicht die falsche Meinung aufkommt, man könne auf Grund dieses Gesetzes jede höhere Stundenzahl als hier angegeben überhaupt ablehnen. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Kühn: Das Vorfahrtsrecht von Herrn Oberkirchenrat Käz war für mich deshalb sehr angenehm, weil wir durchaus auf der gleichen Straße und der gleichen Richtung fahren.

Gestatten Sie mir jetzt auch, nachdem also ein Architekt und ein Lehrer und ein Oberkirchenrat zu dieser Frage Stellung genommen haben, als normaler Pfarrer ein Wort dazu zu sagen. (Heiterkeit!)

Diese Regelung ist von Herrn Synodalem Schmeichel im Zusammenhang mit dem Besoldungsgesetz gebracht worden. Es ist richtig, es ist taktisch auch sehr klug gewesen, diese Verordnung mit dem Besoldungsgesetz durchlaufen zu lassen. Sie ist aber im wesentlichen innerlich mit dem Besoldungsgesetz nicht verbunden. Selbstverständlich wehre ich mich auch gegen den Ausdruck — und darauf komme ich noch einmal zu sprechen —, daß der Religionsunterricht in den oberen Klassen eine Last für den Pfarrer in der Stadt sein soll. Das Gesetz, das jetzt eingelaufen ist, ist der Abschluß einer Jahrzehntelangen Entwicklung und eines inneren Ringens in der badischen Pfarrerschaft und hat eine viel größere Bedeutung, als man nur so aus der Sicht dieses Gesetzes annehmen könnte. Ich möchte zwar sagen, Herr Oberkirchenrat, es ist uns selten ein so wohlabgewogenes und wohlfundiertes und innerlich sachgerechtes Gesetz vorgelegt worden wie dieses Gesetz über die Vergütung des Religionsunterrichts. (Beifall!)

Ich möchte Ihnen dafür ausdrücklich herzlichen Dank sagen. Aber die Frage selbst hat ihr inneres Gewicht, das ich bitte nicht übersehen zu wollen. Im Jahre 1926 hat ein Karlsruher Vikarskreis diese Fragen einmal von sich angefaßt und hat den gesamten bezahlten Religionsunterricht in seinem Ertragnis in einer gemeinsamen Kasse zusammengefaßt, die an alle Vikare dann verteilt wurde, ganz gleich, ob sie bezahlten oder unbezahlten Religionsunterricht gegeben haben. Das hat dazu geführt, daß man wirklich Unterrichtsstundenpläne zeitgemäß so legen konnte, daß es für den ganzen Dienst förderlich war. Das, was damals freier Wille eines Kreises von jungen Pfarrern war, das ist nun Gesetz geworden, und darin liegt die Bedeutung dieses Gesetzes, das wir heute beschließen und dem ich durchaus meine Zustimmung geben will.

Einmal ist ein sozialer Ausgleich geschaffen zwischen Pfarrern, Gemeindehelfern, Gemeindehelferinnen und den Diaconen und den Religionslehrern. Es ist erreicht, daß man von einem gewissen Maß dessen, was unbedingt notwendig ist, ausgeht und das andere nun als Zugabe in dem Ausmaße erhält, in dem ein Mensch es eben erarbeiten kann und es ihm möglich ist, eine gute Leistung zu vollziehen. Es ist auch einem sachlichen Erfordernis genüge geschehen, indem der Anfall an Stunden im Religionsunterricht und die verschiedene Anforderung des Religionsunterrichts besser befriedigt werden kann.

Aber lassen Sie mich dazu auch etwas sagen. Es war früher so, daß es für den Pfarrer in der Stadt eine besondere Ehre war, die Oberklassen an einer höheren Schule zu unterrichten, und daß viele Gemeindemitglieder, die in der Oberprima oder Unterprima ihren Heimatpfarrer, ihren Ortsfarrer als Religionslehrer gehabt haben, dadurch eine Verbindung für das ganze Leben erhalten haben. Und ich meine, ob die Entwicklung zum hauptamtlichen Religionslehrer gegenüber dem Pfarrer, der das als eine Ehre und eine besondere Leistung angesehen hat, unbedingt eine sehr glückliche ist und ob sie eben nicht auch hier die Linie weiterführt von der Gemeinde zur Gesamtkirche hin, die auch ihre Schattenseite hat. Es muß beides sein, ich weiß das, und ich bin keineswegs nur ein Anhänger der Einzeltgemeinde, aber Sie sehen auch hier Entwicklungen sich vollziehen, die weit größere Ausmaße weit größere Bedeutung haben, als es im Augenblick erkennbar ist. Das Gesetz hat auch seinen Vorteil in der Steuerfrage. Es ist viel bequemer, ich bekomme mein Geld vom Oberkirchenrat ausbezahlt, regelmäßig ausbezahlt und die Steuern werden da verrechnet, so daß ich keine zweite Steuerkarte brauche. Wir werden da keine andere Lösung finden können, aber es ist die gleiche Geschichte — ich möchte da beinahe sagen fatale Geschichte —, wie sie heute läuft mit dem Zentralabitur, wovon wir vorhin da gesprochen haben, oder wie es auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens ist. Es geht alles mehr dahin, daß statt Freiheit die Verwaltung, statt dem Opfer die Versorgung da ist. Wir müssen das machen, aber wir wollen es nicht aus den Augen lassen, daß auch in einer solchen Lösung Gefahren sind. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Würthwein: Meine Herren! Ich gebe zu, daß, als ich hierher fuhr, ich noch größte Bedenken gegen dieses Gesetz hatte. Nicht aus finanziellen Gründen, sondern aus den Gründen, die jetzt Herr Oberkirchenrat Kaz mit seinen kurzen Ausführungen geklärt hat, daß mit diesem Vorschlag die Stundenzahl im Religionsunterricht nicht festgelegt ist. Ich habe mich inzwischen überzeugen lassen, daß dieses Gesetz in jeder Beziehung gerecht ist, viele Nöte und Schwierigkeiten, besonders im Verhältnis zu den anderen Amtsbrüdern und Mitarbeitern, aus der Welt schafft. Und ich habe die große Hoffnung, daß dieses Gesetz auch dazu dienen möge, daß wieder deutlicher sichtbar wird, aus welchen Motiven heraus wir unseren Religionsunterricht geben, daß es nun doch nicht so ist, daß wir ihn darum geben, weil er bezahlt wird, sondern daß wir hoffentlich durch dieses Gesetz wieder deutlicher erkennen, daß wir den Religionsunterricht auch aus einer inneren Freude und Verantwortung heraus geben. Und ich wäre dankbar, wenn ohne viel Diskussion dieses Gesetz nun doch freudig angenommen wird. (Beifall!)

Synodaler Dr. Rave: Ich habe nur eine Frage zu stellen: Ich hatte gestern bereits Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß wir künftig zweierlei Arten von Religionsstudienräten haben werden an den höheren Schulen, solche, die vom Staat angestellt sind und Staatsbeamte sind, und solche, die von der Kirche besoldet werden.

Meine Frage geht dahin: Es ist in dem Gesetz § 2 Abs. 2 die Rede von der Möglichkeit, daß bei Klassen mit weniger als zehn Schülern die Hälfte der Sätze vergütet

werden soll. Wie ist es aber nun grundsätzlich, was von der Schulpraxis aus interessieren würde? Wir sind ja gehalten vom Staat, daß wir in den Religionsklassen auch die Vorschriften über die Klassenfrequenzen einzuhalten haben, d. h. also praktisch: bei 27 Klassen meiner Schule habe ich in keiner Weise etwa 54 Stunden Religionsunterricht. Der hauptamtliche Religionslehrer hat sein Dienststundendeputat wie die anderen Kollegen, d. h. 24 Stunden. Davon gehen dann noch die Stunden für die Hebräisch-Kurse ab. Kurz, meine Frage ist die: Ist beachtigt, wie das eigentlich zu begründen wäre, daß, sofern die Kirche das nun regelt, die Klassen, wie sie auch sonst zusammengehören in den einzelnen Fächern, auch ihren Religionsunterricht bekommen sollen? Das sind also wiederum zweierlei Möglichkeiten, die wohl irgendwie einer Klärung bedürfen.

Oberkirchenrat Kaz: Die Bestimmung des § 2 Ziffer 2 ist in erster Linie im Blick auf unsere Diaspora getroffen. Dort wird es manchmal unvermeidlich sein, daß kleinere Klassen gebildet werden, weil eben nicht mehr schulpflichtige Kinder an einem Ort sind, an dem die Religionsstation errichtet worden ist. Wir müssen aber auch darauf bedacht sein, daß im Verfolg dieses Gesetzes nicht zu viele Religionsklassen in der Diaspora gebildet, sondern daß nach Möglichkeit die Kinder zusammengefaßt werden. Ich denke, daß mit dieser Erklärung die Ziffer 2 des § 2 deutlich geworden ist. Wir haben ausdrücklich die Oberstufe der höheren Schule ausgenommen im Blick auf die Schwierigkeit dieses Unterrichts.

Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhang noch berichten, daß ich eine längere Verhandlung mit dem Kultusministerium über die Kombination in den Oberstufen der Gymnasien gehabt habe. Ich habe auf Grund von Erfahrungen gebeten, daß die Richtzahlen bei Religionsstunden in der Oberstufe nicht unbedingt eingehalten werden müssen, wenn eine Kombination pädagogisch und psychologisch ungut wäre. Das Kultusministerium hat die Gründe anerkannt, aber gebeten, von dem Antrag, den Oberstudiedirektoren eine Weisung zu geben, daß sie hier freie Hand hätten, abzusehen. Herr Ministerialrat Kiefer hat aber ausdrücklich versichert, daß sie Anträgen von Oberstudiedirektoren, kleinere Religionsklassen in der Oberstufe der Gymnasien zu genehmigen, stattgeben, wenn das pädagogisch und für den Erfolg des Religionsunterrichts notwendig ist.

Ich glaube, daß diese Mitteilung von allgemeinem Interesse sein dürfe. Wie gesagt, das Limit von zehn Schülern betrifft insbesondere die Diaspora. (Beifall!)

Synodaler Dr. Barner: Es ist mir dem Gesetz gegenüber so gegangen, wie Bruder Würthwein das gesagt und geschildert hat. Ich begrüße nach der gründlichen Aussprache mit dem Referenten, Herrn Oberkirchenrat Kaz, das Gesetz selbst sehr, möchte aber im Anschluß daran nur noch einige Sätze sagen dürfen: Es bereitet uns — wenigstens in meinem Bezirk — Schwierigkeiten, mit den Gemeindesäfern den anfallenden Religionsunterricht an allen Schulen so zu erteilen, wie er erteilt werden müßte. Pfarrer, die 4—6000 Seelen haben, oder neu in solche Gemeinden kommen und ohne Vikar diese Gemeinde betreuen müssen, bitten, außer ihren Volksschulstunden keine weiteren mehr geben zu müssen. Ältere Amtsbrüder über 50 Jahre ziehen sich aus Altersgründen oder Gesundheitsgründen mehr und mehr aus dem Unterricht zurück.

Darum die herzliche Bitte an den Oberkirchenrat und damit an die Landeskirche, uns doch noch einige hauptamtliche Religionslehrer in die Städte zu schicken, die dann ordnungsgemäß als Hauptfach und als Hauptarbeit — (und nicht nur als eine Nebenarbeit, wie das bei uns Gemeindesäfern der Fall ist) — den Religionsunterricht zum Segen der Schüler und unserer ganzen Kirche erteilen können.

Präsident Dr. Umhauer: Wer wünscht noch das Wort? — Niemand. — Dann gehen wir über zur Spezialberatung. Ich rufe auf:

Überschrift: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Vergütung für den Religionsunterricht. Einleitung:

„Die Landeshypode hat als kirchliches Gesetz beschlossen:

Die Erteilung des Religionsunterrichts gehört als christliche Unterweisung zu den zentralen Aufgaben des Pfarramtes (§ 45 Absatz 2 der Grundordnung). Soweit der Religionsunterricht nicht durch hauptamtliche kirchliche Religionslehrer oder durch staatliche Lehrkräfte erteilt wird, ist der Gemeindepfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) in erster Linie dafür verantwortlich, daß der in seinem Dienstbereich anfallende Religionsunterricht ordnungsgemäß erteilt wird. Für die Vergütung des Religionsunterrichts gilt die in den folgenden Bestimmungen getroffene Regelung.“

Es wird hierzu das Wort nicht gewünscht. — Ich schließe daraus, daß Sie für die Annahme sind. — Nun kommt § 1:

„Der von der Kirche durchzuführende Religionsunterricht an den Schulen ist von den Gemeindepfarrern (Pfarrverwaltern, Pfarrvikaren) und den übrigen kirchlichen Mitarbeitern in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Schulgattung in folgendem Umfang unentgeltlich zu erteilen:

Dekane bis zu 2 Wochenstunden,
Pfarrer in Gemeinden über 4000 Seelen bis zu 4 Wochenstunden,
Pfarrer in Gemeinden über 2000 Seelen bis zu 6 Wochenstunden,
Pfarrer in Gemeinden unter 2000 Seelen bis zu 8 Wochenstunden,
Vikare und Pfarrdiakone bis zu 8 Wochenstunden,
Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen bis zu 6 Wochenstunden.

Synodaler Würthwein: Ich frage, ob es eine Möglichkeit gibt, daß man einen Satz einfügt oder das zum Ausdruck bringt, was Herr Oberkirchenrat Käh gesagt hat.

Oberkirchenrat Käh: Das steht in der Einleitung, Satz 2. Ich sage das vorhin nur, weil mikverständlich immer von Pflichtstunden gesprochen wurde. Darum habe ich es für nötig befunden, das noch einmal zu unterstreichen. Es steht aber in Satz 2 der Präambel.

Präsident Dr. Umhauer: Keine weitere Wortmeldung. — Damit ist § 1 angenommen. — § 2:

1. „Für diejenigen Stunden, welche die in § 1 genannten Zahlen überschreiten, erhalten alle kirchlichen Kräfte aus den staatlichen Leistungen für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht eine Vergütung, und zwar

- a) für Religionsstunden an der Volksschule
10 DM im Monat für die Wochenstunde,
- b) für Religionsstunden an Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen
15 DM im Monat für die Wochenstunde.

2. Für Klassen mit weniger als zehn Schülern wird die Hälfte der vorstehenden Sätze vergütet. Dies gilt nicht für die Oberstufe der Höheren Schulen.

3. Die Bezahlung erfolgt auch für die Ferien.“

Synodaler R. Schneider: Ich bitte zu überlegen, ob im Hinblick auf die Ausweitung des mittleren Schulwesens in § 2, 1 nicht auch die Mittelschulen, Mittelschulzüge, eingeordnet werden sollten?

Oberkirchenrat Käh: Dem stimme ich zu. Ich würde vorschlagen, unter b) das einzugruppieren, daß es dort heißt: für Religionsstunden an Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen.

Präsident Dr. Umhauer: Wer für diese Bestimmung in der geänderten Fassung ist, bitte ich, die Hand zu erheben. — Bitte die Gegenprobe. — Niemand dagegen. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. § 2 ist angenommen. — § 3:

„Die an den Volksschulen anfallenden Religionsstunden sind nach dem mit dem Kultusministerium zu vereinbarenden Schlüssel zwischen Volksschullehrern und kirchlichen Kräften aufzuteilen.“

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich nehme an, daß Sie mit dem § 3 einverstanden sind. — § 4:

„Die Vergütungen werden auf Grund der Stundenpläne, die an den Evang. Oberkirchenrat einzureichen sind, berechnet.“

Synodaler Dr. Rave: Soll es nicht heißen: auf Grund der amtlichen Stundenpläne? Stundenpläne, da könnte man sonst meinen Schulpläne, die nun irgendwie eine Privatsache der betreffenden Schule sind. Das ist doch wichtig, daß die Religionsstunden in den Stundentafeln vom Staat festgelegt sind.

Oberkirchenrat Käh: Diese Frage wird beantwortet durch den Nebensatz: „die an den Evang. Oberkirchenrat einzureichen sind“. Es besteht die Verwaltungsanordnung, daß bis zum 15. Mai jeden Jahres jeder Dekan die Stundenpläne der Pfarrer und kirchlichen Religionslehrer dem Oberkirchenrat vorlegen muß. Auf diesen Plänen erscheinen alle Stunden, die ein Pfarrer an Schulen jeder Gattung erteilt. Und auf Grund dieser kirchenamtlichen Stundenpläne wird die Vergütung errechnet.

Synodaler Urban: Auch wenn Änderungen eintreten während des Jahres, sind sie alsbald an den Oberkirchenrat zu melden?

Oberkirchenrat Käh: Jawohl! — Die Sache wird so gehen, daß der Oberstudiendirektor einer Anstalt die zu bezahlenden Religionsstunden dem Oberschulamt melden muß. Die Bezahlung erfolgt auf Grund dieser Meldung der Schulleitung durch die Landeshauptkasse an die Landeskirchenkasse. Sobald der Schulleiter eine Änderung meldet, muß natürlich auch der Dekan die Änderung an uns melden.

Präsident Dr. Umhauer: Eine kleine Unebenheit ist vielleicht noch zu berichtigen. Genügt die Meldung, oder behält sich der Oberkirchenrat nicht eine Nachprüfung dieser Meldung vor, so daß man sagen müßte: die vom Oberkirchenrat genehmigten Stundenpläne? — Herr Oberkirchenrat Käh möge es sich überlegen. Inzwischen hat Herr Professor v. Diecke das Wort.

Synodaler Dr. Dr. v. Diecke: Meine Anregung geht in ähnlicher Richtung, ob man die Fassung dieses § 4 nicht deutlicher machen kann etwa in der Weise: Die Vergütungen werden auf Grund der Stundenpläne berechnet, die die Dekane regelmäßig an den Evang. Oberkirchenrat einreichen. Wer nämlich liest, „die einzureichen sind“, der weiß gar nicht, woher kommt denn das. Und dann käme evtl. noch hinzu, wenn das für angebracht gehalten wird: „und die der Evang. Oberkirchenrat zu genehmigen hat“.

Synodaler Urban: Ich möchte feststellen, daß die von den Dekanen eingereichten Stundenpläne vom Oberkirchenrat nicht ausdrücklich genehmigt werden. Nur in Ausnahmefällen schreibt er zurück oder beanstandet er u. U. die Zahl von Religionsstunden. Sonst findet keine ausdrückliche Genehmigung statt. (Zuruf: Gilt stillschweigend als genehmigt!)

Synodaler Hörner: Eine Schwierigkeit scheint mir noch darin zu liegen, daß die Oberregierungsklassen jede ausfallende Stunde nicht bezahlen, sofern es mehr als zwei Wochenstunden sind. Wenn nun ein Pfarrer Unterricht erteilt, krank wird und vertreten werden muß, wie wird das dann gehandhabt? Das wäre mir lieb zu wissen, ob da eine Anordnung ergeht oder ob hier eine Regelung hineingenommen werden muß.

Synodaler Dr. Barner: Vielleicht erübrig sich meine Antwort auf die soeben gestellte Frage, wenn Herr Oberkirchenrat Kaz hernach die erwartete Antwort vom Evang. Oberkirchenrat aus gibt. Ich will die meine aber doch geben auf Grund der Erfahrung, die ich in meinem Kirchenbezirk gemacht habe.

Wenn ich einen Stundenplan von einem der Amtsbrüder oder einer der Amtschwestern erhalten, darf ich die grundsätzliche Wahrhaftigkeit einer solch amtlichen Berichterstattung über den erteilten Religionsunterricht vorausehen. Sollten aber den Berichten unbeabsichtigte Irrtümer unterlaufen sein, dann können diese bei der Nachprüfung der Stundenpläne im Gespräch mit dem Beteiligten geklärt und richtig gestellt werden. Durch die häufigen Veränderungen in der Erteilung des Religionsunterrichts ist ja mehrmals im Jahr dieser oder jener Stundenplan zu überprüfen, da sich immer wieder die Frage erhebt, ob nicht dieser oder jener Religionslehrer noch eine oder die andere Religionsstunde übernehmen kann oder nicht, weil er schon während dieser Zeit durch anderen Unterricht gebunden ist. So kann es nie dazu kommen, daß in der Berichterstattung irgendwelche Unregelmäßigkeiten auftreten. Es ist daher, wie ich glaube, auch nach dem neuen Belehrungsgesetz für den Religionsunterricht die Aufsichtspflicht des Dekans, dafür zu sorgen, daß die Angaben über den erteilten Unterricht und die jeweiligen Abänderungen den Tatsachen entsprechen.

Synodaler Dr. Rave: Im Zusammenhang mit den Stundenplänen eine grundsätzlich wichtige Frage: Bisher mußten wir also zu Beginn des Schuljahres melden, wieviel Religionsstunden anfallen, wieviel von den hauptamtlichen Religionslehrern gegeben werden könnten und welche Pfarrer, die namentlich zu melden waren mit Angabe des Gehaltskontos, für den Unterricht weiterhin eingesetzt werden müssen. Nach diesem Gesetz hier — meine Frage — müßte man künftig ja so verfahren, daß die Anstaltsleiter die von ihren hauptamtlichen Religionslehrern nicht gedeckten Religionsstunden zunächst beim Dekanat zu melden haben und daß sie dann bei der Unterrichtsverwaltung nur für die dann etwa noch übrigbleibende Stundenzahl die Genehmigung zur Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht erbitten. Herr Oberkirchenrat, so müßte es nach dem bisher vorliegenden Wortlaut sein. Das hätte zur Folge, daß sämtliche Anstaltsleiter höherer Schulen von dieser neuen Regelung in Kenntnis gesetzt werden müssen. Denn jede Stunde, die wir unrechtmäßig geben lassen, müssen wir aus unserer eigenen Tasche bezahlen, so heißt es immer wieder. So glücklich ich darüber sein würde, wenn in der Oberstufe die Regelung erreicht werden könnte, daß ab Obersekunda keine Zusammenlegung von Klassen mehr nötig ist, sondern daß die Klassen in ihrem Klassenverband bleiben können: diese Frage würde dann ein noch größeres Gewicht bekommen; denn ich hätte an meiner Anstalt — ich habe das eben übersehen — völle sechs Religionsstunden mehr anzumelden. Also das muß wohl überlegt sein, wie wir das regeln wollen.

Ich würde zweitens auch vorschlagen, daß eine Bemerkung hier hineinkommt in diesen Paragraphen, die selbstverständlich in allen derartigen Kassenanweisungen, von der Regierungsüberfasse oder vom Rechnungsamt, enthalten ist, daß nämlich Veränderungen unverzüglich zu melden sind. (Zurufe: Ja!)

Was das betrifft, so ist es ja nicht so, daß der Geistliche, der den Religionsunterricht gibt, nun etwa auch nachweisen muß, daß er jede einzelne Stunde auch tatsächlich gegeben hat. Das würde ich für abwegig halten. Es sind immer wieder Befreiungsgesuche da, daß eine religiöspädagogische Tagung oder dieses oder jenes ist, wo das Dekanat um Beurlaubung der betreffenden Religions-

lehrer bittet. Sie haben in Threm Deputat vier Wochenstunden — ein Beispiel jetzt bloß —, für diese vier Wochenstunden werden Sie bezahlt, das geht sogar über die Ferien hinaus, wenn der Einsatz solange dauert. Ob da jetzt eine Stunde zwischendurch mal ausfällt oder nicht, das kann gar keine Berücksichtigung finden. Sondern nur die grundsätzliche Änderung dieser vier Wochenstunden müßte gemeldet werden.

Aber das wichtigste ist das erste, was ich gesagt habe, und ich meine, daß da wohl eine ganz klare Regelung und Anweisung notwendig sein sollte. Haben die Anstaltsleiter zuerst an das Dekanat zu melden, wieviele Religionsstunden übrig bleiben, die von ihren eigenen hauptamtlichen Religionslehrern nicht zu geben sind? Das wäre eine ganz neue Regelung im Vergleich zu der, wie sie bisher gewesen ist.

Synodaler Rücklin: Liebe Konzynodale! Auch ich habe eine Frage als Schulleiter. Ich habe jede Veränderung im Religionsunterricht sofort an das Oberschulamt zu melden, und auf meine Meldung kommt dann eine Bezeichnung der für diese Religionsstunden zu zahlenden Vergütung. Ich kann aber nicht wissen — und das ist meine Aufgabe nun festzustellen —, ob das bezahlte oder unbezahlte Religionsstunden sind.

Wie ist diese Frage nun zu klären, damit nicht zwischen den an den Oberkirchenrat gemeldeten Religionsstunden und den an das Oberschulamt gemeldeten nun eine Diskrepanz entsteht.

Oberkirchenrat Kaz: Darf ich jetzt antworten! Ich glaube, das würde die Debatte abkürzen.

Ich bin der Meinung, daß eine ganze Reihe der aufgeworfenen Fragen in die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz gehören und nicht in das Gesetz und daß die Diskussion im Plenum deswegen wenig sinnvoll ist. Das führt zu sehr in die Details. (Allgemeine Zustimmung!)

Aber ich möchte doch ganz kurz ein paar grundsätzliche Dinge sagen: Nach meiner Sicht der Dinge ändert der § 4 an der Praxis der Schulleiter überhaupt nichts. Dieser § 4 regelt rein eine interne kirchliche Angelegenheit. Die Schulleiter werden weiterhin ihre Stunden wie bisher an das Oberschulamt zu melden haben mit den Namen der betreffenden Nebenlehrer. Wir bekommen von der Regierungsüberfasse jeweils die Zahlungsanweisungen, so daß wir durch diese Zahlungsanweisungen eine Kontrollmöglichkeit über die Meldungen der uns von den Dekanen vorzulegenden Stundenpläne haben. Ihre Frage, Herr Oberstudiendirektor Dr. Rave, trifft dieses Gesetz überhaupt nicht. Ich muß allerdings gestehen, daß ich einen weiteren Teil der Frage nicht verstanden habe. Aber ich glaube, das können wir dahingestellt sein lassen. Sie handeln als Schulleiter, wie Sie bisher auch gehandelt haben. Was Herr Oberstudiendirektor Rücklin gesagt hat, ist selbstverständlich. Die Feststellung, ob der Pfarrer die Stunde, die der Schulleiter meldet, bezahlt bekommt oder nicht, ist Sache der Kirche. Das richtet sich nach dem Gesamtdeputat des Pfarrers. (Allgemeine Zustimmung!)

Dann darf ich vielleicht zu dem Vorschlag, den Herr Professor v. Diecke gemacht hat, sagen: Der § 4 sieht allerdings die Kenntnis der bisherigen kirchlichen Praxis voraus. Vielleicht müßte er, um auch darüber hinaus verständlich zu sein, eine redaktionelle Änderung erfahren. Ich weiß aber nicht, ob das unbedingt notwendig ist. Die kirchliche Praxis ist die — das haben Sie ja aus den Beiträgen unserer Dekane gehört — daß der Dekan in seinem Bereich zunächst einmal der Aufsichtsführende für den Religionsunterricht ist. Wir können das nicht zentral vom Oberkirchenrat aus machen. Wir können auch in die Gestaltung der Stundenpläne nicht hineinreden. Da müßte man ja eine ganz genaue Kenntnis der jeweiligen örtlichen Verhältnisse haben. Das ist eine typische Aufgabe

der Mittelinstantz. Ihr obliegt die Überwachung und die Prüfung des Religionsunterrichts. Infolgedessen können wir die Berechnung der Vergütungen für den Religionsunterricht nur auf die amtlich durch die Dekanate uns vorgelegten Stundenpläne abstützen. Für deren Richtigkeit sind die Dekane verantwortlich. Der Nebenatz „die an den Evang. Oberkirchenrat einzureichen sind“, gründet sich auf diese kirchliche Praxis. Auf dem kirchlich vorgeschriebenen Stundenplanformular steht auch die Klassenstärke, so daß wir durch die Stundenpläne auch einen Berechnungsmaßstab für § 2 Ziffer 2 haben.

Krankheitsvertreter: Es ist klar, daß bei einer länger andauernden Erkrankung die Unterrichtsstunden vertreten werden müssen. Diese Krankheitsvertretung bezahlt der Oberkirchenrat, zieht sie aber dem Amtsbruder, der bezahlten Religionsunterricht gibt, nicht ab. (Beifall!)

Deswegen müssen wir einen kleinen finanziellen Spielraum haben. Die Krankheitsvertretung muß durch den Dekan nach Beendigung mitgeteilt und angefordert werden.

Im übrigen darf ich noch einmal sagen: Ich glaube, die Einzelfragen gehören in die Vollzugsanweisungen und nicht hier ins Plenum, (Zurufe: Sehr richtig! Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ihre Zwischenfragen haben schon deutlich gemacht, daß Gegenstand dieses Gesetzes nicht ein rein kirchlicher Tatbestand, sondern ein staatlich-kirchlicher Mischtatbestand ist im Hinblick darauf, daß Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist und der Staat für die Vergütung aufkommt. Insoweit setzt die Anwendung dieses Gesetzes nicht nur, wovon in § 3 ausdrücklich die Rede ist, eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche über den Schlüssel hinsichtlich der Lehrkräfte voraus, sondern auch eine Vereinbarung über den veränderten Abrechnungsmodus. Es ist deshalb zu fragen, ob man in § 7 schon einen bestimmten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes vorsehen oder sagen soll: Dieses Gesetz tritt in Kraft, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen durch eine Vereinbarung mit dem Staat geschaffen sind. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens bekanntzugeben.

Synodaler Dr. Dr. v. Dieze: Durch den Hinweis, daß vieles in die Ausführungsbestimmungen gehört, ist, glaube ich, doch der Wunsch noch nicht erledigt, auch den Gesetzes- text so zu fassen, daß er allgemein verständlich ist und nicht nur von denen verstanden werden kann, die die kirchliche Praxis genau kennen. Es scheint mir auch, daß für die zu führenden Verhandlungen mit dem Staat es günstiger ist, wenn hier nicht durch die Fassung des § 4 der falsche Eindruck erweckt wird, als ob damit etwas Neues angeordnet werden sollte. Dieses „einzureichen sind“ wird zunächst so aufgefaßt, als ob da ein neues Gebot ergeht, und an wen, weiß man nicht. Ich schlage deshalb vor, daß wir den § 4 folgendermaßen fassen:

„Die Vergütungen werden auf Grund der Stundenpläne berechnet, die die Dekane dem Evang. Oberkirchenrat einreichen.“

Oberkirchenrat Kah: Ganz damit einverstanden!

Synodaler Dr. Rave: Ich will wirklich die Sache nicht aufhalten. Aber ich bin doch der Überzeugung, daß meine Frage, die nicht ganz verstanden wurde, wie wir eben hörten, von so grundsätzlicher Bedeutung ist, daß sie nicht in die Ausführungsbestimmungen gehört und dort erledigt werden kann.

Kurz gesagt: Bis jetzt stellen wir fest, wieviel Religionsunterricht bleibt übrig, der von den Geistlichen der Stadt gegeben werden muß. Traditionsgemäß sind das bei uns drei verschiedene Geistliche. Dann wird dem Oberrechnungsamt gemeldet und um die Genehmigung gebeten, daß dieser nebenamtliche Religionsunterricht weiterhin mit der und der Stundenzahl erteilt wird. Nach diesem Gesetz

hier müßte es, könnte es so sein, daß jetzt zunächst einmal das Dekanat festzustellen hat, wieviel Geistliche vorhanden sind, die bis zu so viel und so viel Wochenstunden für Religionsunterricht eingesetzt werden können. Also müßte das doch mit dem Dekanat zunächst verhandelt werden und nicht ohne weiteres ans Oberschulamt gehen.

Das war meine Frage, und die scheint mir doch sehr grundsätzlicher Art zu sein.

Oberkirchenrat Kah: Darf ich antworten? — Ich kann nur noch einmal feststellen daß sich nichts an der Angelegenheit ändert. Die Feststellung, welche Geistlichen den Religionsunterricht, den der hauptamtliche Religionslehrer nicht geben kann, übernehmen, ist Sache des Dekans oder des Mannes, der in Heidelberg mit der Aufstellung des Stundenplans befaßt ist. Ihr Meldungsmodus an das Oberschulamt erfährt durch dieses Gesetz keinerlei Veränderung. Und der bisherige Vorgang in der Gewinnung der Religionslehrer auch nicht. Die Meinung von Herrn Kollege Wendt, daß hier über die Bezahlung eine Vereinbarung mit dem Staat nötig sei, kann ich nicht teilen. Die bisherige Praxis zeigt, daß das nicht notwendig ist. Wir haben schon bisher der Regierungsoberkasse immer mitgeteilt, ob die Vergütung unmittelbar an den Pfarrer, der den Religionsunterricht erteilt, oder an die Landeskirche zu bezahlen ist. Diese Meldung war notwendig bei landeskirchlichen Religionslehrern, für die wir nur die Nebenlehrervergütung bekommen. Die Regierungsoberkasse hat diese Anweisung ohne weiteres befolgt. Wir müssen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Generalanweisung an die Regierungsoberkassen Nord- und Südbaden geben, sämtliche Zahlungen für den nebenamtlichen Religionsunterricht nicht an die betreffenden Geistlichen, sondern an die Landeskirchenkasse auszuzahlen. Das ist Übung in Württemberg und bei der katholischen Kirche. Ich möchte noch einmal meiner Meinung dahingehend Ausdruck geben, daß dieses Gesetz in der Bezahlungsregelung durch den Staat nur insofern etwas ändert, als die Regierungsoberkasse den ganzen Betrag in Zukunft an die Landeskirchenkasse überweisen muß und nicht mehr an die einzelnen Pfarrer. Alles andere bleibt beim alten.

Mit der redaktionellen Änderung des § 4 nach dem Vorschlag von Herrn Professor v. Dieze bin ich einverstanden.

Synodaler Urban: Ich darf Herrn Dr. Rave zur Erläuterung noch sagen: Es ist bei uns so Übung, daß der Direktor des Gymnasiums nicht alsbald seiner Behörde meldet, wieviele Religionsstunden von Geistlichen zu geben sind. Da wir gleich zu Beginn des Schuljahres mit ihm in Verbindung treten, wird alsbald der anfallende Religionsunterricht unter die drei Geistlichen verteilt. Er meldet dann: Der anfallende Religionsunterricht wird von dem und dem Geistlichen erteilt. Damit ist alles ohne viel Umwege geordnet. — Ich weiß nicht, ob es Ihnen genügt.

Prälat Dr. Bornhäuser (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte ein Mitglied der Synode bitten, Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen im Interesse der großen Dinge, die wir noch zu besprechen haben. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Klein: Ich stelle diesen Antrag und bitte um Abstimmung. Die Bestimmung des § 4 scheint genügend gellärt.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht vor der Abstimmung noch einer der Herren Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich diejenigen, die für Schluß der Besprechung sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. — § 5:

„Ändert sich die staatliche Vergütung für den Religionsunterricht im Nebenamt, so kann der Landeskirchenrat die in § 2 festgesetzten Sätze ändern.“

Keine Wortmeldung. — § 6:

„Soweit andere als die in § 1 genannten Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats zusätzlich Religionsunterricht erteilen, erhalten sie eine Unterrichtsvergütung nach § 2.“

Es wünscht niemand das Wort. — § 7:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.“

Da ist eine neue Fassung vorgeschlagen für Absatz 1:

„Dieses Gesetz tritt in Kraft, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen durch Verhandlungen des Oberkirchenrats mit der Staatsregierung geschaffen sind.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich ziehe meine Anregung zurück. Die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Käh, der in dieser Materie sachverständiger ist, sind überzeugend.

Präsident Dr. Umhauer: Nimmt jemand aus der Mitte der Synode diese Anregung des Herrn Oberkirchenrats Wendt auf? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also den § 7 in der alten Fassung, in der Fassung der Vorlage zur Abstimmung bringen. — Es ist niemand dagegen. Der § 7 gilt in der vorliegenden Fassung als angenommen.

Nun kommen wir zur Generalabstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die das Gesetz in der jetzt festgelegten Fassung annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Niemand dagegen. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. — Ich danke Ihnen.

Zu § 4 wird noch gefragt, ob das die Fassung der Vorlage ist oder eine andere Fassung. Die angeregte Änderung — eine rein formale Änderung — sollte den Nebensatz „die einzureichen sind“ streichen, um stattdessen am Schluss zu sagen: „die die Dekane dem Evang. Oberkirchenrat einreichen“.

Wünschen Sie die letzte Fassung? — (Zuruf: Ja!) — Gut! Also die Annahme in dieser Fassung.

III.

Wir kommen zu Punkt III: Wir haben gestern noch zwei Punkte aus der Beratung des Voranschlags ausgeklammert. Der eine betrifft den Abschnitt VIII der Ausgaben. Der zweite Punkt betrifft eine Position des Stellenplanes. Der stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses wird uns zu der Vergütung für den Religionsunterricht Abschnitt VIII des Voranschlasses berichten.

Berichterstatter Synodaler Huh: Nach jetzt erfolgter Beschlussfassung der Synode über das kirchliche Gesetz betr. die Vergütung für den Religionsunterricht steht der endgültigen Annahme der vom Herrn Präsidenten genannten Position von uns aus nichts mehr im Wege. Wir empfehlen ihre Annahme.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist also vorgeschlagen, einen Betrag von 1 767 000 DM, als vom 1. 4. 1960 ab jährlich zu bezahlen, vorzusehn. Sind die Herren damit einverstanden? (Zurufe: Jawohl!) — Das ist der Fall.

Nun gehen wir über zu der Position des Stellenplanes, die Stelle A 16 beim Evang. Oberkirchenrat.

Berichterstatter Synodaler Geiger: Zu dem Antrag des Evang. Oberkirchenrat bzw. Landeskirchenrat auf Errichtung einer weiteren Oberkirchenratsstelle nach A 16 möchte ich für den Finanzausschuss erklären:

Der Finanzausschuss ist nach eingehender Beratung der einmütigen Auffassung, daß die Errichtung einer neuen Oberkirchenratsstelle dringend notwendig ist und bittet deshalb die Hohe Synode, daß im Stellenplan des Voranschlasses der Evang. Landeskirche in Baden für die

Jahre 1960—1961 anstatt bisher fünf nunmehr sechs Oberkirchenratsstellen nach A 16 der Bezahlungsordnung eingesetzt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Aussprache hierüber. — Es meldet sich niemand zu Wort. Ich schließe die Aussprache. Aus Ihrem Schweigen schließe ich, daß Sie mit diesem Vorschlag des Ausschusses einverstanden sind.

Nun haben wir noch die Gesamtabstimmung für den Vorschlag und für das Etatgesetz vorzunehmen. Ich bitte diejenigen Herren, die den gesamten Vorschlag in der jetzt vorliegenden Form annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand dagegen. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Damit ist der Vorschlag angenommen.

Bezüglich des Stellenplans darf ich gleichfalls um Generalabstimmung bitten. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Niemand. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Damit ist der Vorschlag und der Stellenplan angenommen.

Das Gesetz müssen wir noch im Ganzen verabschieden, nachdem wir gestern schon die Einzelberatung durchgeführt haben. Wenn keine andere Meinung geäußert wird, darf ich alsbald zur Abstimmung schreiten. — Ich bitte diejenigen Herren, die den Gesetzwurf in der gestern im einzelnen beschlossenen Form annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — 1 Stimme. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. — Mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Nun haben wir noch einer Bestimmung in § 105 der Grundordnung Rechnung zu tragen. Diese Bestimmung besagt:

„Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landesynode, den von der Landesynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Prälaten. Die Zahl der von der Landesynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.“

Da es immerhin noch etwa ein halbes Jahr dauern wird, bis die neue Synode zusammentritt und in der Lage ist, die neuen Synodalmitglieder des Landeskirchenrats zu bestellen, inzwischen aber die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die neu bewilligte Stelle eines Oberkirchenrats besetzt wird, müssen wir auf den Zeitpunkt der Besetzung dieser neuen Stelle auch ein neues weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats wählen, desgleichen einen Stellvertreter. Ich bitte um Aufführung, falls einer der Herren anderer Meinung sein sollte. — Das ist nicht der Fall.

Der Altestenrat schlägt Ihnen vor, als neues Mitglied des Landeskirchenrats Herrn Pfarrer Adolph, der bisher Stellvertreter des Herrn Dekan Dürr gewesen ist, zu wählen. Stellvertreter von Herrn Pfarrer Adolph soll nach Meinung des Altestenrates Herr Oberstudiendirektor Dr. Rave werden und Erstaz für Herr Adolph in seiner bisherigen Eigenschaft als Stellvertreter des Herrn Dekan Dürr soll Dekan Dr. Köhnlein werden. Ich werde über die einzelnen Anträge getrennt abstimmen lassen.

Zunächst bitte ich um Mitteilung, ob Sie anderweitige Vorschläge zu machen haben. — Das ist nicht der Fall. — Wer dafür ist, daß als weiteres Mitglied des Landeskirchenrats auf den Zeitpunkt der Besetzung der neu beschlossenen Oberkirchenratsstelle — erst auf diesen Zeitpunkt! — Herr Pfarrer Adolph gewählt wird, bitte ich die Hand zu erheben. — Bitte die Gegenprobe. — Wer enthält sich der Stimme? — 1 Stimme, nämlich seine eigene. — Herr Pfarrer Adolph ist einstimmig gewählt. (Beifall!)

Ich frage ihn, ob er dieses Amt annehmen will. (Zuruf: Jawohl.) Ich danke Ihnen, Herr Pfarrer! Alle einstweilen bleiben Sie Stellvertreter des Herrn Dekan Dürr, und in dieses neue Amt der unmittelbaren Mitgliedschaft treten Sie ein mit der Besetzung der sechsten A-16-Stelle.

Stellvertreter des Herrn Pfarrer Adolph soll Herr Oberstudiendirektor Dr. Rave werden. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Niemand. — Wer enthält sich der Stimme? — 1, er selbst. In demselben Stimmverhältnis gewählt. — Herr Dr. Rave, ich frage Sie, ob Sie das Amt annehmen? (Zuruf: Jawohl!)

Ich danke Ihnen!

Für den Zeitpunkt, wo Herr Adolph als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats tätig wird, müssen wir einen Stellvertreter für Dekan Dürr wählen, und als solcher ist Dekan Dr. Köhnlein vorgeschlagen. Wer ist dafür? — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Wenn er selbst da wäre, würde er sich wahrscheinlich der Stimme enthalten. Leider kann ich ihn nicht fragen, ob er die Wahl annimmt. Ich glaube aber, wir dürfen dies unterstellen.

IV.

Nun können wir in der Tagesordnung fortfahren: Gemeinsamer Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf betr. Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Berichterstatter Synodaler Dr. Lampe: Vom Oberkirchenrat ging Ihnen vor Beginn der Synode die Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode zu, die den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ enthält.

Als Anlagen waren beigelegt das 67. Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 12/1959 und das Gemeinsame Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, 7. Jahrgang, Nr. 19, Ausgabe A. Diese beiden Blätter geben die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften) vom 13. Juli 1959 und ihre Ausführungsbestimmungen im Wortlaut wieder.

Bei der Vergleichung der Verordnung der Landesregierung und des vorliegenden Gesetzentwurfes haben Sie gesehen, daß die Vorschriften der Verordnung samt Ausführungsbestimmungen genau in den Gesetzentwurf übernommen wurden, soweit nicht im Hinblick auf den begünstigten Personenkreis Abänderungen notwendig waren, um das Gesetz den kirchlichen Verhältnissen anzupassen.

Dieses Gesetz ist ein weiterer Schritt, der notwendig geworden ist, wenn wir die Geistlichen, Beamten, Angestellten, Arbeiter, Wartegeld- und Ruhestandsempfänger sowie die Hinterbliebenen im Raume der Kirche dem entsprechenden Personenkreis im Staate gleichstellen wollen.

Der Rechts- und Finanzausschuß empfahlen der Synode, den Gesetzentwurf ohne Änderung anzunehmen und den Termin der Gültigkeit auf den 1. August 1959 festzusetzen, der auch für die Verordnung der Landesregierung gilt. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Die allgemeine Aussprache ist eröffnet. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Einzelberatung. Ich rufe auf: Überschrift und Einleitung — keine Wortmeldung. — § 1, 2, 3, 4 — zu keinem der Paragraphen sind Wortmeldungen erfolgt. Wir kommen deshalb zur Gesamtabstimmung. Wer für die Erlassung des Gesetzes ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe — niemand dagegen. Wer enthält sich der Stimme? — 1. Das Gesetz ist angenommen mit allen Stimmen bei 1 Stimmenthaltung.

V.

Nächster Punkt der Tagesordnung V: Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Gemeindesitzungen der Evang. Kirchengemeinden Karlsruhe und Mannheim betr.

Berichterstatter Synodaler Dr. Angelberger: Liebe Konzynodale! Die Kirchengemeinden Karlsruhe und Mannheim sind Kirchengemeinden, die mehrere Pfarrgemeinden umfassen, d. h. sie sind geteilte Kirchengemeinden im Sinne des § 26 Abs. 2 GO. In einer geteilten Kirchengemeinde bilden die Ältesten der Pfarrgemeinden mit den Pfarrern oder Pfarrverwaltern oder Pfarrvikaren den Kirchengemeinderat. In der Kirchengemeinde Mannheim sind es zur Zeit 33 Pfarrgemeinden, und in der Kirchengemeinde Karlsruhe sind es zur Zeit 20 Pfarrgemeinden. In beiden Kirchengemeinden ist in den nächsten Jahren mit der Schaffung weiterer Pfarrstellen und somit Pfarrgemeinden im Rahmen der Entstehung neuer Wohngebiete am Rand der Großstadt zu rechnen.

Im Blick auf diese beiden Großstadtkirchengemeinden wurde die Bestimmung des § 31 Abs. 5 der Grundordnung geschaffen. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, den besonderen Verhältnissen dieser beiden Kirchengemeinden Rechnung zu tragen. Diese beiden Großstadtkirchengemeinden sind dadurch in der Lage, die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats in der geteilten Kirchengemeinde in einer Gemeindesitzung in Abweichung von den Bestimmungen der Grundordnung festzulegen.

Nach § 31 Abs. 2 der Grundordnung werden, wenn in der geteilten Kirchengemeinde mehr als 30 Älteste vorhanden sein, von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte nur 30 Älteste in den Kirchengemeinderat entsandt. Die Gemeindesitzung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe hat entsprechend dieser Bestimmung der Grundordnung festgelegt, daß je ein Ältester aus den Ältestenkreisen jeder Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat angehört. Solange noch keine 30 Pfarrgemeinden vorhanden sind, entsenden die zahlenmäßig größten Pfarrreien nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde je zwei Vertreter bis zur Erreichung der Höchstzahl von 30 Ältesten.

Die Sitzung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim sieht entsprechend der großen Zahl an Pfarrgemeinden eine Überschreitung der Grundzahl von 30 vor. Im Rahmen der gesetzlichen Anordnung, wonach aus jeder Pfarrgemeinde mindestens ein Ältester dem Kirchengemeinderat angehören muß, legt die Gemeindesitzung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim fest, daß sich die Zahl der Ältesten im Kirchengemeinderat nach der Zahl der jeweils bestehenden Pfarrgemeinden richtet.

Als Ergebnis darf bezüglich der Beteiligung der Kirchenältesten am Kirchengemeinderat festgestellt werden, daß beide Sitzungen ihre Regelungen unter Beachtung der Bestimmung des § 31 Abs. 2 GO getroffen haben. Abweichungen weisen beide Sitzungen hinsichtlich einer angemessenen Beteiligung der Gemeindepfarrer im Kirchengemeinderat auf. Unsere Grundordnung sieht in § 31 Abs. 3 vor, daß die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Pfarrer die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht überschreiten darf. Die Grundordnung geht ferner davon aus, daß sich diese Mitgliedschaft der Pfarrer im Kirchengemeinderat auf die ganze Wahlperiode von sechs Jahren erstreckt.

Beide Gemeindesitzungen legen ein variables Stimmrecht im Rahmen der gesetzlich zulässigen Anzahl der Sitze zu Grunde und lassen das Stimmrecht des Pfarrers unter zwei oder drei an derselben Kirche dienenden Pfarrern benachbarter Pfarrgemeinden jährlich wechseln. Das Stimmrecht des Pfarrers geht im Kirchengemeinderat

Karlsruhe jährlich am 1. September und im Kirchengemeinderat Mannheim jährlich am 1. Oktober auf den oder einen der Stellvertreter über. In beiden Sitzungen finden wir die Bestimmung, daß der Kirchengemeinderat zu Beginn der Wahlperiode bei seiner Konstituierung protokollarisch festlegt, wer von den Pfarrern benachbarter Pfarrgemeinden zunächst stimmberechtigt und wer Stellvertreter ist. Bei Beschlüssen über Belange einer Pfarrgemeinde, deren Pfarrer nicht stimmberechtigt ist, ist die Abtretung des Stimmrechts an diesen Pfarrer als Stellvertreter und die Halbierung des Stimmrechts unter beide Pfarrer festgelegt, wenn die Beschlusssfassung des Kirchengemeinderats die Belange sowohl der Pfarrgemeinde des Stimmrechthabers als auch der Pfarrgemeinde des Stellvertreters zum Gegenstand hat.

Eine weitere Abweichung greift in beiden Sitzungen Platz, wenn ein Pfarrer auf die Dauer von drei Jahren oder im Falle der Wiederwahl auf die Dauer von sechs Jahren zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderats gewählt wird. Dieser zum Vorsitzenden gewählte Pfarrer besitzt für die Dauer seines Vorsitzes Stimmrecht im Kirchengemeinderat. Sein Stellvertreter hat zur Vermeidung einer unbilligen Härte durch dauernden Ausschluß vom Stimmrecht als Nachbarsparrer während dieses Zeitraumes auch Stimmrecht.

Eine weitere Abweichung enthält die Sitzung der Kirchengemeinde Mannheim durch Übertragung des Stimmrechts im Kirchengemeinderat auf den Dekan für die gesamte Dauer der Wahlperiode ohne Rücksicht auf seine Wahl zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Diese Sonderregelung wird durch die besonderen Verhältnisse der Evang. Kirchengemeinde Mannheim gerechtfertigt, insbesondere bei Berücksichtigung der Tatsache, daß sich der Kirchenbezirk Mannheim mit dem Gebiet der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Mannheim mit Ausnahme der Pfarrgemeinde Mannheim-Friedrichsfeld als einfacher Kirchengemeinde deckt.

Diese Abweichungen von der Festlegung in § 31 Abs. 3 GO in den Sitzungen der beiden Kirchengemeinden sind vertretbar und entsprechen dem Anliegen der Grundordnung. Am 14. September 1959 haben sowohl der Kirchengemeinderat Karlsruhe wie auch der Kirchengemeinderat Mannheim die Gemeindesitzung jeweils einstimmig beschlossen.

Ehe ich zum Schluß komme, möchte ich Sie auf eine gute Initiative des Evang. Kirchengemeinderats Mannheim in § 6 seiner Gemeindesitzung hinweisen. Die hier festgelegte einmal im Jahr einzuberufende Versammlung der Altestenkreise aller Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Mannheim ist nicht nur eine sehr schöne Sache, sondern eine günstige Gelegenheit zur Herstellung einer Verbindung der Altestenkreise untereinander. Dieses Organ, das zwar keine Beschlüsse fassen darf und kann, ist in erster Linie für die Entgegennahme eines Arbeitsberichtes seitens des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats vorgesehen. Zugleich können aber im Rahmen einer solchen Versammlung der Altestenkreise — meist in besserer Weise als in Gemeindeversammlungen — allgemeine kirchliche Fragen besprochen werden.

Nach § 31 Abs. 5 GO bedürfen Gemeindesitzungen, die von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 abweichen, der Genehmigung durch ein Kirchengesetz. Der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Genehmigung der Gemeindesitzungen der Evang. Kirchengemeinden Karlsruhe und Mannheim liegt Ihnen als Anlage 1 vor. Dieser Entwurf regelt in § 1 die Genehmigung der beiden Gemeindesitzungen und in § 2 das Inkrafttreten des Gesetzes am 14. September 1959, dem Tag des Beschlusses der beiden Sitzungen durch den jeweiligen Kirchengemeinderat.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen einmütig die Annahme des vorliegenden kirchlichen Gesetzes. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Die allgemeine Aussprache ist eröffnet. — Es meldet sich niemand zum Wort. — Wir treten in die Spezialberatung ein. Ich rufe auf: Überschrift und Einleitung, § 1 bis § 2. — Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Die Bestimmungen sind als einzelne angenommen.

Und nun die Abstimmung über das Gesetz als Ganzes. Ich bitte diejenigen, die das Gesetz annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich darf um die Gegenprobe bitten. — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Der Gesetzentwurf ist einstimmig angenommen.

VI.

Nächster Punkt der Tagesordnung: Bericht des Rechtsausschusses über die Eingabe der Lutherpfarrei II in Konstanz, Wahlordnung betr.

Berichterstatter Synodaler Dr. Angelberger: Liebe Herren und Brüder! In unserer ersten Plenarsitzung am vergangenen Montag wurde eine Eingabe des Altestenkreises der Lutherpfarrei II in Konstanz zur Wahlordnung bekanntgegeben und dem Rechtsausschuß zur Bearbeitung zugeteilt. Aus Gründen der Zeitersparnis möchte ich von einer nochmaligen wörtlichen Wiedergabe abssehen. Ich möchte nur die drei Punkte der Eingabe nochmals herausstellen:

1. Persönliche Vornahme der Anmeldung zur Wählerliste,
2. Aufnahme der Namen der Kandidaten auf den Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge,
3. Wegfall der Erstzählten und Einführung der Zuwahl.

Im Verlauf der Beratungen im Rechtsausschuß wurde festgestellt, daß die Punkte 1 und 3 ihre gesetzliche Regelung in der kirchlichen Wahlordnung vom 23. April 1958 gefunden haben. Die Mitglieder des Rechtsausschusses waren einmütig der Ansicht, daß es begründet und zweckmäßig sei, die Eingabe des Altestenkreises der Lutherpfarrei II in Konstanz zur Bearbeitung und Überprüfung dem Kleinen Verfassungsausschuß zu übergeben, was überdies einer Anregung des Altestenkreises entspricht. Es muß jedoch die Übergabe an den Kleinen Verfassungsausschuß der kommenden Landessynode bedeuten, da der Kleine Verfassungsausschuß in seiner augenblicklichen Zusammensetzung im Hinblick auf sein bereits festgelegtes Arbeitsprogramm zeitlich überfordert sein würde.

Der Rechtsausschuß schlägt daher der Synode vor, die Überweisung der Eingabe des Altestenkreises der Lutherpfarrei II Konstanz an den Kleinen Verfassungsausschuß zur Bearbeitung zu beschließen. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Die allgemeine Aussprache ist eröffnet. — Meldet sich niemand zum Wort? — Ich darf gleich zur Abstimmung kommen. Wer für den Antrag des Ausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Darf ich um die Gegenprobe bitten. — Niemand. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

VII.

Punkt VII der Tagesordnung: Bericht des Rechtsausschusses über die Eingabe des Dekanats Lörrach betr. die Pfarrwahl.

Berichterstatter Synodaler Kley: Liebe Konstynodale! Das Dekanat Lörrach hat am 15. Oktober 1959 an die Landessynode folgende Eingabe gerichtet:

„Die Landessynode wolle beschließen: Geistliche, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, brauchen sich nicht mehr zur Pfarrwahl melden. Der Herr Landesbischof erhält hierfür das Recht, solche Geistlichen auf ihren Wunsch hin an eine geeignete Stelle zu versetzen. Er ist

hierbei nicht an die Zustimmung des Kirchengemeinderats der zu besetzenden Pfarrrei gebunden. Bedenken des zuständigen Bezirkstkirchenrats sind jedoch zu hören. Solche Besetzungen dürfen pro Jahr bis zur Höchstzahl von zehn vorgenommen werden. Der gleichen Gemeinde können nicht zwei aufeinanderfolgende derartige Besetzungen zugemutet werden.“

Der Rechtsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er ist einstimmig zu dem Ergebnis gelangt, dem Dekanat Lörrach auf die Eingabe folgenden Bescheid zu erteilen:

„Die Besetzung von Pfarrstellen ist im Kirchengebet vom 3. November 1949 geregelt. Darnach werden die Gemeindepfarrstellen in erster Linie durch Gemeindewahl besetzt. Daneben können nach § 11 Ziff. 1 des Gesetzes bis zu 15 Gemeindepfarrstellen jährlich durch den Herrn Landesbischof besetzt werden; einer solchen Besetzung soll aber nach § 12 des Gesetzes eine Anhörung der Altesten der betreffenden Gemeinde vorangehen.“

Die Synode ist der Auffassung, daß es nicht angeängt ist, für eine bestimmte Gruppe von Pfarrern — wie hier für die über fünfzig Jahre alten Geistlichen — eine Sonderregelung zu treffen. Dadurch würde der Grundsatz der Besetzung von Pfarrstellen durch Gemeindewahl an entscheidender Stelle durchbrochen werden. Nach Auskunft des Rechtsreferenten des Evang. Oberkirchenrats besteht aber auch für eine Sonderregelung kein Bedürfnis, da diese Fälle, in denen Geistliche über fünfzig Jahre sich nicht mehr einer Gemeindewahl unterwerfen wollen, durch die nach § 11 Ziffer 2 des Gesetzes mögliche Besetzung durch den Herrn Landesbischof in ausreichender Weise gelöst werden können. An diesen wäre ein entsprechendes Verzeichnis gesucht zu richten. Auf eine vorherige Anhörung der Altesten der betreffenden Gemeinde kann aber auch in diesen Fällen grundsätzlich nicht verzichtet werden, da dies einer völligen Ausschaltung der Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle gleichkäme.

Dem im Schlussatz Ihrer Eingabe zum Ausdruck gebrachten Anliegen dürfte durch die Bestimmung des § 11 Ziffer 1 Schlussatz des Gesetzes bereits Rechnung getragen sein.“ (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache ist eröffnet. Ich bitte um Wortmeldungen. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf daraus schließen, daß Sie für die Annahme des Ausschüsantrages sind. — Ich stelle das fest.

Landesbischof D. Bender: Lassen Sie mich noch nachträglich ein Wort zu der Frage der Pfarrwahl sagen, die uns zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal beschäftigen wird.

Ich stelle fest, daß sich nicht wenige Amtsbrüder in der schwierigen Lage sehen, sich nicht mehr verändern zu können. Es ist ja heute so, daß, wenn sich ein dreißigjähriger, ein vierzigjähriger und ein fünfzigjähriger Pfarrer auf eine Stelle meldet, schon ein Wunder geschehen muß, wenn nicht der Dreißigjährige gewählt wird, weil unsere Gemeinden sich von jüngeren Pfarrern eine größere Arbeitskraft versprechen; Amtserfahrung und seelsorgerliche Weisheit scheint in vielen Gemeinden nicht mehr gefragt zu sein. Dazu kommt, daß, wenn sich ein nicht mehr ganz junger Pfarrer mehrere Male ohne Erfolg um eine Pfarrrei beworben hat, gerade dieser Umstand, der sich ja herumspricht, ihn nicht gerade empfiehlt, weil unsere Gemeinden keinen Pfarrer wollen, der zu mehreren Malen von andern Gemeinden abgelehnt worden ist. Auch ist es vielen unserer Gemeinden ein fremder Gedanke, daß die Kirche gegenüber einem Pfarrer mit schulpflichtigen Kindern die Pflicht hat, ihn auf eine Stelle zu bringen, die ihm die Schulmöglichkeit für seine

Kinder gibt. So gibt es eine Reihe von älteren Pfarrern, denen ein Wechsel zu wünschen wäre, und die in der Gefahr der Verbitterung stehen, weil sich ihnen bei dem heutigen Pfarrwahlmodus keine neue Tür mehr öffnet.

Dieser ganze, nicht einfache Fragenkomplex muß einmal in gründlicher Arbeit angepackt werden. (Beifall!)

Synodaler Urban: Ich darf das unterlegen, was der Rechtsausschuss vorgetragen hat. Die kommende Synode wird sich wohl damit beschäftigen müssen und zwar um einer besonderen Situation willen. Es kann vorkommen, daß das Verhältnis eines Geistlichen zu seiner Gemeinde gestört ist und er eines Tages vom Herrn Landesbischof einer anderen Gemeinde präsentiert wird. Sobald nun Recherchen beginnen und eine Kommission im Dorf herumhört und Kenntnis bekommt, daß Spannungen vorhanden sind oder das oder jenes vorgefallen ist, dann beschließt alsbald der Kirchengemeinderat, der Herr Landesbischof möge von einer Berufung dieses Pfarrers Abstand nehmen. Gemeinde und Pfarrer müssen dann zusammenbleiben, weil es keinen gesetzlichen Weg gibt, hier ohne besonderes Verfahren der Gemeinde zu helfen und den Geistlichen auf einer anderen Stelle zu neuem Dienst einzusetzen.

Präsident Dr. Umhauer: Keine weiteren Wortmeldungen? — Ich stelle fest, daß die beiden Äußerungen des Herrn Landesbischof und des Herrn Dekan Urban wohl keine Änderung unserer Beschlusssatzung von vorhin bedingen. (Zurufe: Nein!)

Es liegt noch eine zweite Eingabe des Dekanats Lörrach vor betr. die Vergütung der Dekane. Diese Eingabe hat ihre Erledigung gefunden durch die Beschlusssatzung über die Besoldung der Geistlichen.

VIII.

Dann kommt Punkt VIII der Tagesordnung: Der Finanzausschuß berichtet über die Gesuche des Diakonissenhauses Freiburg und des Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe um Beihilfen.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Ich darf zuvor sagen, daß die Überschrift, die diesen beiden Anliegen gegeben wurde, insofern nicht ganz richtig ist, als es sich bei dem Diakonissenhaus Freiburg nicht um ein Gesuch handelt, sondern lediglich um eine Mitteilung, und ich darf damit beginnen:

Das Freiburger Diakonissenhaus hat erstmals in einem Antrag vom 7. Dezember 1956 die Landessynode um eine finanzielle Hilfe gebeten. Seit dieser Zeit hat die Synode in mehreren Tagungen die Lage des Freiburger Diakonissenhauses geprüft und durch ihre Empfehlungen an den Oberkirchenrat ermöglicht, durch entsprechende Darlehensgabe die finanzielle Notlage des Hauses zu überbrücken und die Durchführung der nötigen Instandsetzungen und Nachholbedarfsmassnahmen zu verwirken. In der Zwischenzeit hat die Landessynode immer wieder darum gebeten, die Leitung des Freiburger Diakonissenhauses möge alle eventuell noch zu versuchenden Wege ausschöpfen, um staatlicherseits eine Hilfe zu erlangen für den Notstand, der seinen eigentlichen Grund in der teilweisen Zerstörung und Schädigung durch den Fliegerangriff auf Freiburg hat. In dem Bericht, den der Leiter des Freiburger Diakonissenhauses, Herr Pfarrer Dreher, der diesjährigen Hebstsynode hat zugehen lassen, kann er mitteilen, daß es ihm gelungen ist, beim Finanzministerium in Stuttgart einen Staatsbeitrag in Höhe von 100 000 DM als verlorenen Zuschuß zu den Investitionen bis Ende 1957 zu erhalten. Somit stellt das uns heute vorliegende Schreiben des Herrn Pfarrer Dreher fest, daß durch diesen Staatsbeitrag die Liquidität des Freiburger Hauses wieder hergestellt sei. Der Finanzausschuß teilt dies der Synode mit und übermittelt zugleich den in dem Brief des Herrn

Pfarrer Dreher ausgesprochenen Dank für alle Bemühungen der Synode dem Freiburger Diakonissenhaus gegenüber. Herr Pfarrer Dreher richtet zugleich die Bitte an die Landessynode, die Situation der evangelischen Krankenhäuser nicht aus dem Auge lassen zu wollen und die Bemühungen der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Krankenhäuser auch der Öffentlichkeit gegenüber unterstützen zu wollen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir wollen teilen, Herr Pfarrer Adolph! Der Bericht über diese Mitteilung des Pfarrers Dreher vom Diakonissenhaus Freiburg wird jetzt zum Gegenstand der Aussprache gemacht. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich bitten fortzufahren.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Bericht des Finanzausschusses den Neubau des Evang. Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe betr.

Das Evang. Diakonissenhaus Bethlehem steht vor der Notwendigkeit, einen Neubau seines Kindergärtnerinnen-Seminars durchzuführen. Die hierfür zur Verfügung stehenden eigenen Mittel, die Zuschüsse und Darlehen von staatlicher Seite, reichen jedoch zur Durchführung dieses Vorhabens nicht aus. Der Verwaltungsrat des Diakonissenhauses Bethlehem hat daher die Landessynode gebeten, einen Zuschuß der Landeskirche zu dem anderweitig nicht aufzubringenden Fehlbetrag in Höhe von 500 000 DM bei der Haushaltsplanung vorzusehen. Die Mitglieder des Finanzausschusses hatten Gelegenheit, sich durch Herrn Pfarrer Schäfer den Plan des Neubaus erläutern zu lassen. Es ist auch ein Modell des geplanten Neubaus sowie ein ausführlicher Finanzierungsplan dem Ausschuß vorgelegen. Der Finanzausschuß erkennt die Dringlichkeit des Anliegens des Diakonissenhauses Bethlehem deshalb an, weil das Mietverhältnis über einen Teil des Internats und die Pfarrwohnung im Februar 1960 abläuft. Die wesentlichere Begründung der Dringlichkeit jedoch liegt darin, daß 700 000 DM, die staatlicherseits für das laufende Jahr zugesagt sind, gefährdet werden, wenn das Vorhaben nicht durchgeführt wird. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, den Antrag des Diakonissenhauses Bethlehem auf Errichtung eines Kindergärtnerinnen-Seminars in Karlsruhe-Durlach dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und weiteren Bearbeitung zu übergeben mit der Empfehlung, das von dem Evang. Diakonissenhaus Bethlehem erbetene Kapital als Darlehen, wenn möglich aus der Kapitalien- und Stiftungenverwaltung zu 2 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung, zu gewähren. Der Evangelische Oberkirchenrat möge seine Prüfung und Entscheidung terminlich so treffen, daß die im Finanzierungsplan aufgeführten Zuschuß- und Darlehensmittel nicht verfallen.

Landesbischof D. Bender: Wenn ich recht verstanden habe, geht es zunächst um den Bau des Kindergärtnerinnen-Seminars (Zurufe: Jawohl!). Dazu aber wäre zu fragen, ob es wirtschaftlich ist, das Gesamtbauvorprojekt des Diakonissenhauses Bethlehem so in Etappen aufzuteilen, wie es zunächst vorgesehen ist: nämlich das Kindergärtnerinnen-Seminar auf das neue Grundstück in Durlach zu bauen und mit dem Mutterhaus in der Stadt zu bleiben.

Das erscheint mir unwirtschaftlich zu sein, weil der Verwaltungsaufwand des Mutterhauses unnötig verteuert wird. Um nur ein Beispiel zu nennen: Das Mutterhaus hat einschließlich des Kindergärtnerinnen-Seminars täglich ca. 100 Menschen zu versorgen. Das kann leicht von einer Küche geleistet werden. Bei der vorgesehenen etappenweisen Durchführung des Gesamtprojektes wären aber zwei Küchen nötig.

Zugleich aber ginge dem Kindergärtnerinnen-Seminar etwas entscheidendes, nämlich seine Einbettung in das Gesamtleben des Diakonissenhauses verloren.

Von daher gesehen wäre es sinnvoller, dem Mutterhaus Bethlehem die Durchführung des gesamten Bauprojektes

zu ermöglichen; das hängt aber von den finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche ab.

Meine Frage ist, ob die Synode die Gesamtlösung gutheißen würde, vorausgesetzt, daß der Oberkirchenrat die Finanzierung für möglich und vertretbar hält. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Hörner: Noch ein Wort zur Bedeutung einer solchen Neuerrichtung. Wir beobachten, daß die Ausbildung der Kräfte für die Kindergartenarbeit doch in steigendem Maße sich auf die Kindergärtnerinnen verlagert, daß wir immer mehr Kindergärtnerinnen bekommen und immer weniger Kinderschwestern. Und darum ist es m. E. sehr wichtig, daß wir ein Ausbildungszentrum gerade im Raum von Karlsruhe erhalten, das — so darf man wohl annehmen — den jungen Menschen weit mehr das Einleben in eine Mutterhausgemeinschaft gewähren und gewährleisten kann, als das in den beengten Räumen des Mutterhauses in der Blücherstraße möglich ist. Wir dürfen, glaube ich, nicht so sagen: wenn eben nicht mehr Mädchen bereit sind, in einem Mutterhaus Kinderschwester zu werden, dann haben wir keine Aufgabe, ein Kindergärtnerinnen-Seminar zu errichten, in dem lediglich Kindergärtnerinnen ausgebildet werden. Es sind ja in weitem Maße junge Menschen, die aus den Reihen der Kirche kommen und die dann angewiesen wären, in einem Kindergärtnerinnen-Seminar, auf das wir wenig Einfluß für die Ausbildung hätten, sich ausbilden zu lassen. Ich möchte darum zunächst einmal danken, daß hier in dem Raum von Karlsruhe, zentral gelegen, ein neues Kindergärtnerinnen-Seminar errichtet werden soll, meine wärmste Unterstützung zusagen und die Synode bitten, auf solch eine Errichtung einer Ausbildungsstätte größten Nachdruck zu legen in der Richtung, daß wir sagen, wir sollten unsere Mittel dort einzehlen, wo wir im Sinne der Kirche einen Dienst tun können, der nun wirklich Bekundigung des Evangeliums in der Breite des menschlichen Lebens möglich macht.

Zum andern möchte ich das noch einmal hier der Synode sehr warm ans Herz legen, was Herr Landesbischof gesagt hat. Wenn das fruchtbar werden soll, was wir im Sinne haben bei der Ausbildung von Kindergärtnerinnen in einem evangelischen Kindergärtnerinnenseminar, dann gehört die Lebensgemeinschaft eines Mutterhauses dazu. Und die kann nicht so werden, wenn das Seminar absichtlich vom Mutterhaus ist. Ich glaube, wir sollten über die wirtschaftlichen Dinge, die wirklich wesentlich sind, doch auch diese Gesichtspunkte sehr in die Waagschale werfen, wenn wir fragen, sollen wir mal nur das Kindergärtnerinnen-Seminar errichten lassen oder auch das Mutterhaus. Nach allem, was mir bei dieser Arbeit am Herzen liegt, muß ich entschieden dafür eintreten, daß Seminar und Mutterhaus zusammen gebaut werden.

Eine andere Frage ist, ob in einem solchen Umfang zu bauen notwendig ist. Ich will darüber gar kein Urteil fällen. Es kann sein, daß es wirklich gerechtfertigt ist, in diesem Umfang und mit diesem Aufwand zu bauen, vielleicht sogar bauen zu müssen. Es kann aber auch sein, daß Überlegungen dazu führen, daß auch in einem geringeren Umfang gebaut werden kann. Aber das ist m. E. Sache derer, die die genauen Unterlagen finanzieller und bau-technischer Art zu prüfen haben.

Ich bitte also die Synode herzlich darum um einer solchen Aufgabe willen, nicht kurzfristig zu sein; denn die Richtung in der Erfassung von Kräften geht bestimmt dorthin, daß wir es mehr und mehr mit Kindergärtnerinnen zu tun haben werden. Und wir wollen dankbar sein, wenn wir Möglichkeiten haben, allen Wünschen der Ausbildung in kirchlichen Anstalten gerecht werden zu können. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Ziegler: Ich bin nur dankbar für das, was gesagt worden ist, und möchte nach meiner Kenntnis des

Finanzierungsplanes sagen, daß die Übersiedlung des Mutterhauses mit dem Kindergärtnerinnen-Seminar von der Blücherstraße auf das neue Gelände von Seiten der Landeskirche eine weitere Darlehenshingabe in einer Größenordnung zwischen 350 und 400 000 DM notwendig machen würde. Es war immer schon im Kreise des Verwaltungsrates des Mutterhauses Bethlehem daran gedacht, auch das Mutterhaus dorthin zu legen; denn auf die Dauer wäre das gar nicht tragbar, daß das Mutterhaus 10 Kilometer von dem Kindergärtnerinnen-Seminar entfernt ist. Aus diesem Grunde bin ich sehr dankbar für die Worte, die der Herr Landesbischof und Herr Dekan Hörner gesprochen haben, und möchte sie meinerseits nur warm unterstützen und die Synode bitten, den Antrag des Finanzausschusses dahingehend zu erweitern, daß wir, wie der Finanzausschuß beantragt, den Oberkirchenrat bitten, die Angelegenheit zu prüfen, möglichst unter dem Gesichtspunkt, daß gleichzeitig das Kindergärtnerinnen-Seminar und das Mutterhaus verlegt werden können, und unter dem zweiten Gesichtspunkt, daß dann Wege gefunden werden möchten, die Darlehenshingabe entsprechend dieser Verlegung des Mutterhauses zu erhöhen.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Wie ich Ihnen vorhin in dem Bericht des Finanzausschusses sagte, hat das Mutterhaus Bethlehem für das Vorhaben des Kindergärtnerinnen-Seminars gewissermaßen als einem ersten Bauabschnitt sehr ausführliche und sicherlich gut durchdachte Unterlagen eines Finanzierungsplanes vorgelegt. Infolgedessen hat der Finanzausschuß in Anerkennung dieser ihm gut und gründlich erscheinenden Unterlagen seinen Besluß gefaßt. Herr Pfarrer Schäfer hat dann verhältnismäßig kurzfristig vor der Synode einen weiteren Antrag uns zukommen lassen, den er eine Variante nannte. Das war nicht eigentlich eine Variante, sondern das war praktisch die Einbeziehung des zweiten Bauabschnittes, d. h. also den Bau des Mutterhauses gleich in das Anfangsvorhaben. Die Gesichtspunkte der Finanzierung dieses Baues des Mutterhauses waren vermutlich auch wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit der Einreichung dieser von ihm als Variante uns übergebenen Lösung nicht so sehr ausgearbeitet wie die Finanzierungsgrundlage für das Kindergärtnerinnen-Seminar. Darum hat der Finanzausschuß es sich sehr wohl überlegt, wenn er formulierte, er möchte diese Angelegenheit dem Evang. Oberkirchenrat nicht einfach übergeben, wie man das gelegentlich sagt, sondern „zur Prüfung und weiterer Bearbeitung übergeben“ und hat auch auf den Weg des Darlehens unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten aus der kirchlichen Kapitalien- und Stiftungen verwiesen.

Ich möchte Ihnen nicht den Vorschlag machen, nun einfach hier irgendeine Summe zu erhöhen; denn solche Entschlüsse und Beschlüsse sind dann eben doch nicht auf Grund der gründlichen Besprechungen, die diese Dinge im Finanzausschuß erfahren, gefaßt, sondern vielmehr dem Weg zuzustimmen, daß der Evang. Oberkirchenrat „prüfen und weiter bearbeiten“ möge. Dieses weitere Bearbeiten schließt ja das Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Weg ein, und wir sind der Überzeugung, daß diese Prüfung und weitere Bearbeitung konkrete Formen angenommen haben wird bis zur nächsten Synode hinsichtlich der Gestaltung und des Baues etwa des Mutterhauses. Aber einfach sagen, selbstverständlich, weil wir das einsehen und das für nötig halten, nun gleich erhöhen, das halte ich nicht für die richtige Reaktion. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache ist eröffnet. Wünscht jemand das Wort? — Ich nehme an, daß Sie mit dieser vom Herrn Pfarrer Adolph eben skizzierten Änderung der Formulierung mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden sind. (Allgemeine Zustimmung!)

IX.

Wir kommen zu IX: Bericht des Diaconischen Beirats über drei vordringliche Fragen der diaconischen Arbeit in der Evang. Landeskirche.

Berichterstatter Synodaler Ziegler: Liebe und verehrte Herren und Brüder! Ich möchte in der kurzen Zeit, die mir zur Verfügung steht, von den drei mir aufgetragenen Punkten nur einen vortragen und werde auf die beiden anderen von mir vorgesehenen Punkte verzichten, nämlich 1. wie das Diaconische Jahr sich inzwischen weiter entwickelt hat und 2. einen kurzen Bericht über die Patenbeziehungen zu unserer Patenkirche Brandenburg zu geben. Ich möchte nur vortragen, was im Augenblick ganz akut vor der diaconischen Arbeit unserer Kirche steht: Die Mitherainnahme der ökumenischen Diaconie in die gesamten Aufgaben der diaconischen Arbeit.

Nachdem wir selbst durch Jahrzehnte Empfänger diaconischer Hilfe waren durch die ausländischen Kirchen, teils auch durch die Kirchen der früheren Feindstaaten, sind wir nun selbst gerufen, mitzuwirken in dem großen Werk zwischenkirchlicher Hilfen. Die Abteilung Ökumenische Diaconie im Weltrat der Kirchen in Genf stellt jährlich in einer Konsultation ein Programm auf

- für Hilfen an jungen Kirchen in Asien und Afrika,
- für Hilfen an europäische notleidende Diasporakirchen in Polen, in Frankreich, in Italien, in Griechenland usw. und
- Hilfen in die Hungergebiete.

Alle evangelischen Kirchen der Welt tragen dazu das Thrigie bei. Auch die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Diaconisches Werk. So haben wir im Diaconischen Werk in Baden Hongkong und Indien — besonders auch die Tibetflüchtlinge in Indien — sozusagen als Paten übernommen und rufen unsere Gemeinden zur Hilfe. Es ist Ihnen gewiß bekannt, daß Hongkong eines der schlimmsten Hungergebiete der Erde ist. Normal leben in Hongkong sechshunderttausend Menschen auf begrenztem Raum der Kronkolonie; heute sind es drei Millionen, also 2,4 Millionen Flüchtlinge aus China. Trotzdem die englische Regierung riesige Wohnblocks errichtet hat und Auffanglager immer neu schafft, hausen tausende und abertausende von Menschen auf Dächern, in Kellern, Erdhöhlen, viele tausend einfach auf der Straße, leben, schlafen, sterben auf der Straße, Kinder werden auf der Straße geboren, Kranke liegen in Mauernischen der Straße. Jeden Morgen holt die Polizei hundert bis hundertzwanzig Leichen von der Straße von denen, die in der Nacht eingeschlafen und am Morgen nicht mehr aufgewacht sind.

Indien ist das klassische Land des Hungers. Das Durchschnittseinkommen eines Inders beträgt nach der Kaufkraft der DM gerechnet etwa 27 DM im Monat. Er verdient im Jahr weniger, als bei uns ein Monatsverdienst liegt. Zwei Drittel aller India kennen kein Obst, ein Drittel kein Fleisch, ein Viertel aller India trinken niemals Milch, und dazu kommen immer neue Flüchtlinge aus Tibet und aus Pakistan. In Hongkong leitet die Hilfsmaßnahmen der Evangelischen Kirchen der Welt Pastor Stumpf, ein Mannheimer, der — ursprünglich Pharmazeut — dann unter dem Eindruck des unsäglichen Elends übergewechselt ist und nun dort als Pastor des Lutherischen Weltdienstes eingesetzt ist. Von den Liebesgaben, die unser Diaconisches Werk im Laufe der vergangenen zwei Jahre für diese Notstände erbeten hat, wurden ganz bestimmte Projekte in Angriff genommen. So haben wir mit unseren Liebesgaben mitgewirkt, daß ein Milchwagen beschafft werden konnte, der jeden Tag an fünf bis sechs Stellen der Stadt 1800 hungrigen Kindern täglich eine Tasse Milch und zwei Stücke Brot verabreicht, sehr oft die einzige Nahrung für diese Kinder

im Tag. Dazu kommt die Ausbildungshilfe, die Pastor Stumpf in großem Umfang betreibt, weil es damit nicht getan ist, die Hungrigen zu speisen, man muß ja sehen und danach trachten, ihnen eine Existenzgrundlage zu schaffen. So werden junge Flüchtlinge als Köche, als Schuhmacher, Mädchen als Schneiderinnen und Stenotypistinnen ausgebildet, um dann in die Welt hinaus auf dem Auswanderungswege vermittelt zu werden, um ihnen dadurch eine Existenz zu schaffen. Mit 200 DM wird sehr oft ermöglicht, daß eine Familie eine kleine Schuhmacherwerkstatt betreiben oder einen Barbierladen eröffnen kann, um so endlich aus dem Hunger und aus der Unterstützung herauszukommen. Und schließlich ist es die Gesundheitshilfe, die geleistet werden muß, weil die Infektionskrankheiten in einem unvorstellbaren Umfang die Menschen anfallen. Das ist ja begreiflich unter diesen Umständen. Mit amerikanischen Liebesgaben konnte Pastor Stumpf ein Krankenhaus errichten, und nun liegt es an uns, die Plätze zu stiften für eine Woche, für zwei Wochen, für ein halbes Jahr, da ja in Hongkong keine Soziallassen für die Flüchtlinge bestehen und infolgedessen die Flüchtlinge alle durch Liebesgaben auch im Krankenhaus getragen werden müssen.

Im empfehle Ihnen zum Studium ein Buch von Gordon „In Hongkong erlebt“, persönliche Eindrücke, die da in sehr bewegender Weise niedergeschrieben sind. Unsere Landeskirche hat eine Kollekte für die Ökumenische Diakonie im Juni ausgeschrieben, die zu unserer Freude ein Ertragsnis von 27 000 DM hatte. Bei uns im Diakonischen Werk gingen im Jahre 1959 für die Hungernden 50 000 DM an Liebesgaben ein. Es waren hunderte von einzelnen Liebesgaben, und ich bedaure nur, daß ich Ihnen nicht diese Briefe zeigen kann, Briefe von Männern und Frauen, von reich und arm, rührende Briefe von Kindern, von Schulklassen, von Kindergartenkindern, die alle zu Opfergaben bereit sind und ihre Opfergaben senden. Es ist, wenn ich mich so ausdrücken möchte, eine neue diakonische Verpflichtung allenthalben in unserer Bevölkerung erkannt worden.

Dazu treffen uns Einzelrufe des Weltrats der Kirchen. So wurden wir im Jahre 1958 gerufen für die Flutkatastrophen in Griechenland, Überschwemmungen in Frankreich eine Hilfe zu leisten, und im Jahre 1959 erreichte uns vor zwei Monaten der Ruf, zu helfen gegenüber der schrecklichen Katastrophe des Tsunfts, der am 26. September mit 220 Stundenkilometer Geschwindigkeit in wenigen Minuten in Japan 115 000 Häuser zerstört, 1,3 Millionen Menschen obdachlos gemacht hat und Tausende ganz in den Fluten versinken ließ. Die Kirchen der Welt halfen sofort der kleinen japanischen evangelischen Kirche, auf Deutschland entfielen 20 000 DM. Wir konnten unseren Anteil sofort überweisen.

Nun hat die Evangelische Kirche in Deutschland zu einer einmaligen großen Operation aufgerufen unter dem Titel „Brot für die Welt“, Weihnachtsopter der evangelischen Christenheit für die Hungernden der Erde! Unsere Landeskirche hat sich in diese gemeinsame Aktion eingefügt. Unser Herr Landesbischof hat einen Aufruf erlassen, der mit einer vorzüglichen Flugschrift über den Hunger in der Welt in alle evangelischen Häuser gebracht werden soll.

Ich wollte, sehr verehrte Herren und Brüder, Ihnen dieses vortragen, um Ihre Herzen ein wenig mit zu erwärmen für diese Aufgaben ökumenischen, diakonischen Handelns, die uns gestellt sind. Ich weiß, daß wir den „nahen“ Nächsten nicht vergessen dürfen über dem „fernen“ Nächsten und daß der „nahe“ Nächste, der uns vor der Türe liegt, selbstverständlich durch das diakonische Wirken der Kirche und ihres Diakonischen Werkes nach wie vor der Hilfe bedarf wie bisher, und daß wir unsere Gemeinden und ihre Glieder weiterhin rufen müssen, sich das-

für einzusetzen und nicht müde zu werden. Es gilt, auch immer wieder darum zu bitten, daß Gott der Herr Menschen erwidern möchte, daß sie ihr Leben freudig in den Dienst der diakonischen Arbeit in unserer Heimat stellen. Ich weiß aber, daß wir darüber hinaus im gegenwärtigen Augenblick auch für diese Opfer, für die Hungernden der Erde, uns einsetzen müssen, damit auch hier durch diesen helfenden Dienst ein Zeugnis vor Augen und Ohren der Welt gegeben werde für den, der unser Herr ist, Jesus Christus! (Allgemeiner Beifall!)

X.

Präsident Dr. Umhauer: Wir danken Herrn Pfarrer Ziegler für seine Ausführungen und fahren fort in der Tagesordnung. X: Bericht des Hauptausschusses über die Eingaben

1. der Theologischen Sozietät in Baden,
2. der kirchlichen Bruderschaft Hornberg, Schonach und Billingen,
3. des Pfarrers Ludwig Simon in Mannheim betr. Atomruftung.

Berichterstatter Synodaler Vic. Lehmann: Der Hauptausschuß hatte darüber zu beraten, in welcher Weise die Synode die Erklärung der Sozietät zu ihrem Wort vom April dieses Jahres über die Frage der christlichen Einstellung zur atomaren Bewaffnung beantworten soll. Der Wortlaut dieser Erklärung der Sozietät ist allen Synodalen in der „Handreichung“ 1959 Seite 356ff. zugänglich gemacht worden. Zum gleichen Problemkreis hat Herr Pfarrer Ludwig Simon in Mannheim durch einen Brief an den Herrn Präsidenten sieben Fragen an die Synode gerichtet. Diese Fragen wurden dem Hauptausschuß bekanntgegeben. Außerdem ist dem Hauptausschuß die Korrespondenz zwischen der kirchlichen Bruderschaft Hornberg, Schonach und Billingen mit dem Herrn Landesbischof und dem Herrn Präsidenten der Synode zugänglich gemacht worden. Unter diesen Schriftsätzen befindet sich auch das allen Synodalen im Juni d. J. zugesandte von Herrn Hehl in Billingen unterzeichnete Schreiben der kirchlichen Bruderschaft Hornberg. Auch in dieser Korrespondenz steht die Frage der atomaren Bewaffnung im Mittelpunkt.

Der Hauptausschuß hielt es von vornherein nicht für geraten, die Synode zu einer präzisierten, auf die Sache selbst eingehenden Erklärung zu veranlassen und eine entsprechende Vorlage dem Plenum zur Beratung und Beschlusffassung vorzulegen. Auf der anderen Seite aber war der Hauptausschuß der Ansicht, die Synode müsse denen, die sich in dieser Frage erneut oder zum ersten Mal an sie gewandt haben, eine Antwort geben, die geeignet ist, eine Überwindung der tiefgehenden Gegensätze zu fördern. Es war doch von der Synode selbst in ihrem Wort vom Frühjahr dieses Jahres ausgesprochen worden, daß um eine Überwindung des an der atomaren Aufrüstung aufgebrochenen tiefen Gegensatzes gerungen werden müsse.

Der Hauptausschuß hat in seinen Beratungen davon Kenntnis erhalten, daß gerade in diesen Tagen als 17. Band der „Forschungen und Berichte der Evang. Studien-gemeinschaft“ ein Buch erschienen ist mit dem Titel: „Atomzeitalter, Krieg und Frieden“. In diesem Buche werden 8 Beiträge berufener Mitarbeiter zum Atomproblem im allgemeinen und zur Frage der christlichen Verantwortung diesem Problem gegenüber veröffentlicht. Diese Beiträge rufen auf zum Studium der Gesichtspunkte, die im Blick auf die physikalischen, militärischen, politischen, juristischen und vor allem auch theologischen Probleme zur Geltung kommen müssen. Die in diesem Buche zusammengestellten Forschungsergebnisse werden demnächst durch den Bericht der vom Rate der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Sonderkommission zur gleichen Frage ergänzt werden. Jedem, der zu einem wohlgegrün-

deten Urteil über die Probleme der atomaren Rüstung kommen will, muß es zugemutet werden, sich dem Studium dieser Forschungsergebnisse zu unterziehen.

Der Hauptausschuß kam daher nach mancherlei anderen Erwägungen zum Schluß, der Sozietät und den anderen, die in dieser Frage sich an die Synode gewandt haben, den Rat geben zu müssen, die eigene bisher eingenommene Stellung durch eine gründliche Auseinandersetzung mit diesen wissenschaftlichen Arbeiten nachzuprüfen. Die Mitglieder der Synode, die sich mit dieser Frage befassen, werden sich der gleichen Arbeit zu unterziehen haben. Eine gemeinsame Arbeit in dieser Richtung erscheint dem Hauptausschuß als die beste und auf jeden Fall unerlässliche Voraussetzung, um eine Überwindung der Gegensätze zu erreichen.

Der Hauptausschuß schlägt daher der Synode vor, sich diese Meinung des Hauptausschusses zu eigen zu machen und den Herrn Präsidenten der Synode zu bitten, diese Meinung als Antwort der Synode der Theologischen Sozietät, der kirchlichen Bruderschaft Hornberg und Herrn Pfarrer Simon in Mannheim zu übermitteln. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich frage, ob eine Ausprache gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe aus Ihrem Beifall, daß Sie dem Vorschlag des Ausschusses zustimmen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt. Wir sind damit auch am Ende unserer sechsjährigen Amtsperiode angekommen. Und da ist es wohl angezeigt, daß wir einen kleinen Rückblick auf das werfen, was wir in diesen sechs Jahren bearbeitet haben. Ich habe hier eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeiten, und Sie gestatten mir, daß ich darauf kurz hinweise.

Im Frühjahr 1954 haben wir die Geschäftsordnung für die Landesynode beschlossen, außerdem die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes und das Gesetz über die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik.

Im Herbst 1954 kam die Ordnung der Predigttexte und die Richtlinien über die Besoldung nichthauptamtlicher Kirchenmusiker.

Im Frühjahr 1955 der Abschnitt der Lebensordnung über die hl. Taufe.

Im Herbst 1955 Steuersynode.

Frühjahr 1956: das Gesetz über die Stellung des Prälaten und die Verordnung über die Ausbildung der Gemeindehelfer.

Herbst 1956 die Regelung des Disziplinarrechts in der Landeskirche.

Frühjahr 1957 die Regelung der Militärseelsorge, die Bruderhilfe für die Patenkirche, die Präambel und die Überleitung zur Grundordnung, schließlich das Gesetz über die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt.

Herbst 1957 wiederum Steuersynode und das Gesetz über Gottesdienstordnung, ohne daß dabei ein endgültiger Besluß gefaßt worden wäre.

Frühjahr 1958 folgte die Grundordnung der Landeskirche als Zusammenfassung der bis dahin beschlossenen Einzelgesetze; dann die kirchliche Wahlordnung und die Einführung der Erweiterten Gottesdienstordnung.

Im Herbst 1958 kamen Vorträge über die „Freiheit und Bindung in der Ordnung der Kirche“ und über den „Dienst der Kirche in der technisierten Arbeitswelt heute“.

Im Frühjahr 1959 Vorträge über die „Verschiedenheit der Stellung zur Atomrüstung und die Einheit der Kirche“.

Was wir in der gegenwärtigen letzten Tagung bearbeitet haben, ist Ihnen ja noch alles gegenwärtig.

Ich glaube, wir können mit dieser Menge von Arbeit, die in unserer Amtsperiode geleistet worden ist, zufrieden sein. Wir danken dem Evang. Oberkirchenrat für die außerordentlich mühselige und tiefgründige Vorarbeit

aller dieser Gegenstände und die Beratung und Unterstützung, die wir bei unseren Tagungen erfahren haben. Ich danke auch allen Mitarbeitern der Synode, seien sie nun in den Ausschüssen als Vorsitzende, als Berichterstatter oder Redner tätig gewesen, seien sie hier im Plenum aufgetreten. Ich danke auch den Mitarbeitern im Präsidium, meinen Stellvertretern und den Herren Schriftführern. Schließlich danke ich der Leitung des Hauses und den Hilfsgeistern dieser Leitung für die gute und treue Betreuung hier bei der Tagung.

Ich habe weiterhin der Kanzlei für ihre sehr mühevolle und oft bis in die Nacht hineinreichende Arbeit zu danken. (Großer Beifall!)

Das wäre das, was ich am Schluß in Worten des Dankes auszusprechen habe. Wir gehen nun nach Hause und behalten die gemeinsame Arbeit und unser schönes Beisammensein in guter Erinnerung. Nur ein Teil von uns kehrt wieder. Der neuen Synode wünschen wir aber Freudigkeit und Erfolg in ihrer Arbeit und Gottes Segen.

Synodaler Hauf: Hochverehrter Herr Präsident! Die Synode hat mich als synodalen ältestes Mitglied — ich bin seit 1928 dabei — beauftragt, Ihnen das Dankeswort der Landesynode zu sagen. Sie haben sich, wenn ich mich recht erinnere, im Jahre 1932 von der damaligen Positiven Vereinigung, die als größte Fraktion den Präsidenten zu stellen hatte, rufen lassen und sind in die damals außerordentlich bewegten Besprechungen und Auseinandersetzungen und Kämpfe des kirchlichen Parlamentarismus eingetreten und haben das Schiff der Synode durch die Klippen und Brandungen hindurchgesteuert. Ich denke an jenes unvergeßliche Jahr des Kirchenkampfes. Ich denke an jene Nachtsitzung im Landtagsgebäude, das ja jetzt ausgebrannt ist, wo jeder einzelne unserer Fraktion sich persönlich aussprechen mußte, wie er antworten würde auf das Verlangen, unsere Badische Landeskirche in die Reichsbischöflichkirche einzugliedern. Da waren Sie immer mit dabei, haben die Auflösung unserer Landesynode damals miterlebt; Sie waren dabei, als wir wieder die Reste der alten Synode im Haus der Inneren Mission zu Bretten gesammelt und dort unserer Kirche eine neue Ordnung gegeben haben. Sie haben nun in allen diesen Jahren unserer Tätigkeit uns gedient in aufopfernder Weise. Oft war Ihre Gesundheit angegriffen. Sie haben aber mit eiserner Energie diesen Dienst getan als Präsident und haben sich nichts anmerken lassen. Das war wirklich eine letzte und selbstlose Hingabe, durch die wir gesegnet worden sind. Wir danken Ihnen für Ihre Umseit, für Ihre nüchterne, sachliche Leitung. Es war keine Spur von Dirigismus dabei. Sie ließen jeden einzelnen unserer Brüder zu Wort kommen und haben jeden einzelnen auch gewürdigkt in seiner Persönlichkeit.

Wir danken Ihnen für die gerechte und weise Art, mit der Sie unsere Landesynode gesteuert haben. Wir bringen in diesem Augenblick den Dank für Ihren treuen Dienst vor den Herrn der Kirche, der Ihnen die Kräfte verliehen hat und diese Ihre Hingabe in den Dienst unserer Landesynode so reichlich gesegnet hat. Der Herr der Kirche möge fernerhin Sie geleiten mit Seiner großen Güte und Freundlichkeit! (Großer allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Sehr geehrter Herr Dekan! Liebe Brüder! Ich danke Ihnen herzlich für diese außerordentlich wohltuenden und sicherlich gut gemeinten Worte. Sie verschlagen mir selbst die Rede. Entschuldigen Sie mich deshalb, wenn ich nicht eine längere Dankesrede halte.

Ich wünsche Ihnen und der kommenden Synode alles Gute und Gottes Segen. (Beifall!)

Damit sind wir am Ende unserer Beratungen und unserer Tagung sowie unserer Amtszeit angelangt. Die Synode ist geschlossen.

Synodaler Dr. Wallach spricht das Schlußgebet.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1959

Gesetzentwurf

**über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre
1960 und 1961 (1. 4. 1960 – 31. 3. 1962).**

Die Landessynode hat am
kirchliche Gesetz beschlossen:

das folgende

Artikel 1

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 34 981 000 DM festgesetzt.
- b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 34 981 000 DM festgesetzt.

Artikel 2

Als Steuergrundlagen für die in den Voranschlagszeitraum 1. 4. 1960/62 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer für die Zeit 1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962 = 10 v. H. (der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer). Die Kirchensteuer darf jedoch höchstens betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei Steuerpf. d. Steuerkl. I | 3 v. H. |
| b) " " " " II 0, III 0 und IV 0 | 2,9 v. H. |
| c) " " " " II 1, III 1 und IV 1 | 2,8 v. H. |
| d) " " " " II 2, III 2 und IV 2 | 2,7 v. H. |
| e) " " " " II 3, III 3 und IV 3 | 2,6 v. H. |
| f) " " " " II 4 ff., III 4 ff. und IV 4 ff. | 2,5 v. H. |

des steuerpflichtigen Einkommens.

Artikel 3

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evangelischen Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur

vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evangelischen Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark.

Artikel 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evangelische Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evangelische Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von sechs Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

Artikel 5

Sollte bis zum 31. März 1962 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1962 (1. 4. 1962 bis 31. 3. 1963) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1. 4. 1962/63 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen mit 1/12 pro Monat fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft.

Artikel 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den

1959

Der Landesbischof:

Voranschlag
für die Rechnungsjahre 1960 und 1961
(1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962)

Ab- schnitt	Ausgaben	Vor- anschlags- satz	Ab- schnitt	Einnahmen	Vor- anschlags- satz
		1. 4. 1960/62 jährlich DM			1. 4. 1960/62 jährlich DM
	A. Lasten				
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	6 400 000	1	Ertrag der Landeskirchensteuer	28 500 000
2	Abgänge	700 000	2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	987 000
3	Zinsen von Schuldigkeiten	150 000	3	Beiträge des Staates	2 150 000
4	Öffentliche Abgaben	30 000	4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchlichen Aufwand	36 000
5	Aufwendungen für Gebäude	500 000	5	Sonstige Beiträge	128 000
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	50 000	6	Einnahmen aus Einrichtungen der Landeskirche	1 079 000
7	Prozeßkosten	50 000	7	Einnahmen aus Erteilung von Religionsunterricht	960 000
8	Sonstige Lasten	2 000	8	Überschüsse kirchl. Fonds	—
	Summe A Lasten	7 882 000	9	Aus Gebäuden und Grundstücken	227 000
			10	Mietzinsen für vermietete Dienstwohnungen	5 000
	B. Zweckausgaben		11	Zinsen	400 000
I	Aufwand für die Zentralverwaltung		12	Ersatzbeträge	459 000
	a) Umlage der EKD und Beitrag zur Osthilfe	1 300 000	13	Sonstige Einnahmen	50 000
	b) Kosten der Landessynode und der Tagungen des Landeskirchenrats	16 000		Summe aller Einnahmen	34 981 000
	c) Verwaltungsaufwand des OKR	653 000		Summe aller Ausgaben	34 981 000
	d) 4 %ige Hebegebühr d. Finanzämter	1 100 000			
	e) Sachl. Amtsunkosten und Verwaltungsaufwand der dem OKR untergeordneten Dienststellen	1 206 000			
II	Persönlicher Aufwand für d. Bezirksdienst der landeskirchl. Vermögensverwaltung	259 000			
III	Aufwand für landeskirchliche Einrichtungen	1 694 000			
IV	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	95 000			
V	Aufwand für die Kirchenbezirke	119 000			
VI	Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen	11 143 000			
VII	Aufwand für die volksmissionarische und soziale Arbeit	154 000			
VIII	Aufwand für den Religionsunterricht	1 747 000			
IX	Aufwand für die Evangelische Erziehungs- und Jugendarbeit	1 020 000			
X	Für das Männerwerk der Landeskirche	177 000			
XI	Für das Frauenwerk der Landeskirche	104 000			
XII	Für den Wohlfahrtsdienst	120 000			
XIII	Für die Pflege der kirchlichen Musik	105 000			
XIV	Ruhegehälter	2 090 000			
XV	Unterstützungen	167 000			
XVI	Hinterbliebenenversorgung	1 804 000			
XVII	Allgemeiner Aufwand	2 026 000			
	Summe B Zweckausgaben	27 099 000			
	Summe A Lasten	7 882 000			
	Summe aller Ausgaben	34 981 000			

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1959

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Dienstbezüge der Geistlichen

Az. 22/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt;

§ 1

(1) Das Diensteinkommen der auf Pfarreien ständig angestellten Geistlichen (planmäßigen Pfarrer) der Evangelischen Landeskirche in Baden besteht aus
a) dem Grundgehalt,
b) der Dienstwohnung einschließlich des dazugehörigen Hausgartens oder an deren Stelle einem Ortszuschlag nach der in der Anlage beigefügten Aufstellung,
c) dem Familienzuschlag gemäß § 13,
d) den Kinderzuschlägen,
e) der Stellenzulage.

(2) Diese Bezüge stehen auch den Pfarrern der Landeskirche (§ 60 Grundordnung) zu.

§ 2

(1) Die unständigen Geistlichen erhalten seitens der Landeskirche
a) Grundgehalt,
b) Kinderzuschläge,
c) Familienzuschlag gemäß § 13.

Wenn sie voll verwendet sind, wird ihnen durch die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung gewährt; wenn die Kirchengemeinde, in der sie beschäftigt sind, eine Dienstwohnung nicht stellen kann, hat sie als Ortszuschlag den Unterschied zwischen dem aus

der Anlage dieses Gesetzes sich ergebenden Betrag und dem Familienzuschlag (§ 13) zu zahlen.

(2) Verheiratete, einen eigenen Hausstand führende unständige Geistliche erhalten den gleichen Ortszuschlag wie die verheirateten planmäßigen Geistlichen.

(3) Die unverheirateten unständigen Geistlichen erhalten die Hälfte des Ortszuschlags der verheirateten planmäßigen Geistlichen ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder.

I. Grundgehalt

§ 3

(1) Die Geistlichen (planmäßigen Pfarrer und unständigen Geistlichen) erhalten als Grundgehalt monatlich

in der	1. Dienstaltersstufe	645 DM,
in der	2. Dienstaltersstufe	680 DM,
in der	3. Dienstaltersstufe	715 DM,
in der	4. Dienstaltersstufe	750 DM,
in der	5. Dienstaltersstufe	785 DM,
in der	6. Dienstaltersstufe	820 DM,
in der	7. Dienstaltersstufe	855 DM,
in der	8. Dienstaltersstufe	890 DM,
in der	9. Dienstaltersstufe	925 DM,
in der	10. Dienstaltersstufe	960 DM,
in der	11. Dienstaltersstufe	995 DM,
in der	12. Dienstaltersstufe	1030 DM,
in der	13. Dienstaltersstufe	1065 DM,
in der	14. Dienstaltersstufe	1100 DM.

(2) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an (§ 4) in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.

§ 4

Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 5 bis 9 am Ersten des Monats, in dem der Geistliche das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 5

(1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tage der Vollendung des 23. Lebensjahres und dem Tage liegt, von welchem an der Geistliche Bezüge zu erhalten hat.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

- a) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung, soweit sie drei Jahre übersteigt,
- b) nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 8,
- c) nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Buchstabe a bis c abgesetzt werden.

§ 6

Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 Buchstabe b wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Geistlichen gleich zu bewerten ist, in vollem Umfange berücksichtigt. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Geistlichen infolge seines Überganges in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.

§ 7

(1) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 Buchstabe b werden nicht berücksichtigt

- a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist,

- b) Dienstzeiten als Geistlicher in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
- c) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
- d) Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- e) Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Ausnahme von den Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe a bis c können zugelassen werden.

§ 8

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 5 Absatz 2 Buchstabe b ist auch der Dienst in missionarischen, diaconischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 9

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 5 hinauszuschieben ist, wird auf ganze Monate nach unten abgerundet.

§ 10

(1) Wird ein Geistlicher ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Beurlaubung in kirchlichem Interesse kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Für die Berechnung der in Absatz 1 genannten Zeit gilt § 9 entsprechend.

§ 11

(1) Die Besoldung der Vikarinnen richtet sich nach den für Pfarrer und jene der Vikarkandidatinnen nach den für unständige Geistliche geltenden Bestimmungen.

(2) Endet das Dienstverhältnis einer Vikarin infolge Verheiratung, so erhält sie eine Abfindung nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Landesgesetzes über Abfindungen für Beamten.

II. Dienstwohnung

§ 12

(1) Die vorhandene Dienstwohnung mit dem etwaigen Hausgarten hat der Pfarrer in unentgeltlichem Genuß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten — ebenso wie der an ihre Stelle tretende um den Familienzuschlag (§ 13) gekürzte Ortszuschlag — von der Kirchengemeinde zu gewähren.

(2) Verheiratete Geistliche, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten Ortszuschlag nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, die gelten, wenn beide Ehegatten im nicht-kirchlichen öffentlichen Dienst stünden.

(3) Dem ein Gemeindepfarramt innehabenden oder verwaltenden Geistlichen sowie den Pfarr-

vikaren hat die Gemeinde den Aufwand für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Dienstzimmers als Dienstaufwandsentschädigung aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen. Für die Festsetzung dieser Dienstaufwandsentschädigung in den einzelnen Gemeinden sollen folgende Richtsätze gelten:
bis 1000 Evangelische jährl. 90—225 DM,
über 1000 bis 2000 Evangelische jährl. 150—300 DM,
über 2000 bis 3000 Evangelische jährl. 300—450 DM,
über 3000 Evangelische jährl. 375—600 DM.

III. Familienzuschlag

§ 13

(1) Die Geistlichen, denen freie Dienstwohnung gewährt wird, erhalten einen Familienzuschlag für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind, und zwar monatlich

- a) für das erste Kind
in Ortsklasse S von 12 DM,
in Ortsklasse A von 11 DM,
in Ortsklasse B von 9 DM,
- b) für das zweite bis zum fünften Kind
in Ortsklasse S von je 18 DM,
in Ortsklasse A von je 16 DM,
in Ortsklasse B von je 13 DM,
- c) für das sechste und die weiteren Kinder
in Ortsklasse S von je 24 DM,
in Ortsklasse A von je 22 DM,
in Ortsklasse B von je 18 DM.

(2) Der Familienzuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Familienzuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats an nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt.

(3) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Familienzuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

IV. Kinderzuschläge

§ 14

(1) Die Geistlichen erhalten Kinderzuschlag für eheliche Kinder, für an Kindes Statt angenommene Kinder und unter besonderen Voraussetzungen für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit Kinderzuschlag gegenüber einer nicht-kirchlichen öffentlichen Kasse beansprucht werden kann, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlagszahlung nach diesem Gesetz.

V. Stellenzulage

§ 15

(1) Die Pfarrer erhalten aus landeskirchlichen Mitteln eine Stellenzulage, und zwar bei einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbezirks jeweils monatlich

a) von 500 bis ausschließlich 1000	14 DM,
b) von 1000 bis ausschließlich 1500	28 DM,
c) von 1500 bis ausschließlich 2000	42 DM,
d) von 2000 bis ausschließlich 3000	70 DM,
e) von 3000 bis ausschließlich 4000	98 DM,
f) von 4000 bis ausschließlich 5000	140 DM,
g) von 5000 bis ausschließlich 6000	168 DM,
h) von 6000 an ausschließlich	210 DM.

(2) Die Stellenzulage der landeskirchlichen Pfarrer bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat in jedem einzelnen Fall.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Festsetzung der Seelenzahl beauftragt.

(4) Ändern sich Pfarrstelle und Stellenzulage, so wird die Stellenzulage der neuen Stelle vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Stellenzulage der neuen Stelle schon für diesen Monat maßgebend.

§ 16

Die Erhebung von Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren) zugunsten der Geistlichen von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde ist unzulässig.

VI. Schlußvorschriften

§ 17

(1) Ändert sich das Grundgehalt der Landesbeamten in den vergleichbaren Besoldungsgruppen, so soll der Landeskirchenrat in Anwendung des § 104 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung eine entsprechende Änderung der Gehaltssätze dieses Gesetzes vornehmen. Die Änderung dieser Sätze soll so erfolgen, daß sie sich für alle Pfarrer möglichst gleichmäßig auswirkt.

(2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzurufen.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 12 Absatz 2 sowie § 14 Absatz 1 und 2 mit dem in Kraft; gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit. § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 treten ab 1. Februar 1958, § 14 Absatz 1 ab 1. April 1957 in Kraft.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er ist ermächtigt, allgemeine Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung erfordert.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Ortszuschlag der Geistlichen
Monatsbeträge in DM

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Planmäßige Geistliche und verheiratete, einen eigenen Hausstand führende unständige Geistliche											
Ortsklasse	Unverheiratete unständige Geistliche	Ledige Geistliche bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige Geistliche vom vollendeten 40. Lebensjahr an und verheiratete oder verwitwete Geistliche ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder								
S	83.—	126	166	178	196	214	232	250	274	298	322
A	70.50	106	141	152	168	184	200	216	238	260	282
B	58.—	86	116	125	138	151	164	177	195	213	231
Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder:											
				1	2	3	4	5	6	7	8

Ändert sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Satz des Ortszuschlags nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

Der Satz des Ortszuschlags einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Satz des Ortszuschlags einer niedrigeren Stufe wird

vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall des Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Satz des Ortszuschlags von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlags an gezahlt.

Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes der Geistlichen ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Dienstbezüge der Geistlichen

Gemäß § 113 der Grundordnung aus der Mitte der Landessynode eingebbracht

Az. 22/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

- (1) Das Diensteinkommen der auf Pfarreien ständig angestellten Geistlichen (planmäßigen Pfarrer) der Evangelischen Landeskirche in Baden besteht aus
- dem Grundgehalt,
 - der Dienstwohnung einschließlich des dazu gehörigen Hausgartens oder an deren Stelle einem Ortszuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz vom 27. Januar 1958,
 - dem Familienzuschlag gemäß § 14,
 - den Kinderzuschlägen.

(2) Diese Bezüge stehen auch den Pfarrern der Landeskirche (§ 60 Grundordnung) zu.

§ 2

- (1) Die unständigen Geistlichen erhalten seitens der Landeskirche
- Grundgehalt,
 - Kinderzuschläge,
 - Familienzuschlag gemäß § 14.

(2) Wenn sie voll verwendet sind, wird ihnen durch die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung gewährt; wenn die Kirchengemeinde, in der sie beschäftigt sind, eine Dienstwohnung nicht stellen kann, hat sie als Ortszuschlag den Unterschied zwischen dem nach dem Landesbesoldungsgesetz sich ergebenden Betrag und dem Familienzuschlag (§ 14) zu zahlen.

I. Grundgehalt

§ 3

- (1) Planmäßige und unständige Geistliche bis zu 10 Dienstjahren erhalten ein Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG).

Die planmäßigen Pfarrer mit mehr als 10 Dienstjahren mit Ausnahme der Dekane erhalten bei einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbezirks

	Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe des LBesG
bis 999	A 13
von 1000 bis 1999	A 13 a
von 2000 bis 3999	A 13 b
von 4000 an	A 14.

Tritt bei Versetzung eines Pfarrers oder Neueinteilung der Dienstbezirke eine Verwendung in einem Dienstbezirk mit einer geringeren Seelenzahl ein, so bleibt der Pfarrer in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er dieser Gruppe mindestens 12 Jahre angehört hat. Bei einer Zugehörigkeit von mindestens 6 Jahren zu dieser Gruppe kann er nur eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

(2) Die Dekane erhalten bei einer Seelenzahl ihres gesamten Kirchenbezirks

	Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe des LBesG
bis 29 999	A 14
von 30 000 bis 59 999	A 14 a
ab 60 000	A 15.

(3) Die Prälaten erhalten Grundgehalt nach Gruppe A 15 a LBesG.

(4) Die unständigen Geistlichen erhalten Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes.

(5) Für die Höhe der Sätze des Grundgehaltes nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 ist die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in seiner Fassung vom 27. Januar 1958 (Ges. Bl. für Baden-Württemberg S. 17) maßgebend.

(6) In den Besoldungsgruppen A 15 und A 15 a wird ein Besoldungsdienstalter gewährt, dessen Beginn gegenüber dem nach den §§ 4 bis einschließlich 10 festgesetzten Besoldungsdienstalter um 4 Jahre, beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 14 a in die Besoldungsgruppe A 15 um 2 Jahre hinausgeschoben wird.

(7) Mit der Festsetzung der Seelenzahl wird der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt.

(8) Ändert sich die Seelenzahl, so wird die Neuerinstufung der Stelle vom Ersten des Monats an vorgenommen, der auf die Änderung folgt. Tritt die

Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Neueinstufung schon für diesen Monat vorzunehmen. Auf die Sonderregelung in Absatz 1 Satz 3 wird verwiesen.

(9) Landeskirchliche Pfarrer (Landeswohlfahrtspfarrer, Landesjugendpfarrer, Direktor des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Geinedienst in Freiburg, Leiter der Evangelischen Akademie in Herrenalb, Dozent für evangelische Unterweisung an der Pädagogischen Akademie in Freiburg, Krankenhaus-, Wohlfahrtspfarrer u. a.) sind durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in die entsprechende Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes einzustufen.

§ 4

Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 5 bis 9 am Ersten des Monats, in dem der Geistliche das 23. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5

(1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tage der Vollendung des 23. Lebensjahres und dem Tage liegt, von welchem an der Geistliche Bezüge zu erhalten hat.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

- die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung, soweit sie 3 Jahre übersteigt,
- nach Vollendung des 20. Lebensjahrs liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 8.
- nach Vollendung des 17. Lebensjahrs verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Buchstabe a bis c abgesetzt werden.

§ 6

Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 Buchstabe b wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Geistlichen gleichzubewerten ist, in vollem Umfange berücksichtigt. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich

finanzieller Einbußen, die dem Geistlichen infolge seines Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.

§ 7

(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 Buchstabe b werden nicht berücksichtigt

- Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist;
- Dienstzeiten als Geistlicher in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
- Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
- Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Buchstabe a bis c können zugelassen werden.

§ 8

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchstabe b ist auch der Dienst in missionarischen, diaconischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 9

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 5 hinauszuschieben ist, wird auf ganze Monate nach unten abgerundet.

§ 10

(1) Wird ein Geistlicher ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Beurlaubung in kirchlichem Interesse kann hier von ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Für die Berechnung der in Abs. 1 genannten Zeit gilt § 9 entsprechend.

§ 11

(1) Die Besoldung der Vikarinnen richtet sich nach den für Pfarrer und jene der Vikarkandidatinnen nach den für unständige Geistliche geltenden Bestimmungen.

(2) Endet das Dienstverhältnis einer Vikarin infolge Verheiratung, so erhält sie eine Abfindung nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Landesgesetzes über Abfindungen für Beamten.

§ 12

Die Erhebung von Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren) zugunsten der Geistlichen von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde ist unzulässig.

II. Dienstwohnung

§ 13

(1) Die vorhandene Dienstwohnung mit dem etwaigen Hausgarten hat der Pfarrer in unentgeltlichem Genuß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten — ebenso wie der an ihre Stelle tretende um den Familienzuschlag (§ 14) gekürzte Ortszuschlag — von der Kirchengemeinde zu gewähren.

(2) Verheiratete Geistliche, deren Ehegatte in öffentlichem Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten Ortszuschlag nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, die gälten, wenn beide Ehegatten im nicht-kirchlichen öffentlichen Dienst stünden.

(3) Dem ein Gemeindepfarramt innehabenden oder verwaltenden Geistlichen sowie den Pfarrvikaren hat die Gemeinde den Aufwand für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Dienstzimmers aus örtlichen kirchlichen Mitteln pauschal zu ersetzen. Für die Festsetzung dieser Pauschale in den einzelnen Gemeinden sollen folgende Richtsätze gelten:

bis 1000 Evangelische	jährl. 90 bis 225 DM,
über 1000—2000 Evangelische	jährl. 150 bis 300 DM,
über 2000—3000 Evangelische	jährl. 300 bis 450 DM,
über 3000 Evangelische	jährl. 375 bis 600 DM.

III. Familienzuschlag

§ 14

(1) Die Geistlichen, denen freie Dienstwohnung gewährt wird, erhalten einen Familienzuschlag für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind, und zwar monatlich

a) für das erste Kind

in Ortsklasse S von 12 DM,
in Ortsklasse A von 11 DM,
in Ortsklasse B von 9 DM,

b) für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S von je 18 DM,
in Ortsklasse A von je 16 DM,
in Ortsklasse B von je 13 DM,

c) für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S von je 24 DM,
in Ortsklasse A von je 22 DM,
in Ortsklasse B von je 18 DM.

(2) Der Familienzuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Familienzuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom über-

nächsten Monat an nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt.

(3) Ändert sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Familienzuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

IV. Kinderzuschläge

§ 15

(1) Die Geistlichen erhalten Kinderzuschlag für eheliche Kinder, für an Kindes Statt angenommene Kinder und unter besonderen Voraussetzungen für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel mindestens nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit Kinderzuschlag gegenüber einer nicht-kirchlichen öffentlichen Kasse beansprucht werden kann, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlagszahlung nach diesem Gesetz.

V. Schlußvorschriften

§ 16

(1) Ändert sich das Grundgehalt der Landesbeamten in den vergleichbaren Besoldungsgruppen, so soll der Landeskirchenrat durch eine Vorlage an die Landessynode eine entsprechende Änderung der Gehaltssätze dieses Gesetzes vorschlagen.

(2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzuordnen.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 b, § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Höhe des Ortszuschlags, § 13 Abs. 2, § 14 und § 15 Abs. 1 und 2 ab 1. Dezember 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit. Es treten in Kraft:

ab 1. April 1957 § 14 und § 15 Abs. 1,
ab 1. Februar 1958 § 13 Abs. 2 u. § 15 Abs. 2 und
ab 1. Dezember 1959 § 1 Abs. 1 b und § 2 Abs. 2
hinsichtlich der Höhe des Ortszuschlags.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Landeskirchenrat allgemeine Bestimmungen für Härtefälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung erfordert.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1959

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Die kirchlichen Gesetze über die Zurruhesetzung
und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung
der Geistlichen**

Az. 22/0 (23/0)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel I

Das kirchliche Gesetz, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr. vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 31) nebst Änderungen — Ruhegehaltsge- setz — wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 4 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb der Ausschlußfrist von 2 Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls beim Evangelischen Oberkirchenrat anzumelden. Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die jeweils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

b) §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 6

(1) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 4 Abs. 2 35/100 des Einkommensanschlags. Mit jedem

weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr steigt es um 2/100 und von da an um 1/100 bis zu einem Höchstsatz von 75/100 des Einkommensanschlags.

(2) Ist der Geistliche infolge eines Unfalls, den er während des Dienstverhältnisses als Geistlicher im ersten oder zweiten Weltkriege in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in einer Kriegsgefangenschaft des ersten oder zweiten Weltkrieges erlitten hat, in den Ruhestand getreten oder an den Folgen des Unfalls verstorben, so wird der Hundertsatz des Ruhegehalts ab 1. April 1959 um 20/100 bis zum Höchstsatz von 75/100 erhöht.

(3) Der Einkommensanschlag besteht aus dem Betrag des in dem Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen vom vorgesehenen Grundgehalts, einem angenommenen ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag, der nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen ist, und der Stellenzulage, die in einem Betrag einzusetzen ist, der sich errechnet aus der Summe der von dem Pfarrer auf seinen einzelnen Dienststellen während der darauf zugebrachten Dienstzeit erdienten Stellenzulagen, geteilt durch die Zahl der planmäßigen ganzen Dienstjahre.

(4) § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen gilt ab 1. Februar 1958 entsprechend.

(5) War der Geistliche Dekan, so wird bei der Bezeichnung der Stellenzulage gemäß Absatz 3 für die betreffenden Jahre das Dekanatsfunktionsgehalt zugeschlagen.

(6) Als Einkommensanschlag eines Geistlichen, dem beim Verzicht auf sein Amt der Ruhegehaltsanspruch gemäß § 5 vorbehalten wurde, gilt das unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Grundgehalt nebst dem entsprechenden Ortszuschlag und der Stellenzulage nach Absatz 3 und 5.

(7) Erhält der Zurruhegesetzte aus einem früheren öffentlichen Dienst (vgl. § 21 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2) ein Ruhegehalt, Wartegeld oder der gleichen, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 8 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(8) Höchstgrenze im Sinne des Absatzes 7 ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre.

§ 7

Der in § 14 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen vom vorgesehene Kinderzuschlag wird in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen auch für Ruhegehaltsempfänger gewährt.

§ 8

Die Ruhegehälter werden monatlich im voraus gezahlt. Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzurufen.

c) In § 10 Absatz 1 erstem Satz ist in der Klammer statt „§§ 18 und 22“ zu setzen „§§ 19 und 23“.

d) § 12 erhält folgende Fassung:

(1) In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während der ein Geistlicher als Militärgeistlicher oder im inländischen Staatsdienst angestellt oder nach den hierfür geltenden Bestimmungen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

(2) Nicht unter Absatz 1 fallende im öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstzeiten können in angemessenem Umfang auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden.

e) § 18 erhält folgende Fassung:

Soweit versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten als ruhegehaltsfähig angerechnet werden, wird die hierauf beruhende Rente ab 1. Januar 1960 auf das Ruhegehalt nach den Vorschriften der §§ 111 Absatz 3 und 155 Abs. 2 des Bundesbeamten gesetzes angerechnet.

f) Der bisherige § 18 wird § 19. In der Klammer in diesem Paragraphen ist statt „§ 6 Abs. 2“ zu setzen „§ 6 Abs. 3“.

g) Der bisherige § 19 wird § 20.

h) Der bisherige § 20 wird § 21. Die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen erhalten folgende Fassung:

(1) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht,

a) wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in das Ausland verlegt, bis zu dessen Rückverlegung oder der nachträglichen Erteilung der Genehmigung oder

b) wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zu deren Wiedererlangung oder

c) solange er, abgesehen von dem in § 20 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten landeskirchlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zurruhesetzung maßgebend gewesenen Dienstgehalts übersteigt.

(2) Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Enrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

i) Die §§ 21, 22, 23, 24 und 25 erhalten die Bezeichnung §§ 22, 23, 24, 25 und 26.

Artikel II

Das kirchliche Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 35) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 9 erhält folgende Fassung:

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen;

2. die unverheirateten ehelichen und an Kindes Statt angenommenen Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Das Waisengeld kann nach Vollendung des 20. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise:

a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
b) oder die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Kriegsgefangenschaft über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus, so erweitert sich die Altersgrenze um

einen der Zeit dieser Ausbildungsverhinderung entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

b) In der Klammer am Schlusse des § 11 ist statt „§ 6 Absatz 2 des Ruhegehaltsgesetzes“ zu setzen „§ 6 Absatz 3 des Ruhegehaltsgesetzes“.

c) § 13 erhält folgende Fassung:

Die in § 14 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen vom vorgesehenen Kinderzuschläge werden in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen neben den Hinterbliebenenbezügen gewährt.

d) §§ 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

§ 15

§ 6 Absatz 7 und 8 sowie § 18 des Ruhegehaltsgesetzes finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Geistlichen entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

- a) solange der Berechtigte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;
- b) bei Verwendung im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst insoweit als
 - aa) das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes 75 v. H. des für denselben Zeitraum bemessenen Einkommensanschlags übersteigt, aus dem das dem Witwengeld zugrunde gelegte Ruhegehalt berechnet ist,
 - bb) das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes 40 v. H. des unter aa) bezeichneten Einkommensanschlags übersteigt.

(2) Bei Berechnung der unter Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Gebühren gilt § 21 Absatz 2 und Absatz 3 letzter Satz des Ruhegehaltsgesetzes entsprechend.

§ 17

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienste verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das landeskirchliche Witwengeld nur bis zur Erreichung von 60 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen das ihm zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

e) § 21 erhält folgende Fassung:

Die Hinterbliebenenbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Evangelische Oberkirchenrat ist

ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzurufen.

Artikel III

In den kirchlichen Gesetzen über die Zurrugesetzungen und über die Ruhestandsbezüge sowie über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Wohnungsgeldzuschuß“ das Wort „Ortszuschlag“. Die Worte „Erweiterter Evangelischer Oberkirchenrat“ werden jeweils ersetzt durch das Wort „Landeskirchenrat“.

Artikel IV

Die Bezüge der am vorhandenen Versorgungsempfänger werden mit Wirkung ab in der Weise angepaßt, daß — ohne Änderung des bisherigen Vergütungs- bzw. Besoldungsdienstalters — an die Stelle

- a) der bisherigen Grundvergütungssätze für das erste Dienstjahr der Betrag von monatlich 645 DM,
für das zweite und dritte Dienstjahr der Betrag von monatlich 680 DM und
für das vierte und fünfte Dienstjahr der Betrag von monatlich 715 DM,
- b) der bisherigen Grundgehaltssätze die in § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen vom aufgeführten Grundgehaltssätze der vierten bis vierzehnten Dienstaltersstufe,
- c) von je 100 DM bisheriger durchschnittlicher Jahresstellenzulage zuzüglich Zulage von 65 v. H. je 14 DM Monatsstellenzulage treten.

Artikel V

- a) Dieses Gesetz tritt, soweit für einzelne Vorschriften kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.
- b) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landeskirchenrat:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die kirchlichen Gesetze über die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen

Gemäß § 113 der Grundordnung aus der Mitte der Landessynode eingebbracht

Az. 22/0 (23/0)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel I

Das kirchliche Gesetz, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vom 25. Mai 1928 (VBI. S. 31) nebst Änderungen — Ruhegehalts gesetz — wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 4 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls beim Evangelischen Oberkirchenrat anzumelden. Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die jeweils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

b) §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 6

(1) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 4 Absatz 2 35/100 des Einkommensanschlags. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr steigt es um 2/100 und von da an um 1/100 bis zu einem Höchstsatz von 75/100 des Einkommensanschlags.

(2) Ist der Geistliche infolge eines Unfalls, den er während des Dienstverhältnisses als Geistlicher im ersten oder zweiten Weltkriege in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in einer Kriegsgefangenschaft des ersten oder zweiten Weltkrieges erlitten hat, in den Ruhestand getreten oder an den Folgen des Unfalls verstorben, so wird der Hundertsatz des Ruhegehalts ab 1. April 1959 um 20/100 bis zum Höchstsatz von 75/100 erhöht.

(3) Der Einkommensanschlag besteht aus dem Betrag des in dem Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen vom vorgesehenen Grundgehalts, einem angenommenen ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag, der nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

(4) § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen gilt ab 1. Februar 1958 entsprechend.

(5) Als Einkommensanschlag eines Geistlichen, dem beim Verzicht auf sein Amt der Ruhegehaltsanspruch gemäß § 5 vorbehalten wurde, gilt das unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Grundgehalt nebst dem entsprechenden Ortszuschlag.

(6) Erhält der Zurruhegesetzte aus einem früheren öffentlichen Dienst (vgl. § 21 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2) ein Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Abs. 7 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(7) Höchstgrenze im Sinne des Abs. 7 ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre.

§ 7

Der in § 15 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen vom vorgesehene Kinderzuschlag wird in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen auch für Ruhegehaltsempfänger gewährt.

§ 8

Die Ruhegehälter werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzuordnen.

c) In § 10 Abs. 1 erstem Satz ist in der Klammer statt „§§ 18 und 22“ zu setzen „§§ 19 und 23“.

d) § 12 erhält folgende Fassung:

(1) In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während der ein Geistlicher als Militärgeistlicher oder im inländischen Staatsdienst angestellt oder nach den hierfür geltenden Bestimmungen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

(2) Nicht unter Abs. 1 fallende im öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstzeiten können in angemessenem Umfang auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden.

e) § 13 Abs. 2 wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1958 gestrichen.

f) § 18 erhält folgende Fassung:

Soweit versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten als ruhegehaltsfähig angerechnet werden, wird die hierauf beruhende Rente ab 1. Januar 1960 auf das Ruhegehalt nach den Vorschriften der §§ 111 Abs. 3 und 115 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.

g) Der bisherige § 18 wird § 19. In der Klammer in diesem Paragraphen ist statt „§ 6 Abs. 2“ zu setzen „§ 6 Abs. 3“.

h) Der bisherige § 19 wird § 20.

i) Der bisherige § 20 wird § 21. Die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen erhalten folgende Fassung:

(1) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht,

- wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Oberkirchenrats in das Ausland verlegt, bis zu dessen Rückverlegung oder der nachträglichen Erteilung der Genehmigung oder
- wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zu deren Wiedererlangung oder
- solange er, abgesehen von dem in § 20 Ziff. 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten landeskirchlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zurruhesetzung maßgebend gewesenen Diensteinkommens übersteigt.

(2) Kirchlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

k) Die §§ 21, 22, 23, 24 und 25 erhalten die Bezeichnung §§ 22, 23, 24, 25 und 26.

Artikel II

Das kirchliche Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 35) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 9 erhält folgende Fassung:

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes widerruflich

gewährt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen;

2. die unverheirateten ehelichen und an Kindes Statt angenommenen Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Das Waisengeld kann nach Vollendung des 20. Lebensjahres weitergewährt werden für eine ledige Waise:

- die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- oder die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Kriegsgefangenschaft über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus, so erweitert sich die Altersgrenze um einen der Zeit dieser Ausbildungsverhinderung entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

b) Der zweite Satz des § 11 erhält folgende Fassung:

Falls der Geistliche einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, ist das Witwengeld aus einem angenommenen Ruhegehalt zu berechnen, das nach der Zahl der Dienstjahre (§ 6 Abs. 1 des Ruhegehaltsgesetzes) bemessen wird und mindestens 35/100 der Summe des letzten Grundgehalts und des maßgebenden (ruhegehaltsfähigen) Ortszuschlags beträgt (§ 6 Abs. 3 des Ruhegehaltsgesetzes).

c) § 13 erhält folgende Fassung:

Die in § 15 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen vom vorgesehenen Kinderzuschläge werden in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen neben den Hinterbliebenenbezügen gewährt.

d) §§ 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

§ 15

§ 6 Abs. 6 und 7 sowie § 18 des Ruhegehaltsgesetzes finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Geistlichen entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

- solange der Berechtigte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;
- bei Verwendung im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst insoweit als
 - das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes 75 v. H. des für denselben Zeitraum bemessenen Einkommensanschlages übersteigt, aus dem das dem Witwengeld zugrunde gelegte Ruhegehalt berechnet ist,
 - das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes 40 v. H. des unter aa) bezeichneten Einkommensanschlages übersteigt.

(2) Bei Berechnung der unter Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Gebührnisse gilt § 21 Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz des Ruhegehaltsgesetzes entsprechend.

§ 17

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienste verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das landeskirchliche Witwengeld nur bis zur Erreichung von 60 v. H. der ruhegehaltähnlichen Dienstbezüge, aus denen das ihm zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

e) § 21 erhält folgende Fassung:

Die Hinterbliebenenbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzuordnen.

Artikel III

In den kirchlichen Gesetzen über die Zurruhesetzung und über die Ruhestandsbezüge sowie über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Wohnungsgeldzuschuß“ das Wort „Ortszuschlag“. Die Worte „Erweiterter Evangelischer Oberkirchenrat“ werden jeweils ersetzt durch das Wort „Landeskirchenrat“.

Artikel IV

Die Bezüge der am 1. Dezember 1958 vorhandenen Versorgungsempfänger werden mit Wirkung ab

1. Dezember 1958 in der Weise angepaßt, daß die ruhegehaltähnlichen Dienstbezüge in der Weise neu berechnet werden, daß das an die Stelle des bisherigen ruhegehaltähnlichen Grundgehalts (Grundvergütung) und des bisherigen Betrags der ruhegehaltähnlichen Stellenzulage tretende letzte Grundgehalt und das Besoldungsdienstalter nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen vom ermittelt werden, und zwar nach der Besoldungsgruppe, in die der Geistliche bei Eintreten des Versorgungsfalles nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen vom eingereiht gewesen wären.

Artikel V

- a) Dieses Gesetz tritt, soweit für einzelne Vorschriften noch kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem 1. Dezember 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.
- b) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1959

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare, Beamten
und Angestellten**

Az. 23/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Das kirchliche Gesetz über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten vom 21. Januar / 3. November 1949 (VBl. S. 2/51) wird geändert wie folgt:

a) Der erste Satz des § 1, Abs. 2, wird als zweiter Satz dem § 1, Abs. 1, angefügt.

b) § 1, Absatz 2 (bisheriger zweiter Satz), erhält folgende Fassung:

Bei der Berechnung des ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens wird die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Pfarrer, Vikar oder Beamte nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, oder in dem die Vermißterklärung erfolgte, jedoch in jedem Fall mindestens die Zeit bis 31. Dezember 1945, als aktive Dienstzeit eingerechnet und werden die bis dahin angefallenen Dienstalterszulagen in Ansatz gebracht.

c) § 2 erhält folgende Fassung:

Weist die Ehefrau des Vermißten nach, daß ihr Ehemann lebt, so werden die Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1947 / 4. März 1948 (VBl. 1947, S. 22, und 1948, S. 6) nachbezahlt, und zwar

längstens für die Dauer eines Jahres, und weitergeleistet.

§ 2

Der zweite Satz des § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Bezüge vermißter oder noch nicht zurückgekehrter Geistlichen, Beamten und Angestellten sowie die Wiederbesetzung verwaister Pfarrstellen vom 29. Mai 1947 / 4. März 1948 (VBl. 1947, S. 22, und VBl. 1948, S. 6) erhält folgende Fassung:

Kehrt der Geistliche, Beamte oder Angestellte zurück, so werden die Bezüge längstens für die Dauer eines Jahres in Höhe von 75 Prozent nachbezahlt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung zu Anlage 3, 4 und 5

A. Zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen

I. Allgemeines

Das am 1. April 1957 in Kraft getretene badisch-württembergische Landesbesoldungsgesetz vom 27. Januar 1958 hat beachtliche Änderungen der Besoldung der Beamten gebracht. Nach § 9 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen in der Fassung vom 25. Mai 1928, VBl. S. 29, mußte deshalb das Grundgehalt der Pfarrer dem Grundgehalt der vergleichbaren Staatsbeamten angepaßt werden. Dies ist mit Wirkung vom 1. 4. 1957 geschehen, und zwar auf Grund des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 10. März 1959, VBl. S. 18, dem die Landessynode mit dem kirchlichen Gesetz vom 29. April 1959, VBl. S. 25, zugestimmt hat.

Es war aber von vornherein beabsichtigt, mit der Anpassung des Grundgehalts auch eine Anpassung weiterer Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechts der Pfarrer an obiges staatliche Gesetz zu verbinden. Die im Entwurf der Synode vorliegenden Gesetze enthalten die entsprechenden Bestimmungen.

Das bisherige Besoldungssystem mit nach der Seelenzahl des Dienstbezirks abgestuften Stellenzulagen wird, da es sich bewährt hat, beibehalten.

II. Zu den einzelnen Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand

Zu § 1 Absatz 1 Buchstabe b

Im gesamten nicht-kirchlichen öffentlichen Dienst wird in Anlehnung an das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 der Besoldungsbestandteil Wohnungsgeldzuschuß nunmehr mit Ortszuschlag bezeichnet. Diese Änderung der Bezeichnung wird durch entsprechende Änderung des Wortlautes der einschlägigen kirchlichen Gesetze übernommen.

Zu § 1 Absatz 1 Buchstabe c, § 2 Absatz 1 Buchstabe c und § 13

Der Ortszuschlag wird im Gegensatz zum bisherigen Wohnungsgeldzuschuß im nicht-kirchlichen öffentlichen Dienst nicht mehr nur als Mietentschädigung gewährt. Nach dem neuen Bundes- und Landesbesoldungsgesetz soll er allgemein die örtlichen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten ausgleichen, die sich nicht nur in den Wohnungsmieten,

sondern auch in anderen örtlichen Besonderheiten, wie z. B. Einwohnerzahl, Eigenschaft des Dienstortes als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet, niederschlagen. Die bisher im Pfarrbesoldungsrecht geltende Auffassung, daß der Wohnungsgeldzuschuß bzw. Ortszuschlag voll durch die Gewährung einer Dienstwohnung abgegolten wird, wird nicht mehr aufrecht erhalten. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Staffelung des Ortszuschlags nach der Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder einem Geistlichen, der — ohne Rücksicht auf die Kinderzahl — nur eine Dienstwohnung als Teil seiner Dienstbezüge erhält, praktisch nicht zugute kommt. Als Ausgleich soll den Geistlichen mit kinderzuschlagsberechtigenden Kindern aus der Landeskirchenkasse ein Familienzuschlag gewährt werden, welcher der bei Geistlichen ohne Dienstwohnung für Kinder vorgesehenen Erhöhung des Ortszuschlags entspricht.

Zu § 2 Absatz 1

Die Bestimmung des letzten Satzes des § 5 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 23. Februar 1946 / 4. März 1948, VBl. 1946, S. 8 / 1948, S. 6, in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 30. April 1953, VBl. S. 42, ist als überholt weggelassen worden; sie ist seinerzeit für die Verhältnisse in der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch, während der noch viele Geistliche sich in Kriegsgefangenschaft befunden hatten, geschaffen worden.

Zu §§ 3 bis 10

Die §§ 3—10 enthalten die neuen Sätze des Grundgehalts der ständigen und unständigen Geistlichen und die für die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters maßgebenden Bestimmungen. Die Anlage 1 stellt übersichtlich dar die Besoldung des Geistlichen und des Studien- bzw. Oberstudienrats. Die Anlage 2 gibt eine Übersicht über die Besoldung der Geistlichen vor dem 1. April 1957 und nach dem 1. April 1957 bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes, insbesondere über die der unständigen Geistlichen, verglichen mit derjenigen in den Nachbarkirchen in Württemberg und Bayern sowie in der Pfalz. Aus diesen Darstellungen ist zu ersehen,

1. daß die Besoldung der unständigen Geistlichen seit der Zeit vor dem 1. April 1957 ganz wesentlich verbessert worden ist, wobei die Besoldungsdienstalter-Bestimmungen von besonderer Bedeutung sind, und

2. daß der Forderung der Anpassung der Besoldung der Geistlichen an den vergleichbaren Staatsbeamten entsprochen worden ist.

Nun zeigt der Vergleich der Besoldung des Geistlichen mit der des Studien- bzw. Oberstudienrats, daß die Beträge der Dienstaltersstufen nicht vollständig gleich sind. Diese völlige Angleichung wäre nur möglich gewesen bei einer Besoldung der Geistlichen nach den staatlichen Besoldungsgruppen A 13 und A 13b. Das wurde als unzweckmäßig angesehen, weil dann der Grundgedanke unseres Stellenzulage-systems nicht hätte verwirklicht werden können. Alle mit der Fertigung des neuen Pfarrbesoldungsgesetzes und mit seiner Beratung befaßten Stellen waren aber der Meinung, daß die Pfarrstellen so verschieden voneinander sind, daß diese Verschiedenartigkeit auch in der Besoldung der Inhaber dieser Stellen zum Ausdruck kommen muß. Deshalb wurden seit der Stolgebührenablösung sechs verschiedene Stellenzulagen festgesetzt, deren Höhe nach der Seelenzahl der betreffenden Pfarrei bemessen wurde. In § 15 des Gesetzentwurfs wurden nach einem als begründet angesehenen Antrag des Pfarrvereins 2 weitere Stellenzulagen eingeführt, so daß es nun Stellenzulagen zwischen 14 DM und 210 DM monatlich gibt. Diese Spannweite zeigt deutlich, daß mit diesen so verschiedenen hohen Stellenzulagen ein Besoldungselement entstanden ist, das eine restlose Angleichung der Besoldung der Geistlichen an die der Studien- und Oberstudienräte unmöglich macht. Die Arbeit der Studienräte ist gleichmäßig. Der Arbeitsumfang der Letzteren ist kaum verschieden voneinander, denn ihr Deputat wird einheitlich festgesetzt. Auch andere Landeskirchen haben in ihren Besoldungsneuregelungen in irgend einer Art und Weise die Verschiedenheit der Pfarreien berücksichtigt; so beispielsweise die württembergische Landeskirche, die bestimmt hat, daß Pfarrer, deren Dienstbezirk weniger als 600 Seelen zählt, in der Pfarrbesoldungsgruppe 1 nur bis zur 4. Dienstaltersstufe aufrücken können. Ein solcher Pfarrer kann in Württemberg an Grundgehalt monatlich nur bis 840 DM verdienen, während derselbe Pfarrer bei uns ein Grundgehalt von monatlich 1114 DM erreichen kann.

Wenn beim Vergleich zwischen der Besoldung des Geistlichen und des Studien- bzw. Oberstudienrats Ungleichheiten festgestellt werden, dann muß noch zweierlei beachtet werden:

Nicht wenige Pfarrer, besonders solche in Gemeinden mit einer Seelenzahl über 5000 werden mehr verdienen wie ein Oberstudienrat, besonders wenn es sich um Dekane mit der Dekanatzulage und um Pfarrer handelt, die noch Vergütungen für bezahlten Religionsunterricht erhalten. Berücksichtigt man diesen bezahlten Religionsunterricht, und das muß man tun, dann dürfte es nur ganz wenig Fälle geben, bei denen die Besoldung des Geistlichen beachtlich geringer ist wie die Besoldung des vergleichbaren Staatsbeamten.

Nach dem neuen Bundes- und nach dem neuen Landesbesoldungsgesetz hängt die Höhe des Grundgehalts in den einzelnen Gruppen sowohl für den außerplanmäßigen als auch für den planmäßigen Beamten vom Beginn des Besoldungsdienstalters ab. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist es dabei ohne Einfluß, ob der Beamte planmäßig (als Studienrat, Regierungsrat usw.) oder außerplanmäßig (als Studienassessor usw.) angestellt ist. Die bisherige Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten und die bisherige Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten sind deshalb im Bundes- und Landesbesoldungsgesetz zu einer Ordnung vereinigt worden. Grundgehalt nach den untersten drei Stufen der Gruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes erhalten sonach im allgemeinen nur außerplanmäßige Beamte (Assessoren).

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß als Maßnahme zur weiteren Erhöhung der Bezüge der Geistlichen die staatlichen Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten des Bundes und des Landes sinngemäß auch auf die ständigen und unständigen Geistlichen Anwendung finden. Dementsprechend mußten die bisherige Tabelle der Grundvergütungen der unständigen Geistlichen und jene der Grundgehälter der Pfarrer in § 3 des Gesetzentwurfs zu einer Tabelle vereinigt werden. Eine besondere Regelung für unständige Geistliche im ersten Dienstjahr bei nicht voller Verwendung wird für nicht notwendig gehalten.

Zu § 11 Absatz 2

Nach dem maßgebenden Landesgesetz über Abfindungen für Beamtinnen vom 5. März 1957, GBl. S. 18, erhält eine Beamtin, die ihre Entlassung mit Rücksicht auf die bevorstehende Eheschließung beantragt und die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Entlassungstag geschlossen hat, auf Antrag eine Abfindung. Letztere beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, jedoch höchstens bis zu insgesamt zwölf Monatsbeträgen. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamten geltenden Grundsätzen zu berechnen.

Zu § 12 Absatz 2

Diese Bestimmung ist erforderlich, weil das Bundes- und Landesbesoldungsgesetz bestimmen,

- daß verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach den allgemeinen Bestimmungen nach dem Familienstand für sie maßgebend wäre, erhalten,
- daß der Dienst bei der Kirche hierbei nicht als öffentlicher Dienst gilt.

Zu § 14 und § 17 Absatz 3

Durch das Landesbesoldungsgesetz vom 27. Januar 1958 sind die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlags der Beamten laut der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. Februar 1958, VBl. S. 3, mit Wirkung ab 1. April 1957 verbessert worden. Die Kinderzuschläge werden den Geistlichen und den Versorgungsempfängern auf Grund des vom Landeskirchenrat am 13. Februar 1958 mit dem Vorbehalt der Zustimmung der Landessynode gefassten Beschlusses für die Zeit ab 1. April 1957 nach diesen neuen Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes gezahlt. Diesem tatsächlichen Verfahren entsprechende Bestimmungen müßten deshalb in § 14 aufgenommen werden. Das kirchliche Gesetz vom 29. September 1948, VBl. S. 42, in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 30. April 1953, VBl. S. 43, insbesondere auch dessen § 1 Absatz 8, treten durch die Neufassung der Bestimmungen über den Kinderzuschlag nach § 14 des vorliegenden Gesetzentwurfs außer Kraft. Eine dem § 1 Absatz 8 a. a. O. entsprechende Bestimmung soll nicht beibehalten werden.

Zu § 15

Die bisherigen um den Teuerungszuschlag von 65 v. H. erhöhten Monatsbeträge der Stellenzulagen sind auf den nächsten durch 14 teilbaren Betrag aufgerundet worden; außerdem werden zwei neue Stufen vorgesehen.

Zu § 17 Absatz 3

Da die in den Erläuterungen zu § 12 Absatz 2 erwähnte Handhabung bezüglich der sogenannten Konkurrenzregelung bei der Bemessung des Ortszuschlags im staatlichen Bereich ab 1. Februar 1958 maßgebend ist, soll § 12 Absatz 2 ebenfalls ab 1. Februar 1958 in Kraft treten.

Bei der gleichen Konkurrenzregelung bei der Bemessung des Kinderzuschlags gilt der Dienst bei der Kirche auch ab 1. Februar 1958 im staatlichen Bereich nicht mehr als öffentlicher Dienst; deshalb soll auch § 14 Absatz 2 ab letzterem Zeitpunkt schon in Kraft gesetzt werden.

§ 14 Absatz 1 muß entsprechend den Erläuterungen zu diesem Paragraphen bereits ab 1. April 1957 Geltung erhalten.

B. Zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen

I. Artikel I

Zu Buchstabe a

Die vorgesehene Regelung soll an die Stelle der Bestimmungen der rechtsverbindlichen Anordnung der ehemaligen Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 28. April 1943 (Ges. Bl. DEK. S. 31) treten.

Nach der Neufassung des § 4 Absatzes 3 des Ruhegehaltsgesetzes haben die Pfarrer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf folgende Unfallfürsorgeleistungen:

1. Ersatz der Kosten der ärztlichen Behandlung, der Pflege und der Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.

2. Ruhegehalt mit einer besonderen Erhöhung, wenn der Pfarrer infolge des Unfalls dienstunfähig geworden ist und sein Dienstverhältnis endet,

3. Hinterbliebenenversorgung mit besonderer Erhöhung, wenn der Pfarrer infolge des Unfalls gestorben ist,

4. Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, solange der durch Dienstunfall verletzte Pfarrer infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbstätigkeit wesentlich beschränkt ist.

Zu Buchstabe b

Die der Neufassung des § 6 Absatz 2 entsprechenden Bestimmungen sind in Anlehnung an das Bundesbeamten gesetz durch Gesetz vom 9. März 1959, Ges. Bl. für Baden-Württemberg S. 20, ab 1. April 1959 auch für die Beamten und Versorgungsberechtigten des Landes und der Gemeinden übernommen worden. Ihre Einführung für die Geistlichen als Maßnahme zur Verbesserung der sogenannten Kriegsunfallversorgung, die sich auch auf die Bezüge der Hinterbliebenen der Gefallenen und der Angehörigen der vermissten Geistlichen auswirkt, erscheint geboten. Der Absatz 7 (Neufassung) und der eingefügte Absatz 8 im § 6 übernehmen sinngemäß die einschlägige Regelung im Bundes- und Landesbeamtenrecht.

Zu Buchstabe c, f, g, i

Hier handelt es sich nur um durch den Gesetzentwurf erforderlich werdende redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

Die Regelung im neuen Absatz 2 des § 12 soll es möglich machen, daß auch nicht als Geistlicher, sondern z. B. als Amtsgerichtsrat usw. im öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstzeiten auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit in angemessenem Umfang angerechnet werden können.

Zu Buchstabe e

Die Einführung dieser Bestimmung erscheint geboten, weil Bedienstete in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Pfarrers berufen worden sind, nachdem sie vorher im Dienst der Landeskirche als Angestellte (Missionare, Prediger) gestanden sind und Beiträge zur Angestelltenversicherung für sie entrichtet werden mußten. In solchen Fällen wird nach § 115 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes der Teil der Rente aus der Angestelltenversicherung, der dem Verhältnis der auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechneten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Rente angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf das Ruhegehalt und auf die Hinterbliebenenbezüge angerechnet, als er nicht auf der Beitragsleistung des Geistlichen beruht.

Nach § 111 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes wird die auf einer durch den Dienstherrn vorzunehmenden gewesenen Nachversicherung eines ausgeschiedenen Beamten in der Angestelltenversicherung be ruhende Rente auf das Ruhegehalt und auf die Hinterbliebenenbezüge angerechnet, soweit die Zeiten, für die Beiträge nachentrichtet wurden, als ruhegehaltsfähig angerechnet worden sind.

Zu Buchstabe h

Die Bestimmung in § 21 Absatz 1 Buchstabe b gilt für die Ruhestandsgeistlichen bereits seit 1899. Für die Ruhestandsbeamten des Bundes und des Landes gilt die gleiche Bestimmung mit der Maßgabe, daß Ausnahmen zugelassen werden können. Solche Ausnahmen können, falls im Einzelfall geboten, auf Grund der Härteklausel des § 25 (Neufassung) des Ruhegehaltsgesetzes zugestanden werden.

Die Änderung im neuen § 21 Absatz 1 Buchstabe c wird als erforderlich gehalten, weil der kirchliche Dienst in den entsprechenden Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes nicht mehr als öffentlicher Dienst gilt. Absatz 1 und 2 a. a. O. entsprechen der bisherigen praktischen Handhabung in unserem Bereich und der Regelung bei anderen Landeskirchen.

II. Artikel II

Zu Buchstabe a

Zu § 9 Absatz 1 Ziffer 2 ist zu bemerken:

Im Bereich des Landes besteht der Rechtsanspruch auf Waisengeld seit 1888 nur bis zum vollendeten

18. Lebensjahr. Die gleiche Regelung gilt auch für die Waisen der verstorbenen Beamten des Bundes.

Von 1888 bis 1914 ist den Söhnen der verstorbenen Geistlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und den Töchtern der verstorbenen Geistlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Waisengeld zu zahlen gewesen. Seit 1. Januar 1915 findet sich in dem kirchlichen Gesetz über die Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen die Bestimmung, daß Waisengeld den unverheirateten ehelichen Söhnen und Töchtern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zu gewähren ist. Eine Änderung dieser Altersgrenze soll nicht erfolgen.

Durch die Neufassung tritt im übrigen analog der Änderung nach dem Landesrecht, die ab 1. April 1959 eingeführt worden ist, an die Stelle des 24. Lebensjahres das 25. Lebensjahr. Ferner ist die Waisengeldberechtigung entsprechend dem staatlichen Recht auch auf an Kindes Statt angenommene Kinder ausgedehnt worden.

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Die Bestimmung des § 16 Absatz 1 Buchstabe a (Neufassung) ist 1924 in das Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen aufgenommen worden. Sie gilt laut den einschlägigen Gesetzen auch für die Witwen und Waisen der Beamten des Bundes und des Landes, jedoch mit der Maßgabe, daß Ausnahmen zugelassen werden können. § 16 Absatz 1 Buchstabe a soll nicht geändert werden. Wenn es billig erscheint, können auf Grund der Härteklausel in § 23 des Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen Ausnahmen zugestanden werden.

Durch die Neufassung des § 16 werden im übrigen die Bestimmungen über die Anrechnung eigenen Einkommens der Hinterbliebenen an die schon bisher geltenden Vorschriften des Beamtenrechts angeglichen; nach den letzteren ist schon bisher guttatsweise bei Witwen mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern verfahren worden.

Mit der Neufassung des § 17 werden ebenfalls die einschlägigen Bestimmungen des Beamtenrechts übernommen.

Zu § 14 des Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.

Die Bestimmungen des § 14 stehen mit dem gleichen Wortlaut bereits seit 1914 im kirchlichen Gesetz über die Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen. Eine Vorschrift, daß ab einem gewissen Altersunterschied der Ehegatten das Witwengeld gekürzt wird, besteht seit 1937 für die Landesbeamten nicht mehr. Das Bundesbeamtengesetz schreibt vor:

„War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe

werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist." Eine Kürzung des Witwengeldes nach diesen Bestimmungen darf nicht erfolgen, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Eine gleichlautende Regelung wie diese des Bundes ist im vorliegenden Entwurf des neuen Landesbeamten gesetzes vorgesehen.

Die derzeitige Fassung des § 14 des kirchlichen Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung soll nicht geändert werden. Zur Zeit ist **keine** Witwe

vorhanden, die 30 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Geistliche.

III. Artikel IV

Zu Buchstabe c

Der Betrag von 165 DM bisheriger **Jahresstellenzulage** (einschließlich des bisherigen Teuerungszuschlags von 65 v. H.) geteilt durch 12 ergibt 13,75 DM; aus Gründen der rechnerischen Abrundung werden monatlich 14 DM in Ansatz gebracht.

C. Zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die vermißten Pfarrer, Vikare, Beamten und Angestellten

Zu § 1 Buchstabe b und § 3

Die Versorgungsbezüge der Angehörigen der vermißten Geistlichen sind auf Grund des im Gesetzesentwurf erwähnten Gesetzes in den meisten Fällen höher als bei Hinterbliebenen vergleichbarer gefallener Geistlichen, weil die Dienstzeit — unabhängig vom Zeitpunkt des Vermißtseins — bis zum 1. Februar 1949 gerechnet worden ist. Dies hat zu Beanstandungen seitens der betroffenen Witwen und zu Härten geführt, wenn die Ehefrauen ihren vermißten Gatten für tot erklären haben lassen. Durch die Änderung nach § 1 des Gesetzesentwurfs wird ab 1. April 1959 im wesentlichen die Angleichung an die Handhabung des Staates bei den vermißten Beamten vorgenommen. Trotzdem erhöhen sich die Witwengelder der Ehefrauen der vermißten Geistlichen — mit einer Ausnahme — ab 1. April 1959 um Beträge von monatlich 32,55 DM bis monatlich 100,60 DM, wenn ab diesem Zeitpunkt die Erhöhung des dem Witwengeld zugrunde zu legenden Ruhegehaltssatzes um den Kriegsunfallzuschlag nach § 6 Absatz 2 des Ruhegehaltsgesetzes laut Artikel I Buchstabe b des unter dem vorstehenden Abschnitt B behandelten Gesetzesentwurfs und die Erhöhung der ruhegehaltsfähigen Grundvergütung sowie des ruhegehaltsfähigen Grundgehalts nach Artikel IV des gleichen Gesetzesentwurfs eintreten. Bei den Bezügen der Waisen erfolgt eine entsprechende Erhöhung. Nur in einem Fall wird eine Verminderung des Witwengeldes um monatlich 5,72 DM eintreten, die jedoch in Anwendung des § 23 des Hinterbliebenenversor-

gungsgesetzes nicht vorgenommen werden soll. Die Gesetzesänderung nach § 1 Buchst. b des Gesetzesentwurfs zielt darauf ab, die Spanne zwischen Ver- mißtenbezügen und vergleichbaren Hinterbliebenen- bezügen und insbesondere zwischen den Bezügen der Ehefrauen, die ihren Ehemann haben für tot erklären lassen, und den Bezügen jener Ehefrauen Vermißter, die weiterhin hiervon absehen, zu verringern. Sie soll nunmehr ab 1. April 1959 vorgenommen werden. Es werden von ihr 15 Witwen erfaßt.

Zu § 1 Buchstabe c und § 2

Nach dem Bundesbeamtengesetz und nach dem vorliegenden Entwurf des neuen Landesbeamten gesetzes erfolgt die Nachzahlung von Bezügen längstens für die Dauer eines Jahres. Diese Regelung soll auch für die Geistlichen übernommen werden. Eine entsprechende Änderung muß darnach auch bezüglich der Nachzahlung an Ledige nach § 2 des Gesetzesentwurfs eintreten.

Es beträgt der **Mehraufwand**, der entstanden ist bzw. entsteht,

- a) durch das ab 1. April 1957 in Kraft getretene kirchliche Gesetz über die Dienstbezüge, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 10. 3. 1959 / 29. 4. 1959 jährlich 200 000 DM und
- b) durch die in den vorstehenden Abschnitten A, B und C behandelten Gesetzesentwürfe jährlich insgesamt 619 000 DM.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1959

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Die Besoldung und Versorgung der Beamten
der Evang. Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden**

Az. 25/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden erhalten Kinderzuschlag für eheliche Kinder, für an Kindes Statt angenommene Kinder und unter besonderen Voraussetzungen für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit Kinderzuschlag gegenüber einer nicht-kirchlichen öffentlichen Kasse beansprucht werden kann, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlagszahlung nach diesem Gesetz.

§ 2

Verheiratete Kirchenbeamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten Ortszuschlag höchstens in dem Umfang, daß der Ortszuschlag beider Ehegatten zusammengerechnet nicht höher ist als der Betrag, der den beiden Ehegatten zustehen würde, wenn sie beide im nicht-kirchlichen öffentlichen Dienst stünden. Diese Regelung gilt sinngemäß für die Bemessung des in den

ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen enthaltenen Ortszuschlags der verheirateten Versorgungsberechtigten, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

§ 3

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Beamter aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Es treten in Kraft:

- § 1 Absatz 1 ab 1. April 1957,
- § 1 Absatz 2 und § 2 ab 1. Februar 1958,
- § 3 ab 1. April 1959;

entgegenstehende Bestimmungen treten von den jeweils gleichen Zeitpunkten ab außer Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Zu § 1

Durch das Landesbesoldungsgesetz vom 27. Januar 1958 sind die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlags der Beamten laut der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. Februar 1958, VBl. S. 3, mit Wirkung ab 1. April 1957 verbessert worden. Die Kinderzuschläge werden den Geistlichen und Beamten sowie den Versorgungsempfängern auf Grund des vom Landeskirchenrat am 13. Februar 1958 mit dem Vorbehalt der Zustimmung der Landessynode gefaßten Beschlusses für die Zeit ab 1. April 1957 nach diesen neuen Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes gezahlt. Diesem tatsächlichen Verfahren entsprechende Bestimmungen mußten deshalb in § 1 aufgenommen werden. Das kirchliche Gesetz vom 29. September 1948, VBl. S. 42, in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 30. April 1953, VBl. S. 43, insbesondere auch dessen § 1 Absatz 8, treten durch die Neufassung der Bestimmungen über den Kinderzuschlag nach § 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs außer Kraft. Eine dem § 1 Absatz 8 a. a. O. entsprechende Bestimmung soll nicht beibehalten werden.

Zu § 2

Diese Bestimmung ist erforderlich, weil das Bundes- und Landesbesoldungsgesetz bestimmen,

a) daß verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach

den allgemeinen Bestimmungen nach dem Familiенstand für sie maßgebend wäre, erhalten;

b) daß der Dienst bei der Kirche hierbei nicht als öffentlicher Dienst gilt.

Zu § 3

Die Aufnahme dieses Paragraphen in Anlehnung an das Vorgehen der anderen Landeskirchen ist notwendig, weil nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen der Dienst bei der Kirche nicht mehr als öffentlicher Dienst gilt und die Bezüge, die nach diesen beiden Gesetzen zustehen, bei Eintreten des Versorgungsfalles den Kirchenbeamten und ihren Hinterbliebenen ungekürzt ausgezahlt werden.

Zu § 4

Da die in den Erläuterungen zu § 2 erwähnte Handhabung bezüglich der sogenannten Konkurrenzregelung bei der Bemessung des Ortszuschlags im staatlichen Bereich ab 1. Februar 1958 maßgebend ist, soll § 2 ebenfalls ab 1. Februar 1958 in Kraft treten.

Bei der gleichen Konkurrenzregelung bei der Bemessung des Kinderzuschlags gilt der Dienst bei der Kirche auch ab 1. Februar 1958 im staatlichen Bereich nicht mehr als öffentlicher Dienst; deshalb soll auch § 1 Absatz 2 ab letzterem Zeitpunkt schon in Kraft gesetzt werden.

§ 1 Absatz 1 muß entsprechend den Erläuterungen zu § 1 ab 1. April 1957 Geltung erhalten.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1959

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Vergütung für den Religionsunterricht

Az. 33/7

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen:

Die Erteilung des Religionsunterrichts gehört als christliche Unterweisung zu den zentralen Aufgaben des Pfarramtes (§ 45 Absatz 2 der Grundordnung). Soweit der Religionsunterricht nicht durch hauptamtliche kirchliche Religionslehrer oder durch staatliche Lehrkräfte erteilt wird, ist der Gemeindepfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) in erster Linie dafür verantwortlich, daß der in seinem Dienstbereich anfallende Religionsunterricht ordnungsgemäß erteilt wird. Für die Vergütung des Religionsunterrichts gilt die in den folgenden Bestimmungen getroffene Regelung.

§ 1

Der von der Kirche durchzuführende Religionsunterricht an den Schulen ist von den Gemeindepfarrern (Pfarrverwaltern, Pfarrvikaren) und den übrigen kirchlichen Mitarbeitern in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Schulgattung in folgendem Umfang unentgeltlich zu erteilen:

Dekane	bis zu 2 Wochenstunden
Pfarrer in Gemeinden über 2000 Seelen	bis zu 6 Wochenstunden
Pfarrer in Gemeinden unter 2000 Seelen	bis zu 8 Wochenstunden
Vikare und Pfarrdiakone	bis zu 8 Wochenstunden
Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen	bis zu 6 Wochenstunden

§ 2

(1) Für diejenigen Stunden, welche die in § 1 genannten Zahlen überschreiten, erhalten alle kirchlichen Kräfte aus den staatlichen Leistungen für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht eine Vergütung und zwar

- für Religionsstunden an der Volksschule 10 DM im Monat für die Wochenstunde,
- für Religionsstunden an Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen . . . 15 DM im Monat für die Wochenstunde.

(2) Für Klassen mit weniger als zehn Schülern wird die Hälfte der vorstehenden Sätze vergütet. Dies gilt nicht für die Oberstufe der Höheren Schulen.

(3) Die Bezahlung erfolgt auch für die Ferien.

§ 3

Die an den Volksschulen anfallenden Religionsstunden sind nach dem mit dem Kultusministerium zu vereinbarenden Schlüssel zwischen Volksschullehrern und kirchlichen Kräften aufzuteilen.

§ 4

Die Vergütungen werden auf Grund der Stundenpläne, die an den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen sind, berechnet.

§ 5

Ändert sich die staatliche Vergütung für den Religionsunterricht im Nebenamt, so kann der Landeskirchenrat die in § 2 festgesetzten Sätze ändern.

§ 6

Soweit andere als die in § 1 genannten Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zusätzlich Religionsunterricht erteilen, erhalten sie eine Unterrichtsvergütung nach § 2.

§ 7

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Die Geistlichen im Gemeindepfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden beziehen für den Religionsunterricht

an Höheren Schulen,
an Handels- und Gewerbeschulen (kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen),
an land- und hauswirtschaftlichen Berufsschulen sowie in den 9. und 10. Klassen der Mittelschulabteilungen der Volksschulen in Südbaden mit Mittelschulzügen

aus der Staatskasse eine Vergütung von monatlich 20,63 DM pro Wochenstunde. 25 % dieser Vergütung bleiben als sogenannte Werbungskosten laut besonderer Anordnung der Oberfinanzdirektion lohnsteuerfrei.

Die Pfarrdiakone erhalten für den Religionsunterricht an den Schulen der aufgezählten Arten aus der Staatskasse eine Vergütung von monatlich 16,50 DM pro Wochenstunde. Auch für den Religionsunterricht in den 9. und 10. Klassen der Mittelschulabteilungen der Volksschulen in Nordbaden mit Mittelschulzügen ist Vergütung verlangt worden. Entscheidung des Kultusministeriums auf den bezüglichen Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats ist jedoch noch immer nicht ergangen.

Sowohl die Zahl der Religionsunterrichtsstunden, die von den einzelnen Gemeindegeistlichen gegen Vergütung aus der Staatskasse erteilt wird, als auch die Zahl der Religionsunterrichtsstunden, die von den einzelnen Gemeindegeistlichen an Volksschulen ohne besondere Vergütung gegeben wird, ist im Bereich unserer Landeskirche sehr verschieden. Das gleiche ist bei den Pfarrdiakonen, Gemeindehelfern und Gemeindehelferinnen der Fall. Diese Verhältnisse sind unbefriedigend. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß in den anderen Landeskirchen zumeist u. a. bestimmt ist, daß die staatliche Vergütung für den Religionsunterricht der Geistlichen von einer gewissen Höhe ab nicht den Geistlichen, sondern der Landeskirche zufließt.

Mit dem im Entwurf vorliegenden kirchlichen Gesetz soll, wie dies in den anderen Landeskirchen bereits geschehen ist, die Regelung eingeführt werden, daß für die Geistlichen je nach ihrem übrigen Aufgabengebiet sowie für die Pfarrdiakone, Ge-

meindehelfer und Gemeindehelferinnen die **Wochenstundenzahl festgesetzt wird, für die keine besondere Vergütung gewährt wird**; in diese Wochenstundenzahl wird der Religionsunterricht an Schulen aller Gattungen eingerechnet.

Die bisher aus der Staatskasse für den Religionsunterricht an Höheren Schulen sowie an Berufs- und Mittelschulen den Gemeindegeistlichen und Pfarrdiakonen entrichtete Vergütung soll ab Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden kirchlichen Gesetzes in allen Fällen in die Landeskirchenkasse fließen. So weit nach diesem Gesetz den Geistlichen, Pfarrdiakonen, Gemeindehelfern und Gemeindehelferinnen eine Vergütung für Religionsunterricht zusteht, wird sie aus der Landeskirchenkasse gezahlt.

Die Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen haben bisher für ihren sämtlichen Religionsunterricht keine besondere Vergütung bezogen. Die staatliche Vergütung für den Religionsunterricht, den sie erteilen, ist bislang in die Landeskirchenkasse geflossen. Es erscheint geboten, daß dieser Personenkreis ab Inkrafttreten des im Entwurf anliegenden kirchlichen Gesetzes entsprechend dessen Regelung ebenfalls Vergütung für Religionsunterricht erhält.

Die Verhandlungen mit dem Kultusministerium über den nach § 3 des Gesetzentwurfs zu vereinbarenden Schlüssel sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Beantragt ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrats, daß zu erteilen sind an einer achtklassigen Volksschule

in der Klasse	von Lehrkräften des Staates Zahl der Wochenstunden	von kirdl. Kräften Zahl der Wochenstunden
1.	3	
2.	3	
3.	3	
4.	3	
5.	3	
6.	1	2
7.	1	2
8.	1	2
	18	6

Die Verteilung ergibt den zu verlangenden Schlüssel 3:1.